N12<522829358 021
ubTÜBINGEN

WERNER STICKEL
Buchbinderei
ÖSCHINGEN

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

---

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 19. Band (1963)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

SATZUNG

des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte". Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE KIRCHENGESCHICHTE

---

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 19. Band (1963)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

Inhaltsverzeichnis

Bischof Gerold von Lübeck und seine Zeit
von Professor D. Peter Meinhold in Kiel-Schulensee 1

Aus dem gottesdienstlichen Leben des adligen Klosters und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Uetersen im 18. Jahrhundert
von Pastor Erwin Freytag in Uetersen/Holstein 22

War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen?
von Pastor Erwin Freytag in Uetersen/Holstein 39

Zur inneren Geschichte des Reinfelder Klosters im Mittelalter
von Pastor i. R. Martin Clasen †, Reinfeld/Holstein 42

Oliger Pauli oder der Plan einer Apostolischen Gemeinde zur Vereinigung der Juden und Christen in Altona
von Pastor Dr. Walter Rustmeier in Kiel-Elmschenhagen 69

Die katholische Kirche im Urteil von Claus Harms
von Pastor Dr. Lorenz Hein in Grube/Holstein 88

Lübecker Examensbestimmungen
von Dr. Horst Weimann in Lübeck 106

Buchbesprechungen 123

Register 131

Die Abbildungen 2, 3, 4 und 5 stammen von Photo Wilhelm Castelli, Lübeck, die Abbildung 6 von Bildjournalistin Angela Kroeker, Lübeck.

UNIV. BIBL. TÜBINGEN
Gn 3916

Bischof Gerold von Lübeck und seine Zeit

Von Peter Meinhold, Kiel

Wenn die katholischen und die evangelischen Kirchengemeinden von Lübeck am heutigen Tage*, an dem vor achthundert Jahren der erste Bischof von Lübeck, Gerold, starb, sich zu gemeinsamem Gedenken an ihn in einer Feierstunde zusammenfinden, so darf man diese Tatsache als ein Ereignis von gesamtchristlicher Bedeutung ansprechen. Zum erstenmal haben sich damit zwei getrennte christliche Gemeinden, eine jede gleichsam in Stellvertretung ihrer Kirche und für einen Teil der Christenheit, in dem Bekenntnis zu ihrer gemeinsamen Geschichte vereinigt. Indem sich die beiden Gemeinden heute anschicken, sich des Ursprungs ihrer Kirchen in Lübeck zu erinnern, legen sie, eine jede für sich, damit das Zeugnis ab, daß sie der abendländischen katholischen Kirche entstammen und daß deren Tradition in ihnen heute fortlebt und bewahrt wird. Die beiden Gemeinden haben damit einen wichtigen Schritt zur Gewinnung einer neuen Haltung zu der ihnen gemeinsamen Geschichte getan. Diese kommt darin zum Ausdruck, daß die gemeinsame Geschichte nicht mehr in verschiedenem Sinne gedeutet wird; sie bekunden vielmehr, daß es ein sie verbindendes Verständnis derselben gibt.

Wenn die Feiern des heutigen Tages auch von lokaler Begrenzung sein müssen, so überschreiten sie jedoch den Bereich dieser

---

* Bischof Gerold von Lübeck war nach seiner ursprünglichen Beisetzung im ältesten Teil des Domes zu Lübeck im ganzen viermal, bei jeder baulichen Neugestaltung des Domes, umgebettet worden. Als der Dom bei einem Fliegerangriff im Jahre 1942 schwer beschädigt worden war, wurde sein Grab freigelegt. Es zeigte sich, daß Reste des Bischofstabes und der geistlichen Gewänder, in denen er beigesetzt worden war, neben einigen Knochenresten recht gut erhalten waren. Die aufgefundenen Reste wurden zunächst durch die katholische Kirchengemeinde sichergestellt, kamen von dort in das Lübecker Museum, um schließlich der evangelischen Gemeinde wieder übergeben zu werden, der der Dom gehört.

Es stellt nun eine einzigartige Geste dar, daß sich beide Gemeinden zu einer gemeinsamen stillen Feier anläßlich der erneuten Beisetzung der Reste von Bischof Gerold am 13. August 1963 zusammengefunden und am Abend dieses Tages zu einer Feierstunde im Dom vereinigt haben, für die sie mir die ehrenvolle Aufgabe zugedacht haben, einen Vortrag über Bischof Gerold und seine Zeit zu halten.

Stadt, wenn man sie als den Ausdruck einer neuen Einstellung der katholischen und evangelischen Christenheit zu der ihr gemeinsamen Vergangenheit versteht, denn die Trennung unserer Kirchen drückt sich ja auch in der verschiedenartigen Deutung ihrer Vergangenheit aus. Heute bekennen sich nun in Lübeck mit dieser Feierstunde und mit der am Morgen erfolgten stillen Beisetzung der Gebeine des Bischofs Gerold die evangelische und die katholische Kirchengemeinde dazu, daß sie durch das Wirken dieses Mannes ihre Existenz gewonnen, daß sie seiner missionarischen, organisatorischen und aufbauenden Arbeit ihr Dasein zu verdanken haben, daß sie durch ihn als lokale Gemeinden mit den Schätzen des universalen heilbringenden Evangeliums versehen und mit der Gemeinschaft aller abendländischen Kirchen in der Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden worden sind.

Es ist deshalb eine vom heutigen Tage geforderte Aufgabe, sich das Wirken des Bischofs Gerold zu vergegenwärtigen und zur Beurteilung die Einordnung desselben in die allgemeinen geschichtlichen Vorgänge sowie in die geistigen Strömungen und Mächte seiner Zeit vorzunehmen. Gerade wenn sich heute die beiden Gemeinden zu ihrer Verwurzelung in der ihnen gemeinsamen Vergangenheit bekennen und damit bekunden, daß diese ein ihnen überkommenes Erbe darstellt, das gepflegt und lebendig erhalten werden soll, ist es nötig, das Wirken des Bischofs Gerold im Rahmen der allgemeinen Zeit- und Kulturgeschichte zu betrachten. Es ist mit dieser auf das engste verflochten, ja, es hat sich auch wieder gegen sie gerichtet. Immer vollzieht sich ja das Wirken der Kirche als ein Wirken in der Welt, gegen die Welt und doch für die Welt. Auch die Tätigkeit des Bischofs Gerold ist durch die Möglichkeiten begrenzt, welche ihm die Zeit für sein Handeln und seine Anschauungen gegeben hat. Aber es ist zugleich darauf gerichtet, diese Grenzen zu überwinden und gegen das, was ist, das aufzurichten, was sein soll. Mag sein Wirken deshalb auch um achthundert Jahre zurückliegen, so bleibt es doch auch für unsere Zeit bedeutungsvoll und kann auch uns möglicherweise manche Anregungen vermitteln.

Bischof Gerold[1] steht am Anfang einer neuen Epoche in der abendländischen Geschichte. Fast gleichzeitig waren die bedeu-

[1] Folgende Literatur habe ich außer der in den Anmerkungen angegebenen benutzt: *W. Biereye*, Das Bistum Lübeck bis 1254, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde XXV (1929), S. 261 ff. und XXVI (1930), S. 51 ff. — *W. Suhr*, Die Lübecker Kirche im Mittelalter. Ihre Verfassung und ihr Verhältnis zur Stadt. Phil. Diss. Kiel 1938. — *Volquardt Pauls*, Mittelalter und Reformation, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. von *V. Pauls* und *O. Scheel*, Bd. 3, Lieferung 1 und 2 (1936), unvollendet. — *A. Friederici*,

tendsten Gestalten, die bis dahin das Geschehen geistig und politisch bestimmt hatten, vom Schauplatz der Geschichte abberufen worden. In der Mitte des 12. Jahrhunderts war mit Bernhard von Clairvaux (gest. 20. August 1153) jener Mann dahingegangen, der nahezu drei Jahrzehnte hindurch die seine Zeit beherrschende Persönlichkeit gewesen ist, der ihr den Stempel seines Geistes aufgedrückt und sie zu politischem Handeln gebracht hat. Seine Zelle in Clairvaux ist ein ganzes Zeitalter hindurch der Mittelpunkt des Abendlandes gewesen, von wo aus die entscheidenden Aufrufe zu den Kreuzzügen, die Beeinflussung der Fürsten und Könige für die Zielsetzung ihres Handelns und die geistlichen Mahnungen auch für den Papst ausgegangen waren[2].

Zur gleichen Zeit wie Bernhard war Papst Eugen III., sein Schüler auf dem Stuhle Petri, heimgerufen worden (gest. 8. Juli 1153). Ihm hat Bernhard ebenfalls bestimmte Impulse für den Kreuzzug, vor allem aber für die Ausübung der päpstlichen Herrschaft, gegeben. Er sollte diese nicht als eine weltliche, sondern als eine geistliche ausüben und für die Erneuerung der Kirche im Sinne der Armut, der Einfachheit und des Dienstes in ihrer welthaften Erscheinung tätig sein[3]. Auch die bedeutendste Herrschergestalt der Zeit, König Roger II. von Sizilien (gest. 1154), war knapp ein Jahr nach Papst Eugen III. und Bernhard von Clairveaux gestorben. Er hatte ein mächtiges Königreich der Normannen mit starken Positionen in Unteritalien und gegenüber Byzanz geschaffen, das auch zu einem gefährlichen Konkurrenten für den Kirchenstaat in Italien aufgestiegen war[4]. Der deutsche König Konrad III. (1138–1152), der noch durch die Kurie den deutschen Königsthron erlangt hatte und sich nur mit ihrer Hilfe gegen die ständigen inneren Auseinandersetzungen, welche sein außen-

---

Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160—1400, Phil. Diss. Kiel 1957. — Ferner kommen als Quellensammlungen in Betracht: Urkundenbuch des Bistums Lübeck, hrsg. von *W. Leverkus*, I. Teil, Oldenburg 1856. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck, hrsg. von dem Verein für Lübeckische Geschichte, I. Teil, Lübeck 1843.

[2] Zu allen Äußerungen über Bernhard hier und im folgenden vgl. das umfassende Sammelwerk: Bernhard von Clairvaux, Mönch und Mystiker. Internationaler Bernharduskongreß Mainz 1953, herausgegeben von *Joseph Lortz*, Wiesbaden. 1955.

[3] *F. X. Seppelt*, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, Bd. III (München 1956), S. 189 ff. — Bernhard hatte Eugen III. sein Buch De consideratione (Migne PL 182) gewidmet, von dem Luther sagte, es sollten „billig alle Päpste auswendig kennen" (WA 7,10). Charakteristische Exzerpte bei *Carl Mirbt*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 4. Aufl. 1924, Nr. 309, S. 164 ff.

[4] *E. Maschke*, Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum, in: Handbuch der deutschen Geschichte, hrsg. von *L. Just*, Bd. I, 1957, S. 28 f.

politisches Handeln lähmten, behaupten konnte, ist im Jahre 1152 gestorben. Er bezeichnete auf dem Totenbette in der schmerzlichen Erkenntnis, daß nach dem Tode seines ersten Sohnes Heinrich sein zweiter, noch unmündiger Sohn nicht in der Lage sein werde, das Reich gegenüber den inneren und äußeren Bedrängnissen zu leiten, seinen Neffen, Friedrich von Staufen, als seinen Nachfolger[5].

So ist in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren wie selten in der Geschichte eine Generation vom Schauplatz des Geschehens abgetreten. Mit ihr war eine ganze Epoche zu Ende gegangen. Ohne einen allmählichen Übergang ist eine neue Generation mit neuen Männern zu geschichtlichem Handeln berufen worden, mit denen eine neue Zeit aufgestiegen ist. Es ist die Zeit, die durch neue Gestalten beherrscht wird. Da ist an erster Stelle Kaiser Friedrich I. Barbarossa zu nennen. Auf Grund der Designation durch Konrad III. ist er einmütig von den Fürsten zum deutschen König gewählt worden. Neben ihm steht Heinrich der Löwe als der mächtigste und einflußreichste Fürst in Deutschland. Auf dem Stuhle Petri regieren bedeutende Päpste wie Hadrian IV., Alexander III., Urban III. und Klemens III., welche die Auseinandersetzung mit dem Kaiser um die Herrschaft in Italien und die Eigenständigkeit des kirchlichen Rechtes gegenüber der königlichen Gewalt führen[6].

In diese Zeit fällt nun auch das Wirken des Bischofs Gerold; seine Arbeit ist auch durch diese die Zeit beherrschenden Gestalten bestimmt worden. Auch bedeutsame ausländische Herrscher wie Heinrich II. von England aus dem Hause der Plantagenets, dem es gelingt, die englische Macht bis auf den Kontinent auszudehnen und hier weite Teile Frankreichs unter englische Hoheit zu bringen, und Kaiser Manuel I. von Byzanz, der seit langer Zeit zum erstenmal wieder eine starke Außenpolitik im östlichen Mittelmeer betreibt, wären als neue Männer zur Charakteristik einer neuen Epoche zu nennen, die auch, freilich von ferne, auf das Geschehen im deutschen Raum einwirken. Auch die früheste Entwicklung der Stadt und des Bistums Lübeck haben die gesamteuropäischen und innerdeutschen Konflikte und die Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kaiser um das Recht der Investitur der Bischöfe sowie um die Beherrschung Italiens und die Kämpfe zwischen dem Kaiser und dem Herzog auch noch unter den Nachfolgern Gerolds direkt oder indirekt beeinflußt.

---

[5] *K. Jordan*, Investiturstreit und frühe Stauferzeit in: *B. Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte, 8. Aufl., hrsg. von *H. Grundmann*, Bd. I, Frühzeit und Mittelalter, 8. Aufl., 1954, S. 242–340.

[6] *Seppelt*, a. a. O., S. 213 ff.; 232 ff.; 297 ff.; 304 ff.

Der mächtigste Repräsentant des neuen Zeitalters ist zweifellos Friedrich I. Barbarossa (1152–1191)[7]. Von Konrad III. als Nachfolger bezeichnet, durch die deutschen Fürsten in einmütiger Wahl zum König erhoben, ist er alsbald zu Aachen gekrönt und auf dem Stuhl Karls des Großen inthronisiert worden. Die mit ihm angebrochene Zeit ist von einer gegenüber der Vergangenheit neuen politischen und kirchlichen Einstellung beherrscht. Schon die Tatsache, daß der junge König den Papst nicht um die Bestätigung seiner Wahl gebeten, sondern ihm diese nur mitgeteilt hat, deutet die jetzt aufkommenden Tendenzen dieses Herrschers gegenüber Papsttum und Kirche an. In der Wahlanzeige für den Papst ist das Programm Friedrichs enthalten. Er bezeichnet die Erneuerung des Reichs zu seiner alten Hoheit als die ihm für seine Regierung bestimmte Aufgabe. Er will zwar als König Schützer und Vogt der Kirche sein, versteht aber sein königliches Amt als ein gottunmittelbares. Die beiden Schwerter, das geistliche und das weltliche, sieht er als gleichberechtigt an, mithin sind für ihn Papst und Kaiser als die beiden von Gott über die Christenheit unmittelbar gesetzten Gewalten einander gleichgestellt[8].

Zur Durchführung dieser gleich zu Anfang seiner Regierung bezeichneten Ziele bedurfte es zunächst der inneren Befriedung des Reiches. König Friedrich I. hat diese Aufgabe auch sofort nach seiner Wahl in Angriff genommen. Das zeigt die seinen ersten Regierungsjahren entstammende neue Landfriedensordnung[9]. Sie stellt verschärfte Bestimmungen über den Friedensbruch im Vergleich zu den bisherigen Ordnungen auf. Der Befriedung des Reichs dient auch die alsbald von ihm herbeigeführte Aussöhnung zwischen Heinrich d. Löwen von Braunschweig und Albrecht d. Bären von Brandenburg, den beiden Fürsten, denen die Sicherung des Grenzraumes im Norden und im Osten des Reiches gegenüber den wendischen und slawischen, hier wohnenden Völkerschaften sowie die Kolonisation dieser Gebiete zukam.

Die Aussöhnung im Reiche, die Friedrich I. betreibt, bekundet sodann das Bemühen um die Versöhnung der Welfen. Zu diesem Zwecke wird das welfische Haus mit wichtigen Herrschaftsgebieten in Mittel- und Oberitalien ausgestattet. Die Welfen sind durch

---

[7] Vgl. jetzt über ihn: *K. Jordan*, Friedrich Barbarossa, Kaiser des christlichen Abendlandes, 1959. — *H. Heimpel*, Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit, 1942. — *P. Rassow*, Honor imperii, die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159, 1940.

[8] MGLL Sectio IV, Constitutiones I Nr. 137, vgl. K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 17 f. — Vgl. auch das Rundschreiben Friedrichs I. vom Oktober 1157, Const. I Nr. 165, im Auszug bei Mirbt, a. a. O., Nr. 313.

[9] K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 18 f.

diesen neuen Besiz von den deutschen Auseinandersetzungen abgelenkt worden, wenngleich es auch noch nicht zu einer Regelung der alten Ansprüche Heinrichs des Löwen auf das Herzogtum Bayern gekommen ist. Den Zähringern hat Friedrich die Herrschaft über Burgund und die Provence gegeben und damit ebenfalls einen innerdeutschen Gegensatz aus der Welt schaffen können, wofür sie ihm die Teilnahme am Zuge nach Rom geloben mußten.

Die Rechte des deutschen Königs in bezug auf die Besetzung der Bistümer hat Friedrich I. für sich wieder in Anspruch genommen, obgleich das Wormser Konkordat von 1122[10] bereits entschieden hatte, das dem König nur die Investitur des durch das Domkapitel, d. h. kanonisch gewählten Bischofs, in den weltlichen Besitz des Bistums zustand, wofür die Bischöfe dem König den Lehnseid zu leisten hatten. Friedrich hat sich über diese Bestimmungen hinweggesetzt und schon 1153 bei einer zwiespältigen Wahl im Erzbistum Magdeburg nicht einem der beiden durch das Domkapitel gewählten Kandidaten seine Zustimmung gegeben, sondern einen neuen, ihm genehmen Bischof, den Dompropst Wichmann von Braunschweig, eingesetzt. Es war die Rückkehr zu den Zuständen, wie sie vor dem Wormser Konkordat in Deutschland und Reichsitalien geherrscht hatten. So ist es eine in kirchlicher und innenpolitischer Hinsicht durchdachte Politik, welche Friedrich I. begonnen hat.

Auch für sein Verhältnis zum Papsttum und zu den italienischen Konflikten hat Friedrich neue Bahnen eingeschlagen. Nach langen Verhandlungen ist es 1153 zu dem Vertrage von Konstanz gekommen, der die Politik Friedrichs gegenüber der Kurie und dieser ihm gegenüber für die nächsten Jahre festlegte. Friedrich übernahm die Verpflichtung, mit den den Kirchenstaat bedrohenden Normannen und mit der gegen das Papsttum besonders feindlich eingestellten, von dem radikalen Sozialreformer Arnold von Brescia gegen den Papst aufgewiegelten stadtrömischen Bewegung keinen Frieden zu schließen. Er sollte vielmehr den Schutz der römischen Kirche übernehmen, um „die alten Zustände", d. h. die Herrschaft der Kurie im Kirchenstaat und in Rom selbst sowie die Ausdehnung des päpstlichen Hoheitsgebietes in Italien, wiederherzustellen. Außerdem verpflichtete er sich zum Schutze der Regalien des Papstes, vor allen Dingen aber auch dazu, keine territorialen Konzessionen an den „König der Griechen" zu machen, d. h. gegenüber Byzanz den Besitzstand und die territorialen Rechte der Kurie zu verteidigen. Der Papst versprach dafür, Fried-

[10] Mirbt, a. a. O., Nr. 305, S. 161 f.

rich zum Kaiser zu krönen und ihn in der Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Rechte in Deutschland zu unterstützen[11].

Nach diesem Vertrage war die Notwendigkeit eines Romzuges Friedrichs unabweisbar geworden. Für diesen wiederum war die endgültige Befriedung Deutschlands die Voraussetzung. Ihr diente der Reichstag zu Goslar des Jahres 1154, der zwei wichtige Entscheidungen zugunsten Heinrichs d. Löwen brachte. Die erste betraf die Lösung der bayerischen Frage. Heinrich erhielt das Herzogtum Bayern übertragen, während der ebenfalls auf Bayern seine Ansprüche erhebende Herzog Heinrich Jasomirgott durch die Verleihung der Grafschaft Österreich entschädigt wurde. Außerdem wurden Heinrich d. Löwen die königlichen Hoheitsrechte für die Grenzgebiete übertragen, die die Gründung von Bistümern in Nordelbingen einräumten und das Recht zu ihrer Besetzung gaben. So wird Heinrich der Löwe zum Vertreter der Reichsgewalt im Kolonialgebiet, wie man dieses Übertragen des Gründungs- und Investiturrechts durch Friedrich I. an ihn bezeichnen muß[12].

Mit dem Konstanzer Vertrag und dem Reichstag zu Goslar waren nun infolge der Beseitigung der stärksten innerdeutschen Konflikte auch die Voraussetzungen für den Romzug Friedrichs gegeben. Im Herbst 1154 ist er, begleitet von Heinrich d. Löwen, dessen sächsische Ritter ein starkes Kontingent der Romfahrt stellten, nach dem Süden aufgebrochen.

In den Jahren des Konstanzer Vertrages, der Befriedung Deutschlands durch den Reichstag zu Goslar und nach der Verleihung des wichtigen Rechtes der Gründung und Besetzung von Bistümern im nordischen Grenzgebiet an Heinrich d. Löwen beginnt auch die Geschichte des Lübecker Bistums bzw. tritt Bischof Gerold selbst als handelnde Gestalt in die Geschichte ein.

Aber wenn man sich seiner Gestalt zuwendet, so muß man zuvor, um sein Wirken zu verstehen, ein Wort über die Vorgeschichte des Bistums Lübeck sagen, denn diese beginnt ja nicht in Lübeck selbst, sondern im nahen Oldenburg. Bischof Gerold aber hat das Verdienst, das Bistum von Oldenburg nach Lübeck verlegt zu haben. So ist er für die Geschichte der Lübeckischen Kirche von besonderer Bedeutung.

Die Stiftung des Bistums Oldenburg ist im Zusammenhang mit der Missionierung des Nordens, die zugleich eine Kolonisationsbewegung ist, unter Kaiser Otto I. (936–973) erfolgt. Der Gründung der dänischen Bistümer von Schleswig, Ripen und Aarhus,

[11] K. Jordan, Friedrich Barbarossa, S. 20 f.
[12] Ebd., S. 21 ff.

die etwa 947 geschehen ist, entsprach die Errichtung der wendischen Bistümer von Brandenburg und Havelberg. Die Ostgrenze der damaligen fränkisch-sächsischen Mission und Kolonisation bildeten die Oder und die Elbe. Im nördlichen Teil des Wendenlandes trieb der Erzbischof Adaldag von Hamburg Mission. Im Zuge seiner Missionspolitik hat er die Gründung eines Bistums in Oldenburg vorgenommen, das mit seinem wendischen Namen „Starigard" (= „die alte Burg") hieß. Während zunächst Oldenburg durch den Bischof Marco von Schleswig mit verwaltet wurde, kam es im Jahre 968 zur Einsetzung eines ersten Bischofs namens Ecward daselbst[13].

Der Oldenburger Sprengel war recht umfangreich. Er dehnte sich von der Kieler Bucht bis an die Grenze Mecklenburgs aus. Das Bistum war von den heidnischen Wagriern umgeben und bewohnt. Die Erfolge in der Missionsarbeit waren aber nur anfängliche. Es gelang nicht, unter den heidnischen Wagriern festen Fuß zu fassen. Nur mit großer Mühe konnten einzelne Kirchen und Kapellen in Wagrien selbst errichtet und gehalten werden. Auch Oldenburg besaß nur eine kleine Holzkirche. Es kam immer wieder zu Erhebungen der Wenden, die auf ihren Raubzügen über See und zu Lande auch in die dänischen Gebiete einfielen und gefangene Christen aus Dänemark als Geiseln mit sich führten, die furchtbaren Folterungen unterworfen wurden. Die Wendenerhebungen in den Jahren 990 und 1018 ließen die Missionsarbeit zum Erliegen kommen. Die Anfänge der kirchlichen Organisation wurden völlig zerstört.

Erst unter dem bedeutenden Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen kam es zu einer neuen Arbeit in der Missionierung der Wenden und damit auch der Slaven. Adalbert hatte den kühnen Plan, ein „Patriarchat des Nordens" zu errichten, das die dänischen und skandinavischen Bistümer (Lund) umfassen und seine Hoheit über den ganzen Norden ausdehnen sollte. In Verfolg dieser Politik nahm Adalbert eine neue Einteilung der Bistümer vor, indem er das Gebiet von Oldenburg erheblich verkleinerte und dafür die beiden neuen Bistümer „Mecklenburg" und „Ratzeburg" errichtete. Es war auch gelungen, die in den Gebieten dieser beiden Bischofssitze wohnenden Obotriten unter ihrem Fürsten Gottschalk zu bekehren. Auch diese Missionsarbeit war nicht von Dauer. Schon 1066 kam es zu einem neuen Zusammenbruch der Wendenmission, wobei das Bistum Oldenburg völlig zerstört wurde[14].

---

[13] Helmold, Chron. Slav. (ed. B. Schmiedler, 3. Aufl., 1937), cap. 12, S. 23 f.; cap. 69, S. 130.

[14] *K. Jordan,* Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, 1939, S. 71 ff.

IM
NAMEN
DES DREIEINIGEN GOTTES

BERGEN WIR WIEDER IN SEINER GRUFT

GEROLD

DEN ERSTEN BISCHOF DES BISTUMS LÜBECK

dessen gebeine und gewänder nach der zerstörung der gruft in der brandnacht palmarum 1942 im archiv der katholischen propsteikirche und im keller des st-annen--museums wohl verwahrt waren und nun in einen neuen sarg gebettet wurden

wir tun dies – 800 jahre nach seinem tode – mit gemeinsamen gebeten um die einheit der einen heiligen christlichen kirche die gott wieder sammeln wolle in einer gestalt zu lob und preis seiner herrlichkeit

lübeck
13. august 1963

die römisch-katholische propsteigemeinde

propst

die evangelisch lutherische domgemeinde

pastor

Abb. 1

Abb. 1: Urkunde von 1963
Abb. 2: Blick auf den Dom zu Lübeck
Abb. 3: Chor im Dom zu Lübeck. Im Vordergrund die Grabplatte.
Abb. 4: Die freigelegte Gruft
Abb. 5: Mittelalterlicher Crucifixus in der alten Gruft
Abb. 6: Der neue Eichensarg mit den Gebeinen Gerolds vor der Beisetzung in die alte Gruft.

Abb. 2

Die Pläne zur Errichtung eines großen nordischen Patriarchates kamen in Hamburg nicht zur Ruhe. Zunächst nahm sie Erzbischof Adalbero II. auf, dem sogar die Wiederaufrichtung der Metropolitanrechte unter Papst Calixt II. gelungen war. Auch dessen Nachfolger, Papst Innocenz II., bestätigte diese Rechte, machte aber gleichwohl den Erzbischof Eskil von Lund zum Apostolischen Vikar des Nordens[15].

Eine Fortsetzung fand der Patriarchatsplan schließlich unter dem Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen, der sich schon mit den Ergebnissen des verfehlten „Wendenkreuzzuges" von 1147 auseinanderzusetzen hatte. Unter Hartwig wurde Vicelin zum Bischof von Oldenburg erhoben. Vicelin kam aus dem Kloster Harsefeld; er war von Hartwig mit der Missionierung und dem Aufbau der kirchlichen Organisation in Wagrien beauftragt worden. Die Ernennung Vicelins durch Erzbischof Hartwig machte aber auch die Schwierigkeit deutlich, denen der Aufbau der kirchlichen Organisation im Wendenlande ausgesetzt war[16].

Hartwig hatte von der Erhebung Vicelins zum Bischof weder dem deutschen König noch dem sächsischen Herzog Anzeige erstattet. Infolgedessen geriet Vicelin in die Investiturstreitigkeiten zwischen Heinrich dem Löwen und Hartwig von Hamburg-Bremen, die an sich schon eine lange Vorgeschichte hatten. Seine Arbeit wurde dadurch erschwert, ja unmöglich gemacht, daß die durch Hartwig vollzogene Weihe von Heinrich dem Löwen und auch dem deutschen König nicht anerkannt wurde. Es gelang Vicelin zwar, in Neumünster, das mit dem alten wendischen Namen Faldera hieß, sowie in Högersdorf, Bornhöved und in Alt-Lübeck kleine Kirchen zu errichten, aber es fehlte ihm für eine erfolgreiche Arbeit, vor allen Dingen für den kirchlichen Aufbau an der Unterstützung des Grundherren Heinrichs des Löwen. Vicelin mußte deshalb darum bemüht sein, die Investitur durch Heinrich den Löwen zu erlangen, damit er nicht nur als Bischof anerkannt, sondern auch in seine weltlichen Rechte eingesetzt wurde. Das Bistum Oldenburg sollte mit einem bestimmten Grundbesitz sowie mit Abgaben von seiten der Bevölkerung versehen werden. Es handelt sich bei dieser Dotation also um die Übereignung des dem Grundherrn gehörenden Bodens sowie bei der Überlassung der Abgaben um Taxate, die eigentlich Heinrich dem Löwen als dem Grundherrn zu entrichten sind. Infolgedessen ist die Anerkennung der Bischofsweihe durch Heinrich den Löwen und die Investitur des Bischofs in den weltlichen Besitz des Bistums und in seine

[15] K. Jordan in Gebhardts Handb. d. deutschen Geschichte I, S. 307.
[16] Helmold, cap. 69, S. 130.

weltlichen Rechte ein entscheidender Rechtsakt, ohne den eine erfolgreiche Arbeit des Bischofs überhaupt nicht möglich war. Vicelin hat die Investitur durch Heinrich den Löwen erst Ende des Jahres 1150 erlangt[17]. Um erfolgreich im heidnischen Gebiet wirken zu können, bedurfte er der Unterstützung Heinrichs des Löwen, so daß er schließlich, noch drei Jahre nach seiner Weihe, die Investitur durch ihn erbeten hat. Erst jetzt erhielt er den Rückhalt, dessen er für die Missionsarbeit bedurfte. Das Bistum Oldenburg wurde mit dem Gute Bosau ausgestattet, woselbst Vicelin seine Residenz nahm. Auch der Zehnte, den die heidnische Bevölkerung eigentlich dem Grundherrn zu entrichten hatte, wurde ihm vom Grafen Adolf von Schauenburg zugestanden. Jetzt erst konnte Vicelin von Bosau aus seine missionarische Tätigkeit in Wagrien entfalten. Aber die Zeit seines Wirkens war zu kurz; große Erfolge waren ihm nicht beschieden; 1154 starb er.

Nun ist es sehr bezeichnend und nur im Rahmen der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung zu verstehen, wie es zur Erhebung eines neuen Bischofs für das Bistum Oldenburg gekommen ist. Im gleichen Jahre 1154 hatte ja Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Goslar von König Friedrich I. Barbarossa das Recht der Investitur für die Bistümer im Wendenlande zugestanden erhalten. Er war dafür verpflichtet, Friedrich auf seinem Zuge nach Rom zu begleiten, den dieser auf Grund des Vertrages von Konstanz aus dem Jahre 1153 gerade angetreten hatte. So kam es, daß beim Tode Vicelins Heinrich der Löwe sich bereits in Süddeutschland befand, um sich mit dem nach dem Süden ziehenden Heer König Friedrichs zu vereinen.

In Ausübung des Heinrich dem Löwen zugestandenen Investiturrechtes nahm nun seine Gattin Clementia, die für den abwesenden Herzog die Geschäfte führte, sofort die Ernennung eines neuen Bischofs von Oldenburg vor. Ihre Wahl fiel auf den Kaplan des herzoglichen Hofes in Braunschweig, Gerold. Zweifellos wäre die Erhebung Gerolds zum Bischof von Oldenburg durch die Herzogin nicht möglich gewesen, wenn nicht bereits Heinrich dem Löwen das Recht der Bistumsgründung und der Ernennung von Bischöfen vom König zugestanden worden wäre. Von dieser Ernennung wurde Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen, der die kirchliche Weihe des neuen Bischofs vorzunehmen hatte und deshalb auch für sich das Recht der Bischofsernennung in Anspruch nahm, nicht unterrichtet. Als sich deshalb alsbald Gerold nach Merseburg begab, wo Hartwig sich aufhielt, damit dieser die

[17] Helmold, cap. 70, S. 135. — Vgl. dazu K. Jordan, Bistumsgründungen, S. 83 f.

Weihe vornehme, weigerte er sich und erkannte die Ernennung von Gerold zum Bischof nicht an. Somit war Gerold in die gleichen Konflikte, die auch schon sein Vorgänger Vicelin erfahren hatte, geraten. Hartwig war gerade im Begriff, das Bistum Oldenburg einem Propsten aus Merseburg zu übertragen[18].

Es ist nun für das auch sonst bezeugte schnelle Handeln Gerolds bezeichnend, daß er sich sofort zu Heinrich dem Löwen begab. Er konnte ihn noch in Süddeutschland erreichen. Heinrich der Löwe bestimmte den Neuernannten, ihn auf dem Zuge nach Italien zu begleiten. Es war seine Absicht, die Weihe Gerolds vom Papst selbst vornehmen zu lassen. Nach der Krönung Friedrich Barbarossas zum deutschen Kaiser kam es bei den Feierlichkeiten zu einem Aufstande der römischen Bevölkerung gegen den Papst. Aber durch das Eingreifen Heinrichs des Löwen konnten die Unruhen der römischen Bevölkerung schnell niedergeschlagen werden. Diese Vorgänge waren für Bischof Gerold von großer Bedeutung. Um sich dem sächsischen Herzog Heinrich für seine Waffentaten dankbar zu erweisen, nahm der Papst am 19. Juni 1155 die Konsekration des Bischofs Gerold vor[19]. Dadurch wurde die von Heinrich dem Löwen vollzogene Erhebung Gerolds zum Bischof nachträglich anerkannt und ihr gleichsam durch die vom Papst vollzogene Weihe auch die rechtliche Bestätigung gegeben.

Über die Persönlichkeit von Gerold sind wir ausnehmend gut unterrichtet. Der Geschichtsschreiber der Slavenmission, der Kaplan Helmold von Bosau, war sein Schüler und hat in seiner Chronik der Slaven ausführlich Person und Wirksamkeit Gerolds geschildert[20].

Gerold war von Geburt ein Schwabe, seine Eltern waren von vornehmem Stande, jedenfalls bemerkt Helmold, daß er „nicht von niederen Eltern" abstamme[21]. Gerold begegnet uns zuerst als Kaplan des Herzogs Heinrich des Löwen in Braunschweig. Er muß an seinem Hofe eine sehr geachtete Stellung eingenommen haben, denn er ist zugleich Lehrer der dortigen Domschule und Kanoniker am Dom zu Braunschweig gewesen. Als solcher erscheint er auch in den Urkunden Heinrichs des Löwen, die, wie ausdrücklich auf ihnen vermerkt ist, entweder durch die Hand des Notars Gerold abgefaßt sind oder ihn neben anderen Kle-

---

[18] Helmold, cap. 80, S. 149 f.

[19] Helmold, cap. 81, S. 154 f.

[20] Helmold über sein Verhältnis zu Gerold, Chron. Slav., praef. S. 2; sonst über Gerold: cap. 80—84; 90—92; 94—95.

[21] Helmold, cap. 80, S. 149: ... sacerdos quidam Geroldus nomine, Suevia natus, parentibus non infimis, capellanus ducis ...

rikern als Zeugen für die beurkundeten Vorgänge nennen[22]. Selbst als Bischof wird Gerold wiederholt in den Urkunden erwähnt, zunächst noch als Bischof von Oldenburg, später auch als Bischof von Lübeck[23]. Helmold bemerkt schließlich, daß Gerold vom Herzog wegen seiner vorbildlichen Lebensführung (propter continentiam vitae) geschätzt wurde. Er war reines Herzens und keuschen Leibes und hatte die Absicht, im Kloster zu Riddagshausen bei Braunschweig, dem sein Bruder, der auch sein erster Nachfolger wurde, als Abt vorstand, Mönch zu werden. Der Historiker Helmold meint, daß Gerold nur leiblich, nicht geistig am Hof des Herzogs geweilt habe[24].

Nach dem Wunsch der Herzogin sollte er also in die Arbeit von Vicelin eintreten und damit den Aufbau der kirchlichen Organisation und die Mission bei den Wenden und Slaven fortsetzen. Wir lernen ihn als einen Mann von schnellem Handeln kennen, der immer von dem Willen erfüllt ist, vorhandene Gegensätze zu überbrücken. Es ist ihm gelungen, in den späteren Jahren die Zusammenarbeit von Heinrich dem Löwen und dem Erzbischof Hartwig herbeizuführen, indem er beider Rechte geachtet und unter Wahrung des Rechtes auf ihre Versöhnung hingearbeitet hat. Als Heinrich der Löwe den deutschen Kaiser auf seinem zweiten Romzuge begleitete und die Slaven seine Abwesenheit zu Raubzügen in die benachbarten dänischen Gebiete benutzten, konnte er die Dänen von Rache und Vergeltungszügen gegen Lübeck und Wagrien bis zur Rückkehr Heinrichs abhalten. Er hat schließlich auch durch geschicktes Verhandeln mit Heinrich dem Löwen die Ausstattung des Bistums Oldenburg mit größerem Grundbesitz erreicht, wozu ihm auch das Einvernehmen mit dem Grafen Adolf von Schauenburg diente, den er ebenfalls mit Heinrich dem Löwen aussöhnen konnte[25].

Als Missionar hat Gerold unter den Slaven gewirkt, allerdings nach den Missionsmethoden der Zeit. So hat er den Slaven wiederholt Predigten in ihrer Sprache vorgelesen, sie schon im zweiten Jahr nach seiner Wahl auf dem Markte von Lübeck mit ihren Fürsten und Edlen versammelt und zum Übertritt an das Chri-

[22] Die Urkunden Heinrich des Löwen, bearb. von *K. Jordan* (MG Die deutschen Geschichtsquellen, Cap. 3, Bd. 1, Weimar 1949), S. XXIII f., siehe die Urkunden Nr. 6, die wohl nach dem Diktat des Notars Gerold geschrieben ist, und Nr. 7.

[23] Urkunde Nr. 32, Nr. 44, Nr. 48, Nr. 50, Nr. 52, Nr. 59, Nr. 60.

[24] Helmold, cap. 80, S. 149: Propositum igitur habens habitum assumendi monachium in loco qui dicitur Ridegeshuse sub obedientia abbatis Conradi, ad quem sibi fuerat germanus sanguis et amor, herebat autem in curia ducis corpore magis quam animo.

[25] Vgl. K. Jordan, Bistumsgründungen, S. 90 f.

stentum bewegen wollen. Die Slaven forderten für sich die gleichen Rechte, wie sie die sächsische Bevölkerung innehatte, von der sie vertrieben oder unterdrückt wurden. Gerold hat dagegen den Grundsatz „Bekehrung oder Vernichtung" geltend gemacht und die Mission zugleich als Kolonisation verstanden[26]. Wir hören von der Zerstörung der heiligen Haine der Slaven durch Gerold. In Oldenburg befand sich ein slavisches Götterbild, das Prove, dem Gott des Aldenburger Landes, geweiht war[27]. Neben Tier- und Menschenopfern stand das jährliche Opfer gefangener Christen, das die alten Götter für den Abfall von ihnen versöhnen sollte. Häufig war bei ihnen auch die Kreuzigung von Christen, „um das Zeichen unserer Erlösung zu verhöhnen", wie der Historiker Helmold bemerkt[28]. So wie einst Bonifatius in den Gebieten Hessens gegen die dortigen heidnischen Kultstätten vorgegangen ist, so hat auch Gerold die heiligen Haine, Bäume und Tempel der Slaven mit eigener Hand zerstört.

Es gehört zu seiner organisatorischen Tätigkeit und zum Aufbau der kirchlichen Hierarchie, daß er im Einvernehmen mit Heinrich dem Löwen zahlreiche Neugründungen von Kirchen vorgenommen hat. Seine wichtigste Maßnahme stellt die Verlegung des Bistums Oldenburg nach Lübeck dar. Das schnelle Wachstum und die günstige Lage der an Stelle des zerstörten Alt-Lübeck neu aufgebauten Stadt haben ihn veranlaßt, den Bischofssitz im Jahre 1160 mit Genehmigung Heinrichs des Löwen nach Lübeck zu verlegen[29]. Im Zusammenhang damit steht die Begründung der Domkirche, für die Heinrich der Löwe selbst den Platz bestimmt und die er mit den Rechten einer „Hauptkirche" für das ganze wagrische Missionsgebiet versehen hatte. Die Lübecker Kirche erhält zwölf Geistliche und einen Propsten, denen bestimmte Pfründen verliehen werden. Außerdem wird daselbst die Stätte für ein Kloster errichtet, das sowohl durch Heinrich den Löwen wie durch Bischof Gerold mit festen Einnahmen durch Grundbesitz ausgestattet ist. Zum ersten Propsten wurde der Lübecker Priester Ethelo oder Athelo ernannt, der durch seine Geistesgegenwart einen slavischen Überfall auf Lübeck abgewehrt hatte[30].

---

[26] Helmold, cap. 84, S. 161 f. — Gerold zu Fürst Pribislav bei der Zusammenkunft von 1156: Quod principes nostri hactenus abusi sunt gente vestra, non est mirandum; non enim multum se delinquere arbitrantur in ydolatris et in his qui sunt sine deo (ib.).

[27] Helmold, cap. 84, S. 159: Vidimus sacras quercus, quae dicatae fuerant deo terrae illius Proven, quas ambiebat atrium et sepes accuratior lignis constructa.

[28] Helmold, cap. 52, S. 103.

[29] Helmold, cap. 90, S. 175.

[30] Helmold, cap. 90, S. 175: f: Et designavit dux locum, in quo fundari deberet oratorium in titulum matricularis ecclesiae, et areas claustrales, et sta-

Zu den Kirchengründungen von Gerold gehört der Aufbau von Neumünster und seinem Kloster. Fortan führt dieser Ort den noch heute gebräuchlichen Namen an Stelle des ursprünglichen Faldera oder Wippenthorp. Auf die Tätigkeit von Gerold geht der Bau von Kirchen in Süsel, Lütjenburg und Ratekau zurück. In Oldenburg selbst, wo Gerold einen aus Faldera berufenen Missionar namens Bruno eingesetzt hatte, errichtete er an Stelle der alten Holzkirche eine Johannes dem Täufer geweihte Kirche. Auch das vom Grafen Adolf von Schauenburg als Burg wiederaufgebaute Plön wurde von Gerold mit einer eigenen Kirche versehen. Ebenso hat er in Eutin die Stadt und den Markt gegründet und sich daselbst ein Haus gebaut. Er nahm häufig seine Residenz in Eutin, das ihm auf Grund einer Anordnung durch Heinrich den Löwen von Graf Adolf von Schauenburg neben Gamale am Eutiner See und mit zwei weiteren Dörfern um Bosau als Besitz des Bistums überlassen worden war[31]. Die Missionierung der Slaven unter Gerold machte langsame, aber sichere Fortschritte, wozu vor allen Dingen auch die Festigung der kirchlichen Organisation beigetragen hat. Sie ist, wenn auch zeitweilig durch die Erhebungen der slavischen Bevölkerung unterbrochen, doch fest gegründet und von Dauer gewesen. Hand in Hand mit ihr ging die neue Besiedlung des Landes, das durch den Abzug der slavischen Bevölkerung frei geworden war und in das, gerufen von Graf Adolf II. von Schauenburg, Sachsen, Westfalen, Friesen und Holländer als Siedler nachrückten[32].

Der Chronist weiß von einer schweren Erkrankung Gerolds zu berichten, die ihn Anfang des Jahres 1163 zum ersten Male in Lübeck befallen hatte. Gerold erbat von Gott, noch solange leben zu dürfen, bis die Einweihung des Gotteshauses in Lübeck erfolgt und die Sicherung des Klerus an dieser Kirche vollendet sei[33]. Schließlich konnte die Weihe der Domkirche im Juli 1163 stattfinden. An ihr nahmen Herzog Heinrich der Löwe und Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen teil, der zu diesem Zwecke nach Wagrien gereist war. Er erfüllte nicht die letzte Bitte Gerolds, ihm das von seinem Vorgänger Vicelin begründete Kloster von Faldera wieder zu unterstellen. Gerold wurde mit leeren Verspre-

---

tuerunt illic prebendas duodecim clericorum canonice viventium. — Cap. 87, S. 171, über die Abwehr eines Überfalls des Obotritenfürsten Niklot auf Lübeck durch den Kleriker Athelo, wie er hier heißt.

[31] Zu Neumünster: Helmold, cap. 94, S. 184 f.

[32] E. Maschke, a. a. O., S. 32.

[33] Helmold, cap. 94, S. 185: Oravitque deum, ut differretur ei vita, quousque dedicaritur oratorium Lubicense, et clerus recenter adunatus convalesceret in statu suo.

chungen von Hartwig hingehalten, der dieses Kloster unter seiner eigenen Hoheit halten wollte[34].

Als nach der Einweihung des Domes sich Gerolds Krankheit wieder ankündigte und er das Nachlassen seiner Kräfte bemerkte, begab er sich auf eine Visitationsreise durch Wagrien. Wir erfahren noch, wie er auf dieser Reise in Plön den üblich gewordenen Sonntagsmarkt untersagen mußte. Zur Zeit der Messe hatten sich dort, wie Helmold in seiner Slavenchronik berichtet[35], die Bauern der Umgebung eingefunden, um vor den Kirchenbesuchern ihre Waren zu verkaufen. Gerold rügte mit energischen Worten diese Entweihung des Sonntags zur Zeit des Gottesdienstes und untersagte die weitere Abhaltung des Marktes. Von Plön aus bereiste er weiter seinen Sprengel, bis er zuletzt nach Lütjenburg kam. Hier, so meldet der Chronist[36], brach er nach der morgendlichen Messe im Gotteshaus zusammen. Die Kräfte hatten ihn plötzlich verlassen. Er wurde in das bischöfliche Haus von Bosau gebracht. Ein längeres Krankenlager folgte. An seinem Krankenlager weilten oftmals die Geistlichen aus Lübeck und der Umgebung. Helmold bemerkt, daß Gerold bis an seinen Todestag niemals die Messe versäumt habe. Es sei ihm auch niemals ein Kleriker begegnet, „der im Gottesdienst größere Übung und Tätigkeit bewiesen, im Psalmensingen und in der Frühmesse häufiger mitgewirkt und größere Güte gegen die Geistlichkeit" gezeigt hätte als Gerold[37].

Den sein Krankenlager Umstehenden gab er eine Auslegung des Psalmwortes: „Ich freue mich dessen, was mir gesagt ist, daß wir in das Haus des Herrn gehen werden" (Psalm 122, 1)[38]. Wenn es Helmold auch nicht ausdrücklich sagt, so wird man doch der Auslegung gerade dieses Wortes im Angesicht des Todes entnehmen dürfen, wie Gerold selbst zum Tode stand. Wir dürfen vermuten, daß er seinen Tod als den Weg zum „Hause des Herrn" angesehen hat, d. h. daß er sich mit ihm in die himmlische, die triumphierende Kirche versetzt wußte, denn die Kirche ist das Haus des Herrn.

Diese Ausrichtung des Denkens auf das Jenseits kann man auch noch aus einer anderen Äußerung von ihm heraushören. Die

[34] Helmold, cap. 94, S. 186: Commonitus autem archiepiscopus, ut Novummonasterium daret Lubicensi episcopo, non acquievit.

[35] Helmold, cap. 95, S. 186.

[36] Helmold, cap. 95, S. 186: Expletisque divinis misteriis, quasi peracto negocio, viribus corporis cepit repente destitui perlatusque Bozove multis diebus lecto decubuit.

[37] Helmold, cap. 95, S. 186: Fateor non meminisse me vidisse virum magis exercitatum in divino officio, frequentiorem in psalmodia et vigilia matutina, benigniorem clero ...

[38] Helmold, cap. 95, S. 187.

Geistlichen, die sein Krankenlager umstanden, unter ihnen der Dekan Odo von Lübeck und der Propst Ludolf von Segeberg sowie die Kanoniker von beiden Stiftungen, wünschten ihm eine Verlängerung seines Lebens. Gerold gab ihnen zur Antwort: „Warum wünscht ihr mir, Brüder, was unnütz ist? Wenn ich auch noch so lange lebe, der Tod wird mir doch immer bevorstehen. Mag doch nur jetzt gleich geschehen, was doch einmal geschehen muß. Es ist besser, überwunden zu haben, dem zu entgehen doch keinem vergönnt ist." Helmold bemerkt zu diesem Wort[39], daß diese Freiheit des Geistes jede Furcht vor dem Tode überwunden habe. Wir werden rückblickend auf das Wirken dieses Mannes sagen dürfen, daß sein Glaube nicht nur die Furcht vor dem Tode gebannt, sondern auch die Furcht vor den Menschen, vor den Heiden und ihren Grausamkeiten überwunden hatte.

Gerold starb am 13. August 1163, „als der Tag anbrach und das Dunkel der Nacht verschwand", wie sein Schüler Helmold berichtet[40]. Seine Leiche wurde nach Lübeck überführt und in der von ihm begründeten Domkirche beigesetzt. Bei der Nachfolge Gerolds zeigten sich dieselben Schwierigkeiten, die schon die Ernennung dieses ersten Lübecker Bischofs umgeben hatten. Heinrich der Löwe machte von dem ihm zustehenden Recht der Investitur Gebrauch und ernannte Gerolds Bruder Konrad, Abt des Zisterzienserklosters zu Riddagshausen bei Braunschweig, gegen den Willen des Erzbischofs Hartwig und der Lübecker Bürgerschaft, der er das Präsentationsrecht zugestanden hatte, zum Nachfolger Gerolds[41]. Die Liste des Bistums Lübeck ist von Gerold an bis zum Jahre 1535 lückenlos[42]. Es gibt somit eine von diesem ersten Lübecker Bischof bis in die Tage der Reformation reichende Nachfolge im Bischofsamt in der Lübecker Kirche, die damit unter den evangelischen Kirchen des Nordens, die aus den katholischen Kirchen des Mittelalters hervorgegangen sind, einen besonderen Platz hinsichtlich der Sukzession im Bischofsamt beanspruchen darf.

---

[39] Helmold, cap. 95, S. 187: Qui cum lecto egrotantis appositi optarent ei dilacionem vitae, ipse respondit: ‚Quid precamini michi, fratres, quod inutile est? Quantumcumque supervivam, mors semper restat. Iam nunc utique fiat quod quandoque futurum est. Melius est evicisse quod effugere nemini licitum est'. O libertatem spiritus pavore mortis imperterritam!

[40] Helmold, cap. 95, S. 187: Sacramentis salutaribus communitus illucescente die cum tenebris noctis corruptibilem carnis sarcinam deposuit.

[41] Helmold, cap. 97, S. 190.

[42] Vgl. *A. Hauck* in Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. XI, S. 671.

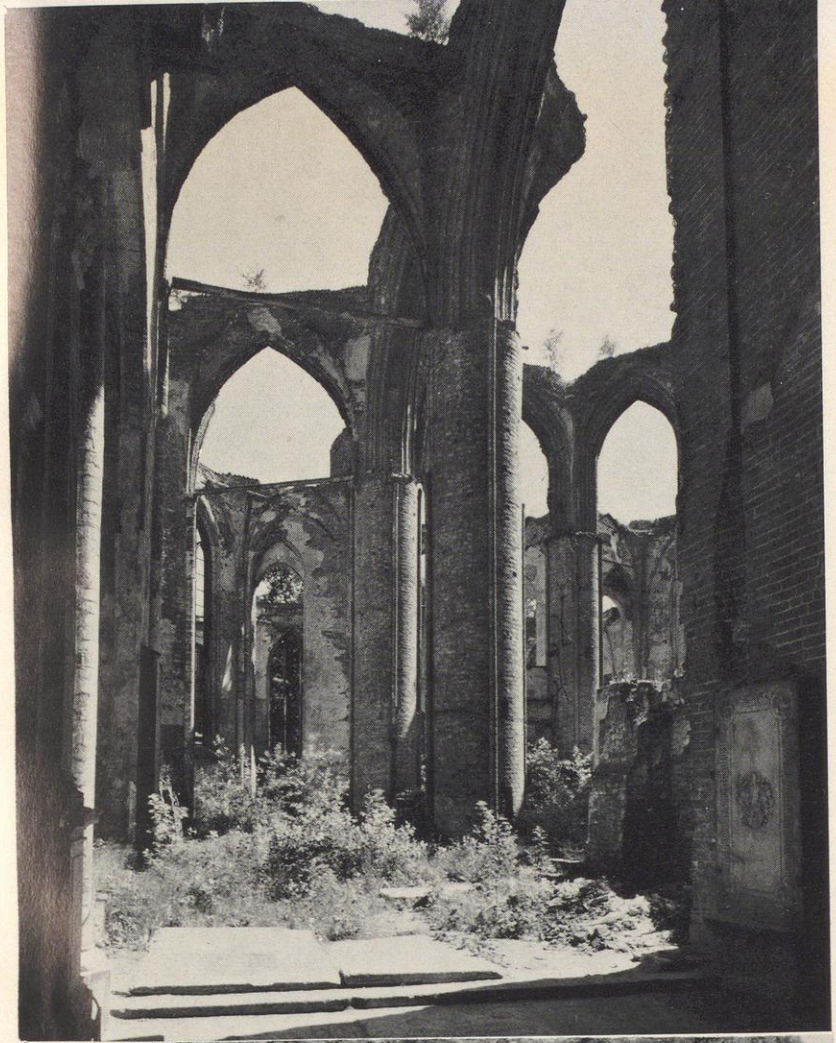

Abb. 3

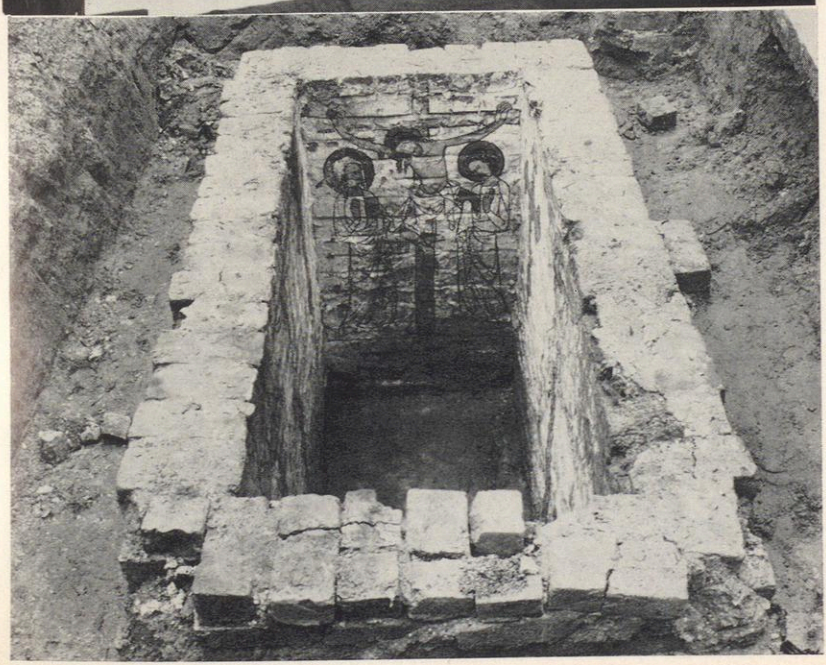

Abb. 4

Abb. 5

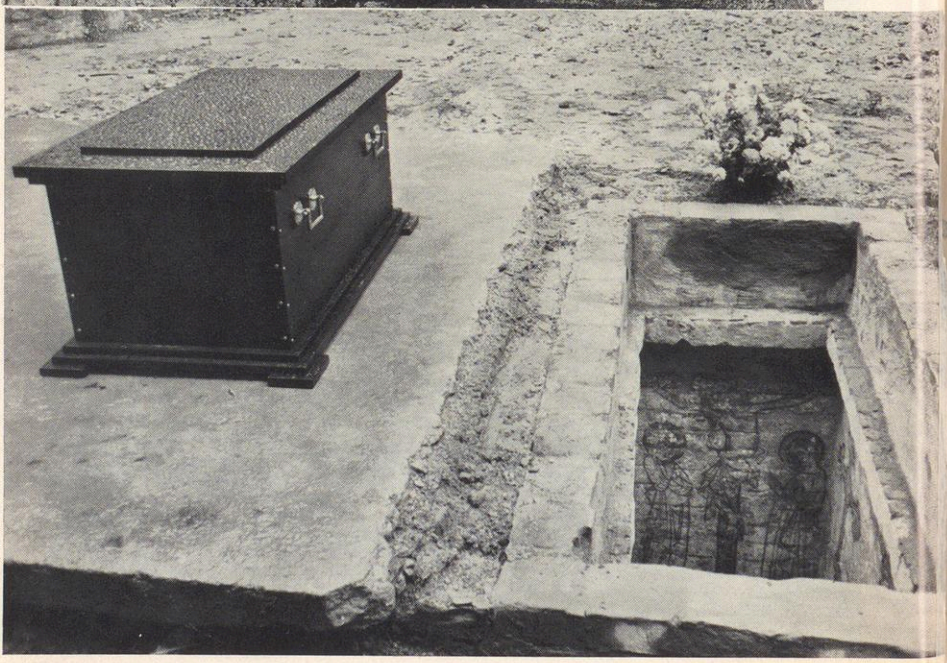

Abb. 6

Wenn so die Gestalt des ersten Lübecker Bischofs heute mit aller Deutlichkeit vor uns steht, wenn wir auf ihn als Missionar und als den von tiefer Liebe zu seinem Amt durchdrungenen Hirten zurückblicken, so können wir ihn doch auch nicht losgelöst von seiner Zeit sehen. Wir sagten schon, daß sein Wirken durch den Streit um die Investitur der Bischöfe zwischen Papst und König, zwischen dem Erzbischof Hartwig von Hamburg-Bremen und Herzog Heinrich dem Löwen bestimmt gewesen ist. Gerold selbst hat sich dem Recht gebeugt und die Investitur aus der Hand Heinrichs des Löwen empfangen, freilich zugleich sie auch als eine tiefe Demütigung empfunden, als er im Jahre 1160 erneut mit den Bischöfen von Ratzeburg und Schwerin-Mecklenburg, die Heinrich neu ernannt hatte, sein Bistum aus seiner Hand entgegennehmen mußte[43]. Er war ein Mann, der zutiefst von der Eigenständigkeit des kirchlichen Rechtes gegenüber dem weltlichen durchdrungen war und der um die Aufrichtung und Erhaltung des kirchlichen Rechtes im Rahmen der gegebenen Verhältnisse gekämpft hat. Es mußte eine lange kirchliche Entwicklung durchlaufen und es mußten viele Opfer von seiten der Kirche und des Staates gebracht werden, ehe man zu der Einsicht gelangte, daß es ein dem Wesen der Kirche gemäßes Recht gibt, das nicht nur die Funktion hat, ihr inneres Leben zu ordnen und von dem des Staates abzugrenzen, sondern das der Sicherung ihrer ureigensten Aufgabe, der Darbietung des Evangeliums und der Vergegenwärtigung des Heilsgeschehens, der legitimen Ausrichtung ihres Gottesdienstes mit dem Wort der Predigt und der Feier der Eucharistie als des heiligen Mahles, mit dem Dienst des Gebetes und in der Einlösung der Liebe als den in der Welt aufgerichteten Zeichen für den erhöhten Herrn zu dienen hat.

Die Kämpfe, die der erste Bischof von Lübeck gegen die Mächte seiner Zeit durchzustehen hatte, lehren uns, daß die Kirche zu allen Zeiten darauf bedacht sein muß, dem Staate und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber Gott zuteil werden zu lassen, was Gottes ist, denn die Herrschaft Gottes und seine Ordnung gehen über jede vergängliche weltliche Ordnung und über jedes wandelbare menschliche Recht. Mögen deshalb sich heute die weltlichen Verhältnisse geändert haben, unter denen die Kirche von Lübeck steht, so soll sie doch auch in einer neuen Welt ihrem eigensten Werke, zu dem sie von Bischof Gerold in Lübeck aufgerichtet worden ist, treu bleiben, nämlich die Stätte abzugeben, da der

---

[43] Im Jahre 1160 wurden auch die drei Bistümer dem wiederhergestellten Hamburger Domkapitel untergeordnet, vgl. dazu *V. Pauls*, a. a. O., S. 153.

erhöhte Herr heute sein Heilswirken an der Welt und in der Welt ausübt. Daß sie dieser ihrer Aufgabe nachkommen kann und sich also als Kirche Christi, als das Haus des Herrn, als das Volk Gottes heute bewährt, dazu bedarf sie eines eigenen, von diesen ihren Aufgaben her qualifizierten Rechtes.

Wenn man den Blick auf die Zeit Gerolds richtet, so ist es noch eine andere Erscheinung, die man dabei besonders ins Auge zu fassen hat. Wie es ja immer in der Geschichte der Kirche der Fall ist, wird das Missionsgebiet nur mittelbar von den theologischen Strömungen berührt, die zu einer bestimmten Epoche herrschend sind. Auch in theologischer Hinsicht steht Gerold am Ende einer Epoche und am Beginn einer neuen, die durch den Übergang von der Frühscholastik in die Hochscholastik bezeichnet ist. Noch fehlen die großen Meister theologischer Arbeit, wie sie die Hochscholastik in Albert dem Großen, in Alexander von Hales, in Heinrich von Gent und Thomas von Aquin hervorgebracht hat, noch steht die Zeit unter den Nachwirkungen der frühscholastischen Theologie, wie sie Anselm von Canterbury und Petrus Abaelardus vertreten haben. Es ist eine ebenfalls bedeutsame und für unsere Zeit wichtige Epoche, die ihre Eigenart darin hat, daß zwei verschiedene Arten, Theologie zu treiben, sich in den Häuptern der Frühscholastik einander gegenüberstehen.

Anselm von Canterbury repräsentiert jene Strömung in der Theologie, welche das überlieferte kirchliche Dogma als ein Ganzes versteht und dessen sinnvollen Zusammenhang zu erweisen bemüht ist. So will Anselm in gläubigem Rationalismus – sola ratione – den vernunftvollen Charakter der kirchlichen Lehre von der Menschwerdung Gottes dartun, die nach ihrer „Notwendigkeit" erwiesen wird, weil nur der Gottmensch hat tun können, wozu der Mensch verpflichtet, aber nur Gott selbst in der Lage war, nämlich die verletzte Ehre Gottes durch seine Satisfaktion, also durch das Opfer seiner selbst, wiederherzustellen. „Credo, ut intelligam" heißt das Programm dieser Theologie. An ihrem Anfang steht der Glaube an das Gegebene, d. h. an die überlieferte Kirchenlehre, welche die ratio bearbeitet, um sie sich im Verstehen anzueignen[44].

Eine ganz andere Art, Theologie zu treiben, tritt uns in Petrus Abaelardus entgegen. Er faßt das Dogma nicht als eine Einheit, sondern als eine Summe von sich widersprechenden einzelnen Lehren auf. Es ist deshalb die kritische Aufgabe der Theologie, die in der Überlieferung liegenden Gegensätze einander auszu-

[44] *R. Seeberg*, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. III, 4. Aufl., 1930, S. 158 f.

gleichen, die Autoritäten abzustufen und schließlich zu einer kritischen Bearbeitung der einzelnen Dogmen zu kommen. Nur das kritisch Bearbeitete und Gesicherte kann nach Meinung dieser Theologie Gegenstand des Glaubens sein. So wird hier gerade die von Anselm begründete Lehre von der Satisfaktion verworfen. Ihr wird die Meinung entgegengestellt, daß am Kreuze Christi Gottes Liebe offenbar geworden ist, die den Menschen zur Gegenliebe veranlaßt. Hier ist die imitatio Christi das eigentliche Ziel des Opfers, das Christus vollbracht hat, die wir auf uns nehmen müssen, um ihr nachzuleben[45].

Aber neben Anselm und Abaelardus ist in Bernhard von Clairvaux eine weitere Art, Theologie zu treiben und sich die Geheimnisse des Glaubens persönlich anzueignen, in Erscheinung getreten. Im Mittelpunkt der Frömmigkeit Bernhards von Clairvaux steht der Mensch Jesus, wie er sich uns als Kind in der Krippe und als der Erlöser am Kreuz zeigt. Nicht an den Logos denkt Bernhard, der in seiner Menschwerdung Endliches und Unendliches verbindet, sondern an den Menschen Jesus, dessen Armut, dessen Demut und dessen Leiden unser Herz ergreifen. So hat Bernhard den alten Gedanken von der Königsherrschaft Christi verinnerlicht. Christus ist der König, der durch die Betrachtung seiner Menschlichkeit in unsere Herzen einzieht und sie beherrscht. So wird der Mensch durch die Lebensgemeinschaft mit Jesus, dem Kind in der Krippe und dem Erlöser am Kreuz, durch die Anbetung des Hauptes voll Blut und Wunden auch der Wirklichkeit Gottes inne. Es gilt, in der Demut, in der Buße, in Geduld und Gehorsam, in allen Werken der Liebe Christus nachzuahmen, um so den menschlichen Willen durch den göttlichen überformen zu lassen[46].

Man wird in dem Wirken des Bischofs Gerold, in seiner Predigt, in seiner Missionstätigkeit, in seiner ausgleichenden Liebe und Gerechtigkeit, in dem Geist der Demut und in der Verwirklichung des asketischen Ideals unschwer erkennen können, daß diese drei Repräsentanten der frühscholastischen Theologie auch in seiner vorwiegend missionarischen und kirchlich aufbauenden Arbeit ihren Niederschlag gefunden haben. Zweifellos steht er Bernhard von Clairveaux innerlich am nächsten; denn er wollte in das Zisterzienserkloster Riddagshausen, dem sein Bruder als Abt vorstand, eintreten, ehe er in das Bischofsamt berufen wurde, so

---

[46] R. Seeberg, a. a. O., S. 134 ff.

[45] R. Seeberg, a. a. O., S. 166 ff. und S. 270 ff.

daß man vermuten darf, daß er gerade vom Geiste bernhardinischer Frömmigkeit besonders angerührt war[47].

Im Grunde stehen sich zu jeder Zeit diese Arten von Theologie gegenüber. Sie sind auch heute in unserer theologischen Welt vorhanden. Für die einen ist die überlieferte kirchliche Lehre eine Einheit, die nach ihrem inneren Sinn zu entwickeln und so der Zeit nahezubringen ist. Für die andern ist sie nur soweit gültig, als sie kritisch bearbeitet ist und vor der Kritik standhalten kann. Für die dritten ist sie die unmittelbare Erfahrung, die Gott selber in den Herzen wirkt, die ihren Blick auf das Kreuz Jesu richten und am Kreuze Jesu das Nein Gottes zum alten Menschen und das Ja zum neuen Menschen vernehmen. Auch die heutige geschichtliche Betrachtung will nicht nur an Vergangenes und Gewesenes erinnern, sondern unsern Blick auf das Kreuz Jesu richten, das Gerold als Missionar und Bischof über unserm Land und in dieser Stadt aufgerichtet hat und welches als das Kreuz der Versöhnung und der Erlösung der sündigen Menschen auch das Zeichen der alles überwindenden göttlichen Liebe ist.

Wenn also die evangelischen und die katholischen Kirchengemeinden von Lübeck am heutigen Tage des ersten Bischofs von Lübeck gedenken, dann muß uns die historische Betrachtung seiner Gestalt und seiner Zeit in diesem Sinne ansprechen. Sie weist gleichsam über sich selbst hinaus auf das Kreuz, in dessen Diensten Gerold gewirkt hat, in den sie uns aber auch heute ruft. Man wird es verstehen, wenn ein solches Wort gerade von evangelischen und katholischen Christen in Lübeck ausgesprochen wird. Lübeck bildet in Deutschland eine einzigartige Enklave für die Verbindung evangelischer und katholischer Christen im Glauben. Hier haben katholische und evangelische Geistliche in echter Bruderschaft und in der Verbundenheit in der Liebe zum Kreuze Jesu gegenüber der Diktatur des Dritten Reiches das Zeugnis ihres Glaubens abgelegt. In Lübeck hat es die Gemeinsamkeit des Martyriums gegeben, als ein erstes leuchtendes Zeichen der im Glauben begründeten Einheit der getrennten Kirchen.

Als ein weiteres Zeichen dafür wollen wir auch die heutige Feierstunde ansehen, mit der sich die evangelischen und katholischen Gemeinden zu der sie begründenden gemeinsamen Geschichte bekennen. Viele Fehldeutungen und Mißverständnisse, die bisher für das konfessionelle Verhältnis so belastend gewesen sind, werden mit diesem Zeugnis von selbst hinfällig. An ihre

[47] Das Kloster Riddagshausen, gegr. 1145, gehörte zu einer ganzen Familie von Zisterzienserklöstern, die im 12. Jahrhundert vom Kloster Altenkamp aus in Mitteldeutschland gegründet worden waren, vgl. *A. Hauck*, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, S. 341.

Stelle aber tritt heute das Bekenntnis, daß die christliche Geschichte die Geschichte des Herrn als die seiner Diener und seines Volkes in der Welt ist. Ihr Zeugnis ist niemals ein solches, das sie in Eigenmächtigkeit abgeben; sie weisen damit auf den Herrn hin, dem sie heute, hier und jetzt, sich zum Dienste ergeben haben, um ihn unserer Zeit nahezubringen, um die Vergangenheit in lebensvolle Gegenwart zu verwandeln und gegenüber dem Nein des Unglaubens das Ja des Glaubens aufzurichten.

Aus dem gottesdienstlichen Leben des adligen Klosters und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Uetersen im 18. Jahrhundert

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Die Reformation hatte in Schleswig-Holstein mit der Einführung der von Bugenhagen verfaßten Kirchenordnung vom Jahre 1542 ihren Abschluß gefunden. In einem darin befindlichen Artikel „Van den Nunnen edder Kloster Junckfrouwen" wird es den Nonnen gestattet, aus ihrem Kloster auszutreten, doch nicht ohne Einwilligung ihrer nächsten Verwandt- bzw. Freundschaft. Diejenigen, die im evangelischen Kloster verbleiben wollen, sollen aber der Priörin gehorsam sein, ehrlich leben, allezeit etwas zu tun haben, lesen, unseren himmlischen Vater im Namen Christi anrufen usw. Es wird großer Wert auf ein reges gottesdienstliches Leben gelegt[1]. – Die Reformation hatte zur Säkularisierung der Klöster in Schleswig-Holstein geführt. Nur die vier Damenklöster waren erhalten geblieben. Für ihr Bestehen hatte sich die Ritterschaft des Landes nachhaltig eingesetzt.

Das klösterliche Leben der adligen Klosterdamen – andere wurden nicht aufgenommen – war weiterhin durch Regeln geordnet. Zu beneiden waren die Damen, die in den Klosterkonvent eintraten, keineswegs. Sie stammten entweder von stattlichen Rittergütern oder aus vornehmen städtischen Häusern des Beamtenadels. Die alten Klöster mit ihren Zellen im dumpfen Gemäuer konnten ihnen nichts bieten. So fingen die Konventualinnen an, sich eigene Häuser zu bauen oder zu kaufen, notfalls zu mieten. Dort wohnten sie mit ihren Dienstboten. Somit war die eigentliche Klostergemeinschaft gelockert worden[2]. Im 18. Jahrhundert war es mit der Klosterdisziplin auch vorbei.

---

[1] Michelsen, Ernst: Die schlesw.-holst. Kirchenordnung von 1542 (Zeitschrift für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, Kiel 1920, S. 97 ff.), vgl. auch: Freytag, E.: Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen, Uetersen 1961.

[2] Bubbe, H. F.: Versuch einer Chronik der Stadt und des Klosters Uetersen, II. Teil, Uetersen 1933, S. 136 ff.

Unter den Priörinnen gab es eine Reihe von originellen Gestalten. Von der Priörin Anna Emerentia v. Reventlow wird gesagt: „Sie hatte einen ausnehmend männlichen und gesetzten Charakter, wovon schon der Umstand zeugt, daß sie sich bei der Priörinwahl ihre eigene Stimme gab. Sie war auch in ihren Ausdrücken nicht wählerisch."

Mit den Klosterpröpsten Friedrich v. Reventlow und Benedikt v. Ahlefeldt hatte sie mancherlei Streitigkeiten. Friedrich Reventlow dankte schließlich ab, während Benedikt v. Ahlefeldt der herrschsüchtigen Dame gewachsen war. Unter den Streitigkeiten mit dem Klosterpropsten Friedrich Reventlow nehmen einen Teil solche ein, die sich mit dem Gottesdienst befassen. Dieser „Kirchenstreit" hat seinen Niederschlag gefunden in einem Aktenbündel[3], das Aufschluß über die gottesdienstlichen Feiern in der alten Kirche[4] gibt. Besonders liturgiegeschichtlich können wir manches Interessante aus diesem Aktenbündel entnehmen.

Als erstes Stück findet sich ein Bericht des Klosterpropstes an den König Friedrich IV. von Dänemark als Landesherrn.

Das betreffende Memorial des Klosterpropsten Friedr. Reventlow an den König, vom 17. September 1720, schildert folgende Tatsachen:

Die Konventualinnen des Klosters lassen sich weder durch Krieg noch Pest abhalten, in ihren Chorstunden Gott für die Wohlfahrt der Landesobrigkeit und des ganzen Landes anzurufen. Sie setzen auch jetzt ihre vorgeschriebenen „horas" fort. Nur die Frau Priorin will durch einen vermeinentlichen Konventsschluß vereinbaren, einen Kantor zu bestellen. Dieser soll gegen Erlegung eines jährlichen Salariums bei den Betstunden die Gesänge beginnen und ihr Vorsänger sein.

Zu dem Konvent sei nach der Klosterordnung der Klosterpropst hinzuzuziehen. Das sei hier nicht geschehen. Bisher hätten die Konventualinnen die Chorstunden selbst gehalten. Sie sollten sich in dieser Hinsicht nicht der Bequemlichkeit hingeben, sondern es halten, wie es die Vorfahren getan hätten und in allen anderen Klöstern gebräuchlich sei. Es sei nicht üblich, daß künstliche[5] Musik in den Chorstunden gesungen werde. Darum seien auch nur wenige Fräuleins gegenwärtig gewesen. Auch hätte sich immer eine Vorsängerin gefunden, und wenn das nicht der Fall sein sollte, müßten sie bekannte Gesänge oder Psalmen singen. Es sei

[3] Im Landesarchiv Schleswig.
[4] Sie wurde 1748 abgebrochen, weil sie zu klein war.
[5] künstlerische.

zu befürchten, daß die Damen, die den Dienst verrichteten, sich zurückziehen würden, falls ein Kantor bestellt würde. Man solle auch bedenken, daß in den betreffenden Klosterandachten und Kirchensachen keine Erneuerungen geschaffen werden mögen.

Ein Schreiben der Priorin A. E. v. Reventlow vom 10. November 1720 hat folgenden Inhalt:

Die Priorin verteidigt den Beschluß des Konventes, einen Kantor anzunehmen. Auch hätte der Konvent ohne Gegenwart des Propsten Beschlüsse zu fassen, was seit mehr als 100 Jahren unzählige Male vorgekommen sei.

„Was die Annahme eines Kantors anbetreffe, wäre es notwendig, da gegenwärtig so wenige Konventualinnen vorhanden seien, die bei dem Kirchengesang den Ton halten könnten."

Die lateinischen Gesänge seien noch aus der katholischen Zeit beibehalten, aber niemand verstehe sie.

Die Priorin wolle keine Kirchengebräuche und Zeremonien ändern.

Aus einem Schreiben der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen erfahren wir:

Dem Consist.Rat u. Generalsup. Lic. theol. Theodor Dassovius zu Rendsburg werden beide Schreiben des Klosterpropsten und der Priorin zugeleitet.

Dassovius soll sein Gutachten abgeben, ob ein Vorsänger nötig sei und ob die lateinischen Gesänge abgeschafft werden könnten, wie solches vor einigen Jahren in Preetz geschehen sei.

Die Königl. Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen schreibt am 29. April 1721:

„Ihre Königl. Majestät wollen allergnädigst, daß der General-Superintendent in den Fürstentümern Schleswig-Holstein D. theol. Thomas Claußen über das von dem Klosterprobsten Friedrich Reventlow, Rittern, verfaßte Memorial urteilen möge." Der Klosterprobst beschwert sich über die Priorin Anna Emerentia von Reventlow, die eine Neuerung durch die Annahme eines Cantors oder Vorsängers vorgenommen habe. Dieser solle die Chorstunden halten.

Der inzwischen verstorbene Generalsuperintendent Dassovius trat also nicht mehr in Funktion, so wurde sein Nachfolger, der Generalsuperintendent D. Thomas Claußen, mit der Prüfung der Verhältnisse in Uetersen beauftragt.

In der betreffenden Akte, die sich im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv unter unten angegebener Nummer befindet, geht es

also um besondere Wünsche der Priörin Anna Emerentia von Reventlow. Sie beabsichtigte also, für die Stundengebete im Kloster einen besonderen Vorsänger anzustellen. Außerdem wollte sie die Abschaffung vorhandener lateinischer Gesänge und Stücke, wie wir im Folgenden lesen werden, vornehmen.

Schreiben des Königs Friedrich IV. von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein pp. an den Geheimen Rat Herrn Friedrich Reventlow, Rittern, als Probsten des Adel. Jungfern Closters zu Ütersen. Auf Ansuchen der Priorin daselbst um Abschaffung der dort gebräuchlich gewesenen Lateinischen Gesänge und Sätze, daß er dem General-Superintendenten solche lateinische Lieder und was dem anhängig zu Untersuchung, Revidierung und Übersetzung zu communizieren, als welches er gedachter Priorin und der gesamten Conventualinnen kund zu tun:

Wohlgeborener Rat, Lieber, Getreuer!

Als bei uns die Priorin unseres adelichen Jungfern Closters zu Uetersen, Frau Anna Emerentz von Reventlow, um Abschaff- und Übersetzung der dort bisher der alten Observanz nach gebräuchlich gewesenen Lateinischen Gesänge und Sätze, gleich solches vor einigen Jahren auf Unsere allergnädigste Verordnung in dem Kloster zu *Preetz* geschehene, allerdemütigste Ansuchung getan und Wir dann auf das darüber von Unserm Consistorial-Rat und General-Superintendenten Ehrn Doct. Thomas Clausen erforderte Bedenken, solchen zur Ehre Gottes gereichendem Gesuch zu Deforiren nötig zu sein gefunden, so haben wir ermelten Unserm Consistorial-Rat und General-Superintendenten sowohl zu Untersuchung, Revidierung und richtiger Übersetzung solcher bisherigen Lateinischen Lieder und Sätze ins Deutsche, als auch zu fernerer förmlicher Einrichtung des Gottesdienstes in der Closter-Kirche zu Uetersen auf die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen und adelichen Jungfern Clöstern gebräuchliche und von dem alten Römisch-Catholischen Sauer-Teig gereinigte Weise specialen allergnädigsten Befehl beigelegt und hast du demnach in Unserm Namen obgedachter Priörin und den gesamten Conventualinnen des Closters zu Uetersen solches kund zu tun, mehrerwähnten Unserm Consistorial-Rat und General-Superintendenten die bisher daselbst gebräuchlich gewesene Lateinischen Lieder und was dem anhängig mit dem Fördersamsten zu communizieren und sodann hiernächst deren Übersetzung auch etwa nötiger Veränderung und Verbesserung des dortigen Gottesdienstes halber Unsere fernere allergnädigste Verordnung zu

erwarten. Wonach Du Dich zu achten und wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen.

Gegeben auf unserer Residenz zu Copenhagen den 14ten Februar Anno 1722.

gez. Friedrich R.

Schreiben des Königs Friedrich IV. an den Consistorialrat und Generalsuperintendent Ehrn Doct. Thomas Claußen, daß er die in der Closter-Kirche zu Uetersen gebräuchliche Lateinische Lieder und Sätze zu revidieren und in Deutsch zu übersetzen, auch sonsten, was zu förmlicher Einrichtung des Gottesdienstes in den übrigen Closter Kirchen vonnöten, seine Gedanken zu eröffnen (14. Februar 1722):

Hochehrwürdiger, Wohledler und Hochgelehrter Rat, Lieber, Andächtiger und Getreuer!

Uns ist mit mehreren geziemend vorgetragen worden, welchergestalt Du Dich im verwichenen Jahre über der Priorin Unseres Adelichen Jungfern Closters zu Uetersen Frauen Anna Emerentz von Reventlauen an Uns hereingesandtes allerdemütigstes Memorial und darin unter anderen enthaltenes Gesuch um Abschaffung und Übersetzung der dort bisher, der alten Observanz nach, gebräuchlich gewesenen lateinischen Gesänge und Sätze, gleich solches vor einigen Jahren auf Unsere allergnädigste Verordnung in dem Kloster zu Preetz geschehen, allergehorsamst erklärt. Wenn wir nun bewandten Umständen nach, da die dortigen Conventualinnen die lateinische Sprache gar nicht verstehen, folglich aus dem Singen solcher lateinischen Lieder keine Erbauung haben können, allerdinges gut und nötig zu sein erachten, daß der Absingung besagter lateinischen Gesänge und Sätze in der Kloster Kirche zu Uetersen, so wohl als in Unsern anderen Jungfern-Klöstern der Fürstentümer, aber dergleichen annoch gebrauchet werden möchten, hinführ abgeschaffet, hingegen selbige ins Deutsche rein übersetzt, auch sonst der Gottesdienst in der Kloster Kirche auf die in der Evangelisch-lutherischen Kirchen gebräuchliche und von dem alten römisch-katholischen Sauerteig gereinigte Weise förmlich eingerichtet werde, alß befehlen Wir dir hiermit allergnädigst, daß, nachdem Wir Unserm Geh. Rat Herrn Friedrich Reventlow, Ritter, alß Probst besagten Klosters zu Uetersen allergnädigst injungiert, dir die bisher daselbst gebräuchlich gewesene lateinische Lieder und Sätze und was dem anhängig zu kommunizieren, du dieselbe der Gebühr untersuchest, revidieren und in reiner guter teutscher Sprache übersetzest, auch sonsten über dasjenige, was zu desto besserer und förmlicher Ein-

richtung des Gottesdienstes alldort und in den übrigen Klosterkirchen zu erinnern nötig sein möchte, Uns deine alleruntertänigsten Gedanken schriftlich eröffnest und uns solches alles zu Unserer allergnädigsten approbation und weiterer Verordnung allergehorsamst übersendest. Wonach du dich zu achten und Wir verbleiben dir mit königlichen Gnaden gewogen.

Geben auf Unserer Residenz zu Kopenhagen den 14. Februarii Ao. 1722.

gez. Friderich R.

König Friedrich IV. von Dänemark schreibt also am 14. Februar 1722 (Kopenhagen) an den Konsistor.-Rat u. Generalsup. D. th. Thomas Claußen, Rendsburg, daß er die in der Kloster Kirche zu Uetersen gebräuchliche Lateinische Lieder und Sätze zu revidieren und in Deutsch zu übersetzen auch sonst, was zu förmlicher Einrichtung des Gottesdienstes in dieser Kirche von Nöten, seine Gedanken zu eröffnen.

Aus dem Briefe geht hervor, daß der Generalsuperintendent im Jahre 1721 sich schon auf Ansuchen des Königs mit einem Memorial der Priörin des adligen Jungfrauenklosters zu Uetersen, Frau Anna Emerentia v. Reventlow, befaßt habe. Darin sei auch ein Gesuch um Abschaffung und Übersetzung der dort bisher „der alten Observanz nach gebräuchlich gewesenen Lateinischen Gesänge und Sätze gewesen. Die Konventualinnen könnten das Lateinische nicht verstehen und hätten aus dem Singen solcher lateinischen Lieder keine Erbauung. Es müsse daher erwogen werden, ob diese Gesänge in der Klosterkirche zu Uetersen als auch in den anderen Jungfrauenklöstern der Fürstentümer „hinführo" abgeschafft werden möge und ins Deutsche rein übersetzt werden.

Es solle der Gottesdienst in der Klosterkirche in der in den Evang.-Luth. Kirchen gebräuchliche u. von dem alten Römisch-Katholischen Sauerteig gereinigte Gottesdienst eingerichtet werden.

Der König hätte den Geheimen Rat Ritter Friedrich Reventlow als Klosterpropsten angewiesen, die gebräuchlich gewesenen Lat. Lieder und Sätze durch den Gen. Sup. Claußen prüfen zu lassen. Der Bericht des Generalsuperintendenten Clausen soll im Wortlaut gebracht werden, weil er uns ein Bild von dem damaligen Gottesdienst in der alten Uetersener Klosterkirche vermittelt.

Im Schreiben des Klosterprobsten Friedrich Reventlow vom 2. Mai 1722 an den Generalsuperintendenten entschuldigt Reventlow sich, er hätte bisher in der Angelegenheit nichts wegen seiner Unpäßlichkeit und wegen der Weigerung der Priörin,

einen Konvent diesbezüglich einzuberufen, tun können. Der Generalsuperintendent möge sich aber noch vor Pfingsten in Uetersen einfinden, um die Angelegenheit zu untersuchen.

Die kgl. Kanzlei in Kopenhagen bittet den Gen. Superintendenten, sich wegen einer Visitation an die Priorin zu wenden und die Übersetzung der lateinischen Gesänge vorzunehmen, wie es auch im adligen Kloster zu Preetz geschehen sei. Was die Visitation des St. Johannisklosters vor Schleswig anbetrifft, möge er auf die nachgelassenen Protokolle und Schriften seiner Vorgänger D. Josua Schwartz und Lic. Theodor Dassow achten.

Es geht also aus diesem Schreiben hervor, daß schon die Vorgänger des Generalsuperintendenten bei ihren Visitationen im St. Johanniskloster vor Schleswig mit ähnlichen Angelegenheiten sich zu befassen hatten. Auf diese Visitationsprotokolle wird D. Th. Clausen aufmerksam gemacht, und wir dürfen annehmen, daß er sich mit dem Inhalt vertraut gemacht hat.

Bericht des Generalsuperintendenten Thomas Clausen, Rendsburg, 21. August 1722.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster Erb König und Herr!

Ew. Königl. Majestät allergnädigster Ordre vom 14. Febr. 1722 allergehorsamste Folge zu leisten, habe den Zustand des Gottesdienstes in dem adelichen Jungferen Kloster zu Ütersen mit Fleiß untersuchet und was die Verbesserung desselben anbelanget, gehet mein alleruntertänigstes Bedenken dahin:

Da man die *Vormittags Chorstunden* also gehalten, daß man gesungen:

1. Herr, der du Hilf und Rat verleihst.
2. einen auch wohl zwei, drei bis vier Psalmen Davids.
3. einen Morgengesang.

So wäre es wohl der natürlichen Ordnung gemäßer, gleich mit einem Morgengesang anzufangen, erbaulicher, wenn die Hälfte der sonst verordneten Psalmen gesungen, nachmals aber ein oder zwei Kapitel wechselweise aus dem Alten oder Neuen Testament verlesen würden, zumal da das Absingen der Psalmen so unvernehmlich (ist), daß wer kein Buch vor sich hat und genau Acht gibt, nicht weiß, was gesungen werde.

4. ein Gesang, den die Sangmeisterin nach Gefallen wählt.
5. Christe, du Lamm Gottes etc.
6. Herr Gott, dich loben wir etc.
7. Erhalt uns Herr bei deinem Wort.
8. Die Collecte und das benedicamus domine Deo dicamus Gratias.

Statt des lieben Lateins möchte man zu deutsch singen den Vers: Sei Lob und Preis mit Ehren, Gott Vater Sohn und Heiliger Geist, der woll in uns vermehren etc. (aus dem Gesang: Nun Lob mein Seel den Herren, was in mir ist etc.).

Nachmittags

1. Deus in Adjutorium meum intende! Domine, ad inuendum[6] me festina, gloria patri et filio et spiritui sancto, ficat[7] erat in principio et nunc et semp(t)er, et in saecula saeculorum. Amen – Halleluja.

Statt dieses Lateins möchte gesungen werden: Herr Jesu Christ dich zu uns wend, deinen Heiligen Geist etc.

2. Die Psalmen Davids wie des morgens. möchte geändert werden, wie des Morgens, daß nemlich ein oder zwei Kapitel aus der Bibel gelesen würden, auch wohl wechselweise die Augsburgische Konfession, Luthers Kleiner und Großer Katechismus.

3. *vom Pfingsten bis Michaelis:* Herr Christ, der einig Gottes Sohn.

Wäre die Kirche so arm an guten Gesängen, als sie zu Anfang der Reformation gewesen, stünde (d.h. „wäre") es nicht zu verdenken, wenn man ein Lied alle Tage ohne Abwechslung singe. Allein da wir durch Gottes Gnade und den Dienst Luthers und seiner getreuen Gehilfen und Nachfolger so viele schöne geistreiche Lieder haben, könnte füglich eine tägliche Abwechselung geschehen, daß man nach Gelegenheit der Zeit auch andere schöne Gesänge gebrauchte, einige (seien) genannt:

Wie schön leuchtet der Morgenstern.
Es ist das Heil . . .
Durch Adams Fall . . .
Ich ruf zu Dir, Herr Jesu . . .
Allein zu Dir, Herr Jesu Christ . . .

O Gott, du frommer Gott u.s.f. besonders aber, daß man bei den alten bliebe, die Luther und seine getreuen Gehilfen verfertiget, maßen (zumal) in vielen Neuen Stroh und Stoppeln, ja Unkraut unter den Weizen.

4. *Von Michaelis bis Advent:* Christe, der du bist Tag und Licht. Ist wohl ein guter Abendgesang, sehr aber nicht, warum man denselben eben 2 Monate lang alle Tage um 3 Uhr sollte singen, da es noch weit von der Nachtruhe. Hier könnten abermals allerhand erbauliche Lieder gesungen, daß d. Chor aber nicht an das einzige gebunden werden. Und damit die Sache desto weniger Schwierigkeit finde, bin ich bereit, dafern es Euer Königl.

---

[6] Muß heißen: adiuvandum.
[7] Muß heißen: sicut.

Majestät in Gnaden gefällt, ein neu remidirtes Gesangbuch zum Gebrauch der Schleswig-Holsteinischen Kirchen drucken zu laßen.

5. *Die Adventszeit über:* Nun kommt der Heiden Heiland!

Nebst diesen möchten allerhand andere gute Advents Lieder, nicht weniger die vom Jüngsten Gericht nützlich gesungen werden.

6. *Von Weihnachten bis Fasten:* Christ, der du bist der helle Tag.

Zu geschweigen, daß gegen Fasten, es war frühe um 8 Uhr (u.) nachmittags zu singen: Ach lieber Herr behüt uns heut, in dieser Nacht! Ob schon die Augen schlaffen ein etc.

Weil ich nicht glauben kann, daß die KlosterFräuleins um 4 oder 5 Uhr zu Bette gehen, so würde es convenabler und erbaulicher sein, daß man von Weihnachten bis Lichtmeßen allerhand gute Weihnachtslieder, von Lichtmeß bis Fastnacht andere erbauliche Lieder statt dieses Gesanges singe, besonders die von der Buße, Rechtfertigung und einem christlichen Wandel. Der Beschluß könnte unter einem Abendgesang gemacht werden, doch so, daß man abwechselte.

7. *Die Fastenzeit über:* Des Königs Landen gehen herfür?

Da dieses Lied fast unbekannt, so gehet die Abschrift davon sub. Lit. A. Hierbei, daß es auß dem Pabsttum, ist kein Zweifel, man siehet solches aus dem 3ten Verß.

Daß David sang, das Wort erfüllt,
mit Lobgesang im Geist gar mild
dem Menschen sagende also:
Gott herrschet an dem Holze da.

Diese Worte stehen in Davids Weissagungen *nicht*, sollten aber einige vorgeben noch in den 96 Psalm V 10 stehen, allwo Lutherus den hebräischen Text sehr wohl exprimiret hat: „Saget unter den Heiden, daß der Herr Köng sei." Es hatte aber *Justinus* Martyr und nach ihm *Tertullianus* und *Augustinus* vorgegeben, daß in der Griechischen Übersetzung der 70 Dolmetscher (d. h. Septuaginta) die Worte gestanden: „hat geherrscht am Holze" und daß die letztern Worte durch Bosheit der Juden wären weggetan. Wahrscheinlich ist es, daß etwa Justinus und Tertullian eine Abschrift der Sept. gehabt, da nirgends der Schreiber am Ra(n)de die Worte, gleichsam als eine Erklärung in diesem Verstande, daß der Herr am Kreuze sein Reich angefangen da er durch dem Tode die Macht genommen, dem der des Todes gewalt pp., welche man nachmals zum Text gehörig mit eingerücket, wie wohl heutigen Tages selbige so wenig in der Griechischen als andere Uebersetzungen zu finden. Indessen haben einige Papisten die Sache für wahr genommen und mit dem Lindano daraus beweisen wollen,

obwohl mit gar unglücklichen Fortgange es sei die Heil. Schrift verstümmelt, als keine vollkommene Glaubensregel, obwohl gelehrte Papisten sich selbst dieses Beweises schämen, von den unsrigen haben Joh. Gerhardus, Füllerus Geierus u. andere die Sache längst ausgeführet.

V 6 Das Kreuz billig zu loben ist, daran meines Gottes Heimlichkeit ist, schmecket sehr nach der Staurolectria der Papisten, als welche mit dem Bonaventum Capetano, Dominico e Sotos fürgeben, man könnte auch ein Kreuz, an welchen Jesus nie gehangen cultu venerari als Gott vernehmen, wie denn auch Thomas v. Aquino 6.11 2a 25 Anl.3 behauptet quod imaginem Christi adorare debeamus adorare.

Daher die Verehrung und Anbetung des cruzifixes bei den großen und bleibenden Haufen im Papsttum nebst der Vermehrung und Anrufung der Heil. Maria über alles gehet und wie viel man dem Kreuze zueignet, ist klar aus dem Gebet, mit welchem ein neues Kreuz bei seiner Aufrichtung wird eingeweihet: Rogamuste, Domine et digneus benedicere hoc lignum crucis real et sit remedium salutare generi humano sit soliditas fidei, profector bonorum operum vedemtio animarum. Pontificat P.11 pag 496. Wir bitten dich, Herr, würdige zu segnen dieses Holz deines Kreuzes, daß es sei heilsames Mittel dem menschlichen Geschlechte, eine Stärkung des Glaubens, eine Beförderung guter Werke, eine Erlösung der Seelen.

Wollte aber jemand in einem Apostolischen Verstande die Worte erklären, entweder vom Verdienst Christi am Kreuz oder der Predigt, das ist des Evangeli, wie es etwa heißt Gal. 6, 14: „Es sei ferne von mir rühmen, denn allein von dem Kreuze etc.“, so hätte die Sache ihre Richtigkeit, allein dieser apostolische Sinn ist im Papsttum sonst unbekannt.

6. „Davon steht aller Christen Trost, daß Gott verbeut aller Sünden Lust“ ist gar nicht schriftmäßig und mag mit dem bilde der heilsamen Worte sich gar nicht zusammen reimen, der Christen Trost besteht im Evangelium; im Gesetz verbietet Gott aller Sünden Lust. Das Verbot bringt uns keinen Trost sondern Schrekken wie solches paulus Röm. 11, 14 bis zum Ende sehr gründlich beweiset, auch die wider unsern Willen oft aufsteigende Böse . . . das Evangelii nunmehro gesungen u. singen lassen gerade wären lauter Gotteswahrheiten darin; weit besser lehrt uns unsere Mutter, die evang.-Lutherische Kirche singen:

Dies ist mein Trost zu aller Zeit
in allem Kreuz und Traurigkeit,
Ich weiß, daß mein getreuer Gott

für uns in Tod sein liebsten Sohn gegeben hat.
Derselbe, mein Herr Jesus Christ
für all mein Sünd gestorben ist
und auferstanden mir zu gut,
der Höllen Glut gelöscht mit seinem teuren Blut.

wäre es wohl nötig, diesen Gesang gar abzuschaffen und statt desselben könnte angefangen werden mit den kurzen doch sehr schönen Gesang: O, Lamm Gottes unschuldig am Stamm etc. und nachmals mit den erbaulichsten Passionsgesängen continuiret werden.

Die *Collecte,* so in der Passionszeit abgesungen wird:

„Barmherziger ewiger Gott, der Du Deines einigen Sohnes nicht hast verschont, sondern ihn für uns dahingegeben, daß er unsere Sünde am Kreuz tragen sollte, verleihe uns, daß unsere Herzen in solchen Glauben nimmermehr erschrecken noch verzagen, durch denselben Deinen lieben Sohn Jesum Christum unsern Herrn," ist wohl ein wenig zu kurz abgebissen und möchte nach dem Worte „verzagen" füglich ihn zugetan werden, sondern im wahren Glauben fest an ihn halten uns seiner Liebe, teuren vollgültigen Verdienstes, Blutes und Todes im Leben, Leiden und Sterben getrösten, und also durch ihn zum ewigen Leben eingehen mögen. Amen!

Am Stillen Freytag:

1. Herr Jesus Christ, Du höchstes Gut!
2. Wo soll ich fliehen hin . . .
3. Herr Jesu Christ, wahr Mensch . . .

Nebst diesen oder statt derselben möchten wohl auch einige Passions-Gesänge gesungen werden, besonders:

„Christus der uns selig macht",
„Sei mir tausendmal gegrüßet",
„O Haupt voll Blut und Wunden",
„Da Jesus an dem Kreuze stund",
„Jesus, Deine Heilge Wunden".

Am *Osterabend* wird die Vesper sofort nach der Predigt und Metten, wie in Leben sind gesungen.

Am Osterfest:

Die beiden ersten Ostertage des morgens von 6 bis 7 Uhr wird gesungen:

1. Erstanden ist der Heilige Christ.
2. Wer da will selig werden.
3. Allein Gott in der Höh sei Ehr.
4. Christ lag in Todesbanden.
5. Nun freut euch lieben Christen gemein.

6. Jesus Christus unser Heiland, der den Tod . . .
7. Herr Gott, dich loben wir.

Statt der beiden ersten Gesänge möcht erbaulich gesungen werden:

Laßt uns den Herrn preisen.
O, ihr Christen überall.

In der Vesper die 3 Psalmen 103, 117, 118. Eben so auch Osterabend.

Am Osterabend möchte füglicher das 53. Kapitel Jesajas abgetan oder vorgelesen werden.

Von Ostern bis Himmelfahrt wird in der Vesper gesungen: „Des Heiligen Leben stets nach Gott sterben" ist beigelegt (sub Lit. B).

Dieser Gesang scheinet aus dem Papsttum zu sein, wie denn gleich in dem ersten Vers der Hauptzweck des Todes Jesu gar weggelassen wird, welches sich mit der Lehre des Papsttums wohlreimet, welche unsere Rechtfertigung und Seligkeit setzen nicht in dem Gehorsam, Blute und Todes Jesu, sondern in eigener Gerechtigkeit und guten Werken, andere Heiligen, so muß zur Hilfe kommen, Lehrende, es habe Christus uns in seinen Tod verdienen „infusionem habitualis instetia", damit wir selbst die Rechtfertigung und den Himmel uns verdienen mögen.

Es ist allerdings wahr, daß ein Heiliges Leben die Frucht und Folge sei wie des Glaubens selbst, des Christi Blut und Tod ergreifet, so auch des Todes Christi selbst, der unser Sünde getragen hat an seinem Leibe auf dem Holze 1. Petr. II V 24 dessen heiliges Absehen[8] auch dieses gewesen bei seinem Sterben, daß die, so da Leben, hinfort nicht ihrer selbst leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist 2. Cor. V 15. Doch der Hauptzweck des Leidens Christi und was der Grund unserer Rechtfertigung und Seligkeit sei, muß nicht, wie hier geschieht, vergessen werden, davon singet unser Evangelisch-Lutherische Kirche weit besser in schönen Gesange: „Nun freut euch lieben Christen gemein," da der Herr Jesus also redend wird eingeführet:

Vergießen wird man mir mein Blut,
dazu mein Leben rauben,
das leid' ich alles dir zu gut;
das halt mich fest im Glauben
den Tod verschlingt das Leben mein,
Mein Unschuld trägt die Sünde dein,
da bist du selig worden.

[8] Absicht.

Das ist der *Schrift gemäß,* die da sagt:

„Er ist um unserer Missetat willen verwundet und umb unserer Sünde willen zu schlagen etc. Esaias LIII, 6 so setzt Jesus selbst den Grund des Glaubens und der Seligkeit, wie Moses in der Wüste eine Schlange erhöhet hat, also muß auch des Menschen Sohn erhöhet werden, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht sollen verloren werden. Johs. 3, V 14. 15.

Darum Paulus spricht: in ihm / Jesus Christus / haben wir die Erlösung durch sein Blut. Koloss. 1, V 14.

Besser wäre es demnach, diesen Gesang gar abzuschaffen und statt dessen einen feinen Ostergesang oder: „Wie schön leuchtet der Morgenstern," „Jesu meine Freude," „Jesus meine Zuversicht," „Nun freut euch lieben Christen gemein" und dergleichen zu singen.

Am *Pfingstfest* wird gesungen morgens von 6 bis 7 (Uhr).

1. „Komm Heiliger Geist, Herre Gott, erfüll die Herzen",
2. „Wer da will selig werden",
3. „Allein Gott in der Höh sei Ehr",
4. „Komm Heiliger Geist, Herre Gott, erfüll mit deiner Gnade Gut",
5. „Nun lob mein Seel den Herren",
6. „Nun freut auch lieben Christen gemein",
7. „Nun bitten wir den Heiligen Geist",
8. „Herr Gott, Dich loben wir",
9. „Erhalt uns Herr bei deinem Wort",

zuletzt Kyrie eleison, Christe eleison.

Dafür kann *zu deutsch* füglich gesungen werden:

„Herr Gott Vater im Himmel, erbarm dich über uns,
Herr Gott Sohn, der Welt Heiland, erbarm dich über uns,
Herr Gott Heiliger Geist, erbarm dich über uns!
Sei uns gnädig! Hilf uns lieber Herre Gott!
Wir armen Sünder bitten, du wollest uns erhören lieber Herre Gott!"

Darauf: Benedicamus Domino, Halleluja, Halleluja, Halleluja
Deo dicamus Gratias, Halleluja.

Dafür möchte *gesungen werden:*

„Gott Vater, Dir sei Preis, hier und im Himmel oben
Gott Sohn, Herr Jesu Christ, wir wollen Dich stets loben
Gott Heiliger Geist, Dein Ruhm errschalle mehr und mehr
O, Herr, dreieiniger Gott, Dir sei Lob, Preis und Ehr."

Hierauf:
Deus in adjutorium meum intende

domine, ad indicandum[9] me festina
gloria patri et filio et spiritui sancto sicut erat
in principio et nunc et semper et in
saeculo saeculorum! Amen!

Statt dessen mag gesungen werden:

Gott sei uns gnädig und barmherzig und gebe uns seinen göttlichen Segen, er läßt uns sein Antlitz leuchten, daß wir auf Erden erkennen seinen Weg. Es segne uns Gott, unser Gott, es segne uns Gott und gebe uns seinen Frieden, Amen!

Lob Ehr und Preis sei Gott, dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Auf gleiche Weise möchte er auch an den übrigen Festtagen und Heiligen Abend mit diesen Gesängen gehalten werden.

Da den Abend vor den Festtagen, auch an dem Fest und Werkel-Tagen selbst Maria Lobgesang: „meine Seele erhebt den Herrn pp. bisher gesungen, ich auch wohl weiß, daß dieser geistreiche Gesang in unseren Kirchen sehr gebräuchlich: so finde (ich) doch etwas darin, daß so wenig auf einen jeden frommen Christen applicabel, daß gewiß und herrlich es sich zu der Person der Jungfrau Marien schicket; denn wenn es heißet: „denn er hat seine elende Magd angesehen, siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Kindeskinder," da ist solches von Maria erfüllt und wird bis zum Ende erfüllt werden, daß alle Gläubigen erkennen und bekennen werden, daß (der) Maria eine solche Gnade widerfahren, eine Mutter des Sohnes des Allerhöchsten zu werden, dergleichen keinem Menschen aber folgel(ich) widerfahren noch begegnen wird, wie aber ein jeder obwohl frommer Christ für seine Person ihr das könne nachsingen, sehe ich nicht. Es würde also wohl am besten sein, wenn statt dieses Gesanges sonst ein Lobgesang genommen würde.

Damit aber in den gantzen Gottesdienst alles ordentlich möge zugehen, so wird es nötig sein, daß zur Haltung des allgemeinen öffentlichen Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen eine *gewisse Zeit* anberaumt werde, wenn mit dem *Gottesdienst präzise* ohne weiteren Aufschub der Anfang solle gemacht werden, etwa um 9 Uhr oder halb 10 vormittags, nachmittags um 1 oder halb 2 Uhr, auch nützlich (wäre es), wenn unter den Chorstunden die Kirchentüre geöffnet würden, damit auch andere fromme Christen hineingehen und an der Andacht Teil haben könnten.

Dieses nun ist mein geringes Bedenken, welches Euer Königl. Majestät hoher Weisheit zur Revision und Verbesserung aller-

[9] Muß heißen: adiuvandum.

demütigst überreiche. Der höchste Gott stärke Ew. Königl. Majestät in den heiligen Vorsatz, seine Ehre und der Kirchen Bestes mit aller Treue zu suchen, Er segne und erfreue Sie mit Freuden seines Antlitzes, überschütte Sie mit langen gesunden und vergnügten Leben, Er sei Ihr Schild und sehr großer Lohe (d. h. „Flamme").

Ich aber verharre in tiefster Devotion
Euer Königlichen Majestät
alleruntertänigstgetreuester
Knecht und Fürbitter *Thomas Clausen*

Rendsburg den 21. Aug. Ao. 1722

Wir ersehen aus diesem Bericht, daß der Generalsuperintendent eine gründliche Bestandsaufnahme der gottesdienstlichen Feier und der Gesänge vorgenommen hat. Es muß damals ein sehr reges geistliches Leben im adligen Kloster zu Uetersen geherrscht haben. Die Klosterdamen haben es mit den Gottesdiensten sehr genau genommen und sich mehrmals täglich unter Gottes Wort gesammelt. Dabei war der Gesang ein wichtiger Bestandteil ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte. Lateinische Gesänge waren noch aus älterer Zeit vorhanden. Aber der Bericht stellt richtig, daß es sich nicht um römisch-katholische Überreste handelt. Die einzelnen theologischen Bemerkungen kritischer Art richten sich gegen die dogmatischen Aussagen der einzelnen Liedverse katholischer Prägung. Eine Zusammenfassung seiner Stellungnahme zu den Vorgängen im Kloster Uetersen wird in der Deutschen Kanzlei zu Kopenhagen zusammengestellt worden sein, was aus folgendem Schreiben hervorgeht:

Der Generalsuperintendenten Alleruntertänigstes Bedenken betreffend die Bestellung eines Vorsängers und Abschaffung der lateinischen Gesänge in dem adelichen Closter!

Zu Punkt 1: Der Propst beschwere sich, daß er nie zum Kloster-Konvent berufen werde. Die Priörin dagegen behauptet, es sei seit mehr als 100 Jahren üblich, daß der Probst nicht dazu berufen werde.

Der Generalsuperintendent ist der Meinung, was bisher nicht gewesen ist, kann doch verbessert werden. Da der Klosterprobst als Verbitter dem Könige Rechenschaft über das geben müsse, was im Kloster passiere, so möge die Frau Priörin ihn nicht ferner von den Konventen ausschließen.

Zu Punkt 2: Der Klosterprobst berufe sich darauf, daß bisher die Chorstunden richtig von den Konventualinnen gehalten worden wären. Sie hätten daher keine Ursache, sich zu schämen, ohne Vorsänger einen Gesang zu intonieren.

Die Priörin wende ein, daß nur wenige sich fänden, den Gesang zu intonieren und die Stimmen allzu schwach seien. Es würde daher Ärgernis geben.

Der Generalsuperintendent sehe nicht ein, warum nicht ein Kantor bestellt werden könne. Es könnte dadurch Gespött und Gelächter verhütet werden. Die Konventualinnen würden bei Anstellung eines Kantors auch nicht in Gefahr kommen, die „horas" zu versäumen.

Zu Punkt 3: Was die lateinischen Hymnen anbelange, so sei es ein Fehlschluß, sie dem Papsttum zuzurechnen. Nicht alles gehöre seinem Ursprung nach zum Papsttum, sonst müßten Taufe, Abendmahl, Evangelium, Episteln etc. auch dazuzurechnen sein.

Unleugbar ist es, daß das Christentum aus alter Zeit die lateinische Sprache habe. Das Lateinische mache so wenig das Papsttum wie das Griechische ein Heidentum. Wir singen das Κυριε ελεισον (Kyrie eleison) weil wir mit der alten griechischen Kirche eines Glaubens seien. Das Hebräische schaffe nicht ohne weiteres das Judentum. Die Reformatoren hätten die Bekenntnisschriften auch ins Lateinische geschrieben.

Man solle also in schwärmerischer Weise nicht alles Lateinische abschaffen. Es würde den Konventualinnen gut anstehen, wenn sie sich bemühen würden, das *Lateinische* zu erlernen, denn sie gäben sich Mühe genug, die *französische* Sprache zu erlernen. Allerdings könnte man einige lateinische Gesänge durch deutsche ersetzen oder auch ins Deutsche übersetzen.

Als letzten und 4. Punkt seiner Vorschläge betont der Generalsuperintendent, daß man keine eigenmächtigen Neuerungen in Kirchensachen vornehmen solle. Alles müsse ordentlich geschehen im Einvernehmen zwischen Priörin, Probsten und dem königl. Generalsuperintendenten.

Abschließend können wir feststellen, daß im evangelischen adligen Damenkloster zu Uetersen zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch ein traditionell gutes kirchliches Leben herrschte. Vor allen Dingen scheint sich der Damenkonvent einen reichen Liederschatz angeeignet zu haben, eine Folge der regelmäßigen täglichen Sondergottesdienste, die morgens von acht bis neun Uhr und nachmittags von drei bis vier Uhr stattfanden. Im Winter wurden diese „Sang- und Betstunden" von zwei bis drei Uhr nachmittags gehalten.

Auch an den Sonntagsgottesdiensten nahmen die Konventualinnen regelmäßig teil und mögen für die übrige Gemeinde ein gutes Beispiel gegeben haben. Vor allen Dingen haben die Klosterdamen manche Stiftungen für die Kirche gemacht und an jedem

Sonntag hatte ein Klosterfräulein Kirchendienst, sorgte für den Altar, seine Paramente, für die Leuchter und Abendmahlsgeräte.

Wir erfahren aus Aufzeichnungen um 1722, daß die alte Klosterkirche zu klein sei, 1738 wurden diesbezüglich erneut Klagen laut. Das ist ein Zeichen dafür, daß der Gottesdienst gut besucht gewesen sein muß.

So kam es schließlich 1748/49 zu dem Neubau der Kirche. Es mag noch erwähnt werden, daß die Westempore damals für die Klosterdamen reserviert wurde. In dieser Loge saßen die Damen während der Hauptgottesdienste. Hinter der Loge befand sich ein Altar mit barocken Kruzifixus. Hier wurden die besonderen Gesang- und Betstunden abgehalten. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein herrschte das gottesdienstliche Leben des adligen Damenklosters.

So ist das vorliegende Aktenstück, das anläßlich eines Streites zwischen Priörin und Propst entstanden ist, ein Spiegel des gottesdienstlichen Lebens in einem evangelischen adligen Damenkloster.

War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen?

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Der Chronist der Stadt und des Klosters Uetersen, H. F. Bubbe, hat in seinem „Versuch einer Chronik etc.", I. Teil, Seite 56, als zweiten Propsten des Klosters Uetersen angegeben: „Frater Adolfus, Prepositus de utersten". Daß mit diesem „frater Adolfus" der ehemalige Graf Adolf IV. gemeint sein muß, wurde erst von mir in meinem Beitrage „Das Zisterzienser Nonnenkloster in Uetersen und seine Pröpste etc." (Schaumburg-Lippische Heimatblätter, Jg. 13, Nr. 4, Bückeburg 1962) erwähnt. Dagegen polemisiert jetzt Jürgen Reetz in der Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde, 38. Jg., Heft 2, Hamburg 1963.

In der Zeugenreihe einer Urkunde vom 31. August 1256, in der Propst, Äbtissin und Kloster zu Itzehoe beurkunden, dem Dompropsten zu Hamburg diözesanpflichtig zu sein, werden als Zeugen genannt: *dominus Teodericus abbas de stadiis, frater Adolfus, Prepositus de utersten.* Reetz will „frater Adolfus" nicht mit dem folgenden „Prepositus de utersten" in Zusammenhang gebracht wissen, weil das Wort „Prepositus" in der Originalurkunde groß geschrieben worden ist. Es bleibt ihm dann „allerdings auffällig, daß der Propst von Uetersen in der Zeugenreihe o h n e Namen erscheint". Tatsächlich ist es in mittelalterlichen Urkunden nie üblich gewesen, in den Zeugenreihen den Vornamen fortzulassen. In dem Urkundentext kommt das Fehlen des Namens schon eher vor. – Warum sollte also der Schreiber der Urkunde den Namen des Klosterpropstes fortlassen, wo er den Namen des Abtes angegeben hat? Den Namen hat er sicher gekannt! Reetz bringt vor, weil das Wort „Prepositus" groß geschrieben sei und damit beabsichtigt sei, das Fehlen des Vornamens anzudeuten. Das muß nicht so gewesen sein. In einer Urkunde des Grafen Gerhard von 1259 wegen des Stadtfeldes von Kiel steht wörtlich: „Testes sunt Pater noster, frater Adolfus"[1]. Warum wird hier das Wort „Pater" groß geschrieben? Es ist doch ganz willkürlich vom Schreiber geschehen und paßt durchaus nicht! Weiter kritisiert Reetz, daß

[1] Es fehlt hier auch ein Doppelpunkt.

es nicht üblich gewesen sei, einen Franziskanerpater als Klosterpropst eines Nonnenklosters einzusetzen. War es denn überhaupt üblich, daß ein Franziskanerpater als Zeuge bei Urkunden mitwirkte? Wir wollen hier einmal die Urkunden aufzählen, bei denen der Mönch Adolf mitgewirkt hat:

1241 Abel Dei gratia dux Jutie . . . quod dilecti soceri nostri frater Adolphus quondam comes Holtsacie et filius ipsius domicellus Johannes (Hasse Hmb U. B. I).

ohne Jahr ad petitionem fratris Adolphi quondam Holsatie comitis et sororis Heilwigis, olim uxoris sue (H. UB. I. 533).

1245 sigillis fratis nostri Adolfi quondum comitis Holsacie (Schl. Holst Lauenb. UB I).

1246 sorori Heilweige, uxori quondum comitis Adolfi, nunc fratis minoris (H. UB. I. 536).

1247 Johannes Dei gratia comes Holtzacie et Stormarie Zeuge: pater noster frater Adolphus (H. UB I. 538).

1250 Johannes et Gerhardus Dei gratia comites Holtzatie, Wagrie et Stormarie . . . soror Hedwigis mater noster dilecta . . . Zeuge: pater noster, frater Adolphus (H. UB. I. 557).

1251 (7./8.) Urkunde der Grafen Johann und Gerhard f. d. Zollprivileg zu Gunsten Rigas, erster Zeuge: Frater Adolphus, pater noster (Michelsen S. H. UB. I. 58).

1251 14./9. Zollprivileg für Stade durch die Grafen Johann und Gerhard, erster Zeuge: Frater Adolfus, pater noster (Michelsen I. 59).

1254 16./4. Zollprivileg für die Stadt Riga wird erneuert, erster Zeuge: Frater Adolphus, pater noster (Hasse UB I Nr. 64).

1256 31./8. Propst, Äbtissin und Kloster zu Itzehoe urkunden, zweiter Zeuge: Frater Adolfus, Prepositus de utersten (Hasse UB I Nr. 113).

1259 Tag des Heiligen Scholastika: Die Grafen Johann und Gerhard übertragen einen Teil des Stadtfeldes an die Stadt Kiel, Zeuge: Pater noster, frater Adolfus (Mich. S. H. UB Nr. 77).

In einer Urkunde von 1266, nach dem Tode des Mönches Adolf, ist in folgendem Wortlaut von ihm die Rede: „ad desiderium et instanciam venerabilis viri, fratris Adolfi, de ordine fratrum minorum, olim Comitis et Domini terre nostre" (Mich. S. H. UB Nr. 86).

Selbst nach dem Tode des Minoritenbruders Adolf wird auf seine Herkunft hingewiesen. Wir müssen uns darüber klar sein:

Es war durchaus ungewöhnlich, daß ein Franziskanerbruder auf Reisen ging und bei Abfassung landesherrlicher Urkunden

mitwirkte. Wenn es ein einfacher Mönch von bürgerlicher oder bäuerlicher Herkunft gewesen wäre, wäre es unmöglich gewesen. Nun war frater Adolfus aber ein Mann von hoher dynastischer Herkunft. So sah man auch wohl im Orden der Franziskaner darüber hinweg und hat es geduldet, wenn nicht sogar gerne gesehen. Warum sollte der ehemalige Graf Adolf, jetzt im geistlichen Stande, nicht das Amt des Klosterpropsten vorübergehend übernommen haben?

Die Grafen hatten etwa um 1256/57 mit den edelfreien Herren von Barmstede Auseinandersetzungen. Dieser Kampf endete mit dem Siege der Schauenburger Grafen. – Uetersen war ein Eigenkloster der Herren von Barmstede, deren Macht die Grafen doch zurückdämmen wollten.

Was lag näher, als auch Einfluß auf die Leitung des Klosters zu gewinnen? Die Stellung eines Klosterpropsten für ihren Vater mag den Grafen in ihrer Gegnerschaft gegen die von Barmstedes willkommen gewesen sein.

1257 war der Kampf entschieden[2]. Die von Barmstede waren besiegt worden und bremische Ministeriale geworden. So mag Adolf auch bald aus dem Amte des Klosterpropsten ausgeschieden sein. – So spricht m. E. mehr dafür, daß Adolf IV. in Uetersen Klosterpropst gewesen sei, als dagegen.

---

[2] Noch 1578 geht aus dem Vertrag von Mönkloh hervor, daß die Grafen über das Kloster alte Hoheitsrechte gehabt haben.

Zur inneren Geschichte des Reinfelder Klosters im Mittelalter

Von Martin Clasen†, Reinfeld/Holstein

Als in diesen Schriften vor einem halben Jahrzehnt die Studie „Reinfeld und seine Äbte" erschienen war (Beiträge und Mitteilungen, 15. Bd., 1957, S. 17–84; 16. Bd., 1958, S. 7–96), ist die besonders zustimmend aus zisterzienserischen Ordenskreisen in Österreich, Italien und Belgien begrüßt worden. Das Archiv des Stiftes „Heiligenkreuz" bei Wien – die periodisch erscheinenden „Analecta sacri ordinis Cisterciensis" (Roma, Piazza del Tempio di Diana 14: Annus XVI, 1960, fasc. 3–4) sowie die belgische Ordensabtei Westmalle in der Zeitschrift „Citeaux in de Nederlanden" äußerten lebhafte Befriedigung, daß „über die einst so blühende Abtei Reinfeld" jetzt eine zusammenfassende Geschichte vorliege. Die römische Besprechung vermißte jedoch eine Behandlung der „Stellung Reinfelds in der zisterzienserischen Ordensgemeinschaft".

War dieser Punkt in der Studie absichtlich außenvor gelassen, um ganz innerhalb des Rahmens der Themastellung zu bleiben, so ist bei dem Abdruck der Arbeit aus bestimmten Gründen auch auf anderes verzichtet worden, was dem einen oder anderen Leser bei der Lektüre aufgefallen sein mag. Unter dem Thema „Reinfeld und seine Äbte – Zur Geschichte der Zistersienser in Holstein" ist ausschließlich nur von den Äbten des Klosters gehandelt worden, die Gemeinschaft aber der anderen, die auch dazugehörten, nicht weiter berücksichtigt, als daß hier oder da einmal ein Name daraus beiläufig erwähnt wurde. Bei dem Thema „Reinfeld und ..." schien das Kloster allein und ausschließlich den Sitz und die Wirkungsstätte des betreffenden Abtes zu bedeuten, nicht aber auch alle jene Männer mit zu umfassen, deren Haupt, Herr und Führer jeder einzelne Abt gewesen ist. Die – wenn auch fluktuierende – Gemeinschaft jener Männer hat dauernd mit dem jeweiligen Abt zusammen „das" Kloster dargestellt und war im Konvent mit ihm zusammengeschlossen – auch die Konversen gehörten noch mit zu ihm bzw. zu „dem" Kloster.

Das hat bei der Durcharbeitung des urkundlichen Materials durchaus nicht völlig abseits gelegen, so daß es je länger desto notwendiger erscheint, auch den mit den Äbten zusammen den Konvent bildenden Klosterbrüdern, vor allem den Prioren und den Kloster-Officialen, einmal die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn sie sind immer diejenigen gewesen, welche bei der Leitung und Zusammenarbeit mit den Ordensbrüdern innerhalb des Konvents wie außerhalb des Klosters – bald mehr, bald weniger – Durchführer der Gedanken und des Willens des Herrn Abtes waren. Mehrere Reinfelder Priore sind, im Laufe vieler Jahre in ihrem Amt besonders bewährt, zur höchsten Würde aufgestiegen und zu Äbten gewählt worden — schon deswegen gehört die Geschichte der Klostergemeinschaft mit der der Äbte eng zusammen. Auch ermöglichen die bei dem Urkundsmaterial sich ungewollt ergebenden Einblicke in das mittelalterliche Klosterwesen bei der Heilsau Feststellungen, die der Beachtung in der kirchengeschichtlichen Literatur unseres Landes wert sind. Denn bezüglich des inneren Aufbaues der Klostergemeinschaft lassen sie hier und da Besonderheiten deutlich werden, welche in der inneren Geschichte anderer Zisterzienserklöster nicht in der gleichen Weise in die Erscheinung getreten sein mögen. Auch vermögen bei dieser Geschichtsforschung noch personalgeschichtliche Interessen auf ihre Rechnung kommen.

I.

In dem langen Zeitraum von mehr als drei Jahrhunderten hat die äußere Geschichte des Kloster Reynevelde von einem ganz gering erscheinenden Anfang mit wenigen Mönchen bzw. wenige Jahre später mit dem ersten Abt und nur zwölf geistlichen Brüdern eine staunenswerte Entwicklung durchgemacht zu einer Zisterzienserordenssiedlung von großem Reichtum, weitreichendem politischen Einfluß und beachtlichem Ansehen sowie auch Macht, ist dann aber im 16. Jahrhundert unter den Auswirkungen der Reformation nach und nach zum Niedergang gekommen, um gegen Ende des Jahrhunderts in der Säkularisation des Klosters ihren Abschluß und ein unrühmliches Ende zu finden. Aber die *innere Geschichte dieser ersten Zisterziensersiedlung auf holsteinischem Boden* hat sich in ihrem mauerumzogenen Raum samt der zugehörigen Abtei durch Jahrzehnte und Jahrhunderte unter den einander gefolgten 37 Äbten zwischen ihren Prioren, ihren Klosterofficialen und den anderen Konventsmitgliedern abgespielt und entwickelt, wobei aller deren Neben- und Miteinander ihren Verlauf mit den Vorkommnissen und Ereignissen dieser Entwicklung erfüllt hat.

Wird hier jetzt erstmalig der Versuch unternommen, dieser inneren Geschichte näher nachzugehen und ihre dabei so oder so besonderen Persönlichkeiten ins Auge zu fassen, so ist es notwendig, bis zum ersten Anfang dieser Geschichte die Blicke zurückschweifen zu lassen, als nach dem Bericht der Rostockischen Chronik „man schref MCLXXXVI, da ward Reinfeld begrepen van munken". Damals konnte angesichts der kleinen Anzahl der von dem Mutterkloster Loccum im Niedersachsenland auf die Wanderung nach Holstein in Lübecks Nähe gegangenen Mönche von einer Klostergemeinschaft noch nicht die Rede sein. Erst als nach dem Bericht des Lübecker Stadtschreibers Detmar (1189) im Verlauf ungefähr eines halben Jahrzehnts Fundierung und Ausbau der neuen Anlage bei dem kleinen, letzten Travenebenfluß vom Norden soweit gefördert war, daß Loccums erster Abt Eckehardus die Zeit für gekommen ansehen konnte, „den conuent van graven munken to vergaddern" (abzuschließen), hat er im November 1190 den ersten Mönchen so viele geistliche Brüder (6) nachgesandt, daß die für den Beginn des klösterlichen Lebens einer neuen Ordenssiedlung ordensregelmäßige Zwölfzahl außer dem jetzt mitziehenden ersten Abt Hartmannus – erreicht wurde[1].

Jetzt konnte in der bei der Weihe der kleinen hölzernen Klosterkirche für die hl. Agnes (22. Januar 1191?) von Bischof Theodericus (Dietrich) von Lübeck mit dem *Namen „Reynevelde"*[2] benannten jungen Zisterziensersiedlung eine *Klostergemeinschaft zu bestehen anfangen,* so gering auch noch ihr zahlenmäßiger Umfang war, nur dürfte in diesem kleinen Kreis von 13 Männern noch nicht irgendein Träger einer klösterlichen Amtsfunktion unterschieden bzw. vorhanden gewesen sein. Der erste amtliche Zusammenschluß war *der Konvent,* bestehend aus den nach ihrer Novizenzeit Profeß getan habenden geistlichen Mönchen, die an Eides statt ein Leben gemäß den Regeln, Statuten und Oberservanzen des Ordens versprochen hatten.

War *der Abt* in allem Führer und Leiter der Gemeinschaft, so mag sich doch erst nach einem merkbaren Zunehmen der Zahl der Professen – wohl unter Abt Hartmanns ersten Amtsnachfolgern Rotmarus (seit 1197), Hedwicus (bezeugt zuerst 1208) und Dethardus (desgl. 1214) – die Notwendigkeit ergeben haben, daß dem

[1] M. Clasen, Reinfeld und seine Äbte, in SHRG 2. Reihe, XV. Bd. (1957), S. 22; vgl. Pater Gilbert Wellstein, O. Cist., Der Zisterzienserorden, Düsseldorf 1926, S. 13.

[2] Richard Haupt, Nachrichten über Wizelin, Neue Folge, Preetz 1916 (Bd. 45 in ZSHG), S. 25: „(dominus Theodericus) episcopus in honorem beatae martyris Agnetis ecclesiam erectam ligneam dedicavit et loco nomen Reynevelde assignavit".

Abt zur Entlastung bei den Aufgaben seines Amtes an der Spitze der klösterlichen Organisation ein auf seine Veranlassung vom Konvent gewählter *Prior* zur Seite trat. Wann erstmalig ein solcher zu Reynevelde gewählt worden ist, läßt sich aus keiner Urkunde entnehmen. Doch begegnen in der Schenkungsurkunde Graf Alberts von Orlamünde und Holstein von einem Streifen Land am Billeufer zur Erbauung einer Mühle für die Kirche in Bergedorf (1208) zwei Zeugen aus Reynevelde „Hedwicus abbas et Hugo exinde cenobii prior“ [3]. Also hat dieser dritte Reinfelder Abt damals schon einen Prior zur Seite gehabt. Möglicherweise hat demnach dieser Prior Hugo die lange Reihe dieser Amtsträger bei der Heilsau eröffnet.

II.

Zur Zeit der beiden ersten Äbte wird die Professenzahl noch so niedrig gewesen sein, daß Hartmannus bzw. Rotmarus die Oberaufsicht über sämtliche Klosterbrüder, die Verteilung der erforderlichen Arbeiten an die einzelnen samt deren Kontrolle uneingeschränkt allein auszuführen vermochten. Es waren die Jahre, in denen von der auf dem heute noch als „Klosterberg“ bezeichneten flachen Hügel belegenen Anfangssiedlung erste weitere Wege in den Trave-Urwald hineingebahnt wurden. Außerdem wird man bei den Vorarbeiten zur Ausgrabung der kleinen Fischzuchtteiche, der „Hellern“ oder „Hälter“, tätig gewesen sein, und zwar bei der Umleitung des aus dem späteren Gehölz „Fohlenkoppel“ herkommenden kleinen „Pipenbek“-Baches ungefähr 150 Meter vor der Mündung in die Heilsau nach Süden hin und bald darauf wieder nach Osten, so daß er wieder, aber weiter abwärts, zur Heilsau floß. Nach diesen mühsamen Vorarbeiten konnten die Ordensbrüder dann an die Ausgrabung der Hellern gehen. Bei allen diesen Arbeiten konnte der Abt, wo es jeweils etwa nötig war, noch persönlich eingreifen – ja, sogar eventuell mal an einem Tage nach Oldesloe oder nach Lübeck – ohne beim Kloster einen Stellvertreter zu haben – abwesend sein.

Als jedoch die Zahl der Klosterbrüder weiter zunahm und sich das Gemeinschaftsleben mehr und mehr auszugestalten anfing und festigte — als dann erste Arbeitskräfte aus der Bauernjugend in den umliegenden Dörfern die Arbeiten mit angriffen oder gar als Laienbrüder in ein festes Verhältnis zum Kloster zu treten begannen – als schließlich auch auswärtige Interessen und ihre Regelung an den Abt herantraten: da ist die Möglichkeit einer geordneten *Stellvertretung des Abtes durch einen Prior* zur Notwendig-

[3] SHLUS I, 12 pg. 18, und SHRU I, 265 pg. 129.

keit geworden, und die innere Geschichte von Reynevelde trat merkbar einen entschiedenen Schritt vorwärts. Ob das bereits im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu Abt Hedwicus' Zeit gewesen ist?

Urkundlich bezeugt ist es erst volle vier Jahrzehnte später unter dem 7. Abt, Siegfried, als anläßlich der Gründung der Kirche zu Trittau und der Abgrenzung des neuen Kirchspiels nicht unwichtige Reynevelder grundbesitzliche und grundrechtliche Interessen bei dem neuen Kirchdorf wahrgenommen und vertreten werden mußten. Da reiste der Abt nicht selber nach Hamburg zu dem Termin bei Propst Otto, sondern hat sich dort vertreten lassen durch seinen am Schluß der bezüglichen Urkunde als Reinfelder Zeugen mitunterzeichneten „Richardus prior in reyneuelt" [4].

Im Zusammenhang dieser allein aus den Urkundsangaben zu gewinnenden Darstellung der Tatsachen der inneren Geschichte des jungen Feldklosters bei Lübeck mag hier, nach der ersten bezeugten amtlichen Inanspruchnahme eines Reinfelder Priors durch seinen Abt, die Liste urkundlicher Bezeugungen von Prioren deutlich machen, wie dieselben von seiten der jeweiligen Äbte eingesetzt und verwendet worden sind [5].

Priore zu Reynevelde von 1208 bis 1567:

1. *1208: Hugo* („Hedwicus abbas de Reyneuelde et Hugo exinde cenobii prior" – Zeugen in Graf Alberts von Orlamünde und Holstein Bergedorfer Schenkungsurkunde) – SHRU I, 265, pg. 129; SHLUS I, 12, pg. 18.
2. *1248: Richardus* („R. prior in reyneuelt" – Vertreter Abt Siegfrieds und Urkundszeuge bei Propst Ottos Gründung der Trittauer Kirche und Kirchspielsgrenzenfestlegung in Hamburg) – SHRU I, 711, pg. 315.
3. *1266,* August 29: *Johannes* („Testes sunt Johannes prior . . ." Urkundszeugen beim Kauf eines Erbes an der Marlesgrube in Lübeck für einen Reinfelder Hof) – UBStL I, 283, pg. 271.
4. *1270,* Febr. 12: *Daniel* („Testes sunt . . dominus Daniel prior de Reyneuelde et dominus Sifridus monachus ibidem" — Fürst Pribislavs von Wollin Entsagung auf Ansprüche an Parchim zugunsten Graf Gunzelins von Schwerin) – MUB II, 1180, pg. 372.

[4] SHRU I, 711 pg. 315; vgl. M. Clasen, a. a. O., Bd. XV, S. 33.

[5] Eine Bezugnahme auf neuere Arbeiten etwa zur kirchlichen Verfassungsfrage im Mittelalter oder auf Spezialuntersuchungen (z. B. E. Hoffmann, Das Konversen-Institut des Zisterzienser-Ordens, Freiburg/Schweiz 1905, u. ä.) muß bei dieser nur auf die Feststellung bzw. Darstellung der einstigen Reinfelder Verhältnisse eingestellten Arbeit außenvor bleiben.

5. *1334,* Apr. 20: *Johannes* („Testes sunt . . fratres Johannes prior, Hinricus supprior . . ." – beim Verkauf von Klaustorf bei Heiligenhafen an das Domkapitel zu Lübeck durch Abt Herbordus II. in Gegenwart von Abt Dietrich aus Loccum) – UBBL 590, pg. 746 f.
6. *1343,* Juni 29: *Johannes* (Testes: „Johannes prior, Herbordus quondam abbas . . ." – bei dem klosterseits geschuldeten Leibrentenabkommen mit dem Kanonikus Nicolaus genannt Stenhus in Neumünster) – SHRU IV, 113, pg. 75 f.
7. *1345,* Mai 23: *Otto* („. . . presentibus . . dominis Herbordo seniore abbate, Ottone priore . . ." – bei Grenzstreitschlichtung des Klosters und des Knappen Hinrich von Lasbeke zwischen Havighorst und Schadehorn) – SHRU IV, 212, pg. 138.
8. *1356,* Nov. 10: *Conradus* („. . . a religiosis viris et dominis Eghardo abbate, Conrado priore totoque conuentu monasterii in Reyneuelde" – bei Bischof Bertrams zu Lübeck Verkaufsbestätigung von 25 Mk. L. Sarkwitzer Einkünfte des Klosters an Ratsherr Vorrat) – SHRU IV, 708, pg. 459.
9. *1360,* Nov. 18: *Mathias* („Acta sunt hec in monasterio Reyneuelde praesentibus dominis Mathia priore . . ." – bei Verbot der Citation des Lübecker Bürgers Johan Sivekenson durch Abt Ulrich an St. Michaelis zu Lüneburg seitens Abt Eckhards zu Reinfeld auf Veranlassung des Rates zu Lübeck) – UBStL III, 381, pg. 392.
10. *1371,* Mai 7: *Nicolaus* („Nos Hartwicus abbas, Nicolaus prior totusque conuentus in Reynevelde . . ." – bei des Klosters Verkauf der Gadebuscher Stadtmühle und der Mühle auf dem Kiez an Ritter Heinrich von Bülow) – MUB XVIII, 10197, pg. 50 f.
11. *1380,* Nov. 19: *Paulus* („Dominus Nicolaus abbas et prior Paulus . . ." – empfangen in der St. Johanniskirche zu Lüneburg die Übertragung einer Vikarie und überweisen dem Perpetualvikar v. Lippinghusen als Dank des Klosters eine Leibrente von 1 Chor Salz) – SHLUS II, 430, pg. 521 f. und Reg. Lün. K. I, 201.
12. *1386,* Juni 23: *Paulus Roan* (Abt Nicolaus I. verkündet „presentibus dominis Paulo Roan priore et . . . monachis monasterii . . ." – die De-non-evocando-Bulle Papst Alexanders IV. von 1257) – UBStL IV, 472, pg. 518 ff.
13. *1398,* März 7: *Johannes* („. . . cum religiosis viris dominis Tyderico abbate Johanne priore et conuentu dicti monasterii" bei der Vertauschung der Schweriner Grafenmühle des Klosters an die Mecklenburger Herzöge) – MUB XXIII, 13268, pg. 390.

14. *1422.* Dez 6: *Johannes* („Bertramus abbas et Johannes prior- Urkunden über klosterseits an das Kloster Marienwold/Lauenburg geschehene Überlassung des Dorfes Bälau) – UBStL VI, 473, pg. 483 ff.
15. *1431,* Febr. 24:*Bartholomeus* („Hinricus abbas, Bartholomeus prior totusque conuentus . . ." — beurkunden den Verkauf einer Rente von 3 Mk. 1. aus dem Dorfe Bälau an Kloster Marienwold für 60 Mk. L.) – UBStL VII, 438, pg. 427.
16. *1443,* April 23: *Johannes* („Friedericus abbas, prior Johannes totusque conventus" – verkaufen an Ratmann Albert Semmelbecker zu Lüneburg das vom Stadtarzt Mester Johann bewohnte Haus) – Reg. Lün. c.
17. *1452,* Juli 5: *Hildebrandus* („Wy Fridericus abbas, Hildebrandus prior unde gantze conuent des closters Reinefelde . ." bei Vertauschung der Klostergüter Siggelkow, Zachow und Crucen und einer Hausstätte in Parchim für jährlich 40 Mk. L. Hebung aus der Orbör zu Grevismühlen an die Herzöge von Mecklenburg) – G. C. Friedr. Lisch, Jahrbücher d. Vereins f. Mecklbg. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. XIV, Schwerin 1849: C — Urkunden des Klosters Dünamünde, Nr. 74, S. 285.
18. *1458,* Jan. 20: *Otto* (Abt Hildebrandus und Prior Otto samt ganzem Konvent zu Reynevelde freien durch Zahlung gemäß der Sülzkonkordie vom 1. August 1457 für ewige Zeiten die klösterlich Reinfelder Sülzgüter) – Reg. Lün.: K. III, 118 v.
19. *1482,* Nov. 25: *Marcus* (Abt Johannes I. von Petershagen, Marcus prior und der ganze Konvent zu Reinefelde verkaufen an Herzog Johann zu Sachsen die 4 Dörfer Poggensee, Holstendorp, Wendisch- und Dudesch-Disnack für 1900 Mk. .) – „Gründliche Nachricht von der Herrschafft und Vogtey Möllen" 1740, Beylage XXVI, pg. 53.
20. *1486,* Febr. 5: *Marcus* (Johann Abt, Marcus prior und gantzer Konvent zu Reynefelde kaufen von dem Knappen Detleff van Bockwolde dem älteren für 320 Mk. L. seine beiden wüsten Feldmarken Hallestorpe u. Enghenhusen im Kirchspiel Bergstedt) – LAS, Nr. 56 f. der 1933 von Kopenhagen an das Landesarchiv ausgetauschten Urkunden.
21. *1518,* Juli 4: *Erasmus* (Abt Theoderich, Prior Erasmus und der Konvent zu Reinefelde verschreiben auf 13 Jahren 2 Pfannen des Klosters bei der Saline in Lüneburg auf den Bürgermeister Lutke vann Dassell daselbst) – Staatsarchiv zu Hannover: Stadt Lüneburg, Nr. 301.
22. *1524,* Okt. 5: *Johannes* (Abt Dietrich, Prior Johannes und der Konvent zu Reinfeld beurkunden den Empfang von 1000 Mk. L. seitens Bürgermeister L. von Dassel zu Lüneburg gegen

Zahlung einer jährlichen Rente von 50 Mk. L. aus zwei Salzpfannen daselbst) – LAS, Nr. 197/198 „Reinfelder Salzgüter in Lüneburg".

23. *1529: Heinrich* Remstedt (Prior und Organist H. Remstedt zu Reinevelde verließ, von Luthers Lehre und Auftreten innerlich überwältigt, das Kloster und erhielt durch Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg eine Stelle als evangelischer Pfarrer[1] – vgl. Fischer-Hübner, Die Reformation in Lauenburg, Ratzeburg 1931, S. 59 ff.
24. *1543,* Dez. 9: *Lucas* (Schreiben der Herzöge Philipp und Barnim von Pommern an König Christian von Dänemark bzgl. 2 strittiger Artikel in dem zwischen „Abt Otto, Lucas prior unde ganse convent zu Reinefelde" am 4. Sept. 1543 geschlossenen Vertrage über Rückgabe des gesamten pommerschen Klosterbesitzes an Abt Otto und den Konvent) – Akten d. Tysc. Canc. U. A. Pommern A II 9 b im Reichsarchiv Kopenhagen.
25. *1564,* Apr. 1: *Joachimus* Schickepren (Abt Joachimus, Prior Joachimus Schickepren, Senior Everhardus Munstermann und Johannes Bockholt Bursarius samt dem Konvent zu Reinefelde erhalten von dem Ratmann Dr. jur. Nic. Vogler zu Hamburg gegen Verpfändung des Klosterunterthanen in der Nyen-Gamme ein Darlehen von 1300 Mk. L.) – LAS, Urkdn. d. Klosters Reinfeld, Abt. 121, Nr. 34.
26. *1567,* März 9: *Joachimus* Schickepren (König Friedrich II von Dänemark als vorgeblicher Schirmvogt der klösterlichen Gerechtsame „aufferlegt Abt Eberhard, Joachimus Schickepren dem Prior, Johannes Bockholt dem Bursarius und der gantzen Versammlung des Closters Reinefeld gnedigst, seinem Feldobristen und Rat Daniel Rantzau das Klostergut und alles Zugehörige für 600 Mk. L. abzutreten") – nach einer bisher ungedruckten Urkunde im Schloßarchiv zu Ahrensburg.

Aus der vorstehenden Liste von 26 Erwähnungen Reinfelder Prioren vom Anfang des 13. bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ist nicht zu entnehmen, wie viele Inhaber des Amtes neben den Äbten in dem angegebenen Zeitraum zu Reynevelde an der Spitze der klösterlichen Organisation gestanden haben. Wenn wie bei den Fällen Nummer 5 und 6, 13 und 14 und 25 und 26 ein Prior unter zwei — oder bei den kurzen Amtszeiten in den Jahrzehnten um die Wende des 13. und 16. Jahrhunderts unter noch mehr – Äbten sein Amt innegehabt hat, dann sind in dem angegebenen über drei Jahrhunderte umfassenden Zeitraum insgesamt weniger Priore im Amt gewesen als die 34 Äbte von Hedwicus bis Eberhardus, dagegen mehr als 34 Priore, wenn unter den ein-

zelnen Äbten nicht nur ein, sondern – durch Todesfall oder aus anderen Gründen – zwei oder noch mehr Priore tätig gewesen sind. Auch ist nach dem zu den Nummern 5 und 6, 13 und 14 und 25 und 26 Gesagten klar, daß die Liste tatsächlich nur die Namen von 21 Prioren aufführt.

Nicht selten scheint es vorgekommen zu sein, daß im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Abtes auch – auf seinen Wunsch möglicherweise – ein neuer Prior vom Konvent gewählt worden ist; ob das in Reynevelde Brauch gewesen ist, läßt sich mangels urkundlicher Unterlagen nicht ausmachen. Von Interesse aber ist das dreimalige Vorkommen, daß ein neuer Abt (Heinrich III. bzw. Bertramus bzw. Eberhardus Munstermann) seines Vorgängers (Herbordus II. bzw. Dietrich I. bzw. Joachimus') ‚rechte Hand' beizubehalten vorgezogen hat — für die Klostergemeinschaft unzweifelhaft ein die Kontinuität stärkendes, mithin förderliches Ereignis.

Nach den aus dem Urkundenmaterial in die Liste übernommenen amtlichen Ursachen und Vorkommnissen ist eine amtliche *Mitwirkung der Priore zusammen mit dem Abt* und in den meisten Fällen auch mit dem ganzen Convent in erster Linie bei allen wichtigen Vorgängen im wirtschaftlichen Leben des Klosters (Nr. 3, 5, 10, 13), besonders bei Verkäufen und ähnlichen Angelegenheiten grundrechtlicher Art (Nr. 4, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 26) sowie bei rein geldlichen Sachen (Nr. 6, 8, 15, 18, 21, 22, 25) nachweisbar. In zwei Fällen (Nr. 2 und 7) hatte der Abt den Prior zu einer besonderen grundrechtlichen Angelegenheit delegiert und in drei anderen (Nr. 1, 9, 12) als Urkundszeugen herangezogen – in einem ganz besonderen aber (Nr. 11) zusammen mit seinem Prior als oberste Vertretung des Klosters wahrzunehmen für angezeigt erachtet.

Lassen die Angaben in der Liste über die Mitwirkung des Priors als des Abtes rechte Hand die ganze Wichtigkeit und Bedeutung seiner Stellung in der Organisation des Klosters deutlich werden, wie er sie in Reynevelde während des Mittelalters innegehabt hat, so hat *seine Sonderaufgabe* in der Vermittlung zwischen dem Abt und den Mitgliedern der Klostergemeinschaft in den Urkunden keinen merkbaren Niederschlag finden können, ist vielmehr im Hintergrund geblieben – eine Feststellung, welche auch hinsichtlich von Abt Friedrichs „Abtsspiegel" und dessen Äußerungen über Pflichten und Stellung des Priors[5a] gilt. Drei besondere Persönlichkeiten unter den im Urkundenmaterial erwähnten 21 Rein-

[5a] Vgl. A. Tödt, Das Speculum abbatis des Klosters Reinfeld, verfaßt von Abt Friedrich im Jahre 1440, übersetzt von Anton Tödt in SSHKG, 2. Reihe, 17. Bd. (1959/60), S. 27 ff., 37 f.

felder Prioren mögen innerhalb der Klostergemeinschaft ihrer Zeit durch Tüchtigkeit zur Seite ihrer Äbte besonders hervorgetreten sein, so daß nach Ausscheiden dieser durch Resignierung oder Tod die Entscheidung des Konvents bei der Wahl des neuen Abtes sie an die Spitze des Klosters berufen hat.

Bei dem ersten unter ihnen, dem *Prior Richardus,* mag in seiner Entsendung und Beauftragung als Vertreter von Abt Siegfried die wichtige Verhandlung über die Gründung der Kirche in Trittau und die Abgrenzung des neuen Kirchspiels bei dem Dompropst Otto in Hamburg wahrzunehmen, schon ein Zeugnis des Abtes über seine besondere Eignung als Inhaber des Prioramtes gelegen haben. Der *Prior Nicolaus,* der im Mai 1371 im Auftrag seines Abtes Hartwich Reventlo bei der wegen der Größe des Verkaufsobjekts für das Heilsaukloster bedeutungsvollen Verkaufsverhandlung mit tätig gewesen ist, begegnet später in der Reynevelder Wirtschaftsgeschichte als Abtsnachfolger Hartwichs voll und ganz auf der von diesem als erstem Abt eingeschlagenen ‚neuen Linie'[6] – es erscheint nicht ausgeschlossen, daß ihn der Konvent gerade wegen dieser entschiedenen Einstellung in den Wirtschaftsangelegenheiten des Klosters zu Hartwichs Nachfolger erkoren hat. Es entbehrt aber nicht eines gewissen Reizes, daß auch der nächste und im Zusammenhang mit dem Aufstieg Reinfelder Prioren zur höchsten Klosterwürde als dritter zu nennende *Prior Hildebrandus* im urkundlichen Material zum ersten Mal tatsächlich auch auf der von Abt Hartwich Reventlo Jahrzehnte zuvor vorgezeichneten neuen Linie begegnet – nämlich bei einer für Reynevelde besonders günstigen Transaktion klösterlichen Grund und Bodens im westlichen Mecklenburg: Im Juli 1452, ungefähr ein halbes Jahrzehnt vor dem Ableben (?) Abt Friedrichs, hat Hildebrandus als Prior den für die Klosterkasse bedeutungsvollen Austausch der ursprünglich klösterlich-dünamünderschen, aber seit lange Reynevelde gehörigen Dörfer und Güter bei Parchim gegen eine beachtliche jährliche Geldzahlung seitens der mecklenburgischen Herzöge erfolgreich zustande gebracht.

Die Tatsache, daß diese drei Reinfelder Priore aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert – Richardus, Nicolaus und Hildebrandus – als 8., 20. und 27. Abt unmittelbar den drei Äbten ihrer Priorzeiten am Krummstab gefolgt sind, spricht deutlich für ihre besondere amtliche Befähigung und Tüchtigkeit. Sind sie auch ihren genannten Äbten als besonders geeignet erschienen, so mögen schon von diesen die Gedanken der Konventsmitglieder gelegentlich auf sie als spätere Träger des höchsten Klosteramtes

[6] Vgl. M. Clasen, a. a. O., Bd. 15, S. 73.

hingelenkt worden sein. Der Tatsache aber ihrer unmittelbaren Amtsnachfolge gegenüber wiegt das Fehlen einer urkundlichen Bestätigung ihres Aufstieges vom Priors- zum Abtsamt äußerst gering.

III.

Nach diesem umfänglichen Kapitel über das Priorenamt in Reynevelde und seine im Urkundenmaterial bezeugten Inhaber wenden sich die Blicke zu den Anfangsjahrzehnten zurück, als die Zahl der Zisterziensermönche bei der Heilsau erst so zugenommen hatte, daß zur Seite des Abtes ein Prior an der Spitze des Konvents stehen mußte. Zu dieser Veränderung sind in jenen Jahren auch andere gekommen. In der größer gewordenen Schar waren — entsprechend dem Können und Wollen der einzelnen Männer – mancherlei zum Besten der Gemeinschaft nutzbar zu machende Interessen und Fähigkeiten einzelner sichtbar geworden. Gerade der Prior als das Haupt der Schar vermochte jetzt für diese und für jene oft wiederkehrenden Notwendigkeiten und Aufgaben bestimmte Brüder zu bestellen. Ebenso wie in anderen Ordenssiedlungen haben sich zu Reynevelde mehr oder weniger von selber in dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts – vor allem wegen des wachsenden Wirtschaftsbetriebes – bestimmte Tätigkeiten bzw. klösterliche Ämter herausgebildet.

Als erster derartiger Dienstinhaber begegnet in den Urkunden ein *„camerarius"*, d. i. ein Obmann für die klösterlichen Werkstätten der Schneiderei, Schuhmacherei, Gerberei, Sattlerei, Weberei, der (in anderen Klöstern als „vestiarius") auch die Sorge für Kleider und Schuhwerk der Klosterbrüder zu tragen hatte. Bei der am 28. April 1240 in der St. Petri-Turmhalle von Abt Bernardus gehaltenen Verhandlung, in welcher das Kloster auf jeden Kriegsschadenersatz seitens der Stadt Lübeck trotz der gerade durch Lübecker erlittenen Schädigungen ausdrücklich Verzicht geleistet hat, ist unter den Reinfelder Zeugen der camerarius Thidericus samt einem anderen Mönch Nicolaus genannt[7]. Auch an der Verhandlung über die Begründung des Reinfelder Hofes an der Marlesgrube in Lübeck hat ein Reynevelder camerarius Hermannus teilgenommen[8] der auch am 22. Februar 1267 als Zeuge einer 40 Hufen-Schenkung des Herzogs Barnim von Pommern an das Kloster erwähnt ist[8a] und ein camerarius Wilhelmus an der Ver-

[7] SHLUS I, 37 pg. 43; SHRU I, 597 pg. 209; UBStL I, 85 pg. 89.

[8a] SHRU II, 353 pg. 149.

[8] UBStL I, 283 pg. 271 — 29. August 1266.

kaufsverhandlung des großen Bauerndorfes Klaustorf bei Heiligenhafen an das Lübecker Domkapitel[9].

Das den Aufgaben des Camerarius an Wichtigkeit für die gesamte Klostergemeinschaft kaum nachstehende Amt des *„cellerarius"*, des Kellermeisters, ist in dem vorliegenden Urkundenmaterial über Reynevelde erstmalig 1266 im Zusammenhang mit der erwähnten Hofbegründung bei der Lübecker Obertrave genannt: der cellerarius Daniel ist in der Zeugenreihe gleich nach dem Prior und dem Supprior Johannes genannt – findet sich mit dem Namen Hinricus bei dem eben angeführten Klaustorfer Handel, danach 1360 am 18. November als cellerarius Emekinus bei Abt Eckhards von Wensin Citationsverbot des Lübecker Bürgers Johan Sivenenson durch Abt Ulrich von St. Michaelis zu Lüneburg[10] und urkundlich zum letzten Mal als „Kellermersch" Otto in dem Verkaufsbrief des Abtes Johannes II. von Petershagen über die vier lauenburgischen Dörfer Klein- und Groß-Pogeetz und Klein- und Groß-Disnack an Herzog Johann von Sachsen[11].

Erst gelegentlich des Verkaufs von Klaustorf an das Domkapitel im Frühjahr 1334 wird einmal ein *„bursarius"* unter den Reinfelder Konventsmitgliedern aufgeführt. Wann erstmalig ein solcher in den Konvent berufen worden ist, um – wie auch sonst in größeren Klöstern – den cellerarius bei den Geldgeschäften zu entlasten, ist nicht auszumachen. Als eigentlicher Schatzmeister und je länger desto wichtigerer, oberster Vertreter der gesamten Wirtschaft der Reynevelder Ordenssiedlung nach dem Abt hat der bursarius in der inneren Geschichte des Feldklosters immer größere Bedeutung bekommen, wie auch Abt Friedrichs „Abtsspiegel" klar erkennen läßt[12], daß dadurch noch ein zweiter bursarius in dem damals mehr als ein halbes Hundert Klosterbrüder umfassenden Reynevelde tätig war[13]. Nach dem bursarius Hinricus vom April 1334 ist 1343 bei dem Leibrentenabkommen für den Kanonikus Nicolaus genannt Stenhus zu Neumünster ein bursarius Otto genannt[14] – dann aber erst fast sieben Jahrzehnte später der bursarius Bertram[15], welcher am 2. März 1412 zusammen mit Abt Dietrich II. über die Dörfer Beke(r)witz und Tarwitz einen neuen Vertrag mit dem Mecklenburger Ritter Gerd van Negendank in

---

[9] 20. April 1334: UBBL 590 pg. 746 f.
[10] UBStL III, 381 pg. 392.
[11] Gründl. Bericht von d. Vogtei Möllen, Beilage XXV, pg. 52.
[12] Vgl. A. Tödt, a. a. O., S. 39 ff., 56 f., 61.
[13] Ebd., S. 40.
[14] 9. Juni 1343: SHRU IV, 113, pg. 75 f.
[15] Vgl. Mag. Dieter Schröder, Wismarische Erstlinge, 6. Stück der Wismarische Prediger-Historie, Wismar 1734, S. 286.

Gegenwart des Lübecker Domherrn Johan Weydeknepel zum Abschluß gebracht hat. Ein Jahrzehnt später, als dieser Bursarius Bertram als 24. Abt von Reynevelde durch den Lübecker Ratsherrn Jordan Pleskow zwecks Beilegung eines Streites mit den Mecklenburger Rittern Parkentin an den Ritter Heinrich von Ahlefeld 100 Mk. L. zu übermitteln hatte, findet sich als Reynevelder bursarius ein Bernardus erwähnt[16], nach diesem aber erst fast anderthalb Jahrhunderte danach wieder ein Bursarius des holsteinischen Feldklosters: Johannes Bockholt[17]. Als letzter in der Reinfelder Bursarius-Reihe ist 1572 Johan Kule erwähnt[18], der später die Reihe der Äbte beschlossen hat.

Die erstmalige Urkundserwähnung eines camerarius von Reynevelde bei der Kriegsschadenersatzverzichts-Verhandlung im Frühjahr 1240 und 1266 bei der Begründung des Reinfelder Hofes in Lübeck auch eines cellerarius sowie gleichzeitig auch eines *„Magister novitiorum"* Otto, eines *„Infirmarius"* Johannes und eines *„custos"* Johannes beweist, daß während des zweiten Viertels des 13. Jahrhunderts der Aufbau der Klostergemeinschaft bei der Heilsau infolge Zunahme der Konventsmitglieder merkbare Fortschritte gemacht hat und von der Mitte des Jahrhunderts an immer kräftiger vorwärtsgegangen ist. Die Zahl der *„Officialen"* des Klosters, wie nun die verschiedenen Amtsträger bezeichnet wurden, hat im sechsten Jahrzehnt tatsächlich bereits fünf betragen, ohne jedoch damit schon für die Zukunft abgeschlossen zu sein. Das geht klar aus der späteren Erwähnung des Bursariusamtes hervor, außer dem im 13. Jahrhundert auch ein Gasthausmeister, *„magister hospitum"*, ein Pförtner und ein *„Magister nemorum"* (Waldmeister)[19] unter den Offizialen genannt sind. Ob die im „Abtsspiegel" von 1440 erwähnten Schneidermeister, Schmiedemeister und beiden Fischer in dem in der Blütezeit des Klosters für den ausgeweiteten Betrieb des Ganzen notwendig gewordenen fachlichen Kräfte Glieder des Konvents, also Mönche waren, läßt sich aus dem Wortlaut dieser Schrift nicht mit Sicherheit entnehmen.

Als Klosteroffiziale wurden auch die Vorsteher der auswärtigen Grangien und Höfe bezeichnet, welche nicht geistliche Brüder waren, weil sie nicht wie diese durch Gelübde, sondern nur durch die „regula conversorum" gebunden waren und nicht innerhalb

---

[16] 1422, Febr. 22: UBStL VI, 398, pg. 425.

[17] Ungedruckte Klostervogtei-Abtretungsurkunde im Schloßarchiv zu Ahrensburg: 1567, März 7.

[18] Vgl. M. Clasen, a. a. O., Bd. 16, S. 40.

[19] Vgl. A. Tödt, a. a. O., S. 41.

des Klosters bzw. der Klausur wohnten[20]. Schon in dem Jahre nach der Gründung des Hofes in Lübeck ist so Goswinus als der *„magister curiae in Monekenhusen"* in Pommern erwähnt[21], dessen Stelle zwei Jahrzehnte danach der Konverse Friedrich bekleidete[22]. Im Sommer 1344 sind die „fratres conuersi de Reynevelde Johannes Colenaghel et Symon" zu Schwerin ausdrücklich als „officiales molendinorum Zwerinensium"[23] erwähnt und in Abt Eckhards von Wensin Amtszeit 1352 „frater Bertoldus", der Leiter des Hofes „Reynevelde minor" in Lübeck als „magister curie nostre"[24]. Als Männer eines besonderen, verantwortungsvollen Auftrages des Klosters standen sie als Klosteroffiziale den geistlichen Ordensbrüdern priesterlichen Ranges in der Bewertung offensichtlich gleichgeordnet da.

In solchem besonderen Auftrag hat, seitdem der Landesherr Graf Johann II. der Milde 1321 sein mittelstormarnsches Gebiet mit den Dörfern Ahrensfelde, Elingsdorf (heute Meilsdorf) und Woldenhorn samt dem ausgedehnten Waldgebiet Beimoor dem Kloster gegen dessen Trittauer Grundbesitzungen eingetauscht hatte, auch Reyneveldes Vogt als verantwortlicher Vertreter des Klosters und *Verwalter der Klostervogtei Woldenhorn* seine Aufgabe wahrzunehmen gehabt. Die Einkünfte und Erträge aus den Waldungen sowie von den Bauern der Dörfer der nur mehrere Stunden Fußweges vom Kloster entfernt liegenden und gleichsam noch zur Abtei gehörigen Vogtei waren für Reynevelde von unmittelbarer Wichtigkeit, so daß der Vogt viermal in jedem Jahr dem Bursarius als dem wirtschaftlichen Klosterverwalter genauen Bericht zu erstatten hatte. Zur „Fischerzeit" im Herbst pflegte an einem der für die Vogteieinwohner eingerichteten „Sprechtage" der Abt mit dem Prior, dem Bursarius und dem Klosterschreiber auf dem Vogteihof zu Woldenhorn zu erscheinen, um sich von allen Wirtschaftsverhältnissen der Klostervogtei – und nicht zum wenigsten von der Teichwirtschaft und Edelfischzucht – wieder an Ort und Stelle einen persönlichen Einblick zu verschaffen, gegebenenfalls auch eine Teichneuverpachtung (wie 1545 des Ahrensfelder Teiches) vorzunehmen[24a].

---

[20] Vgl. Pater Gilbert Wellstein, O. Cist., Der Zisterzienserorden, Düsseldorf 1926, S. 3.

[21] SHRU II, 353, pg. 149.

[22] 15. Aug. 1287: SHLUS II, pg. 573, Ahg. IV.

[23] 13. Juli 1344: MUB IX, 6432, pg. 571.

[24] UBStL IV, 41, pg. 43; SHRU IV, 536, pg. 355.

[24a] Vgl. M. Clasen, Zwischen Lübeck und dem Limes, Rendsburg 1952, S. 263 u. ö. sowie das „Amtsbuch des Klosters Reinfeld 1544–1559" (LAS: acta Abt. 4001, Nr. 127).

Hat für die innere Geschichte des Klosters die nahe Woldenhorner Vogtei im Gegensatz zu den fernen Grundbesitzungen in Mecklenburg und Pommern eine größere Bedeutung gehabt bis in die letzten Jahrzehnte von Reynevelde hinein, so unterliegt nun die nachträgliche zutreffende Feststellung der chronologischen *Entwicklung der inneren Klostergeschichte* aus den im Urkundenmaterial zur Verfügung stehenden Erwähnungen von Reynevelder Prioren, Klosterofficialen und anderen Konventsmitgliedern einer gewissen Schwierigkeit. Vor einer Überschätzung derselben bewahrt aber die genaue Beachtung der innerhalb der chronologischen Entwicklung absolut festliegenden Einzeldaten, welche oben begegnet sind: Im Jahre 1208 hat dem 3. Abt Hedwicus im Klosterleben bereits ein Prior zur Seite gestanden – 1240 hatte das Officialen-Institut begonnen, hat doch an der wichtigen Kriegsschadenersatz-Verhandlung bzw. an dem klösterlichen Verzicht ein camerarius des Klosters teilgenommen, und 1248 hat Abt Siegfried den Prior als seinen bevollmächtigten Stellvertreter nach Hamburg delegiert. 1266 waren schon mindestens fünf Klosterofficiale in Reynevelde vorhanden. Diese Tatsachen bezeugen für das erste Halbjahrhundert des Klosters eine verhältnismäßig rasche Vorwärtsentwicklung des Konvents. Sind in der Fundationsurkunde des Hofes in Lübeck außer den fünf Officialen nach dem Prior, Supprior und Abt Heinrich I. „et ceteri fratres omnes" genannt, so ist dieser Zusatz nur dann sinnvoll gewesen, wenn mindestens ebensoviele wie die namentlich aufgeführten „fratres" zum Konvent gehörten – dieser also nicht viel weniger als 20 geistliche Brüder umfaßt hat, und zwar, als er seinem siebenten Jahrzehnt zuging. So versteht es sich – eine entsprechende weitere Zunahme durch Neueintritte vorausgesetzt –, daß Abt Friedrich 1440 im „Abtsspiegel", nahezu zwei Jahrhunderte danach, sogar 52 geistliche Brüder als festzuhaltende Reinfelder Normalzahl (aber nur acht Konversen) genannt hat[24b].

IV.

Innerhalb der *täglichen Lebensgemeinschaft des Konvents zu Reynevelde* sind nicht allein die Officialen und der Prior solche gewesen, welche Pflichten oder Tätigkeiten hatten, die wahrzunehmen sie berufen waren. Vielmehr haben sämtliche Konventsmitglieder, geistliche Mönche ebenso wie solche, die noch vor dem Profeßtun standen, Aufgaben gehabt, welche sich einfach und für jedermann auf die mannigfachen Anforderungen des gemeinsamen Lebens bezogen. Ungeachtet dessen hat auch jeder – der

[24b] Vgl. A. Tödt, a.a. O., S. 34.

Bestimmung seitens des Abtes oder des Priors gemäß – nach seiner persönlichen Eignung in der umfangreichen Klosterwirtschaft seine tägliche Arbeitsbetätigung und Wirksamkeit gefunden. Die verschiedenen Klosterwerkstätten und Betriebe – bis hin zur Mühle und zur „Tegelschüne" (Ziegelei) – brauchten jahrein, jahraus Arbeitskräfte und Hände genug, die tätig sein sollten und wollten. *Niemand* unter den Mitgliedern des Konvents konnte *ohne Arbeit und Tätigkeit* sein – dafür hat die Ordensregel der Zisterzienser mehr als die eines anderen Mönchsordens gesorgt. Darüber hinaus waren – zumal in der Landwirtschaft, im Milch- und Butterbetrieb sowie bei der Klostermühle — Arbeitskräfte aus der bäuerlichen Jugend der umliegenden Dörfer erforderlich, die, wenn geeignet, als *„Konversen"* in engere Verbindung zu dem Kloster traten, dort aber in ihren eigenen Räumen lebten, auch ihr eigenes Refektorium hatten und schon durch ihre tägliche graue Tracht von den Klerikern deutlich unterschieden waren.

Angesichts dieser jedem einzelnen der Konventsmitglieder tagtäglich zukommenden Tätigkeiten ist aber zu beachten, daß der Abt besonders geeignete und erfahrene *Persönlichkeiten aus dem Konvent* – einerlei, ob Offiziale oder nicht — *bei besonderen Vereanlassungen* zu wichtigen Verhandlungen *mit hinzugezogen* hat. Gerade zu dem schon erwähnten Verkauf von Klaustorf 1334, das Abt Richardus 1258 von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein für 530 Mk. L. zusammen mit dem Konvent für Reynevelde erworben hatte und Abt Herbordus II. wegen der Größe des Dorfes (11 Hufen) nun nicht leichten Herzens dem Wunsche des Domkapitels zufolge wieder zu verkaufen bereit war, hat der Abt nicht nur die zufällige Anwesenheit des Abtes Dietrich von dem Mutterkloster Loccum zur Visitation von Reynevelde für die Verkaufsverhandlung wahrgenommen und diese dadurch gleichsam von oben her bestätigen lassen, sondern hat dazu auch den Bursarius Hinricus, den cellerarius Hinricus und den camerarius Hildebrandos mit nach Lübeck genommen[25]. Unzweifelhaft hatte er mit diesen drei Offizialen ebenso wie mit dem Prior Johannes den für die Klosterwirtschaft und die Kasse besonders wichtigen Handel vorher im Kloster eingehend und umfassend durchberaten und erst danach den Beschluß gefaßt, für den Kaufpreis von 660 Mk. L. das große Bauerndorf dem Domkapitel zu überlassen.

Ein ganz anders gelagerter, jedoch ähnlich besonders wichtiger Anlaß hat am 10. November 1380 Abt Nicolaus I. dazu veranlaßt, zusammen mit dem Prior Paulus Roan nach Lüneburg zu reisen, wo nach dem Ableben der ersten Stiftungspatrone das Patronat

[25] 20. April 1334: UBBL 590, pg. 746 f.

der Vikarie am St. Thomas- und am St. Elisabeth-Altar in der St. Johanniskirche stiftungsgemäß dem Abt zu Reynevelde zugefallen war. Als Dankerweis des Klosters wollte dieses dafür dem Perpetualvikar Johannes von Lippinghusen als Rektor der Parochialkirche zu Handorpe in der Verdener Diözese eine Leibrente von einem Chor Salz überweisen[26]. Die bedeutungsvolle Übergabeverhandlung hatte Abt Nikolaus nicht allein wahrzunehmen beschlossen, sondern reiste mit dem Prior zusammen, um bei der wichtigen Verhandlung das Kloster würdig zu vertreten. Seine rechte Hand, sein erster Berater durfte bei diesem Anlaß in der Vertretung des Klosters nicht fehlen.

Vermittelten schon diese beiden Ereignisse Einblicke in die inneren Verhältnisse des Klosters, wo die Äbte für Einzelaufgaben besonders interessierte, kenntnisreiche und erfahrene Männer zu finden wußten, mit denen zusammen sie die Aufgaben zum Vorteil des ihnen anvertrauten Klosters der besten Lösung entgegenzuführen verstanden, so bieten die Urkunden auch Mitteilungen über verschiedene Vorkommnisse, welche nicht von den Äbten selber, sondern in ihrem Auftrag durch von ihnen *ausgesandte Kommissionen* zum Abschluß gebracht worden sind.

Im Frühjahr 1345 waren zwischen dem Besitzer des Dorfes Schadehorn im Oldesloer Kirchspiel, dem Knappen Heinrich von Lasbeke, und dem Kloster Mißhelligkeiten entstanden bezüglich der Grenzen zwischen Lasbekes und des Klosters Besitz an der Havighorster Grenze, der erst 1327 von dem damaligen Besitzer von Schadehorn, Johan von Rönnow, an Abt Herbordus II. verkauft worden war. Zur Klärung und Überwindung dieses Grenzstreites konnte Abt Heinrich III. zum 23. Mai 1345 gar nichts günstigeres tun, als dorthin nicht selbst persönlich zu gehen, sondern eine sachverständige Kommission zur Lokalinspektion zu entsenden, und zwar zusammen mit seinem noch im Kloster lebenden Amtsvorgänger „domino Herbordo seniore abbate, Ottone priore, Hinrico de Kylonie, Henrico Cymetzen, Godscalco Monck sacerdotibus et fratribus laicis scilicet Bornino, magistro hospitum, Johanne Blaurock, Cunrado Benckhave“ [27]. Außer dem über die fast zwanzig Jahre zuvor stattgehabten Kaufverhandlungen genau orientierten früheren Abt Herbordus II. entsandte Abt Heinrich seinen Prior Otto nebst drei geistlichen Konventsmitgliedern und drei Laienbrüdern, so daß der Schadehorner Besitzer von vornherein in der Verhandlung eine schwierige Stellung hatte, zumal eben Abt Herbord die Klosterkommission an-

[26] Reg.Lün.K I, 201. Vgl. M. Clasen, a. a. O., Bd. XV, S. 72.
[27] SHRU IV, 218, pg. 138.

führte. Ohne selber mit dem Grenznachbarn auf Schadehorn die unliebsame Angelegenheit durchführen zu müssen, hat Abt Heinrich in der Konventsgemeinschaft die geeignetsten Unterhändler zu finden vermocht. Denn damals, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, war die Zahl der Konventsmitglieder offenbar längst groß genug, um für eine derartig schwierige Angelegenheit genügend geeignete und erfahrene Klosterbrüder zu finden, denen sogar noch etliche Laienbrüder beigegeben werden konnten.

Einen ähnlich schwierigen Grenzregelungsfall hatte Abt Heinrich III. bereits zwei Jahre zuvor in Mecklenburg gehabt, wo Reynevelde schon 1301 das Eigentum des Dorfes Wendisch-Tarnewitz von dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg für 600 slavische Mark käuflich erworben hatte, das dieser dem Ritter Ludolf Negendank abgekauft hatte[28]. Hinsichtlich der nun nach vier Jahrzehnten zwischen dem Kloster und seinem Tarnewitzer Grenznachbarn Johann Rike über die gemeinsame Besitzgrenze im Tarnewitzer Moor entstandenen „Grenzirrungen" war bei einer Verhandlung zwischen beiden Parteien in Lübeck am 22. Januar 1343 in Gegenwart des Reynevelder cellerarius Hinricus de Zulpeke vereinbart worden, die Ausgleichung der verschiedenen Meinungen einem Schiedsgericht zu übertragen[29]. Bevor es jedoch diesen beiden Partnern auf Grund genauer Kenntnis der fraglichen Verhältnisse im Tarnewitzer Moor eine endgültige Entscheidung erteilen konnte, hat Abt Heinrich – bei seinen erst wenigen Amtsjahren über diesen Grundbesitz des Klosters in Mecklenburg schwerlich genauestens orientiert – seinen seit der Resignation noch im Reinfelder Kloster lebenden Amtsvorgänger Herbordus II. (möglicherweise auf dessen Anregung und Bereitwilligkeitserklärung) zusammen mit einer umfangreichen Lokalkommission von der Heilsau in die Gegend des heutigen Badeortes Boltenhagen delegiert, um an Ort und Stelle bei der durch den Frost gegebenen Möglichkeit gefahrloser Moorbegehung die Grenzverhältnisse im Tarnewitzer Moor sorgfältig zu prüfen und festzustellen. Zusammen mit den „sacerdotibus monachis monasterii" Johannes de Quale, Eghardus de Wensin, Hinricus Cymetze und Hermannus Frisonis hat „Herbordus quondam abbas" die nicht einfache Reise im tiefen Winter durchgeführt. Entzieht sich auch, weil die Urkunden darüber schweigen, unserer Kenntnis, weshalb Abt Heinrich den Teilnehmer an der Lübecker Verhandlung vom 22. Januar 1343 aus dem Kloster, den cellerarius Heinrich von Zulpeke, nicht mit zu der Feststellung nach dem Tarnewitzer Moor entsandt

[28] MUB V, pg. 6 f.
[29] MUB IX, 6268, pg. 438 ff.

hat, so hat er offenbar auch in diesem Fall die geeigneten Persönlichkeiten für die Kommission seines ihm immer helfenden Amtsvorgängers unschwer auswählen können. Am 3. März hat das Schiedsgericht, wie der Notar Matthias Pauli bekundet hat[30], die Grenze zwischen dem klösterlichen Grundbesitz im Moor und dem Besitznachbarn Rike bestimmt und festgelegt.

Es hat offensichtlich in diesen ersten Amtsjahren Abt Heinrichs III. im Heilsaukloster, als und vielleicht gerade weil der „quondam abbas Herbordus" noch da war, ein besonderes günstiges Betriebsklima geherrscht. Über Abt Heinrichs spätere Jahre ist dem Urkundsmaterial über diesen mit mancherlei Schwierigkeiten in Mecklenburg und besonders in Schwerin behelligten Abt[31] nicht so viel zu entnehmen. Zwischen den beiden Krummstabträgern hat ein freundschaftliches Verhältnis bestanden. Gerade die beiden Grenzregelungs-Angelegenheiten in jener Zeit und auch der Klaustorfer Verkauf in Abt Herbords Amtsjahren lassen durch die mit diesen Dingen aus dem klösterlichen Grundbesitzsektor verbundenen persönlichen Verhältnissen wertvolle Einblicke in die innere Geschichte des Klosters tun. Nicht nur auf das innere Wachstum der Ordenssiedlung in Lübecks Nachbarschaft ist bei den drei Ausschnitten aus der äußeren Geschichte des Klosters Licht gefallen, sondern auch auf die durch dieses Wachstum erfolgte Abrundung der Officialeneinrichtung im Konvent und auf das Verhältnis des Abtes zu seinen engeren Mitarbeitern. Vor allem aber darf das für die innere Geschichte von Reynevelde im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts bedeutungsvolle, vorbildliche Verhältnis zwischen den beiden einander im höchsten Amt gefolgten Männern nicht unbeachtet bleiben, noch gar übergangen werden. Denn in der Geschichte der ältesten und wichtigsten Zisterziensersiedlung auf holsteinischem Boden steht dieses Doppelbild edler Abtspersönlichkeiten aus dem täglichen Leben des Klosters einzig da.

V.

Nach der Überschau über die vom 13. bis ins 16. Jahrhundert im Reinfelder Kloster urkundlich erwähnten Priore und den nach und nach in der klösterlichen Gemeinschaft eingerichteten Ämtern von Officialen sowie deren jeweiliger Inanspruchnahme aus besonderer Veranlassung seitens der Äbte ist bei der inneren Geschichte von Reynevelde der Blick jetzt auf diejenigen Persönlichkeiten zu lenken, welche aus dem Kreise der Klosterofficialen

[30] 3. März 1343: MUB IX, 6287, pg. 456 f.
[31] Vgl. M. Clasen, a. a. O., Bd. XV, S. 57 f.

bis zur höchsten Würde aufgestiegen und Äbte geworden sind nachdem das Officialeninstitut sich mit der Zeit fest eingewurzelt hatte. Denn es wäre irrig zu meinen, daß die Wahl zum Abt stets nur auf Priore gefallen ist.

Vielmehr hat der Konvent bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen *Officialen zum Klosterabt gewählt,* und zwar als 10. Abt zum Nachfolger des tatkräftigen und energischen Gründers des Reinfelder Hofes in Lübeck. Der in der Fundationsurkunde dieser bedeutsamen Gründung nach dem Prior und Supprior an vierter Stelle als Zeuge aufgeführte *camerarius* des Klosters mit Namen *Hermann* ist – unbekannt, wann und aus welchem Grunde – vom Klosterkonvent *zum Abt erkoren* worden, begegnet aber im urkundlichen Material erst bei einem größeren Hufenverkauf zu Langenhorn an Graf Gerhard von Holstein im Juni 1284 als Abt[32] und hat als Hermann I. nicht lange den Krummstab geführt; denn schon im Hochsommer 1287 ist sein Nachfolger, Abt Berthold, urkundlich bezeugt[33]. Reichlich sechs Jahrzehnte danach hat die Wahl der Konventsmitglieder wieder einen aus ihrem Kreise getroffen, aber nicht einen, welcher urkundlich ein ähnliches Amt verwaltete wie Hermann I. vor seiner Abtswahl innegehabt hat, sondern vielmehr schon 1343 unter den „seniores et consiliarii" bezeugt *ist*[34]: *Eghardus de Wensyn.* Dieser oben als Teilnehmer an der Tarnewitzer Grenzregelungskommission unter dem Abtssenior Herbordus II. erwähnte, aus einer holsteinischen Adelsfamilie der Segeberger Gegend stammende geistliche Mönch („sacerdos") wird sich bis dahin schon als eine besondere Persönlichkeit erwiesen haben. Wurde er deswegen *zum 18. Abt gewählt* und hat er in den kaum anderthalb Jahrzehnten seiner katastrophal zum Abschluß gekommenen Amtszeit in der äußeren Geschichte von Reynevelde Bedeutendes geleistet – von dem Kauf der Gerichtshoheit über sämtliche Dörfer der Abtei für das Kloster über die Schaffung der Reinfelder Abtsresidenz in der Travehanse- und Bischofsstadt bis hin zu seinem jahrelangen unentwegten, treuen Eintreten für die Bürger der Stadt und ihr Privileg „De non evocando" –, so ist er als eine im Kreise der Konventsgemeinschaft zu einer solchen Bedeutung erwachsene und geformte Persönlichkeit auch für die innere Geschichte des Klosters Reynevelde von so bleibendem Wert und bleibender Bedeutung gewesen, daß sich seine Spuren in diese Geschichte unauslöschlich eingegraben haben.

---

[32] Hamb. UB I, 812, pg. 663, vgl. SHRU II, 659, pg. 262.
[33] SHLUS II, Ahg. IV, pg. 573; SHRU II, 721, pg. 295.
[34] 29. Juni 1343: SHRU IV, 113, pg. 75.

Indessen, neben diesem Reinfelder Abt aus holsteinischem Adel darf der auch aus dem Kreise der Klosteroffizialen erwählte *20. Abt* in diesem Zusammenhang der inneren Klostergeschichte nicht unerwähnt bleiben, *Abt Bertrammus,* hat er sich doch in seiner auch nur kurzen, kaum viel mehr als ein halbes Jahrzehnt umfassenden Abtszeit als eine Persönlichkeit erwiesen, von welcher offenbar mit Recht viel erwartet worden ist. Geht man ihm im urkundlichen Material nach, so steht er in den verschiedenen amtlichen Situationen vor dem Beschauer da als ein ganzer Mann, der da wußte, was er wollte und was er wagen konnte, sich deshalb auch in keinem Fall, wo es notwendig war, scheute, denen, welche über ihm zu stehen vermeinten, mit rückhaltloser Offenheit zu begegnen und seine gerechte Meinung zu vertreten. Unerschrocken ist Abt Bertrammus wiederholt den maßgebenden Persönlichkeiten der Hansestadt mit ebensolcher Entschiedenheit wie Offenheit entgegengetreten – vor allem gegen Ende des Jahres 1424, als er für die Bauern der Klostervogtei Woldenhorn (Ahrensburg), welche einen Lübecker Kaufmannswarenzug aus einem Überfall durch Straßenräuber gerettet hatten, in einem amtlichen Schreiben dem Rat der Stadt energisch entgegentrat und an ihn die Zumutung stellte, den beteiligten Bauern selber eine angemessene Belohnung zukommen zu lassen[35].

Auch bei den vorgeordneten kirchlichen Stellen ist dieser 20. Abt von Reynevelde wohl als eine aus besonderem Holz geschnitzte Persönlichkeit bekannt gewesen, als welche er sich bereits dem Mecklenburger Ritter Gerd von Negendank gegenüber im Jahre 1412 bei einer zusammen mit Abt Dietrich II. von Reynevelde wahrgenommenen schwierigen Verhandlung erwiesen hat[36]. Denn da Abt Bertrammus, der frühere Reynevelder Bursarius, ein solcher Mann war, versteht sich bestens die Tatsache aus des Klosters äußerer Geschichte, daß der Heilige Stuhl in Rom gerade in seiner Amtszeit dem Heilsaukloster einen neuen Beweis großen Vertrauens erwiesen hat dadurch, daß Papst Martin V. ihm 1419 das bedeutungsvolle Privileg erteilte, inskünftig von jeder Visitation durch einen Bischof oder durch sonst eine vorgeordnete kirchliche Persönlichkeit völlig unberührt und frei zu bleiben[37]. Abt Bertrammus wurde dadurch von der Unterstellung des ihm anvertrauten Klosters unter den Bischof der nahen Travehansestadt frei, und es hatten seitdem die Äbte des Heilsauklosters Titel und Stellung als Prälaten.

---

[35] UBStL VI, 634, pg. 616.

[36] Vgl. M. Dieter Schröder, a. a. O., S. 286 (s. o. Anm. 15).

[37] P. Hansen, Kurtzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen, Plön 1759, S. 147.

VI.

Ist auf das innere Klosterleben in Reynevelde bei der Beachtung der aus den Kreisen der Priore und der Offizialen zu dem höchsten Amt emporgestiegenen Persönlichkeiten Licht gefallen, so kann in diesem Zusammenhang auch das kleine *Gremium des Seniorenkonvents* nicht wohl unberücksichtigt bleiben.

Sowohl in dem Reinfelder Urkundenmaterial des 13. bis 16. Jahrhunderts wie auch besonders in dem „Abtsspiegel" aus dem Jahre 1440 begegnet diese in der Regel aus dem Abt und vier älteren geistlichen Mönchen sich zusammensetzende Körperschaft im Kloster. Doch ist sie offensichtlich nur selten zur Beratung über außergewöhnliche, für das Kloster und seine Belange besonders wichtige Angelegenheiten vom Abt zusammengerufen worden, wie das auch in einer Verfügung des Generalkapitels des Zisterzienserordens aus dem Jahre 1344 vorgesehen ist[38].

Für die Beschlußfassung über eine von dem Kloster – dem in dessen Geschichte sonst nicht bekannten Kanonikus Nicolaus genannt Stenhus – geschuldete Leibrente von 10 Mk L. hat am 29. Juni 1343 Abt Heinrich II. das Zusammenkommen des Seniorenkonvents wohl für unumgänglich erachtet, mag er doch die für die Klosterkasse damit verbundene, auf Jahre hinaus notwendig werdende Dauerbelastung von sich aus allein festzulegen Bedenken getragen haben. Ist das begreiflich, so begegnet das Zusammenrufen des Seniorenkonvents in dieser Veranlassung ungleich größerem Interesse für die innere Geschichte des Klosters, weil der Abt nicht nur die zu solcher Tagung ordnungsmäßig gehörenden vier Senioren aus der Konventsgemeinschaft berufen, sondern von vornherein eine erhebliche Erweiterung des Seniorenkonvents in diesem Fall für notwendig angesehen hat. Nicht nur fünf Männer, wie bei sonstiger derartiger Verhandlung, sondern nicht weniger als elf verantwortliche Persönlichkeiten von Reynevelde haben in diesem Fall den entscheidenden Beschluß gefaßt, wie es am Ende der Urkunde[39] heißt: „Nos fratres Hinricus abbas, Johannes prior, Herbordus quondam abbas, Albertus, Hinricus curonis, Hildebrandus albus, Olricus supprior, Otto bursarius, Eggehardus de Wensyn, Hinricus de Zulpeke, Hermannus Frisonis seniores et consiliarii totusque conuentus monasterii sancte Marie virginis in Reyneuelde Cysterciensis ordinis . . ."

---

[38] Vgl. V. Pauls, Das Speculum abbatis in Reynevelde (Festgabe für Prof. D. Dr. Richard Haupt, Kiel 1922), S. 206.

[39] SHRU IV, 113, pg. 75 f.

Läßt es sich nach den obigen urkundlichen Feststellungen gut begreifen, daß auch an dieser Seniorenkonventsverhandlung in erster Linie der Seniorabt Herbordus teilgenommen hat (der seinem Nachfolger zu der Erweiterung des Gremiums für diese Angelegenheit geraten haben mag), und ebenso der von der Lübecker Januarverhandlung desselben Jahres bekannte cellerarius Hinricus de Zulpeke (wohl ein für derartige besondere Fälle wegen seiner Erfahrungen besonders geeigneter Mann) sowie der auch an der Tarnewitzer Moorinspektion vier Monate zuvor beteiligte Hermannus Frisonis[40], so fällt auf, daß in der Reihe der „seniores et consiliarii" des Klosters in dem erweiterten Seniorenkonvent sogar der noch jugendliche „Eggehardus de Wensyn"[41] genannt ist. Gleich Hermannus Frisonis (= Vrehse bzw. Freese?) Teilnehmer an der winterlichen Lokalinspektion im Tarnewitzer Moorbereich, mag dieser trotz oder gerade wegen seiner Jugend dazu mit ausgewählte geistliche Mönch sich dem Seniorabt in jenen winterlichen Reisewochen als äußerlich tüchtig und innerlich so brauchbar erwiesen haben, daß er zu dem wichtigen erweiterten Seniorenkonvent ihn als „consiliarius" Abt Heinrich nachdrücklich empfohlen hat und von diesem dazu mit berufen worden ist.

Ob die drei weiteren „sacerdotes" des erweiterten Seniorenkonventes, Albertus, Hinricus curonis und Hildebrandus albus (Hildebrand Weiß), etwa zu den gewohnten „seniores" gehört haben, deren vierter dann der Prior Johannes gewesen sein mag, läßt sich nicht ausmachen. Trotzdem fällt von dieser außergewöhnlichen Seniorenkonventstagung – von ihrer Veranlassung bzw. ihrem Beratungsgegenstand, von ihrer Teilnehmerliste samt deren Umfang auf die täglichen Verhältnisse im Kloster bei der Heilsau beachtliches Licht. Die Äbte haben ihre Konventsmitglieder genau gekannt und haben es verstanden, zu den verschiedenen Angelegenheiten die geeignetsten und tüchtigsten Männer auszuwählen und heranzuziehen, ungeachtet, ob dieselben etwa schon lange Jahre oder nur kürzere Zeit der Klostergemeinschaft angehört hatten, und auch dessen, ob sie bereits als Offiziale im Kreise der ganzen Schar ein Amt übertragen bekommen hatten oder nicht.

Aus der Blütezeit des Klosters unter Abt Friedrich Mitte des 15. Jahrhunderts steht durch die im „Abtsspiegel" enthalten gewesenen, von dem einstigen Herzoglich-Plönischen Stadtsuperinten-

[40] Vgl. oben Anm. 29 u. 30.

[41] Vgl. M. Clasen, Ekhard von Wensin und der Sturz des 18. Abtes zu Reynevelde, in „Heimatkundl. Jahrbuch für den Kreis Segeberg 1960", S. 57–66, bes. S. 60, Anm. 5.

denten Peter Hansen 1759 mitgeteilten Ausführungen über die Reynevelder Salinenanteile und Salineneinkünfte in Lüneburg fest, daß darüber ausschließlich und allein der Abt des Heilsauklosters und die zu völligem Schweigen verpflichteten vier Mitglieder des Seniorenkonvents Kenntnis bekamen und haben durften. Der Seniorenkonvent kannte seine Rechte und Pflichten, die Abt Friedrich mit Ernst und Umsicht zu berücksichtigen und festzulegen sich alle Mühe gegeben hat[42]. Doch ist im „Abtsspiegel" keinerlei Mitteilung über des Gremiums Mitglieder noch über eine Verhandlung enthalten.

In den letzten Jahrzehnten der Klosterzeit hat sich bei den kaum noch an der Klosterpforte aufzuhaltenden Auswirkungen der Reformation – infolge der sich dauernd verringernden Zahl der Konventsmitglieder – der Seniorenkonvent nicht mehr in der herkömmlichen Zahl erhalten können. Unwiderstehlich hat die Zeit des unaufhaltsamen Niederganges des Klosters erfordert, ihr auch mit der Zusammensetzung und den Befugnissen dieser wichtigen, wenn auch selten zusammentretenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Aus den einschlägigen Urkunden um die Mitte des 16. Jahrhunderts ergibt sich, daß damals an die Stelle des mit dem Abt fünfgliedrigen Organs eine von ihm geleitete *Dreiheit* getreten ist (bestehend aus dem Prior, dem Bursarius und einem Senior), welche aber unter Umständen auch ohne den Abt mit voller Entscheidungsbefugnis zu wichtigen wirtschaftlichen Maßnahmen in Funktion trat. Zusammen mit Abt Joachimus hat diese Dreierkommission in der großen Finanznot des Klosters im April 1564 bei dem Ratsherrn Dr. jur. Nicolaus Vogler in Hamburg unter Zustimmung des noch vorhandenen Konvents ein Darlehen von 1300 Mk. L. „gegen Verpfändung der Untertanen des Klosters in der Neuen Gamme" aufgenommen[43].

Indessen eine elf Monate später ebenfalls in Hamburg unterzeichnete Urkunde vom 1. März 1565 bezüglich Übernahme einer bisherigen Kornrente des Klosters gegen Auszahlung des noch größeren Geldbetrages von 1700 Mk. L. hat der Rat der Stadt Hamburg sich damit begnügt, daß einfach „der Prior, Bursarius und Senior zu Reinfelde" über den erhaltenen Betrag Quittung leisteten[44]. So groß war des Klosters Not geworden, daß nicht mehr der Abt, sondern allein die den ehemaligen Seniorenkonvent ersetzende Dreiheit das früher mächtige Kloster vertreten konnte. Was wunder, daß zwei Jahre danach, am 7. März 1567, bei der

[42] Vgl. A. Tödt, a. a. O., S. 48.
[43] LAS, Urkdn. d. Klosters Reinfeld, Abt. 121, Nr. 34.
[44] Staatsarchiv Hamburg Aa 4.

von König Friedrich II. erzwungenen Abtretung des Klosters an seinen Feldobristen und Rat Daniel Rantzau auch das Dreierorgan nicht mehr neben Abt Eberhardus Munstermann tätig war, sondern allein noch „Joachimus prior und Johannes Bockholt" – der letzte Rest des einstigen Seniorenkonvents[45].

Ist gleichzeitig mit dem Untergang der mittelstormarnschen Klostervogtei Woldenhorn der Seniorenkonvent gleichsam an Auszehrung gestorben, so ist auch die innere Geschichte von Reynefelde fortgehends ihrem Ende entgegengegangen.

Gleich dem Prior Heinrich Remstedt, welcher nach der mitgeteilten Liste bereits im Jahre 1529 — von Luthers Lehre und Persönlichkeit zutiefst erfaßt – das Kloster beim „Herrenteich" hinter sich gelassen hat, ist im Laufe der weiteren Jahrzehnte des Reformationsjahrhunderts die Zahl der geistlichen Mönche zu Reynevelde nach und nach kleiner geworden. Wohl sind hin und wieder noch Neuaufnahmen von Mönchen erfolgt. So hat Abt Otto noch 1555 fünf Mönche Profeß tun lassen[46]. Aber solches Vorkommnis ist nur als eine besondere Ausnahme in jener Zeit nach Mitte des 16. Jahrhunderts anzusprechen. Zusehends hat sich damals der Konvent durch immer neue Austritte verringert. Auch die fünf Professen von 1555 haben – einem Schreiben des Pastors Cyriacus Ansingius zu Wilster an König Christian III. in Kopenhagen zufolge – gelegentlich einer Visitation des Itzehoer Propsten Johannes Anthonii im Jahre 1557 ihre klösterliche Gelübdebindung wieder von sich nehmen und davon freisprechen lassen.

Hochbetagte Einwohner der ehemaligen Abtei haben 1620 amtlich zu Protokoll gegeben, daß in ihrer Jugend – um 1560 – noch „etwa bey 20 Mönche hier gewesen" seien, und daß dieser sich immer mehr verkleinernde Konvent sein klösterliches Leben nach wie vor ordnungsmäßig aufrechterhalten und durchgeführt hat[47]. Auch in diesen Jahren des unaufhörlich fortschreitenden Niederganges ist die große Klosterkirche ebenso wie zu den Gebetsstunden am Tage schon zu nächtlicher Stunde jahrhundertealter Übung gemäß die Stätte der gottesdienstlichen Übungen der Mönche zusammen mit Prior und Abt gewesen; nur die kleine „Frauenkapelle" bei der Klosterpforte hatte man wohl oder übel „den Haußleuten allhier" überlassen, die ebenso wie die Einwohner der Abteidörfer Zarpen, Ratzbek, Wesenberg usw. von der reformatorischen Bewegung in dem Lebensraum zwischen Hamburg,

[45] Vgl. Ungedruckte Urkunde im Schloßarchiv zu Ahrensburg.
[46] M. Clasen, a. a. O., Bd. XVI, S. 33.
[47] Derselbe, Zwischen Lübeck und dem Limes, Rendsburg 1952, S. 173.

Oldesloe und Lübeck innerlich erfaßt worden waren. Auch in Reynevelde vermochte die Geschichte der vergangenen Jahrhunderte trotz aller Bemühungen von Abt, Prior, Bursarius und dem ganzen noch vorhandenen Konvent nicht mehr aufrechterhalten zu werden.

Noch wurde um die Mitte des Reformationsjahrhunderts die bereits 1324 bei der Universität in Rostock und während des 15. und 16. Jahrhunderts durch diverse Eintragungen im Album der theologischen Fakultät zu Leipzig bezeugte Übung, Mönche des Heilsauklosters wissenschaftlichen Studien obliegen zu lassen, wie ehedem durchgeführt[48]. Aber trotz alledem sind die urkundlichen Mitteilungen zur inneren Geschichte des Klosters auch aus dessen letzten Jahrzehnten immer nur wie der Blick durch einen Türspalt und verraten dem Forscher über innerklösterliche Verhältnisse ebensowenig wie schon über die vornean gestandenen Persönlichkeiten und über das Leben im Konvent.

Als vor einem Jahrhundert E. F. Mooyer „Die Reihenfolge der Äbte des vormaligen Klosters Reinfeld" festzustellen suchte[49], hat er am Schluß eine ganz kurze Aufzählung der Namen von sieben Reinfelder Prioren, drei „Kellnern" und vier „Kämmerern" unter Beifügung der Jahre ihres Auftretens hinzugefügt. Auf Grund des seit seiner Arbeit in erheblich größerem Umfang durch die historisch-kritische Geschichtswissenschaft veröffentlichten Urkundenmaterials konnte hier eine Liste mit 21 Prioren aus dreieinhalb Jahrhunderten vorgelegt und über mehr als nur drei Offiziale von Reynevelde berichtet werden. Außer diesen sind urkundlich eine Anzahl von nur als „monachi" oder „sacerdotes" bzw. „professi" bezeichneten Klosterbrüdern begegnet[50], neben

---

[48] Ebenda, S. 166 f.

[49] M. Clasen, Reinfeld und seine Äbte, Bd. XV, S. 20, Anm. 1. (Jahrbücher f. d. Landeskunde Schleswig-Holstein-Lauenburg, Kiel 1858, Bd. I, S. 86–96).

[50] monachus: *1229:* Andreas et Nicolaus (SHLUS I, Nr. XV, pg. 456 f.; SHRU I, 476, pg. 216 f.). — *1240,* 28. 4.: Nicolaus (UBStL I, 85, pg. 89; SHLUS I, 37, pg. 43; SHRU I, 597, pg. 209). — *1267,* 22. 2.: dominus Walderus (SHRU II, 353, pg. 149). — *1270,* 12. 2.: dominus Sifridus (MUB II, 1180, pg 372). — *1273,* 15. 6.: Adam (UBBL 231, pg. 222 f.). — *1280:* Rikolf (MUB II, 1539, pg. 631). *1339,* 1. 5.: frater Johannes de Molendino (SHRU III, 1028, pg. 597). — *1347,* 23. 6.: religiosus vir Conradus Wulf (SHRU IV, 284, pg. 195). — *1352,* 29. 6.: Conradus de Nordheim (SHRU IV, 536, pg. 355; UBStL IV, 41, pg. 43). — *1369,* 21. 4.: Sifridus Schiphorst (UBStL III, 681, pg. 737 f.). — *1386,* 23. 6.: Johannes Kran et Johannes de Bremen (UBStL IV, 472, pg. 518 ff.). — sacerdos: *1343,* 3. 3.: Johannes de Quale, Eghardus de Wensyn, Hinricus de Cymetze et Hermannus Frisonis, sacerdotes monachi monasterii (MUB IX, 6287, pg. 456 f.). — *1345,* 23. 5.: Henricus de Kylonie, Henricus Cymeren, Godscalcus Monck sacerdotes (SHRU IV, 212, pg. 138). — professus: *1383,* 5. 6.: Detlev de Reventlo, Profeß in Reinefelde (Reg.Lün. K. I, 221). — *1384,* 29. 6.: dominus Mar-

denen noch einige Laienbrüder bzw. Konversen, welche in verschiedenen Urkundenzitaten erwähnt sind, aufgezählt werden können. Alle diese Männer haben zum Kloster gehört, und manche von ihnen sind nicht nur als Urkundszeugen mitgenannt, sondern sind für die innere Geschichte teils noch wichtiger gewesen als für die äußere, wenn auch nur wie durch einen Türspalt gesehen. Könnte man sie gleichsam wie durch weit offenstehende Türen auf der Bühne einer besonderen Veranstaltung schauen, so wäre vielleicht deutlich, wie wichtig auch sie bei dem betreffenden Ereignis, in dessen Zusammenhang sie erwähnt sind, an ihrem Platz waren, den sie im Interesse des Klosters ausfüllten. Werden alle diese am Rande in die Erscheinung getretenen, zum Kloster gehörigen Männer mit den Trägern besonderer Ämter und großer Verantwortung zusammen gesehen, so wird das Bild der inneren Klostergeschichte – soweit diese überhaupt zu verfolgen und unter der alles zusammenfassenden Überschrift „Reinfeld und seine Äbte, Zur Geschichte der Zisterzienser in Holstein" darzustellen ist – wirklich abgerundet und vollständig zur Darstellung gebracht.

---

quardus Cusuelt et Johannes Zulen, monachi professi nostri monasterii (MUB XX, 11602, pg. 278 f.). — *1433*, 29. 1.: Johannes de Heyde et Johannes Vrome, presbyteri fratres et in monasterio Reinevelde predicto professi (UBStL VII, 523, pg. 497). — *1437*, 13. 12.: Wilhelm Segebodi, Profeß in Reynefelde (Reg. Lün. a1/190). — clericus: *1433*, 29. 1.: Hinricus Sonneke (UBStL VII, 523, pg. 497). — Student: *1457*, 30. 5.: „... unses conuentus medebroder" (UBStL IX, 463, pg. 462). — frater: *1462*, 10. 11.: „unseren behorsamen frater" (ohne Namen: Reg.Lün.). — Waldmeister: frater Martin Bruzehauer *1424*, 24. 2.: (UBStL VI, 562, pg. 557). — frater laicus: *1357*, 7. 1.: Hinricus Sluter et Albertus, laici in dicta curia qua vocatur Minor Reyneuelde seruentes (UBStL IV, 62, pg. 62). — *1433*, 29. 1.: Johannes Tegheler laicus (UBStL VII, 523, pg. 497).

Oliger Pauli

oder

der Plan einer Apostolischen Gemeinde zur Vereinigung der Juden und Christen in Altona

Von Walter Rustmeier, Kiel-Elmschenhagen

Altona, die Freistatt des Glaubens, ist im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts immer wieder Aufenthaltsort und Wirkungsstätte mannigfacher Personen gewesen, die zwar nach der Kritik am herrschenden Kirchenwesen eine gewisse Gemeinsamkeit aufweisen, jedoch in der Art ihrer Lebensführung sich mehr oder weniger deutlich voneinander unterscheiden wie besonders durch die Struktur ihrer Ideen voneinander abgrenzen.

Bei Oliger Pauli (Paulli), dessen Person und Bestrebungen in den Darstellungen über diese oben erwähnte Epoche bisher nicht bekannt geworden sind, handelt es sich um einen Vertreter jener Richtungen, die von der geltenden Kirchenlehre kurzerhand als Enthusiasten, Schwärmer und Heterodoxe abgetan wurden, jedoch in Wahrheit der Ausdruck einer Glaubenshaltung sind, die in der Kirche mit ihrer festgefügten Dogmatik kein Heimatrecht finden konnten und darum gezwungen waren, sich in einem Spiritualismus z. T. sehr individualistischer Prägung, z. T. philadelphischer Sozietäten einiger weniger zu behaupten. So verstanden, ist dieser Spiritualismus als ein sehr bedeutsames Korrektiv des geltenden Kirchenwesens anzusehen wie als Ausdruck der Fülle christlicher Glaubensaussagen überhaupt. In dieser Sicht hat darum auch Gottfried Arnold seine „Unparteyische Kirchen- und Ketzerhistorie" (1700) geschrieben und darin der Kirche vorgeworfen, sie habe die erste Liebe verlassen und damit zugleich vergessen, daß sie „von anfang des Evangelii und der Apostel zeiten her eine jungfrau und braut Christi gewesen" sei[1]. Die wahre Kirche sei aber seitdem allein bei denen zu finden, die von der falschen, abgefallenen Kirche als Ketzer und Häretiker verfolgt würden. Ernst Benz' Forderung, die Kirchengeschichtsschreibung möge sich einmal intensiver um diese gleichsam neben der

[1] Gottfried Arnold, Unpartheiische Kirchen- und Ketzer-Historie, Frankfurt/M. 1700, Vorr. 31.

Kirche als Institution herlaufenden charismatischen Bestrebungen bekümmern, ist zur Erhellung dieser vielfach mißdeuteten theologiegeschichtlichen Vorgänge durchaus berechtigt[2]. Ihre Erforschung ist u. E. eine ökumenische Aufgabe.

Die mit Beginn des 17. Jahrhunderts einsetzenden synkretistischen Ideen zielten nicht allein auf Verständigung unter den protestantischen Parteien, deren Streitigkeiten das theologische und kirchliche Leben seit Jahrzehnten weihin überschatteten, sondern wollten in Verbindung mit frühaufklärerischer Kritik am Dogma diese Toleranz auch gegenüber anderen religiösen Bekenntnissen sichtbar machen. Dabei wurde auch zum ersten Male die Frage gestellt, inwieweit diese Toleranz auch gegenüber dem Judentum zu gelten habe[3]. Und es scheint nicht bloß ein Theorem theologischer oder philosophischer Art geblieben zu sein, diese Toleranz zu fordern, sie wurde auch als Ausdruck des Glaubens praktiziert[4], wenngleich auch nur mit sehr bedingten Erfolgen und Möglichkeiten.

Während dieser für das Judentum bedeutsamen Entwicklung, die allerdings in gewissen Ländern immer wieder von schweren Rückschlägen begleitet war, machten sich in ihm ganz bestimmte Erwartungen bemerkbar, die ihre Wurzeln in ihrer ersten Exilszeit haben mögen und sich mit niemals zur Ruhe gekommenen messianischen Hoffnungen verbanden[5]. Diese Hoffnungen wurden verschiedenfach von einflußreichen Juden usurpiert, die sich wie Sabethai Zevi aus Smyrna (Sabbathai Zebhi[6]) um 1670 als Sohn Davids und Messias ausgaben und besonders unter deutschen und holländischen Juden Anhänger gewannen. Auch in Altona waren Vertreter dieser Gruppe hervorgetreten, wurden jedoch

---

[2] Ernst Benz' Vortrag „Haupttypen des Visionären in der Christenheit", Kiel 12. Dez. 1953.

[3] Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen Theologischen Sachen (UN), Leipzig 1702, 38 ff.; Arnold, KKH, II, XVII, 11, 21; Unpartheyische Kirchen-Historie Alten und Neuen Testaments, Jena 1735, II, 469; H. J. Schoeps, Philosemitismus im Barock, Tübingen 1952.

[4] J. A. Bolten, Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona, I—II, Altona 1790—1791; II, 147; Arnold, KKH, II, XVII, 15, 31.

[5] s. Unp. Kirchen-Historie II, 470 über das Jüdische Konzil in Ungarn 1650 mit seinen Verhandlungen über die Frage, „ob der Messias bereits gekommen wäre oder nicht".

[6] Arnold, KKH, XVII, 15, 35; Bolten II, 153 f.; UN 1701, 38; Unp. Kirchengeschichte II, 469; Joh. Jac. Schudt, Jüdische Merckwürdigkeiten, Frankfurt u. Leipzig 1714; II, B. VI, Cap. 27, § 21; Herm. Suden, Der gelehrte Criticus, Leipzig 1706, Die XVII. Frage. Was man vor falsche Meßias gehabt habe? S. 176 ff.; ferner S. Hosmann, Das schwer zu bekehrende Juden-Hertz, Celle 1699, 171; wie „Anhang" zu dieser Schrift 92 ff.; J. Kastein, Sabbattai Zewi, Der Messias von Ismir, Berlin 1930.

von der autorisierten Synagoge aufs entschiedenste bekämpft, wie aus einer Publikation vom 28. Tage im Monat Elul 5485 (September 1725) hervorgeht, in der sich die jüdischen Gemeinden in Hamburg und Altona gegen die Bewegung um Sabethai Zevi abgrenzten[7].

Gedanken ähnlicher Art von der Errichtung eines messianischen Reiches begegnen uns bei Oliger Pauli, der um 1704/1705 nach längerem Aufenthalt in Amsterdam in Altona sein Wesen hatte und dort die Bildung einer Gemeinde aus Juden und „Heiden" plante[8]. In der Lebensgeschichte dieses Mannes finden wir viele jener merkwürdigen Umstände wieder, wie sie uns bei Antoinette de Bourignon, Breckling, Dippel u. a. entgegentreten. So hat auch Pauli sich wie jene berufen gewußt, schärfste Kritik an dem nach seiner Meinung verderbten Christentum zu üben und an seiner Statt Gestalt und Inhalt der neuen, reinen Kirche darzustellen, wie vor allem „eine Hauptreformation in der Kirche" zu fordern[9].

Oliger Pauli, am 18. März 1644 in Kopenhagen als Sohn des königlichen Leibarztes Simon Pauli geboren, entstammte einer deutsch-dänischen Familie[10]. Bei der Taufe erhielt er zwar den guten dänischen Vornamen Holger, gab ihn jedoch auf Grund eines Bundesschlusses mit Gott in seinem zwölften Lebensjahr auf, um sich fortan „Oliger" zu nennen, da Gott ihn schon in dieser Zeit auserwählt habe, der Welt den Ölzweig des Friedens zu bringen. So habe er auch schon mit sieben Jahren „ohne die Bibel", wie er bemerkt, „das Licht in mir selber" gefunden[11]. Damit begann nun in ihm ein Sendungsbewußtsein zu wachsen, das vor allem durch Revelationen, Visionen und Auditionen ständig neue

[7] Bolten II, 154; Unp. Kirchen-Historie II, 469.

[8] Bolten II, 88.

[9] Oliger Pauli, Bericht an alle Puysancen von Europa, in deren Gebiet Juden sind, 1704, 125; 168; 199 (= Bericht).

[10] zu Simon Pauli s. Moller, Cimbria Lit. II, 616 ff.; biographische Notizen in „Bericht"; ferner Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon III, 1313; Suden, Criticus, 220 ff.; R. Nyerup — J. E. Kraft, Litteraturlexicon, Kjøbenhavn 1820, 451; Worms Lexikon over lærde Mænd II, 170, III, 971; O. Nielsen, Kjøbenhavn under Kong Frederik den Fjerde (1699—1730), 1892, 96 ff.; DBL 18, København 1940, 25 Art. Pauli (Paulli); Louis Bobé, Die dt. St.-Petri-Gemeinde zu Kopenhagen 1575—1925, Kopenhagen 1925, Stammtafel Paulli: S. 447—49; O. Paulis Tod liegt Anfang August 1714, s. Københavns Diplomatarium, Bd. 8 (1887) 330, 341.

[11] Bericht 17 f.; 5 f.; 158; möglicherweise sind diese Visionen usw. neurotisch bedingt, wie aus Bericht 54 hervorgeht, wo O. P. über sich selbst auf Grund einer Vision mitteilt: „Bey dieser heiligen Erscheinung... so wurde verrückt die lincke Seite meines Angesichts, auch daß das Aug dann und wann triefend ward, wie solches biß auf diese Stunde an Tage leget, welches ich aber für ein Zeichen der Liebe achte."

Nahrung erhielt[12]. Diese schlugen sich bei ihm im Verlaufe der Jahre, nachdem er seinen Beruf als erfolgreicher Kaufmann aufgegeben hatte[12b], besonders in der eigenartigen Behauptung nieder, er sei von seinen Eltern und Vorfahren her jüdischer Herkunft, und zwar davidischer Abstammung[13]. Wenn er dabei die väterliche Linie auf einen Hans Pauli, Bürgermeister in Schwerin, einen angeblich bekehrten Juden, zurückführte, mag das noch verständlich sein, daß er jedoch die mütterliche Linie – seine Mutter war Dänin – mit Abrahams und Keturas Sohn Simran als dem Stammvater der Cimbern in Verbindung brachte, macht deutlich, wie fiktiv und illusionär zunächst seine Hypothesen waren. Sehr wahrscheinlich ist Pauli in seinen Vorstellungen durch das Studium sogenannter „fanatischer" Schriften bestärkt worden, unter denen sich besonders auch kabbalistische Literatur befunden hat[14]. Nach den Zitaten und Hinweisen in seinen Schriften ist darüber hinaus die Kenntnis Paulis in der rabbinischen Literatur im gleichen Maße bemerkenswert. So dienten ihm gewisse Weissagungen des Alten Testaments, sich persönlich als der jesaianische Friede-Fürst anzusehen, ja, sich mit dem in Psalm 72 gezeichneten König Salomo zu identifizieren[15].

In einer Vielzahl von Schriften, die um 1700 zumeist in niederländischer Sprache erschienen, legte er seine oft weitschweifigen, manchmal auch verworrenen Gedanken und Spekulationen dar, deren Wahrheitsgehalt er durch „das Licht in ihm selber" verbürgt sah. Daß dabei die Bibel trotz vielfacher Zitierungen und Belegstellen für ihn ebensosehr bedeutungslos wurde, ergab sich aus der Konsequenz seines Spiritualismus[16]. Gleich folgerichtig berief er sich auf unmittelbare göttliche Eingebungen, die ihm jene unbeirrbare Sicherheit (= visionäre Erfahrungen) gaben, sich trotz permanenter Anfeindung, Verfolgung und Anzweifelung seines gesunden Geisteszustandes als Berufener und Auserwähl-

---

[12] Bericht 20 ff.; 31 ff.; 233.

[12b] In Rigsarkivet Kopenhagen befindet sich das Archiv der Dän. Vestindisk-Guineisk Kompagni, in der Pauli viele Jahre hindurch an sehr einflußreicher Stelle tätig gewesen ist; es enthält auch Material über ihn, wenn auch zumeist geschäftlichen Charakters.

[13] Michael Lilienthal, Fortges. Theol. Bibliothek, Königsberg 1744, 326 ff.; Bolten II, 87.

[14] UN 1702, 206 ff.

[15] Oliger Pauli, Triumpf, Triumpf! in den afgehouwen Steen zonder Handen, Amsterdam 1697; in dieser Schrift entwickelt O. P. seine Gedanken, aus Christen und Juden eine Religion der Jehovanen zu schaffen, die er als ihr geistliches Haupt ins gelobte Land führen wolle; s. dazu auch Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten II, 556 f.; UN 1710, 327 f.

[16] Bericht 6; s. dazu auch UN 1706, 667.

ter, ja als Werkzeug Gottes zu verstehen und bestätigt zu wissen[17].

Ein kurzes Vorspiel im Umkreis seines Sendungsbewußtseins war 1673 die Vision, durch die er zunächst die Überzeugung gewann, zum König von Polen berufen zu sein. Jedoch, da er sich zu höheren Zielen berufen sah, wandelte Gott diese Berufung 1696 in weiteren Visionen auf seine Bitten hin in eine seinen Intentionen entsprechende Berufung auf das Königsamt für Israel[18]. Als Zeichen seiner königlichen Würde trug er seitdem einen mit einem großen Diamanten geschmückten goldenen Ring.

Ein zeitgenössischer, sehr kritischer Bericht bemerkt zu diesen Vorgängen, daß Pauli seine Ideen nicht etwa deswegen manipuliert habe, um durch frommen Betrug Geschäfte zu machen, wie es oft bei anderen Schwärmern und Häretikern bemerkt werden könne. Vielmehr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er durch seine Handelsgeschäfte, die ihn nach England, Frankreich, Portugal usw. führten, zu großem Reichtum gekommen sei, allerdings habe er später gegenüber seinem Besitz und seiner Familie jegliche Verantwortung fehlen lassen, so daß er auf Grund seiner Visionen eher auf große Gewinne verzichtet habe, als seiner Berufung untreu zu werden[19]. Das rigorose Urteil über Pauli, der hier wegen seines Indifferentismus „inanimus" – „elender Mensch" genannt wird, ist zwar vom lutherischen Berufsverständnis aus begreiflich, trifft jedoch weder den Spiritualisten noch seine Einstellung zu den Dingen und Aufgaben in seiner Umwelt. Wahre Realität haben für ihn allein die Tatbestände seiner Visionen und Auditionen, die somit auch den Charakter

---

[17] Bericht 12; 55 f. „durch Erscheinung und Offenbarung, und zwar zur Verherrlichung der Könige und rechtschaffenen Prediger meines Jehova, Jes. 61, 6 von JEsu gelehrt Luc. 10, 21—24 und wahrhafftig beruffen worden zu der Juden Bekehrung im Licht Jer. 31, 31—34 und Entdeckung des in heutiger Christenheit praedominierenden Selbst-Betrugs durch welche sie abusive sind Feinde der Juden geworden und deshalben lebendig todt"; 158 „nachdem mir eben dieser Gott in Jesu Sabach wachend ist erschienen in Paris Anno 1695"; 233 „da ich 1686 in England war ... So habe ich gehabt diese herrliche und heilige Erscheinung, da ich lag und schlieff in London, logirt auf Stocks-Market, nemlich Ich hörte eine Stimme in Holländischer Sprache: Mackt u gereed, GOD Zebaoth komt. Worauff mein Geist aus meinem Leibe von der Seele versetzt wurde nach Coppenhagen, woselbst ich mich verwandelt in weiß gekleidet im selbigen Augenblick einfandt und in der Positur mit gefaltenen Händen auffgericht stehend".

[18] s. bes. O. P.s Schrift „Triumpf, Triumpf" wie auch s. Traktat „Noachs Duive of goede Tydinge uyt Canaan", 1696; ferner D. Josua Schwartz, Wider D. H. Muhlii Chiliastische Vorspiele, Flensburg 1705, 296 ff.

[19] Herm. v. d. Hardt, Novus in Belgio Judaeorum Rex Oliger Paulli, Helmstedt 1701, 16 f.

des Wesentlichen besitzen, gegenüber dem alles andere der täglichen Lebensführung und Aufgaben sinnlos und nichts wird.

So ist auch seine Berufung zum König in Israel zu verstehen. Wenn diese nun von seinen Gegnern, d. h. von den Vertretern der Kirche, nur mit Hohn zur Kenntnis genommen wurde – wie es mit Genugtuung heißt: „weswillen er denn zu Amsterdam ins Tolhaus ist gebracht worden“ [20] –, so hat das seine guten Gründe. Die Reformation, das sind die Reformatoren, war ja in ihrem Wesen nicht visionär eingestellt, sie wandte sich vielmehr gegen alles Visionäre als Schwärmerei und Häresie. So war ihr auch jeder Spiritualismus fremd und feind. Sie übersah damit aber die Vielfältigkeit des möglichen geistlichen Lebens, das sich in den Erfahrungen der Visionäre äußert und darin begründet ist, daß „der Herr der Geist“ ist.

Oliger Pauli berief sich darum gegenüber aller dogmatischen Festlegung des Glaubens nachdrücklich auf die dynamische Realität seiner Geisteserfahrungen [21]. Diese gaben ihm ganz unbezweifelt die Selbstsicherheit zu dem Vorwurf, „alle jetzigen Religionen wären Menschen-Erfindungen“, an deren Stelle „eine neue allgemeine Religion“ treten müsse, die „weder Christlich noch Türkisch noch Jüdisch“ sein solle [22]. Diese Gedanken legte Pauli in seinem oftmals sehr weitschweifig geschriebenen „Bericht an alle Puyssancen von Europa“ dar. Er wendete sich darin an die Souveraine („Potentaten“) von Dänemark, Preußen, Rußland, und England mit sehr ausführlichen Vorschlägen, wie dringlich eine Reformation der Kirche mit dem Ziele einer Vereinigung der Juden und Christen auf der Basis eines neuen religiösen Verständnisses sei. Ja, er forderte sie auf, auf Grund ihrer hohen und verantwortlichen Stellung dieses reformatorische Werk nicht allein für ihre Völker, sondern überhaupt im Blick auf Europa, Asien und Afrika in gang zu setzen [23].

Den Ursprung dieser neuen Religion sah Pauli in der Gestalt und in dem Verhalten Abrahams gegeben. Das veranlaßte ihn auch, diese „neue, allgemeine Religion“ mit dem Kennwort „Glaube Abrahams“ zu bezeichnen [24]. Danach ist ihm der „Glaube

[20] Lilienthal, Fortges. Bibl., 1744, 328 f.; s. ferner Bericht 78; nach s. Bericht 95 ist Pauli wegen seiner separatistischen Gedanken zwölf Jahre inhaftiert gewesen, und zwar weil er, wie er a. a. O. 130 sagt, „für einen Gottlosen gefangen genommen“.

[21] Bericht 55, Anno 1675 „befinde ich eine sonderbare Kraft in mir“; a. a. O. 52 „Worauf mir erschien, O grosse, ja heilige Sache das Wesen ... Diese an mir sichtbare Erscheinung des allmächtigen Schöpfers“ ...

[22] UN 1704, 714 ff.

[23] Bericht 82; 168.

[24] Oliger Pauli, De beloofde groote Roeper uyt de Stadt, 1700.

Abrahams" in seiner Wichtigkeit 1671 während eines Aufenthaltes in Portugal als Konsul der dänischen Krone „aufgegangen". Dieses „Evangelium Abrahams", wie er es auch nannte, zielte nunmehr auch auf eine neue und vertiefte Erkenntnis des Gottesnamens „Jehova" (Gen. 15,2 u. 6)[25]. Ja, dieser Name, in dem sich ihm Jehova auf eine neue, einzigartige und umfassende Weise geoffenbart hat, und zwar wiederholt, wie es mit genauen Daten von ihm belegt wird, „begnadigt" ihn nun zu seinem „Beruff", sowohl an die Juden wie an die Christen zu schreiben[26].

Das, was Pauli dabei den Juden, „den jetzt Satanischen Synagogen zu ihrer Bekehrung zu verkündigen" hat, macht deutlich, daß er hier ebenso schonungslos die gleichen kritischen Maßstäbe anlegte wie an der Kirche. Ein in einem zeitgenössischen Bericht gemachter Vorwurf, Pauli sei der „allergrößte und abgeschmackteste Judentzer" gehört einfach zur Denuntiatio christiana[27]! Der Kirche aber, die nach seinem Urteil seit den Tagen Konstantins den „Quell der wahren Religion" verlassen hat und „ihren sich selbst gemachten Libris Symbolicis beschworenen Normen, gehaltenen Conciliis zum Erstaunen des Himmels nachhurt"[28], will er auf den Weg helfen, nicht länger mehr „einen verkehrten Jesus" zu lehren[29]. Er begründete diese schwerwiegende Kritik mit dem immer wieder von ihm abgehandelten Vorwurf eines falschen, ja direkt verkehrten Verständnisses (Exegese) der Worte Jesu am Kreuz[30], an der im übrigen die Juden selbst nicht ohne Schuld sind. Um dieses rechte Verständnis ging es ihm allein, wenn er als Voraussetzung dazu auf seine elementaren Kenntnisse der hebräischen Sprache verwies, die – wie er wiederholt triumphierend ausführt – ihm auch durch besondere Geisteserfahrung (Eingebung) erschlossen worden sind, so daß er sich darin selbst „dem großen Hebraico Edzardi in Hamburg" überlegen weiß[31]. Pauli, der als sehr belesener Autodidakt eine außerordentlich sensible Natur gewesen sein muß, berief sich bei seiner Kritik zunächst auf eine Vision (17.2.1704), durch die ihm, wie er sagt, „entdeckt" wurde, daß Jesus am Kreuze gerufen habe: „Eloi Eloi

[25] Bericht 22 f.

[26] Bericht, Titelseite; 55 f, s. Anm. 17.

[27] Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten II, 551.

[28] Bericht 118; 65; über den Inhalt des Begriffes „Hurerei" bzw. „huren" = Abgötterei treiben, s. Spener, Letzte Theol. Bedencken, 1711, I, 103.

[29] Bericht 67; 80; 82.

[30] Bericht 37; s. ferner 11, Pauli bemerkt hier, daß die „Summi Theologi diese 1600 Jahr einen falschen JEsum ihren Königen und Magistraten angeschmieret und also gantz Occident und Orient bezaubert" ... hätten.

[31] Bericht 11; 23; 120; 153; zu Edzardus s. Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon, Bd. 2, 283 ff.

Lamma Sabachthani", jedoch nicht „asabthani". Unter Hinweis auf seine Kenntnisse im Syrischen und Chaldäischen stellt er nun in sehr weitläufigen und sich oft wiederholenden Ausführungen dar, wie „diese Griechischen und Lateinischen Pfaffen" [32], ferner auch Luther „JESU Eli Eli Lamma Sabachthani verfälscht und verdreht im Matthaeo, Eli Eli lama Asabthani, und in Marco, Eli Eli lama Asabthani" hätten [33]. In einer Fülle von Belegstellen, mit vielen Zitaten will er erklären, wie es zu dieser nach seiner Meinung völligen Verkehrung der ursprünglichen Worte Jesu am Kreuz „Mein Gott, mein Gott, wie (oder: warum) hast Du mich verherrlicht", anstatt „verlassen" gekommen ist. Neben sehr weitschweifigen exegetisch-kritischen und philologischen Ausführungen über die richtige Interpretation der Lesarten des betreffenden Textes σαβαχ- שׁבח (verherrlichen) bzw. σαβακ- שׁבק wie ἀσαβ- עזב (verlassen), bei denen er sich mit Nachdruck und mit sehr ausführlichen Erläuterungen für die Lesart σαβαχ- שׁבח einsetzt [34], stehen aber auch gewisse dogmatische und programmatische Deutungen seines Anliegens. Pauli will nämlich mit seiner Exegese die Anstöße beseitigen, die mit dem bisher in der Kirche verkündigten leidenden Christus für die Juden verbunden gewesen sind und es darum auch nicht zu einem gegenseitigen Verständnis kommen ließen. Das ist somit auch nach seinem Urteil der „Hauptfehler" der Prediger, daß „sie diese 1600 einen von GOtt verlassenen JEsum gepredigt haben, und also NB. NB. NB. einen falschen JEsum zur Wonne der Juden leider ausgebrütet und von den Griechischen und Lateinischen Patribus angenommen: und von Luthero und Calvino diesen Possen nicht gemercket" [35].

Diese massive Kritik am überlieferten Christusbild und Verständnis wurde aber von der Kirche unmittelbar als ein sehr gefährlicher Angriff auf ihre Glaubensgrundlage (articulus st. et cad. eccl.) verstanden und darum mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Neben der damals in der Christenheit üblichen Weise der Verhöhnung und Herabsetzung des Gegners – eine Waffe, die allerdings auch Pauli recht gut zu praktizieren weiß – ist es vor allem die Erwiderung in weitschweifigen Schriften, Abhandlungen und Beweisführungen, daß der Gegner gänzlich im Irrtum befangen sei, wenn nicht sich in Absurditäten und Blasphemien ergehe. So hatte Pauli sogleich nach seinen ersten literarischen

[32] Bericht 37.
[33] Bericht 45.
[34] Bericht 44; 63 f.; 73; 81 u. a. St.
[35] Bericht 80; vgl. dazu 73 „Dieser grosse" ...

Veröffentlichungen über Christi Worte am Kreuz[36] schärfste Erwiderung und Ablehnung von verschiedenen Seiten erfahren.

Schwerwiegender waren allerdings die Maßnahmen, die gegen ihn von seiten des Rates der Stadt Amsterdam, wo Pauli sich damals aufhielt, auf Bitten der dortigen Geistlichkeit getroffen wurden: zwölf Jahre Haft in einem sogenannten „Verbeterings-Huis“ [37] mit anschließender fünfundzwanzigjähriger Verbannung! Über den Grund seiner Haft aber gibt Pauli folgende bemerkenswerte Aufklärung: „von wegen daß ich verkündige, daß alle Prediger sämtlich sind betrogen zu predigen ein Asab oder Sabac ruffenden JEsum für Sabachthani“. Allein auch hier – Pauli nennt dieses „Toll-Haus“ ein „gesegnetes Gefängnis“! – sieht er als Zeuge der Wahrheit unerschüttert seine Aufgabe darin, „in dieser heiligen Wahrheit die Braut . . . zu verkündigen, die himmlische Weißheit des Sabachthanischen JEsu Davids Sohn“ [38].

Um nichts anderes ging es daraum Pauli auch während seines Aufenthaltes in Altona, zumal er sich durch eine besondere Geisterfahrung auch hier gegen den Widerstand der örtlichen Geistlichkeit dazu verpflichtet wußte, immer wieder von dem einen, das ihn umtrieb, zur Zeit oder Unzeit zu sprechen. Mit seinen eigenen Worten:

„In Schreiben dieses, seynde der 23. Sept. 1704 so kömmt über mich hier in Altona (NB wo der Propst[39] beschäfftiget gewesen mich die Stadt zu verweisen) der Geist . . . die heilige . . . Cabala Gottes Annehmung in sich selbst die Quelle der Schechina . . . So daß ich von dieser Höchstheiligen Cabala gelehrt werde, umb zu entdecken das verheissene Licht gegen den Abend“ [40] . . .

Es ist nun einmal sein „Beruff“, den er „verfolgen“ muß, mag man ihn, den „Knecht aus Norden“, unter den Scholarchen und im Ministerium in Hamburg als „Ertzphantast“ [41] verschreien, er muß, um dem Anspruch seiner Gesichte gerecht zu werden, von der erkannten Wahrheit Zeugnis ablegen. Darum hatte er sich auch an „die grosse Clerisey“, an das dortige Ministerium gewendet, ohne daß dieses jedoch auf seine Zuschrift antwortet. Er schrieb an den bekannten D. J. F. Mayer, Hauptpastor an St. Ja-

[36] Es handelt sich dabei bes. um Paulis Schrift „Moses nemmt de Decke af“, 1700; s. dazu auch UN 1704, 714 ff.; vgl. dazu den Brief von J. C. Dippel an Oliger Pauli vom 22. 8. 1702, abgedruckt in den Schriften des V. f. S.-H. K.-G., 17. Band (1959/60), 71 f.

[37] Bericht 78.

[38] Bericht 167.

[39] Es handelt sich möglicherweise dabei um den Pastor und späteren Propst Georg Richertz (Richardi), 1644—1717, s. Bolten II, 57 ff.

[40] Bericht 120 f.; vgl. auch 106: Datumsangabe.

[41] Bericht 51; 112.

cobi[42], nennt einen Pastor Müller einen „Ertz-Juden-Feind“[43], um schließlich, als die gewünschte Reaktion ausbleibt, festzustellen:

„Ich sage noch einmal keck heraus, daß ich die Geistlichen von Hamburg verstummend gemacht, obschon darwider publiq geprediget worden und diese ihren Mag. Leiding[44], Hamb. Adjunct. Fac. Phil. Wittenberg gegen mir Uzelmann[45] ins Feld gestellet, geharnischet mit unzehlbaren Autoribus, gestiefelt mit der Juden Talmud“[46].

Leiding hatte sich bemüht, das traditionelle Schriftverständnis der Orthodoxie durch eine sehr eingehende philologische Interpretierung des Textes zu verteidigen – in der Besprechung dieses Traktates in den „Unschuldigen Nachrichten“ 1704 heißt es darüber: „Der Herr Autor (läßt) überall eine schöne Hebräische Gelehrsamkeit sehen“ –, wie auch durch seine Ausführungen darüber, daß „Gott nicht nach seiner Gegenwart oder Liebe, sondern nach seiner Hülffe, Trost und Seelen-Freude damahls Christum verlassen“ habe[47].

Pauli wiederum fertigte Leidings Traktat recht überheblich ab, nannte seine Argumente „Hauptlügen“ und ihn selbst „Mücken-Säuger und Kamel-Schlucker“ und wollte ihn im übrigen dem allgemeinen Gelächter preisgeben[48]. Trotzdem mußte Leiding ihm mit seinen Angriffen und Widerlegungen zu schaffen gemacht haben, so daß er sich veranlaßt sah, in mehreren Gegenschriften zu antworten. Allerdings hat es auch in der Art der beiderseitigen

---

[42] Über M. s. Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon Bd. 3, 321 ff.; s. ferner Anm. 9 in den Schriften des V. f. S.-H. K.-G., 14. Band (1956), 38; auch bei Pauli, Appendix 1704, 164; vollst. Titel „APPENDIX oder CONTINUATION des von den Worten des HEYLANDES Matt. XXVII, 46 Marc. XV, 34 ELI, ELI oder ELOI ELOI LAMA SABACHTHANI herausgegebenen TRACTATS Bestehend in Wiederlegung einiger dagegen geschriebenen Briefe. Gedruckt im Jahre 1704“; über Meyers Agitation gegen die Juden s. H. Kellenbenz, Sephardim an der unteren Elbe, Wiesbaden 1958, 52; 102.

[43] Bericht 56.

[44] Bericht 91; Pauli bezieht sich dabei auf M. Gilbert Leidings Traktat „Dass die Worte Eli, Eli lama Sabachthani vom heiligen Geiste selbsten übergesetzet seyn, Mein Gott, mein Gott warumb hast du mich verlassen contra Oliger Paulli“, Hamburg 1704; s. dazu auch UN 1704, 726 f.; ferner Nova Literaria Maris Baltici, Lubeca 1707, 111 f.; Nova Litteraria Germaniae 1704, 119; über Leiding s. Schröder, Lexikon der hamburg. Schriftsteller, Bd. 4 (1858–66), 412 f.; G. Leiding schrieb ferner eine 2. „Gegen-Antwort auf die vermeinte kurze Entblößung des unglückseligen Oliger Pauli, Hamburg 1704“.

[45] Pauli gibt im Appendix 158 eine Erklärung über die von ihm häufig gebrauchte Selbstbezeichnung „Uzelmann“; danach bedeutet Uz El = עוז אל die „Kraft Gottes“.

[46] Bericht 91.

[47] UN 1704, 727.

[48] Bericht 92 ff.

Beweisführung gelegen, daß keiner auf den anderen zu hören bereit war. Und das um so mehr, als jeder den anderen verketzerte und in ihm den Teufel der Apokalypse sah. Kennzeichnend dafür ist der Titel einer gegen Pauli und seine „adhaerenten" erschienenen Schrift „Die wahre Erfüllung des Spruchs in Apoc. 12,12"[49]. Zwischen Orthodoxie und Spiritualismus gab es einfach keine Brücke.

Auch sonst war Pauli über die umfassende Ablehnung seiner Ideen sich nicht im unklaren gewesen, zumindest nicht über die Ablehnung in der Kirche der Orthodoxie. Man meint darum auch aus seinen Darlegungen die ganze Bitterkeit seines Herzens zu verspüren, daß sein Hauptanliegen so entschieden bekämpft wurde, in dem er sich so oft durch Vision und Audition bestätigt gefühlt hat, wenn er ausbricht:

„Wo nun das Ministerium von Hamburg, Altona, ja Copenhagen, Stockholm und Berlin, sammt Amsterdam, gar die Academie von Oxfort etc. sammt denen Pietisten zu Halle vermeinen, daß ich der gantzen Christenheit zu nahe gethan, Sie zu nehmen für die Fülle der Heiden, das widerlegen sie mir im Druck. Wo sie es nicht thun, so schrey ich ihnen nach, ob solten sie mit mir wie St. Johannes im Gefängnis handeln, daß sie sind wahrhafftig das, welches ich verkündige zu folge meiner von GOtt empfangenen Commission Apoc. 3.1 vide auf den Titul-Blat, ich sage sie sind mit den jetzt dummen Juden und Unwissenden zu der heiligen Cabala . . . Die Vollheit der Heiden, die noch (= weder) den rechten Glauben, noch rechte Tauffe, noch Gott JEHOEVA, zu geschweigen die wahre Kirche als Kinder Gottes eines himmlischen Vaters unter sich haben . . . ja daß der Gebrauch des heiligen Abendmahls den jetzigen Obstinatis Ante-Millenariis ihnen zur Verdammniß gedeye"[50] . . .

Es wäre aber aller guten orthodoxen Tradition zuwieder gewesen, wenn auf diese Sprache keine Antwort erfolgt wäre[51]. Da ist der Traktat Leidings, da sind schon früher andere, wie die Gegenschrift des Pastors M. Hosmann in Celle „Das schwehr bekehrte

---

[49] Vor allem ist dieses die Schrift „Da hast du es oder ausgestreckter Pfauen-Schwantz, wider M. Leiding", 1704, wie „Entblößung der Beweiß-Gründe Leydings", 1704; die zuletzt erwähnte Schrift ist 1705 ohne Angabe des Verf. gedruckt (64 Seiten) und einen Aktenband des Geistl. Ministeriums (III A 1 i S. 111; St A Hamburg) eingeheftet.

[50] Bericht 119.

[51] J. Schwartz, Chiliastische Vorspiele, 296 ff.; hier bes. zu Paulis Traktat „Triumpf, Triumpf", d. h. s. Visionen betr. daß er „der Juden König seyn sollte".

Juden-Hertz“ [52], weiter zwei Schriften eines Soldaten, des Oberstleutnants Neubauer [53], ferner Hermann von der Hardt „Novus in Belgio Judaeorum Rex Oliger Pauli“, 1701, wie auch später Joh. Jac. Schudt, Jüdische Merckwürdigkeiten, 1714, u. a. m., die sich abwertend mit Pauli beschäftigen.

Überdies haben sich gleichfalls die damaligen Nachrichtenorgane mit Pauli in sehr eingehender kritischer Besprechung und Wertung seiner Person und Bestrebungen befaßt, wie es z. B. in den „Unschuldigen Nachrichten“ geschah [54], so daß die theologischen und literarischen Kreise aufs beste über den „Judenkönig“ und „Judentzer“ Pauli orientiert sind, als er von Amsterdam in Altona und Hamburg erschien. Die Reaktionen erfolgten darum auch unmittelbar, als es sichtbar wurde, daß Pauli dort „Eingang“ gewinnt und seine Ideen publiziert. Darüber trifft Pauli folgende bemerkenswerte Feststellung:

„Dieses muß ich ... berichten, als etwas haupt-besonders nemlich da ich bey einem glaubig-gewordenen Freund in der Stadt Hamburg übernachtete und mir des Tages darauf mich berichtete, daß man sich vorgenommen gewaltthätig diesen Sabachtthanischen JEsu gäntzlich zu wiedersetzen, absonderlich da man vernimmt, daß dieser Eingang bekommen“ [54]...

Die „Gewalttätigkeiten“ jener Zeit durch Obrigkeit und Geistlichkeit gegen Andersgläubige sind im Zeitalter der Orthodoxie von einer eindeutigen und erschreckenden Konsequenz gewesen. Auf der einen Seite stellt Gottfried Arnolds „Kirchen- und Ketzer-Historie“, auf die sich Pauli mehrfach bezieht, genügend Material zur Verfügung, das dieses Urteil über die Intoleranz der Kirche gegenüber der „Triumphirenden Kirche“ [55] der Spiritualisten im vollen Umfang bestätigt. Die Vertreter der Orthodoxie haben andererseits mit ihren Repliken, Pasquillen, Pamphleten, Gegentraktaten, Verketzerungen, Prozessen, Edikten, Plakaten, Landesverweisungen, Haft und Inquisition alle irgendwie mit dem Glaubensgut der Kirche divergierenden Ansichten und Äußerungen eines einzelnen oder einer Gruppe zu unterbinden und an ihrer Verbreitung zu hindern sich bemüht.

---

[52] Sigismund Hosmann, Das schwer zu bekehrende Juden-Hertz, Celle 1699; s. UN 1702, 40; Pauli befaßt sich mit ihm mehrfach im „Bericht“ wie im „Appendix“ 183 ff.

[53] Unparth. Kirchen-Historie II, 1104; UN 1702, 40.

[54] Bericht 105 f.; es handelt sich dabei wahrscheinlich um den reformierten Weinhändler v. d. Schlooten, s. Protokoll des Geistl. Ministeriums in Hamburg vom 28. 5. 1705, St A Hamburg.

[55] Bericht 51.

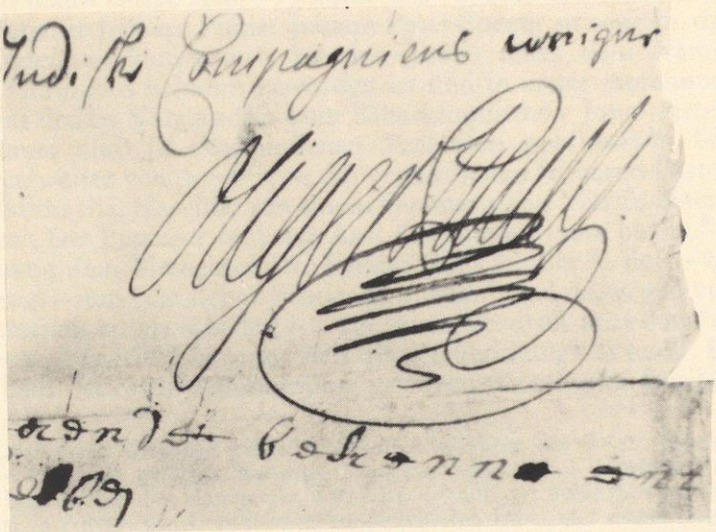

Unterschrift von Oliger Pauli auf einer Ladungsfaktur für das Segelschiff „St. Vincent" auf der Reise nach Westindien 1674.

Alle diese Maßnahmen machen es aber genügend deutlich, wie sehr der Einfluß dieser wenigen gefürchtet wurde. Aus diesem Grund ging auch das Konsistorium in Hamburg gegen die Freunde Paulis wie gegen Pauli selbst vor, um ihren weiteren Einfluß auf andere unmöglich zu machen, wie auch den Verkauf der Paulischen Schriften zu unterbinden[55b].

Pauli nennt einige seiner Freunde mit Namen. Unter ihnen ist besonders der frühere Pietist Johann Peter Speeth zu nennen, der, zum Judentum konvertiert, bei den Juden unter dem Namen Moses Germanus bekannt geworden ist und in enger Anlehnung an Pauli dessen Verständnis vom Sabachthanischen Jesus vertritt und dieses auch in verschiedenen Traktaten publiziert[56]. Wir erfahren weiter von der Witwe des verstorbenen früheren Pastors an St. Michaelis, Haccius, von einem Zimmermann Martin Hetzel, welchen „Die Prediger und das Amt der Zimmerleute hassen“[57], ferner von dem Mediziner Dr. Johann Elias Müller[58], der – wie Pauli sagt – ihm „ein lieber Bruder geworden“ und deswegen vors Konsistorium zitiert worden ist, um ihm „Verdruß anzuthun“[59]! Und was „Verdruß“ in jener Zeit der Rechtgläubigkeit heißt, hat Pauli bald darauf in Altona selbst erfahren. Er schreibt darüber:

[55b] Über diese Vorgänge geben Protokoll und Akten des Geistl. Ministeriums in Hamburg wichtige Hinweise. Laut Protokoll vom 1.5.1705 bat das Geistl. Ministerium den Hamburger Rat, Oliger Pauli, der unlängst vom Konsistorium in Altona das Consilium abeundi erhalten habe, und dessen ärgerliche Schriften ungehindert verkauft würden, aus der Stadt zu verweisen und seine Schriften zu verbieten (Geistl. Min. II 5 S. 3 f.). Der Beschluß des Rates vom 6.5.1705 befiehlt Pauli, die Stadt und deren Gebiet sofort zu verlassen; s. Akten des Geistl. Min., in denen das Ratsprotokoll enthalten ist (III A I i S. 27). Allerdings ist Pauli diesem Befehl zunächst nicht nachgekommen, wie das Protokoll des Geistl. Ministeriums vom 28.5.1705 zeigt, nach dem er sich heimlich bei einem Gesinnungsfreunde aufhielt (St A Hamburg).

[56] UN 1704, 715; Bericht 127; Appendix 164 ff.; Schudt, Jüd. Merckwürdigkeiten I, 273 f.; II, 95.

[57] Bericht 11; von H. heißt es in dem Prot. des Geistl. Ministeriums in Hamburg vom 1.5.1705 neben anderen Vorwürfen, daß er Paulis „verführerische Schrifften zum Verkauf umbherträgt und den Leuten aufschwatzet“, so daß er dafür aus der Stadt zu verweisen sei „oder welches das beste vor Ihm und anderer ins Zuchthaus in Enge verwahrung gesetzt werde“.

[58] Bericht 49; 106; Müller ist der Verf. eines Traktats „Es werde Licht“ contra M. Leiding; s. Unparth. Kirchen-Historie II, 1104; s. auch Unschuldige Nachrichten 1704, 717; s. auch Nova Litteraria Germaniae 1704, 111; Moller, Cimbria Lit. II, 564; aus dem Titelblatt der oben Anm. 49 erwähnten, gegen Pauli und seine Freunde gerichteten Schrift „Die wahre Erfüllung des Spruchs in Apoc. 12, 12“ werden u. a. verschiedene Gesinnungsfreunde Paulis namentlich aufgeführt: wie M. L. v. Aldercron, der poln. Rabbi Israel Benjehudah, Doctor Johann Elias Müller, Samuel von Rustinch, Med. Doct., Herr Doct. Wilhelmus Petersen, Hinrich Bernhard Coster und Moses German.

[59] Bericht 117.

„Allein weilen das Consistorium in Altona durch die Obrigkeit selbigen Orths, meinem lieben Wirth auf der grossen Freyheit andeuten lassen, mich nicht eine Nacht länger zu beherbergen“ [60]. Das aber heißt Entzug des Wohnrechts und Verweisung aus der Stadt.

Die Verweigerung eines weiteren Aufenthaltes in Altona und Hamburg veranlaßte jedoch Pauli, sich nach Kopenhagen zu wenden, um dort vom König Friedrich IV. die Gnade zu erbitten, sich vor ihm über seinen „heiligen Beruf“ äußern zu dürfen und „Freyheit zu erlangen, umb selbst in Altona, wo man Juden protektiret, publiq die erste Apostolische Gemeine aus gläubigen Juden und gläubigen Heyden, alias Lutheraner, Calvinisten, Papisten, Mennoniten, sammt andern Sectirischen Irrgeistern, die Fülle der Heyden ... wieder einzuführen, alles zufolge Jes. 62 V. 10 biß 12“ [61].

Die Ausweisung aus Altona und Hamburg 1705 machte jedoch alle Pläne zu einer derart umfassenden Einheitskirche zunichte. Daß die Lutheraner, Reformierten, die Pauli oftmals höhnend die „Deformierten“ nennt, die Katholiken jede Mitarbeit an diesem Projekt, das deutliche Zeichen einer Milleniumsgemeinde an sich trägt, entschieden ablehnen, und zwar so entschieden, daß Pauli nunmehr die Durchführung seiner Pläne von den „Puissancen“ Europas erwartet, ergibt sich aus ihrem Selbstverständnis [62].

Aber auch die Mennoniten Altonas versagten sich seinen Plänen. Um nicht in den Verdacht zu geraten, irgendwie mit Pauli konform zu gehen, legten sie ihren Protest durch Notariatsakt nieder [63]. Die Gründe mögen in der schneidenden Kritik Paulis

[60] Bericht 239.

[61] Bericht 239 f.; vgl. 45 f.; allein auch in Kopenhagen stoßen Paulis Pläne gerade auf seiten des Königs auf Widerstand. Pauli hatte sich bald nach seiner Rückkehr mit einer Supplique an Friedrich IV. gewandt, er möge dem Bischof Bornemann wie zwei weiteren genannten Theologen den Auftrag geben, sich darüber zu äußern, wie die Worte Eloi, Eloi usw. Matth. 27, 46 können und müssen übersetzt sein, s. Nyerup und Kraft 451. Nun ergeht am 18. Dez. 1706 eine Königl. Verfügung an den Polizeimeister Etatsrat Oluf Römer, daß die Juden vor einem Umgang mit Pauli bei Androhung von Strafe gewarnt werden sollen, ferner unter gleichem Datum eine weitere Verfügung an Bischof Dr. Henrik Bornemann, daß dieser durch den Geistlichen der Deutschen St. Petri Kirche, Dr. B. Botsack, Pauli veranlassen möge, daß er sich in Zukunft von allen „forargelige Skrifter“ wie auch allem „Omgjængelse med disse mistænkte Jøder“ enthalten solle und sich „i stille Ro og rygte“ ins seinem eigenen Hause ohne weiteres Ärgernis aufhalten wolle; nach Sjælandske Tegnelser L V, 541—42, RA København; s. auch Kirkehistoriske Samlinger 4. R., Bd. I (1889—91) 170 f.

[62] Bericht 45 f. „befehl geben zu einer Heiligen Reformation und Vereinigung mit den Juden“; ferner 125; 169 f. u. a. St.

[63] Bericht 8 f.

liegen, der sie, bei allem positiven Urteil über Menno Simon selbst[64], wie auch die Quäker unter die „Anti-Christliche Zahl" rechnet und ihnen vorhält, daß „ihre Gemeinde als die Braut Christi bey nahe gantz todt ist und so wenig JEsum unter sich haben als die Juden, die da läugnen, daß JEsus der Gekreuzigte ist Davids Sohn MESSIAS"[65]. Vor allem aber verbindet sich diese Kritik mit dem Vorwurf, daß „die Mennoniten Secte" wie auch „die sogenannten Mennonistischen Domplers in der Person von Jacob Denner"[66] sich hätten verleiten lassen, dem orthodoxen Verständnis der Worte Jesu am Kreuz zu folgen. Das aber bedeute, „mit dem Rest der Asab und Sabac Christen nieder zu dem Abgrund von Selbst-Betrug, ja gar zur Verdamniß" zu sinken, zumal sie „aus Halsstarrigkeit keine heilige Reformation verlangen"[67]. Im übrigen hält Pauli ihnen sehr ironisch vor, daß sie „hinter seinem Rücken bei der lieben Obrigkeit dieses Orths Oel ins Feuer giessen"[68].

Welche Vorstellungen hat aber Oliger Pauli mit dem Begriff „Heilige Reformation" verbunden, deren Ziel die „Vereinigung der Juden und Christen" sein soll[69]?

Die Gründe und Anstöße zu dieser Reformation sieht Pauli in dem völligen Verfall und Betrug der Kirche gegeben[70]. Dabei ist es bemerkenswert, daß sich für Pauli mit dem Worte Kirche eine gewisse ökumenische Idee verbindet; denn Kirche ist Pauli die Kirche in ihrer Gesamtheit, wie sie sich äußert in der „Griechischen Kirche", in der „Lateinischen Römischen Kirche", in der Kirche der Reformation und in den Sekten[71]. Sie insgesamt sind ihm seit 1600 Jahren, seit den Tagen Konstantins, die „ertzbetrogene Christenheit", deren „gantzes Fundament" durch eigene Schuld hinweggespült ist, weil sie in gewissen grundlegenden Fragen des Glaubens sich einerseits hat betrügen lassen durch die Juden, z. T. auch besonders durch die Kirchenväter, andererseits sich aber nicht in genügender Weise um Klärung der strittigen Fragen bemüht hat. „Voilà dann das Ertz-betrogene Europa, welches hauptsächlich bezaubert worden durch die Patres und die Übersetzer der Heiligen Schrift nicht genug Hebräisch gewust und darob Haupt- ja Gotteslästerliche Lügen in die Bibel eingesetzet,

[64] Bericht 9.
[65] Bericht 9.
[66] zu J. Denner s. Bolten II, 337 ff.; zur Gemeinde der Domplers bzw. Dompelaers s. ebendort 308 ff.; über die Mennoniten-Gemeinde 270 ff.
[67] Bericht 98 ff.; 101.
[68] Bericht 13.
[69] Bericht 46; 90; 125; 168; 199.
[70] Bericht 146 ff.
[71] Bericht 153; 168.

als wenn es lauter und reines Gottes Wort und das Dictum des heiligen Geistes sey“ [72]. Letzten Endes ist es für Pauli im Grunde allein die Schuld der Orthodoxie, die zu allen Zeiten ihrer Geschichte diese „grausame und erschreckliche Theologie“ eines am Kreuze leidenden Christus vertreten habe, die er darum auch wie andere Kirchenkritiker seiner Zeit mit dem depravierenden Namen „Orcodoxie“ belegt [73]. So richtet sich dieses Urteil gegen alles, was „auf das unglückselige Conzilium zu Nicaea“ [74] hin in der Kirche geschehen ist, gegen die „Päpstlichen Concilia, Decreta, Normen und Libros Symbolicos“, weil sich auf ihnen das verkehrte Jesusverständnis der Kirchen begründe [75]. Damit aber ist „die Quell der wahren Religion verlassen“ [76]!

Mit diesem Vorwurf will Pauli ebensosehr den Papst treffen wie Luther und Calvin, die er in einer wahren Besessenheit suspekt zu machen versucht [77]. Luther und Calvin überdies auch wegen ihrer Lehre von Christi Erlösungstod am Karfreitag und der darauf beruhenden Genugtuung [78]. Seinem Urteil verfällt ferner auch die Lehre von der Trinität, Verständnis und Praxis der Taufe wie des Abendmahls. Es liegt darum gleichfalls in der Konsequenz dieser komplexen Kritik Paulis, daß er der „ganzen Christenheit“ vorhält, daß sie „mit den jetzt dummen Juden und Unwisenden in der heiligen Cabala ... die Vollheit der Heiden“ sind. Das aber will besagen, daß es bisher, von den Tagen der Apostel an bis in diese Zeit, überhaupt keine Kirche gegeben hat, noch daß die jetzt existente Kirche „die wahre Kirche“ ist. Was sie aber bisher gewesen ist, das ist sie nur als „die Fülle der Heiden“ gewesen – nichts mehr, nichts weniger. Somit hat sie weder „den rechten Glauben noch rechte Tauffe“ gehabt; des-

---

[72] Bericht 166; 175 f.

[73] Bericht 103; 153.

[74] Bericht 147.

[75] Bericht 37; 67; 80.

[76] Bericht 118.

[77] Bericht 40; 137; 82 Luther, „welcher einen Lügen-Jesum zum Fundament seiner Seligkeit stellet“.

[78] Bericht 40 f.; 137; ferner Appendix 138 f., Pauli nennt hier die Lehre von der Genugtuung „Eine Saturnalische Heydnische Theologie, weswegen wir diese Gotteslästerliche Unwahrheiten haben in Lutheri Schrifften“; Appendix 156 „Ich weiß denn keinen bessern Rath für mein betrogenes Vaterland zu geben als daß unsere jetzige Königl. Maj. Fridericus IV. ... die libr. Symbolicos mit Lutheri Operibus, grossen und kleinen Catechismo, welche Constantinum und seiner Pfaffen von Gott verlassenen MESSIAM hauptsächlich zum Grunde haben nebst einen Allein-Glauben ... hier auf Erden verbrennen lasse“; s. ferner Bericht 37 Paulis Polemik gegen die reform. Lehre „Van de Voldoeninge Christi vor ons“.

gleichen stand auch „der Gebrauch des heiligen Abendmahls" unter dem Vorzeichen „Verdamnis"[79]!

Zu allem kommt aber nach Paulis Urteil noch ein schwerwiegendes Verdikt – die Schuld der Kirche seit Konstantin: ihre Judenfeindschaft!

Wie hat es zu dieser Feindschaft, ja zu diesem „Haß" kommen können, der nach Paulis Urteils „zu der Apostel Zeiten nicht da war" und besonders „der Constantinischen Clerisey ... zu danken" ist[80]? Pauli ist bei aller Sympathie, die er immer wieder gegenüber den Juden deutlich an den Tag legt, doch sachlich genug, um die Gründe zu diesem Haß bei beiden Parteien zu finden. Sie liegen in dem beiderseitigen Verständnis bzw. Mißverständnis „wegen JEsu", aber letzten Endes auch in der mangelnden Achtung und Toleranz beider Parteien. Das veranlaßt nun Pauli, vor allem den Christen vorzuhalten, daß sie „aus Unverstand" die Juden verdammen und hassen, weil „sie der Wahrheit des MESSIAE näher sind als ihre Hasser"[81]. Um aber diese Wahrheit über den Messias, den Sabachthanischen Jesus, zu verkündigen, um damit die Anstöße zu diesem Haß auszuräumen, hat Pauli „diese übergroße Commission" von Gott (= Jehoeva) aufgetragen erhalten, dieses den Christen zu verkündigen, daß sie „einen falschen, nur sich gephantasierten JEsum umarmen" wie auch „den Juden JESUM ... zu verkündigen, wie er ist יְהֹוִה JAH der verherrlichte JESUM von Nazareth der Mann von GOtt MESSIAS" ... in der Absicht, beide auf dem Grunde dieser Botschaft zu vereinen[82].

Es ist also im wesentlichen eine Frage der „Aufklärung", d. h. der rechten Erkenntnis dessen, worauf das „Evangelium Gottes" zielt – auf das wahre Israel, auf sein Zustandekommen in einem tausendjährigen Reiche Christi, das „auf Abrahams Glaube" und „auf Gottes Eydschwur an Abraham" gegründet ist[83]. In diesem Reiche, das Pauli wiederholt mit den glühenden Farben eines echten Visionärs zeichnet[84], von ihm auch „Jüdische Kirche", „Israelitische Kirche", „Corpus Jehova" genannt, erfüllen sich aber alle Verheißungen der Schrift und der Kabalah – und zwar „uns Messianern Juden und Christen zur Seligkeit"[85].

[79] Bericht 119.
[80] Bericht 34 ff.; Appendix 144.
[81] Appendix 144; vgl. dazu die von Pauli, Appendix 154, für die Orthodoxie angeführte „Satanische Maxime und Standarte": „Dieses nur wahre Christen seynd / welche da sind den Juden Feind".
[82] Appendix 136; 138; 131.
[83] Appendix 150 f.; Bericht 136 f.
[84] Bericht 232 ff.; Appendix 151 ff.
[85] Bericht 236 f.; Appendix 151.

Es gilt deswegen vor allem, die zwischen beiden Parteien vorhandenen Anstöße, „Teuflische Lügen", „Satanische Maximen" usw. entschieden auszuräumen und sich „im Geist und in der Wahrheit" zu begegnen[86]. „Die Reformation muß geschehen conjunctim mit den Juden"[87]!

Und diese sich so im Sinne der Worte Jesu Joh. Ev. 17, 21. 22 vollziehende „allgemeine Reformation" will ebensosehr „zur Vereinigung der Juden und Christen" führen, wie auch ihre „Verzögerung eine Seelen-Gefahr" nach sich ziehen wird[88].

Das aber waren nun die Gründe, die Pauli nach dem Fehlschlag seiner früheren Pläne, mit Hilfe der großen europäischen Mächte Palästina zu erobern und dort das Israelitische Königreich wiederaufzurichten wie selbst sein König bis zum Jahre 1720 zu sein, da mit Jesu Erscheinen hier auf Erden das tausendjährige Reich selbst anheben werde, veranlassen, nunmehr dieses tausendjährige Reich keimhaft mit der Gründung einer „ersten Apostolischen Gemeinde" in Altona herbeizuführen. Sie soll sich nach seinen Absichten in ihrer Gesamtheit aus „gläubigen Juden und gläubigen Heyden", d. h. aus Lutheranern, Reformierten, Katholiken wie auch aus Mitgliedern freikirchlicher Gemeinschaften und Kreise zusammenschließen. Pauli trägt dabei die Gewißheit in sich, daß damit auch „der Juden leibhaffte Wiederbringung in ihr Land eben aus diesen Nordischen Landen" ihren Anfang nehmen wird[89]. Mit dieser neuen Gemeinde, die aber im Grunde nichts anderes als ein Rückgriff auf die in der Tat erste apostolische Gemeinde der urchristlichen Zeit sein will, soll vor allem die Zuordnung des Jüngers zu seinem Meister sichtbar werden, sein Sendungsauftrag – das Apostolat in Verfolg von Apg. 15[90] – in einer Welt, der bisher „die wahre Religion", d. h. die Religion der Apostel, nicht bekannt geworden ist, daß nämlich Jesus „der wahre Messias" ist, den Gott vor der Welt am Kreuz verherrlicht hat und verherrlichen wird in dem Kommen des tausendjährigen Reiches.

Mit dem Rückgriff auf die Apostel sollte vor allen Dingen dieses sichtbar gemacht werden, daß es im Grunde allein auf den schlichten und einfachen Glauben der Jünger Christi ankomme, nicht jedoch darauf, was die Kirche daraus gemacht habe. Niemals haben sich die Apostel, wie Pauli betont, um einen Katechismus, ein Dogma usw. bekümmert, niemals sind sie über das Wesen

[86] Bericht 34; Appendix 154.
[87] Bericht 199.
[88] Bericht 169; Bericht 90 f.
[89] Bericht 114.
[90] Bericht 90 u. a. St.

Gottes, die Vereinigung der Naturen in Christus, seine Person und sein Amt, über die Sakramente, die Gnadenwahl, die Trinität usw. in Kontroverse geraten, sondern haben allein in der Nachfolge ihres Herrn gelebt. Dadurch allein haben sie sich als die Gemeinde der ersten Liebe, als die reine Braut Christi erwiesen und ihre missionarische Kraft besessen.

Diese Konturen sind aber von der Kirche als unerträgliche Kritik an ihrer Erscheinungs- und Lebensform verstanden worden, ja als Angriff auf ihren Wahrheitsgehalt. So sind auch die Pläne und Gedanken zur Gründung solch einer apostolischen Milleniumsgemeinde in Altona niemals verwirklicht worden. Vielmehr hat die bald nach Erscheinen des „Berichts" erfolgende Ausweisung Paulis einen radikalen Schlußstrich unter alle Absichten gesetzt[91]. Damit erlitt auch er das gleiche Schicksal, wie es in der Zeit der Orthodoxie viele dieser sogenannten Indifferentisten erfahren haben. Die Kirche entledigte sich ihrer mit Hilfe oftmals sehr rigoroser staatlicher Maßnahmen, wenngleich auch das Anliegen dieser „Freigeister" damit nicht erledigt ist. Vielmehr blieben die einmal angerührten Ideen virulent, bis sie z. T. auf der breiteren Basis der Aufklärung auf größeres Verständnis stoßen und z. T. von hier aus auch in der Kirche an Einfluß gewinnen. Die in den Kreisen dieser spiritualistischen Individualisten gelebte pietas practica der irenischen Toleranz kam aber vor allem im Pietismus zu starker Resonanz und aktiver Verwirklichung. Hier finden sich auch die ersten praktischen Ansätze, wie es zu einer wahren Begegnung mit Israel kommen könne, so daß dieses selbst Christus den Gekreuzigten nicht mehr als Skandalon ansehe, sondern als Erlöser, Herr und Gott[92].

[91] Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht die Mitteilung von GS D. J. Schwartz, daß er vom König Christian V. den Auftrag (1694) erhalten habe, sich mit dem in der Geschichte des frühen Pietismus berüchtigten Pastor an der Jacobi-Kirche in Hamburg, D. J. F. Mayer (s. Anm. 42), zu verständigen, daß alle Schwärmer, Enthusiasten, Chiliasten und dergl. aus dem Lande geschafft würden, Chiliast. Vorspiele, 432; Scholtz, Entwurf einer Ki.-Gesch. des Herzogt. Holstein, Schwerin/Wismar 1791, 364 f. Mit O. P. mußte nach J. Schwartz, Chiliast. Vorsp. 298, Johann Michel von Wittenberg, ein anderer „Apostolischer Zeuge Jesu Christi", die Stadt verlassen, weil er nicht allein das Predigt-Amt, sondern „die Herrschaft verachtet und die Majestäten lästert ... mit öffentlichen Schrifften".

[92] s. Ph. J. Spener, Theol. Bedenken, IV, 87 ff.; Letzte Theol. Bedenken, I, 286 ff.; über diese Frage s. bes. J. G. Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten, welche sonderlich ausser der Ev. Luth. Kirche entstanden, V, Jena 1736, 754 ff.; auch A. H. Francke, N. Zinzendorf u. a. sind hier zu nennen.

Die katholische Kirche im Urteil von Claus Harms

Von Lorenz Hein in Grube/Holstein

I

Das Augsburger Glaubensbekenntnis als Urteilsgrund

Seit Claus Harms durch Schleiermacher einen „Stoß zu einer ewigen Bewegung“ [1] erhalten hatte, gewannen für ihn die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche im zunehmenden Maß an Bedeutung. Die wichtigste Bekenntnisschrift ist für ihn neben dem Kleinen Katechismus von Martin Luther das Augsburger Glaubensbekenntnis von 1530. Mit dieser Bekenntnisschrift verteidigt er seine Thesen [2]. Die Confessio Augustana ist für ihn der „Grundstein der lutherischen Kirche“, der „Augapfel aller Rechtgläubigen“ [3]. Im Kampf gegen Irr- und Unglauben ist sie die beste Waffe und „ein schützendes Heiligtum“ sowie ein „Glaubensschild, an welchem alle feurigen Pfeile auslöschen“ [4]. Das Augsburger Bekenntnis von 1530, auf das, wie Harms betont, jeder Pastor im Raum von Schleswig-Holstein bei der Ordination eidlich verpflichtet wird [5], hat den Wert einer absoluten Norm zur legitimen Interpretation der Heiligen Schrift. Im Hinblick auf die „Symbolgegner“ schreibt Harms: „Mit der Bibel wissen sie fertig zu werden, aber das leidige Symbol drückt sie wie ein Stein im

---

[1] Harms I, S. 80 (Lebensbeschreibung). Mit „Harms I“ bzw. „Harms II“ ist die neue, von P. Meinhold besorgte Ausgabe gemeint: „Claus Harms ausgewählte Schriften und Predigten“, 2 Bde (Flensburg 1955). In Klammern ist der Titel der betreffenden Schrift bzw. Predigt beigefügt. Schriften und Predigten, die sich nicht in dieser Ausgabe finden, werden nach den Erstdrucken zitiert.

[2] Siehe Harms I, S. 242 (Briefe zu einer näheren Verständigung . . ., 1818) sowie S. 218, Anm. 50 (Thesen).

[3] Vgl. Harms II, S. 329 (Jubelpredigt 1830 über die Confessio Augustana) sowie „Die Augsburgische Confession in fünfzehn Predigten gelehrt, verteidigt und gelobt“ (Kiel 1847), S. 2.

[4] Ebd.

[5] Siehe Harms I, S. 398 f. (Winke und Warnungen betreffend Angelegenheiten der Kirche . . ., 1820).

Schuh“[6]. Abgrundtief weiß sich Harms von den Vertretern der „Idee einer fortschreitenden Reformation“, die den Bekenntnisschriften nur einen relativen, nicht aber einen absoluten Wert beimessen, geschieden[7]. Für Harms gibt es keine Revision der Bekenntnisschriften auf Grund einer fortschreitenden theologischen Erkenntnis. Die in den Artikeln der Confessio Augustana invariata ausgesprochenen Glaubenserkenntnisse wurzeln in den entscheidenden Aussagen der Heiligen Schrift und sind durch keine wissenschaftliche Erkenntnis anfechtbar oder überbietbar. Das Augsburger Bekenntnis ist der absolute Standpunkt, von dem aus Claus Harms die Andersdenkenden, die „secus docentes“, beurteilt[8]. Von hier aus bestimmt sich auch sein Urteil über die katholische Kirche, nur, daß in der Regel die Leidenschaft fehlt, mit der er gegen die Aufklärung eifert. Die Katholiken sind nicht Harms' eigentliche Gegner, sondern die Rationalisten innerhalb der eigenen Landeskirche. Und doch kommt er nicht selten in seinen Predigten und Schriften auf die katholische Christenheit zu sprechen, durchaus nicht immer nur tadelnd.

II

Die Kontroverspunkte

Claus Harms nennt das römisch-katholische Lehrsystem eine „Verunreinigung der Gotteslehre“[9]. Die römisch-katholische Kirche geht in die Irre, weil sie „neben der Bibel“ eine „zweite Quelle der Gotteslehre“ kennt, nämlich die Tradition. Das Traditionsprinzip wurde der katholischen Kirche zum Verhängnis, denn es erklärt nicht, wie die Katholiken meinen, sondern entstellt den Sinn der entscheidenden Aussagen der Heiligen Schrift. In der Reformationspredigt von 1819 bezeichnet Harms die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes (die Kirche „in ihrem sichtbaren Oberhaupt, das man als von Christo angeordnet anerkennen und sich demselben als unfehlbar unterwerfen müsse“) und den damit gegebenen Absolutheitsanspruch der katholischen Kirche („wer das nicht tue, gehöre nicht zur christlichen Kirche“) sowie die thomistische Erbsündenlehre („daß der Mensch von Natur noch ein Wollen des Guten, wenn gleich schwaches, und von Natur noch eine Kraft, wenn gleich geringe, habe zum Gutestun“), die Fasten-

[6] Fünfzehn Predigten (siehe Anm. 3), S. IX.
[7] Siehe die dritte der 95 Thesen aus dem Jahre 1817 (Harms I, S. 211).
[8] Siehe Harms I, S. 242 (Briefe zu einer näheren Verständigung . . .).
[9] Siehe „Zwei Reformationspredigten, gehalten an den jährlichen Reformationsfesten 1818 und 1819“ (Schleswig 1820), S. 42.

und Wallfahrtspraxis, den Heiligenkult, die Werkgerechtigkeit und die Lehre vom thesaurus ecclesiae als „einige von den Lehren, durch welche die Gotteslehre verunreiniget war" und in dem katholisch gebliebenen Teil der Christenheit bis auf den heutigen Tag ist[10]. Wie die Lehre, so ist auch der Gottesdienst durch die Reformation gereinigt worden. Hier ist vor allem an die Beseitigung des Canon Missae zu denken. Der vereinfachte Gottesdienst der evangelischen Kirche ermöglicht eine vollmächtige Verkündigung und eine rechte Verwaltung der zwei (statt sieben) von Christus eingesetzten Sakramente. Der evangelische Gottesdienst führt zur rechten Anbetung. In der Reformationspredigt von 1819 verdeutlicht Harms den Unterschied der Anbetung in der evangelischen und katholischen Kirche auf folgende Weise:

„Wen beten wir an? Keinen als den dreieinigen Gott nach den verschiedenen Personen, wie er sich geoffenbaret hat. Jene Kirche verehrt und befiehlt bis auf den heutigen Tag zu verehren: die Jungfrau Maria, des Herrn Pflegevater Joseph, den Patron des Namens und den der Pfarrkirche, und diese nebst dem Schutzengel anrufen: Bitte für uns! Nein, da finden wir uns durch die Reformation in ein anderes Verhältnis gesetzt, indem wir mit Freudigkeit hinzutreten mit unserem Abba, lieber Vater ..." [11]

In der tridentinischen Rechtfertigungslehre vermag Harms keine eigentliche Überwindung der Werkgerechtigkeit zu sehen. Der Katholik läuft Gefahr, daß seine guten Taten nicht im Glauben und in der Liebe, sondern im „Eigennutz der Seele" ihren Ursprung haben. Wörtlich äußerte sich Harms 1818 in der Reformationspredigt:

„Du mein christlicher Bruder, kann ich ... sagen zu einem aus jener Kirche, du tust ein Werk der Liebe an mir, dafür bin ich dir Dank schuldig, allein mein Herz wird gehalten und zweifelt, ob es außer dem Dank auch mit Liebe für deine Liebe dir könne entgegen kommen? Du wirst durch deine Religion gewiesen auf Werke, daß du sollst durch dieselben für Sünden genug tun, kirchlichen Ablaß verdienen, deine Seligkeit dir erwerben; was ist dein Werk an mir? Du darfst nur zwei vor Augen haben, Christum und deinen Mitchristen, aber hast du auch den dritten, dich selbst, vor Augen und deinen Vorteil dabei und dein Verdienst dabei? Siehe, was bin i c h dir dann? Was anderes als eine bloße Gelegenheit, irgend ein gutes Werk zu tun, und aus Liebe zu dir und nicht aus Liebe zu mir geschieht dein Dienst, ist aus diesen Gründen kein reiner Liebesdienst, welcher solche Rücksicht des Eigennutzes nicht verträgt." [12]

Die päpstliche Machtvollkommenheit, die die Kirche der Willkür eines Menschen unterwirft, hätte ohne Luthers Kampf gegen den „Papst von der dreifachen Krone" [13] ein noch größeres Aus-

[10] Vgl. a. a. O., S. 42 f.
[11] A. a. O., S. 43 f.
[12] A. a. O., S. 22 f.
[13] Vgl. „Drei Reformationspredigten, gehalten an den jährlichen Reformationsfesten 1820, 1821, 1822" (Altona 1823), S. 17.

maß an Entartung angenommen. In der Säkularpredigt über die deutsche Bibel vom Jahre 1834 ironisiert Harms den Papalismus mit den Worten: „Wäre die Reformation nicht eingetreten, die Päpste hätten die Menschen noch dahin gebracht, in aufgelegter Buße zur Vergebung ihrer Sünden Strohhäcksel zu essen“ [14]. In derselben Predigt rügt er schärfer als in früheren Predigten die Erniedrigung der Heiligen Schrift durch unbiblische Lehren. Wörtlich heißt es bei Harms:

„... in der Bibel steht nichts vom Fegfeuer und von einer Erlösung aus ihm durch Seelenmessen, in der Bibel steht nichts von der Anrufung der Heiligen und von der Himmelfahrt Marias sowenig wie von ihrer unbefleckten Empfängnis, daher muß sie ja nicht anders, nicht reiner wie alle Menschen von ihrer Mutter geboren sein, in der Bibel steht nichts von einer Obergewalt des Bischofs in Rom über alle Bischöfe der Welt, ja über die ganze Christenheit, nichts von einem Ablaß, den er erteilen kann, kräftig im Himmel und in der Hölle, nichts von der Verdienstlichkeit sogenannter guter Werke, nach Auflegung und Anweisung eines Priesters getan, von einem überfließenden Verdienstschatz der Heiligen nichts, in der Kirche niedergelegt zur Disposition des Papstes, in der Bibel nichts vom Fleischverbot, von der Möncherei und Nonnerei und von solchen Dingen mehr steht hier in der Bibel nichts.“ [15]

Der Umstand, daß die römisch-katholische Kirche derartige Lehren als „Glaubensartikel“, als „Lehren von Gott“ ausgibt, ist für Harms nichts anderes als Blasphemie. Diese Lehren „taugen nicht allein gar nichts, nein sie sind gotteslästerlich, seelenverderblich“ [16]. 1844 beklagt Harms in der Reformationspredigt abermals mit scharfen Worten die Schriftwidrigkeit nicht weniger katholischer Lehren. Er fordert die Kieler Nikolaigemeinde auf, miteinzustimmen in den Dank, den „gegen siebenzig Millionen Seelen“ Gott und den Reformatoren dafür schuldig sind, „daß ihre Väter vor reichlich dreihundert Jahren aus den Verzauberungen und Irrtümern der katholisch sich nennenden Kirche herausgeführt worden sind“ [17].

Besonders empört ist Harms über die Hindernisse, die die katholische Kirche dem Gebrauch der Bibel in der Volkssprache entgegensetzt. Als ein Beispiel aus der Geschichte nennt er den Beschluß der Synode zu Toulouse von 1229, der das Übersetzen

[14] „Zum Gedächtnis der nun vor dreihundert Jahren erschienenen Ausgabe der ganzen von Dr. Martin Luther verdeutschten Bibel. Eine Säkularpredigt ...“ (Kiel 1834), S. 9. Zu dem Zitat findet sich bei Harms folgende Anmerkung: „So hat einmal vor einigen 60 Jahren ein Schulmeister im Kirchspiel Marne zu meinem sel. Vater in ihrem Gespräch über die Reformation gesagt. Was wirklich auferlegt worden ist als Buße, das ist vielfältig ebenso ungereimt und auch ebenso unnatürlich, ja noch mehr“ (a. a. O., S. 22).

[15] Säkularpredigt über die deutsche Bibel (siehe vorige Anm.), S. 10.

[16] Ebd.

[17] „Unsere lutherische Kirche in demjenigen Licht angesehen, welches aus Joh. 17, 6—8 auf sie fällt. Eine Reformationspredigt“ (Kiel 1844), S. 3.

der Bibel und das Lesen der Bibel in der Landessprache Laien untersagt. Nur für wenig besser erachtet er die Haltung des nachtridentinischen Katholizismus, der den Gebrauch der Bibel in der Volkssprache von der Erlaubnis des Papstes und der Genehmigung des Bischofs abhängig macht[18].

Luthers Tat der Bibelübersetzung kann er nicht genug rühmen. Im Hinblick auf die für fehlerlos behauptete authentische Vulgataausgabe bezeichnet Harms die deutsche Bibel als den tiefen Graben und die unüberbrückbare Kluft zwischen der katholischen und evangelischen Kirche. In der bereits erwähnten Säkularpredigt über die deutsche Bibel von 1834 wagt Harms die scharfen Worte:

„Rom und Wittenberg mögen einen Waffenstillstand schließen, Friede kann zwischen den beiden nicht sein, so gewiß nicht, als die Bibel deutsch ist." [19]

Für das Reformationsfest des Jahres 1844 war Joh. 17,6–8 der vorgeschriebene Predigttext. Harms sieht in seiner Festpredigt den Schwerpunkt des Textes im achten Vers des siebzehnten Kapitels. In ihm sagt Jesus: „Denn die Worte, die du mir gegeben hast, habe ich ihnen gegeben; und sie haben's angenommen und erkannt wahrhaftig, daß ich von dir ausgegangen bin, und glauben, daß du mich gesandt hast." Diesem Vers aus den Abschiedsreden Jesu mißt Harms eine spezielle Bedeutung für die evangelische Christenheit bei. Die deutsche Bibel Luthers berechtigt evangelische Christen, Joh. 17,8 auf sich zu beziehen[20]. Im Hinblick auf die katholische Kirche muß jedoch mit Klagen festgestellt werden: Die „Worte", die Jesus Joh. 17,8 meint, sind den Katholiken genommen, denn bei ihnen ist das Wort der Bibel durch die Auslegung der angeblich irrtumsfreien Kirche verdunkelt. Es nützt den Katholiken nichts, daß ihre Kirche eine längere Geschichte aufzuweisen hat. Das ehrwürdige Alter der in der katholischen Tradition begründeten Lehren ist unverkennbar. Aber hier gilt nicht jung oder alt, sondern wahr oder falsch. Wäre das Alter der Religion entscheidend, dann verdiente die mosaische Religion den Vorrang. Wörtlich sagte Harms:

„Die katholische Kirche, unwidersprochen, die ist älter, aber die Religion Israels ist ja noch älter; wenn's das allein wäre, so müßten wir uns beschneiden lassen." [21]

Die Reformationspredigt des Jahres 1844 wirft den Katholiken vor, das erste Christengebot nicht zu kennen. Nach Art des ersten

[18] Siehe Säkularpredigt über die deutsche Bibel, S. 9 ff. sowie Reformationspredigt 1844 (siehe vorige Anm.), S. 7. Zur Sache selbst vgl. RGG, 2. Aufl., I Sp. 1064 f.

[19] Säkularpredigt über die deutsche Bibel, S. 11.

[20] Vgl. Reformationspredigt 1844 (siehe Anm. 17), S. 6.

[21] A. a. O., S. 5.

Gebots im Dekalog formuliert Harms auf Grund der Kernaussagen des Neuen Testaments ein „erstes Gebot" für den Menschen des neuen Bundes mit folgenden Worten: „Es ist ein Gott und ein Mittler, du sollst nicht andere Mittler haben neben dem" [22]. Der eine Mittler ist Jesus Christus, ohne ihn gibt es kein Heil. Er ist der Weg, die Wahrheit und das Leben (Joh. 14,6). Die Katholiken dagegen binden das Heil nicht ausschließlich an Christus, sondern auch an die hierarchisch gegliederte römische Kirche mit dem Papst an der Spitze. Den Katholiken ist Christus „zu fern". Sie setzten „viele Mittler, seine Mutter zunächst, und dann eine Unzahl so heißender Heiligen" [23]. Sie lassen Christus nicht alles tun, „sondern mischen unter sein Tun, was andere tun und was sie selber tun". „Den einen Mittler, Christum, lassen sie zu sehr seitwärts liegen auf ihren Lehrwegen und bringen gar zu viel sich selber und ihr Tun in die Erlösung und Heiligung hinein" [24]. Die katholische Kirche beansprucht, neben Christus alleinige Mittlerin des Heils zu sein. Harms weist den Absolutheitsanspruch der römisch-katholischen Kirche, die den Evangelischen die Seligkeit abspricht oder anzweifelt, entschieden zurück und betont, daß der wahre Sachverhalt eher umgekehrt liegt. Wörtlich sagte Harms in der erwähnten Reformationspredigt:

„Jene (die Katholiken) sprechen uns das Seligwerden, die Seligkeit ab, die Milderen unter ihnen drücken sich zweifelhaft aus, wir aber könnten uns auch wohl zweifelhaft über ihr Seligwerden ausdrücken . . ." [25]

Die Evangelischen könnten mit besserem Recht, weil ihr Bekenntnis in der Heiligen Schrift verwurzelt ist, die Seligkeit der Katholiken anzweifeln, da diese die Ehre des einen Mittlers, Jesus Christus, durch die schriftwidrige Setzung weiterer Mittler antasten. Aber die evangelische Kirche maßt sich kein geistliches Richteramt an und ist überdies an das Gebot der Liebe gewiesen. Die katholische Kirche verkennt, daß die christliche Liebe ein geistliches Richten verbietet. Hierauf hatte Harms bereits 1819 mit Nachdruck hingewiesen [26]. In einer Predigt über den „heiligen Rock aus Trier" aus dem Jahre 1844 verwirft Harms mit Entschiedenheit den „Aberglauben der Reliquienverehrung". Wir werden darauf noch in einem anderen Zusammenhang zurückkommen [27].

---

[22] A. a. O., S. 10.
[23] A. a. O., S. 9 f.
[24] A. a. O., S. 10.
[25] Ebd.
[26] Zwei Reformationspredigten (siehe Anm. 9), S. 19.
[27] Siehe Anm. 71.

Harms hat, vor allem in den Reformationspredigten, wiewohl er keine „katholische Gefahr" zu fürchten hatte, den Unterschied zwischen der evangelischen und katholischen Kirche seiner Gemeinde zwecks Stärkung des eigenen konfessionellen Bewußtseins deutlich vor Augen geführt. Den Glaubensartikeln des römisch-katholischen Lehrsystems setzt er die 28 Artikel des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses entgegen. In der Predigt zur Jubelfeier der Augsburger Konfession aus dem Jahr 1830 bezeichnet er das ungeänderte Augsburger Bekenntnis als „eine Scheidewand zwischen unserer Kirche und der päpstlichen" [28]. In dieser Predigt führt er die spezifisch katholischen Lehren an und ihre Widerlegung durch die Augsburger Konfession und knüpft daran die Bemerkung: „Und alle Anhänger der Konfession sprechen bis diesen Tag so" [29]. Am Ende des Abschnittes dieser Predigt, der sich gegen die Katholiken wendet, spricht Harms die Überzeugung aus:

„Unser Bekenntnis ist ein Bekenntnis Christi und unsre Furcht vor den widerstreitenden Lehren der römischen Kirche ist keine geringere als die Furcht, daß wir mit Annahme dieser Lehren und Gebräuche Christum verleugnen." [30]

Aber Harms kennt einen gefährlicheren Gegner der evangelischen und insonderheit der lutherischen Kirche, den halb- bzw. ungläubigen Rationalismus. Darauf werden wir im nächsten Abschnitt dieser Arbeit eingehen.

III

Katholizismus und Rationalismus

Mit Eifer hat Claus Harms seine Kraft in den Dienst der Heimatkirche gestellt. Den harten Kampf gegen die theologische Aufklärung bestand er in der unerschütterlichen Überzeugung, daß ein bekenntnistreues Luthertum die reinste Ausprägung des Christentums unter den Konfessionskirchen darstellt. Von hier aus erklärt sich Harms' Verständnis der Reformation und damit zusammenhängend sein Kirchenbegriff sowie sein Urteil über den Katholizismus und Rationalismus. Die Reformation der Kirche im 16. Jahrhundert war kein Werk von Menschen, sie war eine Tat des Heiligen Geistes. Der Heilige Geist hat „Luthern auf unsre Kanzeln gebracht" [31]. In der Kirche Luthers wird, wie auch

---

[28] Harms II, S. 330.
[29] A. a. O., S. 331.
[30] Ebd.
[31] Drei Reformationspredigten (siehe oben Anm. 13), S. 5.

die Confessio Augustana im siebenten Kapitel hervorhebt, das Evangelium rein gepredigt und das Sakrament dem Evangelium gemäß dargereicht[32]. Die lutherische Kirche verdankt „ihr Dasein der wiederhergestellten Lehre von der freien Gnade Gottes in Christo“[33]. Die lutherischen Bekenntnisschriften garantieren den Fortbestand des ursprünglichen, durch Luther wiederhergestellten echten Christentums. Gegenüber der katholischen und der reformierten Kirche bezeichnet Harms im komperativen Vergleich die lutherische Kirche als die bessere. In den Thesen von 1817 nennt er die lutherische Kirche „herrlicher“ als die katholische und die reformierte[34]. An anderer Stelle rühmt er sie als „die wohlgewählteste kirchliche Einrichtung“[35]. Auch den Superlativ verwendet Harms. Mit Leidenschaft betont er, daß „wir unsere lutherische Kirche mit Recht die allerbeste nennen“[36]. Wenn Harms im Komperativ und Superlativ von der lutherischen Kirche spricht, dann wird man darin nicht nur die Anwendung eines geschickten Stilmittels zu sehen haben, sondern den Wunsch, auch anderen christlichen Konfessionen, soweit es der lutherische Kirchenbegriff erlaubt, gerecht zu werden. Wir finden freilich bei Harms auch in scharfer Antithese zum römisch-katholischen Kirchenbegriff die Behauptung, daß die lutherische Kirche die einzige sei, auf die der alte Satz des Bischofs Cyprian von Karthago „extra ecclesiam salus non est“ seine rechte Anwendung findet[37]. Die wahre Katholizität, die im Apostolikum im dritten Artikel bekannt wird, ist nicht das Kennzeichen der katholischen, sondern der lutherischen Kirche. Wörtlich sagt Harms 1847 in der sechsten Predigt über die Confessio Augustana:

„Wir kennen, die das Wort („katholisch“) nehmen und sich damit benennen, wir lassen ihnen den Namen, daß sie so heißen, wenn wir Lutherische es nur sind.“[38]

Von der Warte des lutherischen Bekenntnisses aus brandmarkt Harms den Katholizismus wie den Rationalismus. Beide sind vom Worte Gottes abgefallen. Beide sind der lutherischen

---

[32] Vgl. Harms I, S. 393 (Winke und Warnungen . . .).

[33] „Was die lutherische Kirche tut, wenn sie das Wort des Herrn . . . Luk. 22, 31. 32 . . . als ein zu ihr gesprochenes höret. Eine Reformationspredigt“ (Kiel 1843), S. 10.

[34] Harms I, S. 225.

[35] Harms I, S. 406 (Winke und Warnungen . . .).

[36] Vermischte Aufsätze und kleine Schriften . . . (Kiel 1853), S. 167 f.

[37] Siehe Harms I, S. 406 (Winke und Warnungen . . .).

[38] Fünfzehn Predigten (siehe Anm. 3), S. 83.

Kirche wesensfremd. Der 72. These aus dem Jahre 1817 gab Harms daher den Wortlaut:

„Wohl könnte die katholische Kirche, wenn man es ihr ansinnt, das Reformationsfest mit uns feiern, denn was den herrschenden Glauben betrifft in unsrer Kirche, so ist sie eben so sehr lutherisch wie die unsrige." [39]

Die katholische Kirche hat in einer Jahrhunderte langen Geschichte des Abfalls durch die Setzung neuer Glaubensartikel das apostolische Glaubensbekenntnis schriftwidrig erweitert, die Aufklärer dagegen haben ähnlich wie einst Muhammed[40] zwei Drittteile des Apostolikums außer Kraft gesetzt[41]. Damit haben Katholizismus wie Rationalismus den Boden des urchristlichen Bekenntnisses verlassen. In der katholischen Kirche hat sich der Papst mit seinen geistlichen Ansprüchen „an die Stätte Gottes" gesetzt[42], bei den Neologen ist der Papst die autonome Vernunft und das autonome Gewissen. In These 9 heißt es:

„Den Papst zu unsrer Zeit, unsern Antichrist, können wir nennen in Hinsicht des Glaubens die Vernunft, in Hinsicht des Handelns das Gewissen ..." [43]

Die Katholiken schreiben dem Papst zu Rom und die Aufklärer der menschlichen Vernunft die Fähigkeit zu, Glaubensartikel zu schaffen bzw. außer Kraft zu setzen[44]. Harms sieht die Ähnlichkeit zwischen Katholizismus und Rationalismus trotz der gewaltigen Unterschiede noch in einem weiteren Punkt: Beide wollen sie sich, hierin der Kernlehre der lutherischen Kirche widersprechend, mit dem paulinischen und reformatorischen „sola fide" nicht begnügen. Weil sie wegen ihres Abfalls vom rechten Evangelium den biblischen Jesus nicht kennen, knüpfen sie die Vergebung der Sünden mit an ihr eigenes Tun. 1847 brandmarkt Harms in der achten Predigt über die Confessio Augustana die Werkgerechtigkeit der Rationalisten mit den Worten:

„... (Aufklärer) haben wir ..., welche n i c h t lehren, daß man durch den Glauben Vergebung der Sünden erlange, sondern welche lehren durch unser Genugtun, obschon sie nicht ein katholisches Genugtun meinen, sie meinen ein Genugtun doch und ein Verdienen. Diese verwerfen wir auch, als die von unserer Kirche und ihrem Bekenntnis abgefallen sind. Von der Kirche und ihrem Bekenntnis? Sie sind vom Christentum und von Gottes Wort abgefallen." [45]

---

[39] Harms I, S. 221.

[40] Siehe These 45 (Harms I, S. 217).

[41] Vgl. Harms I, S. 404 (Winke und Warnungen ...).

[42] Siehe These 8 (Harms I, S. 211).

[43] Harms I, S. 211.

[44] Zu Harms Kampf gegen die autonome Vernunft vgl. Harms I, S. 274 f. (Briefe zu einer näheren Verständigung ...).

[45] Fünfzehn Predigten S. 123 f.

Harms ist der Gedanke der Werkheiligkeit derart zuwider, daß er „lieber leere Kirchen und verlassene Altäre" in Kauf nehmen möchte[46]. Auf der anderen Seite führt er die leeren Kirchen in Schleswig-Holstein mit auf die „Judaisierung" und „Katholisierung" zurück, die das Evangelium unter der Hand der Neologen erfahren hat. Wörtlich schreibt Harms hierzu:

„Eben dadurch sind unsre Kirchen und Altäre, in einigen Gemeinden, leider in vielen, leer geworden, weil man in unsrer Kirche katholisiert, judaisiert, d. h. rationalisiert hat die Lehre vom Glauben, den rechten, wahren Einheits-Mittelpunkt verlassen und anstatt auf den Glauben die Hörer und Leser auf die Liebe und guten Werke geführt hat." [47]

Am schärfsten hat Harms Katholizismus und Rationalismus als Gegner der rechten lutherischen Kirche in Zusammenhang gebracht mit der Behauptung, daß ungeachtet aller Unterschiede Jesuitentum und Rationalismus im Grunde dasselbe seien und auf einer Ebene ständen. In der Reformationspredigt des Jahres 1844 äußert Harms:

„Wie es in den letzten Tagen in Zeitungen hieß: ‚sie haben die Jesuiten zugelassen, aufgenommen', so könnten wir ja aus unserm Lande schreiben, und es ist längst geschrieben, sie haben die Rationalisten zugelassen. Das sind, die das Wort der Kirche nicht behalten, entweder nie angenommen oder es wiederum verworfen haben. Jeder Mensch ist von Natur sozusagen ein Jesuit, ein Katholik und als solcher der evangelischen Kirche widerwärtig. Ein Rationalist auf der Kanzel und überhaupt im christlichen Lehramt ist in der Tat ein Jesuit." [48]

Untersucht man Katholizismus und Rationalismus auf positive christliche Glaubensinhalte, dann – so betont Harms – ist unverkennbar, daß sich die Neologen vom Boden des ursprünglichen Christentums weit mehr entfernt haben als die Katholiken. Vor allem in der Zeit des Thesenstreites hat Harms darauf hingewiesen, daß die Aufklärer der lutherischen Kirche ferner stehen als die Gläubigen der römisch-katholischen Kirche. Im 18. Jahrhundert war der Abfall vom Christentum stärker als im Jahrhundert der Reformation. Mit Leidenschaft sprach Harms 1819 in der Reformationspredigt die Worte:

„So groß wie innerhalb unserer Kirche, wahrlich, so groß war damaliger Zeit der Abfall vom Christentum und die Verunreinigung seiner Gotteslehre nicht, obwohl immer groß genug damals . . ." [49]

Noch deutlicher drückt sich Harms in der Reformationspredigt des Jahres 1822 aus. Jetzt nennt er den Rationalismus, der die lutherische Kirche in ihrem Fundament in Frage stellt, „tausend-

[46] Fünfzehn Predigten S. 94.
[47] Ebd.
[48] Reformationspredigt 1844, S. 12.
[49] Zwei Reformationspredigten (siehe oben Anm. 9), S. 41.

mal gefährlicher" als den Katholizismus. Die Katholiken verdienen den Namen „Christen", nicht aber die Rationalisten. Wörtlich sagt er gegen Ende der genannten Predigt:

„Aber eine Reformationspredigt und nichts vom Papst? Der Papst ist in Rom und wir sind in Kiel, zwischen uns ist eine dreihundertjährige Erfahrung, wie viel besser der lutherische Glaube sei als der katholische ... Rufen wir aber seinen (Gottes) Beistand her gegen Feinde des lutherischen Glaubens, die vor den Toren sind, schon hinein sind, gegen die, welche mit Verstand und aus Unverstand glaubenswidrige Lehren ausstreuen. Diese sind uns tausendmal gefährlicher, wie es denn auch ein tausendmal größeres Unglück ist, wenn Seelen der unsern würden von ihnen verleitet als wenn einmal eine Seele von einem römischen Boten verleitet wird, denn Katholiken sind doch Christen, was die Proselyten, die von jenen gemacht werden, wahrhaftig nicht bleiben, sondern — einen Namen habe ich nicht für sie." [50]

Die Katholiken haben viele gute christliche Gesänge in ihrem Gesangbuch, die Rationalisten müssen sich jedoch im Hinblick auf die Zahl der Lieder, die sie aus gläubigen Herzen mitsingen können, selbst von Juden beschämen lassen[51]. Der Kampf der Reformatoren gegen die Papstkirche war in mancher Hinsicht leichter als der, den die lutherische Kirche der Gegenwart gegen die Aufklärung zu führen hat. Das Apostolikum und das Nicänum (= Nicänokonstantinopolitanum) waren im 16. Jahrhundert in ihrem Wahrheitsgehalt unumstritten. Wörtlich sagte Harms:

„Da hatten die Reformatoren Luther, Melanchthon und andere, zu ihrer Zeit eine leichtere Sache als wir haben in unserer Zeit. Diese setzten, wie wir sehen, den Glauben auf das Nicenische Bekenntnis und achteten das genug getan. Dahingegen zu unserer Zeit, was fragt man nach dem Nicenum samt dem Athanasium und dem Apostolicum?" [52]

Trotz wilder Wucherungen auf dem Gebiet der Dogmatik stehen die Katholiken, wie rückhaltlos zugegeben werden muß, auch auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse, die die Gottheit und Majestät des gekreuzigten, auferstandenen und gen Himmel gefahrenen Heilands bezeugen. Die Rationalisten dagegen sind jedem positiven kirchlichen Bekenntnis abhold. Sie haben sich aus ebenso verschiedenen wie willkürlichen Bestandteilen im Tiegel ihrer gottgleichen Vernunft einen Glauben bzw. Unglauben zusammengeschmolzen. Nicht ohne Humor versucht Harms, die Neologen mit folgenden Worten zu treffen:

„Sie sitzen und schmelzen, haben in den Tiegel getan Apostolicum, Nicenum und Athanasium, die alte Augustana und die neue Lipsiensis der Deutsch-Katholiken, dazu Bibel und Hegel und Deutschlands Einheit, Volksfreiheit, Gemeindebewußtsein und Goethes Faust; so dann sich im Tiegel ein Glanz

[50] Drei Reformationspredigten (siehe oben Anm. 13), S. 70 f.
[51] A. a. O., S. XII.
[52] Fünfzehn Predigten, S. 8.

zeigt, treten sie nacheinander davor zur letzten Probe, ob ein Jeder auch sein Bild darin sehe, sehen's und rufen dann: wir haben's." [53]

Als Gegner der lutherischen Kirche kann Harms Katholizismus und Rationalismus auf einer Ebene sehen. Im Hinblick auf den Lehrgehalt weiß er jedoch die christliche Substanz in der katholischen Kirche zu würdigen, wohingegen er die Theologie der Aufklärung mit einer Auflösung des Christentums gleichsetzt.

Deutlich sieht Harms die Gefahren, die der Katholizismus und im weit höheren Grade der Rationalismus für die lutherische Kirche bedeuten. Die lutherische Kirche ist seit Beginn der Kirchenreinigung im 16. Jahrhundert notgedrungen eine ecclesia militans. Sie ist und bleibt eine Kirche, die es ertragen muß, daß ihr wegen des reinen und unverfälschten Bekenntnisses zu Jesus Christus der Widerspruch und der Haß der Welt begegnet. Dem natürlichen Menschen ist die katholische Kirche wie auch der Rationalismus „weit gefälliger" [54]. Die Zukunft braucht die lutherische Kirche nicht zu fürchten. Gott ist mit ihr. Wohl aber legt der Besitz der Wahrheit ihr eine missionarische Verpflichtung auf. Ehe Harms ein Freund und Förderer der Äußeren Mission wurde [55], wußte er von der missionarischen Aufgabe der lutherischen Kirche an „Juden" und „Heiden" „mitten in dem sich so nennenden Christenvolk" [56]. Harms hat einen Ausschluß der Rationalisten aus der Landeskirche im Sinne des früheren kleinen Kirchenbannes und der alten Sabbatordnungen abgelehnt. Die katholische Kirche exkommuniziert, nicht aber die evangelische. Harms gibt sich der Hoffnung hin, daß die Rationalisten „früher oder später" wieder den alten Glauben annehmen werden. Wörtlich finden wir bei Harms die Worte:

„Die katholische Kirche schließt aus, jedoch um eine gewissere und schnellere Rückkehr der Ungläubigen zu bewirken; das können und das glauben wir nicht zu dürfen auf die Art und in solchem Umfang, wie sie es tut. Ob es auch besser wäre, d. h. angenehmer, geschieden zu sein, so will unsere Kirche gleichwohl, wie mit widerspenstigen Kindern eine Mutter, mit den Neugläubigen in Gemeinschaft bleiben und der erfreulichen Hoffnung leben: sie kehren früher oder später zum Gehorsam des Glaubens zurück, beugen sich wieder mit ihren Brüdern vor dem Namen Jesus Christus." [57]

Interessant ist, daß Harms hier entsprechend dem katholischen Sprachgebrauch die Kirche als Mutter, die Rechtgläubigen als Kinder, die Irrgläubigen dagegen als „widerspenstige Kinder" be-

[53] A. a. O., S. XI f.
[54] Reformationspredigt 1844, S. 12.
[55] Vgl. Harms I, S. 185 ff. (Lebensbeschreibung).
[56] Siehe Harms I, S. 185.
[57] Harms I, S. 406 (Winke und Warnungen . . .).

zeichnet. In seiner Pastoraltheologie äußert Harms im Hinblick auf die der Kirche entfremdeten Menschen:

„Banne sie nicht hinaus, banne sie aber herein — mit dem Wort der Liebe . . ." [58]

Die missionarische Verpflichtung der lutherischen Kirche bezieht sich aber nicht nur auf die Rationalisten innerhalb der Landeskirche und die Heiden auf den Missionsfeldern, sondern auch auf die römisch-katholische Kirche. Überzeugt vom Primat der lutherischen Kirche („die lutherische Kirche die allerbeste") vertraut Harms darauf, daß eines Tages „die ganze Menschheit christlich-lutherisch wird" [59]. In der Reformationspredigt des Jahres 1844 wagt Harms die Worte:

„mutig gesprochen so: Alle Katholiken sollen noch lutherisch oder evangelisch werden, denn unser Bekenntnis ist besser!" [60]

Nicht anders äußert sich Harms 1847 in der sechsten Predigt über die Confessio Augustana:

„Haltet eure Gedanken eben nicht auf hierbei, meine Lieben, euer Prediger glaubt in allem Ernst, daß alle Welt noch einmal lutherisch wird." [61]

Harms ist fest davon überzeugt, daß vor dem Anbruch des Jüngsten Gerichtes noch der Tag heranbricht, an dem Katholizismus und Rationalismus sich zum rechten lutherischen Glauben bekennen und alle Vernunft unter dem Gehorsam Christi gefangennehmen.

IV.

Der Katholik als christlicher Bruder

Claus Harms wertet im Sinne der Reformatoren und der Magdeburger Centurien den Katholizismus als Abfall vom ursprünglichen Christentum, betont jedoch gleichzeitig, wie oben dargetan, daß der Abfall des Rationalismus vom Christentum weit schwerer wiegt als der des Katholizismus. Den Katholiken macht er im Unterschied zu den Neologen den Christennamen nicht streitig. Ausdrücklich anerkennt er: „Katholiken sind doch Christen" [62]. 1818 hält Harms am Reformationsfest an Hand des biblischen Textes I. Joh. 2, 8–11 eine Predigt über die christliche Liebe. Mit aller Deutlichkeit unterstreicht er, daß die Reformation nicht nur eine Erneuerung des Glaubens, sondern auch der Liebe darstellt.

[58] Harms II, S. 251 (Pastoraltheologie).
[59] Reformationspredigt 1844, S. 12.
[60] A. a. O., S. 4.
[61] Fünfzehn Predigten, S. 83 f.
[62] Drei Reformationspredigten, S. 71.

Weil die Reformation ihrem Wesen nach eine Reinigung des Glaubens ist, „erweitert sie das Feld der Liebe, schärft sie die Augen der Liebe, stärkt sie die Hand der Liebe“ [63]. Den evangelischen Christen treibt der rechte Glaube zur Liebestat. Die Liebe duldet keinen Bruderhaß. Harms verweist auf I. Joh. 2, 9: „Wer da sagt, er sei im Licht und hasset seinen Bruder, der ist noch in der Finsternis“. Von diesem Schriftwort kann sich die evangelische Kirche nicht dispensieren. Katholiken werden trotz des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen Katholizismus und Protestantismus von den Evangelischen als christliche Brüder geachtet. Evangelische Christen wissen, daß auch die Katholiken, wenn auch infolge dogmatischer Wucherungen in getrübter Weise, Jesus Christus als den gekreuzigten und auferstandenen Herrn und Heiland bekennen. In der Kirche der Reformation ist das „sola fide“ unzertrennbar mit dem Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe verknüpft. Den Reformatoren geht es wie Paulus um einen Glauben, der in der Liebe tätig ist (Gal. 5, 6). Ein solcher Glaube läßt „auch in dem Irrenden (Katholiken) uns den Bruder wahrnehmen“ [64]. Darum finden wir „Liebe bei den Evangelischen gegen Katholiken“ [65]. Evangelische Christen dürfen sich in der Liebe zu katholischen Brüdern dadurch nicht beirren lassen, daß die Obrigkeit der katholischen Kirche auf Grund einer exklusiven Glaubens- und Heilslehre im lutherischen Bekenntnis einen abscheulichen Irrtum sieht und von daher nicht bereit ist, den Protestanten als christlichen Brüdern zu begegnen. Aber von der Engstirnigkeit der offiziellen katholischen Kirchenlehre ist streng zu unterscheiden die Weitherzigkeit vieler Katholiken. Mit Nachdruck hebt Harms hervor: „Ihrer (der Katholiken) viele sind besser als die Lehrsätze ihrer Kirche und unserer viele sind schlechter als die Lehrsätze unsrer Kirche“ [66].

Harms unterscheidet hier, ähnlich wie die Reformatoren und vor allem die Aufklärung in der Beurteilung der katholischen Kirche, zwischen der zu verwerfenden offiziellen katholischen Kirchenlehre und dem biblisch-christlichen Denken und Wollen einzelner Katholiken. Er sieht hier eine Art Parallele zu einer Gemeinde mit einem rationalistischen Pastor. Ein Prediger, der der theologischen Aufklärung huldigt, ist Irrlehrer – aber es geht nicht an, deswegen die ganze Gemeinde zu verdammen. Die Papstkirche in ihrer Anmaßung als gottgewollte und gottgegründete Institution ist verwerflich, nicht aber gilt das gleiche von den

[63] Zwei Reformationspredigten, S. 14.
[64] Vgl. a. a. O., S. 21.
[65] Ebd.
[66] Ebd.

Gläubigen dieser Kirche. Wörtlich finden wir bei Harms die Worte:

„Was einige sich erlauben, kann nicht allen zur Last gelegt werden. Wie wenn jemand wollte die lutherische Kirche nach dem beurteilen und richten, was auf lutherischen Kanzeln, was in lutherischen Schriften Glaubenswidriges und offenbar Ungöttliches vorgetragen wird?“ [67]

In der Papstkirche findet sich mancher gläubige Katholik, der gern bereit ist, dem evangelischen Christen, soweit er nicht Rationalist ist, die Bruderhand zu reichen, mag die offizielle Kirchenlehre, die nur Katholiken und Akatholiken kennt, das evangelische Bekenntnis noch so sehr ignorieren oder verdammen. Harms ruft seine Gemeinde auf, gerecht über die katholische Kirche zu urteilen und trotz der entschiedenen Ablehnung der römisch-katholischen Kirchenlehre nicht die große Zahl der „Bessergesinnten unter ihnen“ zu verkennen. Die Bessergesinnten sehen im evangelischen Christen einen Bruder, wenn auch einen irrenden. Wörtlich äußert sich Harms:

„Seien wir billig, lieben Zuhörer, als Brüder gegen Brüder! Denn ob jene auch, die uns von sich gewiesen haben, die uns hie und da noch alljährlich verdammen, die unsere Lehre für so abscheulich halten, daß wer von uns zu ihnen geht, sie abschwören, ich sage abschwören muß, so mag, was sie so nennen, die Kirche das tun und verlangen, die Anhänger ihrer Kirche, und zwar die Bessergesinnten unter ihnen tun es gewiß nicht, die halten uns, wenn auch für irrende, doch für Brüder.“ [68]

1844 kommt Harms abermals auf die katholischen Brüder und die „Bessergesinnten unter ihnen“ zu sprechen, wiewohl er diesmal mit scharfen Worten gegen den Reliquienkult der römischen Kirche eifert. Ende der dreißiger Jahre und Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war das Erzbistum Köln wegen der Mischehenfrage mit dem preußischen Staat in Konflikt geraten. Um die Macht der katholischen Kirche zu demonstrieren, veranstaltete Bischof Arnoldi von Trier eine Pilgerfahrt zu dem von ihm ausgestellten wundertätigen heiligen ungenähten Rock Christi. Vom 18. August bis zum 6. Oktober des Jahres 1844 suchten etwa 1 100 000 Pilger Trier auf, um dort die Erzreliquie des Rockes Christi in Ehrfurcht zu bestaunen[69]. Die Pilgerfahrt nach Trier war ein Höhepunkt im Kölner Kirchenstreit. Die Wogen schlugen bis nach Kiel. Die gebildete Welt war, zum Teil bis in die Reihen der römischen Kirche hinein, empört über den Wunderunfug zu Trier. Zahlreiche Proteste wurden laut. In Kiel war die Enttäuschung groß, daß Harms im Unterschied zu anderen

[67] Zwei Reformationspredigten, S. 41.
[68] A. a. O., S. 40 f.
[69] Zum Kölner Kirchenstreit und der Pilgerfahrt zum Heiligen Rock Christi: vgl. RGG, 2. Aufl., IV, Sp. 2065 f.

Predigern am Reformationsfest des Jahres 1844 kein Wort über den Rock zu Trier verlor. Erst vierzehn Tage nach dem Reformationssonntag von 1844, am 24. Sonntag nach Trinitatis, ging Harms auf den „Rummel zu Trier" ein[70]. Anlaß gab ihm die Perikope des Sonntagsevangeliums (Matth. 9, 18–26), in der das blutflüssige Weib spricht: „möchte ich nur sein Kleid anrühren ..." (Matth. 9, 21). Harms rügt mit scharfen Worten den Reliquienkult der katholischen Kirche und insonderheit den Wahnglauben an den angeblichen Rock Christi. Wie dankbar müssen die evangelischen Christen sein, daß sie einer Kirche angehören, „welche von Anfang an alle Reliquienverehrung für einen Aberglauben erklärt hat"[71]. Harms kann es nicht fassen, warum die verantwortlichen Leiter der katholischen Kirche den Rockrummel zu Trier nicht verbieten. In der genannten Predigt stellt er nicht ohne Rhetorik die Frage:

„Wann kommt denn, fragen wir, denn wir denken also gut von dem Oberhaupt der katholischen Kirche, wann kommt dessen Gebot denn: Vergrabt den Rock, mauert ihn ein, daß er nimmer wieder an des Tages Licht gelangt? Wann kommt denn, fragen wir, aus dem Volk der katholischen Kirche, denn wir denken also gut von ihnen, eine vieltausendstimmige Erklärung: Und wenn ein Bischof ein solches vorführt und wenn der Papst dazu schweigt, zurück damit und weg damit! Wir können dergleichen uns nicht bieten lassen! Wann kommt eine solche Erklärung?" [72]

Die evangelischen Christen „denken also gut" von den Katholiken. Aber sie sind es ihnen als „christlichen Brüdern" schuldig, sie vor dem gefährlichen Irrtum des Aberglaubens zu warnen. Durch einen Massenprotest gegen den angeblichen Rock Christi würden die Katholiken Christum die Ehre geben. Harms wollte, er könnte sich bei allen Katholiken Gehör verschaffen, um ihnen zuzurufen:

„Irrende Brüder, wie eure Freundlichen uns nennen, so nennen wir euch wiederum oder geirrte Brüder, und möchten euch gerne zurufen, daß ihr es höret: Säumet mit dieser Erklärung nicht!" [73]

Die Pilgerfahrt zum heiligen Rock nach Trier zeigt dem evangelischen Christen erneut, daß er mit gutem Recht die katholischen Brüder „irrende" nennt. Die Katholiken bedenken nicht, daß die Wunderkraft von Jesus Christus, nicht aber von seinem Rock ausgegangen ist. Die Katholiken begehren „dingliche Heiligkeit" – und wenn das „Ding" ein Rock ist. Wahre Heiligkeit und

[70] Eine Nachschrift dieser Predigt „betreffend den sogenannten heiligen Rock in Trier" hat Harms als „Nachwort über den heiligen Rock" der Veröffentlichung der Reformationspredigt von 1844 auf den Seiten 15 und 16 beigefügt.
[71] Reformationspredigt 1844, S. 16.
[72] Ebd.
[73] Ebd.

Wunderkraft ist aber nicht an Dinge geknüpft, sondern an die Person Jesu Christi. Allen Christen, Katholiken wie Evangelischen, will Harms eindringlich einschärfen:

„Ehret Christum, wie durch euren Glauben an ihn, ebenso durch euren Unglauben an seinen Rock, ja zur Zeit auch durch einen freien lauten Aus- und Hinausruf eures Unglaubens an seinen Rock, denn es steht geschrieben, und zweimal, ‚die Kraft sei von ihm ausgegangen', von ihm, daß heißt nicht von seinem Rock, er ist nicht sein Rock." [74]

Da Harms den Katholiken den Christennamen nicht strittig macht, ist es für ihn unanstößig, in Predigten und Schriften katholische Schriftsteller, wenn auch nicht gerade streng kurialistisch bestimmte, positiv zu zitieren. Neben Fénelon nennt er besonders gern Michael Sailer [75]. Von Sailer, der wegen seiner wohlwollenden Haltung gegenüber den Protestanten auch in evangelischen Kreisen geschätzt wurde, bekennt Harms ausdrücklich, wie er „in so manchem Punkt" mit ihm übereinstimmt [76]. In der Pastoraltheologie empfiehlt er Sailers „Kleine Bibel für Kranke" mit dem Vermerk „macht niemanden katholisch" [77].

Harms Verständnis des Katholizismus als einer „christlichen" Kirche befähigt ihn, sachlich über den „Fall Stolberg" zu urteilen. Friedrich Leopold Graf von Stolberg trat im Jahre 1800 mit seiner Familie in Münster zum Katholizismus über. Dieser Schritt veranlaßte seinen früheren Freund, den bekannten Übersetzer der Ilias und Odyssee, Johann Heinrich Voß, der für die Ideen der Aufklärung eiferte, zu maßlosen Schmähungen gegen Stolberg. Harms nimmt für Stolberg gegen Voß Partei [78]. Nicht die katholische Kirchlehre, sondern der ungläubige Rationalismus ist für Stolbergs Übertritt verantwortlich. Als Katholik schrieb Stolberg eine fünfzehnbändige „Geschichte der Religion Jesu". Harms hat sich nicht gescheut, dieses Werk eines Konvertiten als Bildungsquelle zur Kenntnis der alten Kirchengeschichte zu benutzen und zu zitieren [79].

---

[74] Ebd.

[75] Fénelon (1651—1715), seit 1695 Erzbischof von Cambrai, stand im Dienst der Rekatholisierung der französischen Protestanten. Aufsehen erregte er als Vertreter einer quietistischen Mystik. Vgl. RGG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 541. Johann Michael Sailer (1751—1832), seit 1829 Bischof von Regensburg. Er stand mit nicht wenigen Protestanten (u. a. mit Claudius und Lavater) in freundschaftlicher Verbindung. Siehe ADB Bd. 30, S. 178 ff. sowie RGG, 2. Aufl., Bd. 5, Sp. 66 f.

[76] Siehe Harms I, S. 294 (Briefe zu einer näheren Verständigung . . .).

[77] Harms II, S. 242.

[78] Siehe Harms I, S. 389 f. (Winke und Warnungen . . .) die von Harms herrührende Anmerkung. Vgl. auch Harms I, S. 129 (Lebensbeschreibung).

[79] Siehe Harms I, u. a. die Seiten 288, 325, 326 und 369.

V.

Das Wächteramt der lutherischen Kirche

Claus Harms Urteil über die katholische Kirche ist vorwiegend an der Confessio Augustana orientiert. Der Unfehlbarkeit des katholischen Lehramtes setzt er die lutherischen Bekenntnisschriften entgegen. Sie sind im Unterschied zur katholischen Kirchenlehre in der Heiligen Schrift verankert. Die Treue zum lutherischen Bekenntnis hindert Harms nicht, trotz der einschneidenden dogmatischen Unterschiede im Katholiken den christlichen Bruder zu sehen. Auch der Katholik glaubt an eine übernatürliche Offenbarung, wenn er sie auch zum Schaden der eigenen Seele nicht auf die Bibel allein beschränkt. Die evangelische Kirche braucht die katholische nicht zu fürchten. Die Überzeugung vom Primat der lutherischen Kirche bewahrt Harms davor, von einer römischen Gefahr zu sprechen. Die Kenntnis der römisch-katholischen Kirchenlehre stärkt dem evangelischen Christen das eigene konfessionelle Bewußtsein. Das wiederum kommt der evangelischen Kirche zugute in ihrem Kampf gegen den ungläubigen Zeitgeist. Harms Polemik gegen die katholische Kirche ist frei von Leidenschaft, nicht nur wegen der geographischen Entfernung des Machtbereichs des Katholizismus, sondern weil Katholiken Christen sind. Um so leidenschaftlicher dagegen ist sein Kampf gegen den ungläubigen Zeitgeist, den die Aufklärung als religiösen Fortschritt feiert. Ein Protestantismus, der den Offenbarungscharakter der Heiligen Schrift preisgibt, ist kein Christentum mehr. Der Kampf des freien Protestantismus gegen die Bekenntnisschriften ist nach Harms nichts anderes als eine Verleugnung der Hauptaussagen der Bibel. Katholiken sind irrende Brüder, wiewohl der evangelische Christ gut tut, sich ständig die bleibende Scheidewand vor Augen zu halten. Gefahr droht der evangelischen Kirche von innen her, durch jene Protestanten, die das reformatorische „sola scriptura" über die autonome Vernunft außer Kraft setzen. Mehr noch als gegenüber der katholischen Kirche hat die evangelische Kirche ihr Wächteramt wahrzunehmen gegenüber der Macht des Unglaubens in den eigenen Reihen. In diesem Sinne verstand Harms sein Lebenswerk. Das versuchten wir deutlich zu machen an Hand seines Urteils über die katholische Kirche.

Lübecker Examensbestimmungen

Von Horst Weimann, Lübeck

I.

Lübecker theologische Prüfungsbestimmungen und Kandidaten-Instruction (vor 1890)

Um die Jahrhundertmitte hatte die Lübecker Landeskirche unter den Senioren Dr. Johann Lindenberg, Dr. L. Friedrich Ranke und Heinrich Lindenberg allgemein sehr anerkannte geistliche Sprecher, die sich in Kommunalpolitik und Wissenschaft gleichermaßen auskannten. Von 1847 bis 1914 holten Senat und Kirchenrat die theologischen und kirchenrechtlichen Gutachten von ihnen ein und richteten sich in der Regel nach dem Ratschlag dieser Geistlichen. Eine ausgefeilte und erprobte Zusammenarbeit innerhalb des Geistlichen Ministeriums – das seit den Tagen des Ministerium Tripolitanum und des Lüneburger Conventes 1561 eine reiche niederdeutsche Tradition zu wahren hatte – kennzeichnete diese Epoche der Lübecker Landeskirche kurz vor dem Erlaß der ersten Kirchenverfassung von 1895, die aber noch keineswegs die eigenständige Verwaltung der Landeskirche etablierte.

Unter anderem lagen dem Senior auch die Prüfungen der Theologiestudenten ob. Damals stellte der Student nach alter Gepflogenheit einen Zulassungsantrag an den Senat, der vom Senior überprüfen ließ, ob ein ordnungsgemäßes Studium absolviert worden war. Dann erteilte der Senat den Prüfungsauftrag ans Ministerium. Die Prüfungskommission, bestehend aus den fünf Hauptpastoren, trat zusammen, wenn die schriftliche Arbeit zirkuliert hatte. Nach bestandener Prüfung verfügte der Senat in einem Protokoll die „Aufnahme des Kandidaten . . . zum Kandidaten des Lübeckischen Ministeriums".

Unter Senior Lindenbergs Federführung beantragte das Ministerium am 10. Dezember 1889 beim Senat die Bestätigung einer im Entwurf beigelegten revidierten Prüfungsordnung für die jungen Theologen. Der Senat holte das Gutachten seiner „Kommission für kirchliche Angelegenheiten" am 4. 2. 1890 ein und genehmigte am 12. 4. 1890 die Bekanntmachung „betr. die Prüfungsord-

nung des lübeckischen Ministeriums". Die bisher benutzten Zeugnisformulare wurden umgeändert, da unterm 21. 8. 1889 eine Senatsanordnung wegen der Aufnahme in die Kandidatenliste des lübeckischen Ministeriums, fortan „Instruction" genannt, erlassen worden war.

Leider sind die hiesigen Ministerialakten betr. die revidierte Prüfungsordnung von 1890 nicht mehr greifbar. Bekannt ist nur, daß Senior Lindenberg, dessen Alterswerk diese Ordnung war, wegen des § 9 eine Erklärung von Senator Theodor Behn erbeten hatte: Der Kandidat durfte die Predigt, die er für die schriftliche Prüfung vorbereitet hatte, auch vor der Gemeinde halten, da nur eine über einen aufgegebenen Text ausgearbeitete Predigt richtig beurteilt werden konnte. Senator Behn hatte gleichzeitig in seinem Schreiben vom 23. 8. 1890[1] an den Senior darauf hingewiesen, daß unter § 2,7

(... dem Gesuch um Zulassung ist beizulegen .. eine von dem Antragsteller verfaßte Abhandlung über einen von ihm gewählten Gegenstand aus der wissenschaftlichen Theologie ...)

die Bezugnahme auf die Schabbelsche Stiftung und ihr Theologenstipendium fortgeblieben war, da der Senat meinte, es sei unnötig, eine solche Bestimmung ausdrücklich in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Es blieb daher auch fortan allen Kandidaten unbenommen, die für das Schabbelsche Stipendium ausgearbeitete Abhandlung auf Grund des § 2,7 dem Gesuch beizufügen. Die näheren Einzelheiten dieser Lübecker Prüfungsordnung vom 17. 4. 1890 werden in Kapitel III dieses Aufsatzes im Zusammenhang mit den übrigen niederdeutschen Prüfungsordnungen näher besprochen werden.

Die „Instruction" für die Listenkandidaten „des Ministeriums der freien Stadt Lübeck", die erst durch den Anschluß an die Kieler Prüfungsordnung im Jahre 1902 (siehe Kapitel IV) in Wegfall geriet, bestand aus neun §§ und war am 21. 8. 1889 modernisiert worden.

Wer nach bestandenem Examen in die Zahl der Kandidaten aufgenommen wurde, erhielt dadurch die Erklärung, daß das Ministerium ihn für die Verwaltung des Predigtamtes im Lübeckischen Freistaate für fähig und würdig erachte. Da jedoch die gewissenhafte und wirksame Verwaltung dieses Amtes durch eine christliche Gesinnung und durch eine darauf beruhende gründliche Kenntnis des Evangeliums bedingt sei, so wurde von den Kandidaten erwartet, daß sie nach allen Kräften für ihre weitere christliche und theologische Ausbildung Sorgen tragen. Den Kandidaten stand die Befugnis zu, in allen lutherischen Kirchen des Lübeckischen Freistaates zu predigen. Es wurde ihnen aber

[1] Sämtliche Briefe, wörtliche Wiedergaben usw. sind, wenn nicht andere Fundstellen angegeben werden, im Landeskirchlichen Archiv zu Lübeck, „Altes Register, Senioratsakten Nr. 15 ff." vorhanden.

bemerklich gemacht, daß ihre Vorträge die Lehre des Evangeliums enthalten und mit den Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche übereinstimmen müssen, wobei die gesetzlich bestehenden liturgischen Ordnungen zu beachten waren.

Die Kandidaten übernahmen die Verpflichtung, jedes Mitglied des Ministeriums, das seine Predigt zu halten verhindert war, nach Kräften zu unterstützen. Namentlich aber waren die Kandidaten verpflichtet, bei eintretenden Vakanzen in den Kirchengemeinden nach Anordnung des Seniors der Reihe nach zu predigen, und zwar gegen eine von dem Senior bei den betreffenden Kirchengemeinden zu vermittelnde, beziehungsweise aus den Amtseinkünften der vakanten Stelle von deren zeitweiligen Nutznießer zu bestreitende angemessene Entschädigung. Jeder Kandidat war gehalten, eine von ihm übernommene Predigt nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Zustimmung des beteiligten Geistlichen einem anderen zu übertragen. Auch sah das Ministerium gern, wenn sich die Kandidaten untereinander oder unter Anleitung eines Geistlichen zum Zwecke der Vervollkommnung ihrer Bildung zusammentaten. Weder durch ihren Lebenswandel noch durch Pflichtverletzung durfte der Kandidat Anstoß erregen. Alle Erinnerungen, die der Senior ihnen zukommen ließ, mußten sie genau beachten. Hielt sich ein Kandidat längere Zeit auswärts auf, so mußte er dem Senior Nachricht über Residenz und Tätigkeit geben. Jeder Kandidat erhielt den Text der Instruction überreicht und quittierte den Erhalt.

II.

Die „Kieler Vereinbarung" im Widerstreit zwischen Kirchenrat und Ministerium

1. Nur drei Jahre nach Erlaß der revidierten Lübecker Prüfungsordnung erschien in Kiel (17. 8. 1898 / 1. 11. 1898) eine für Schleswig-Holstein gültige Ordnung, die das bisherige Prüfungsfeld und die Anstellungsmöglichkeiten der Lübecker Kandidaten im schleswig-holsteinischen Kirchengebiet strukturell veränderte. Seitdem rissen die Diskussionen innerhalb des Geistlichen Ministeriums nicht ab. An den Vorverhandlungen, die 1893 für die Prüfung des Lübecker Studenten Johannes Sommer (später Pastor an St. Petri, 1906–1908) geführt werden mußten, entzündete sich eine profunde Korrespondenz innerhalb des Ministeriums und seiner Prüfungskommission, die bereits jetzt auf eine Umänderung der bestehenden kaum dreijährigen Ordnung abzielte. Die Kieler Ordnung sah eine erste und zweite Prüfung vor. Pastor Marth (1880–1914 an St. Marien) schrieb:

„In den meisten Landeskirchen werden zwei Prüfungen abgehalten, und auch Hamburg steht im Begriff, eine zweite einzurichten. Schon aus diesem Grunde halte ich es für ganz notwendig, daß wir den Nachweis eines wirklichen vierjährigen Studiums aufrechterhalten."

Pastor Trummer (1880–1911 an St. Petri) befürchtete:

„Wir in Lübeck werden, wenn Hamburg sich entschließt, wohl die einzigen sein, welche sich mit einem Examen begnügen, und das würde vielleicht noch

mehr als früher Veranlassung sein, daß sich auswärtige Kandidaten zur Erleichterung der Sache an uns wenden. Für diese wenigstens würde ich ein bereits abgelegtes Examen für erforderlich halten, um sie zu dem unsrigen zuzulassen."

Diese frühen Anzeichen einer notwendigen Reform wurden von Kiel her unterstützt. Johannes Sommer wurde im Februar 1893 von Petersen (Neues Testament), Trummer (Kirchengeschichte), Lindenberg (Dogmatik), Marth (Kirchenrecht), Holm (Philosophie und Ethik) geprüft. Im Mai 1893 schrieb er an Ranke, daß er sechs Wochen auf dem Schullehrerseminar zu Eckernförde üben wolle, weil

„dessen Besuch für Kandidaten der preußischen Monarchie Pflicht ist und daher auch für mich notwendig, wenn ich holsteinischer Kandidat werden will."

Senior Ranke stellte nun an Generalsuperintendent Kaftan das Ansinnen,

„das Gesuch des in Lübeck examinierten Kandidaten Sommer um Aufnahme in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche allein auf Grund eines Kolloquiums wenn möglich genehmigen zu wollen".

Kaftan antwortete ausführlich am 17. Mai 1893:

„... es ist wohl vorgekommen, daß wir von fremden Kandidaten kein Examen gefordert, sondern uns ihnen gegenüber verhalten haben, wie es Geistlichen gegenüber, die in unsern Dienst eingetreten, Brauch ist. Das ist dann geschehen, wenn wir um des eigenen Mangels sie brauchten. Mangel haben wir nicht mehr; wünschen auswärtige Kandidaten, in unsere Kirchendienste einzutreten, steht ihnen das frei; dann mögen sie sich aber dem Examen stellen. Wir lernen sie dann weit besser kennen, als das durch ein Kolloquium geschehen kann. Insonderheit wird auch vermieden, daß den auswärtigen Kandidaten der Eintritt in unsern Kirchendienst leichter gemacht wird als den Einheimischen, was billig sein dürfte. Vor allem aber liegt es im Interesse des Herrn Kandidaten Sommer selbst, sich, wie er auch bereits dem Konsistorium gegenüber erklärt hat, dem Examen zu stellen; nur so erreicht er es, wie ein Einheimischer zu gelten. Da Sie in Lübeck und ich jetzt in Kiel wohnen, wird sich hoffentlich einmal Gelegenheit bieten, unsere Bekanntschaft zu erneuern. Mit bestem Gruß, Ihr ergebenster
Kaftan."

So kam es im November 1899 zu entscheidenden Gesprächen des Kirchenrats (Dr. Plessing) mit Ministerialdirektor Schwartzkopf und dem Konsistorialpräsidenten Chalybäeus, unter theologischer Assistenz des Generalsuperintendenten Kaftan. Ziel war die Ablösung oder Angleichung der Lübecker Prüfungsordnung vom 12. 4. 1890.

Plessing „erschien es zweckmäßig, auch diesseits einen Entwurf nach den Richtlinien der Kieler Gespräche aufzusetzen, teils auch für die Kontrolle der von Generalsuperintendent Kaftan zu erwartenden Vorlage einer neuen gemeinsamen Prüfungsordnung". (Schreiben Dr. Plessings an Senior Ranke vom 30. 11. 1899.)

Der Entwurf Dr. Plessings bestand aus sechs §§, betitelt „Vereinbarung zwischen dem Königlich Evangelisch-Lutherischen Kon-

sistorium zu Kiel und dem Kirchenrath der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate":

Die lübeckischen Kandidaten sollten aufgrund der Kieler Bekanntmachung betr. die theologischen Prüfungen von 1898 zu weiteren Prüfungen zugelassen werden können. Die Meldung zur Prüfung soll weiterhin über den Lübecker Kirchenrat erfolgen, der sie an das Kieler Konsistorium weiterleitet. Schleswig-Holsteinische Kandidaten und Lübecker zahlen gleiche Gebühren. Zu den Prüfungen entsendet der Kirchenrat einen Kommissar mit Stimmrecht, der auch als Referent für Predigt und Katechese fungiert. Die lübschen Theologen sollen im Fall der Bildung von Senaten (siehe § 11 der Kieler Bekanntmachung von 1898) ein und demselben Senat zugeteilt werden.

Die Zeugnisse lübscher Examinanten sollten eine Rubrik „Für den Kirchenrath der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate" erhalten. Lübsche Kandidaten werden nach bestandener Prüfung auch in die schleswig-holsteinische Kandidatenliste aufgenommen.

Wird der Lübecker Kandidat in ein Lehrvikariat überwiesen, muß er sechs Wochenstunden im Lübecker Lehrerseminar absolvieren, die sich nach den Bestimmungen der am 12.3. bzw. 10.4.1890 für Schleswig-Holstein erlassenen Ordnung für den Besuch der Lehrerseminare seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes zu richten hätten.

Der Kirchenrat habe zu entscheiden, ob der Kandidat das Vikariatsjahr bei einem Lübecker Geistlichen zu absolvieren habe, dann habe das nach den Grundsätzen der Vikariatsordnung für Schleswig-Holstein vom 6.5.1899 zu geschehen. Die Kosten trage Lübeck. Der Schlußbericht des ausbildenden Geistlichen sei über den Kirchenrat an das Kieler Konsistorium weiterzuleiten.

Würde ein Lübecker Kandidat in ein schleswig-holsteinisches Vikariat eingesetzt, so habe der Kirchenrat dennoch für die direkt dem Kandidaten zuzustellenden Gelder aufzukommen. Schlußbericht ergehe über das Konsistorium an den Kirchenrat. Die Kosten im Predigerseminar zu Preetz zahlt der Kirchenrat. Der Eintritt ins Seminar zu Hadersleben richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Für die Lübecker Kandidaten gelte die Kandidatenordnung Schleswig-Holsteins vom 20.5.1899, jedoch bliebe für alle Lübecker Kandidaten der Lübecker Senior verbindlich, falls sie ihren Wohnsitz nicht in der Provinz Schleswig-Holstein haben, für die anderen trete der schleswig-holsteinische Kirchenpropst oder der Generalsuperintendent an die Stelle des Seniors.

Alle Kandidaten seien betr. Anstellungsfähigkeit in Lübeck oder Schleswig-Holstein gleichgestellt.

Da die Lübecker Gemeindeordnung seit der Mitte des Jahrhunderts ein Kolloquium für die Zulassung auswärtiger Kandidaten zur Wahl in Lübeck verlange, soll es sich bezüglich schleswig-holsteinischer Kandidaten darauf beschränken, festzustellen, „daß der Kandidat noch in dem Bekenntnisse der ev.-luth. Kirche steht".

Diese „Kieler Vereinbarung", die Dr. Plessing hier skizzierte, würde der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einerseits und des Senats andererseits bedürfen.

2. Am 27.12.1899 sandte Dr. Plessing die Skizze der „Kieler Vereinbarung" an das Geistliche Ministerium,

die Lübecker Kandidaten sollten nun die Möglichkeit zum schleswig-holsteinischen Pfarramtsexamen erhalten, die ihnen seit dem Erlaß der Kieler Prüfungsordnung von 1898 nicht mehr geöffnet war. Der Kirchenrat habe mit den kirchlichen Behörden Schleswig-Holsteins bereits verhandelt und über den Ent-

wurf ein Einverständnis erzielt. Der Kirchenrat fordere das Ministerium auf, laut Artikel 10,1 der Lübecker Kirchenverfassung von 1895 zu dieser „Kieler Vereinbarung" Stellung zu nehmen. Insbesondere möge das Ministerium auf das ihm laut Lübecker Bekanntmachung betr. Kandidatenprüfung von 1890 zustehende Recht, die Prüfungskommission zu bilden, Verzicht leisten.

Von diesem Augenblick an, d. h. im Januar und Februar 1900, spielten sich erregende geistige und geistliche Kämpfe innerhalb Lübecks rund um die zukünftigen Prüfungsbelange ab.

3. Am 8. Januar 1900 präsidierte Senior Ranke einer Ministerialversammlung und empfahl, den Verzicht auf eine eigene Prüfungsbestimmung auszusprechen. Er konnte jedoch die allgemeine Verstimmung nicht beseitigen, denn „die Verhandlungen mit den Kieler Herren hätten ohne ein Gutachten von seiten des Ministeriums gar nicht begonnen werden sollen".

Hauptpastor Lindenberg, Pastor Evers und Stülcken wurden vom Ministerium kommissarisch mit der Prüfung der „Kieler Vereinbarung" beauftragt.

4. Die Kommission trat in laufende Beratungen mit dem Kirchenrat ein, die aber einen für die „Kieler Vereinbarung" ungünstigen Verlauf nahmen. Der besorgte Senior Ranke arrangierte am 22. 1. 1900 eine Besprechung im kleinen Kreis, an der Prof. Baumgarten, Mitglied der Kieler theologischen Prüfungsbehörde, teilnahm. Unter Rankes Vorsitz traf die Kommission mit Baumgarten zusammen; aber nur der Senior trat für die „Kieler Vereinbarung" ein, wenigstens in ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Baumgarten wurde gebeten, in vertraulicher Weise in Kiel vorzufragen, ob nicht von dort eine Anerkennung des Lübecker Examens zu erwarten sei, vorausgesetzt, daß es mit der ersten schleswig-holsteinischen Prüfung in Einklang gebracht würde.

5. In dieser „für die Zukunft unserer Landeskirche jedenfalls sehr entscheidenden Angelegenheit" berichtete der Kommissionsvorsitzende Lindenberg nur wenige Tage nach der Baumgarten-Sitzung und noch vor dem Eintreffen der erwarteten Kieler Antwort dem Senior unter dem 25. 1. 1900 und übermittelte die Stellungnahme der Ministerialkommission, die in gemeinsamen Streitgesprächen mit Dr. Plessing erarbeitet worden war.

a) Das Ministerium bedauert, daß der Kirchenrat ihm bedingungslose Zustimmung oder Ablehnung der „Kieler Vereinbarung" zumute. Das Ministerium habe erwarten dürfen, daß es im Interesse der lübschen Landeskirche und der Lübecker Kandidaten eine vorherige Beratung hätte abgeben können. Vielleicht hätte auch die lübsche Prüfungsordnung von 1890 erweitert und an die schleswig-holsteinische durch Einrichtung eines Lübecker Lehrvikariats oder durch Zuziehung eines Kieler Kommissars

angeglichen werden können, so daß das Lübecker Examen als gleichwertig mit der ersten theologischen Prüfung in Schleswig-Holstein hätte ausgebaut werden können. Plessing: Kiel hat „ganz entschieden" ablehnend zu der Entsendung eines Kommissars gestanden. Über die Gleichsetzung des Lübecker Examens mit dem ersten Kieler Examen habe er ergebnislos verhandelt.

b) Die Lübecker Prüfungskommission befand sich seit etwa 1892 personell permanent in Schwierigkeiten. 1892 trat Pastor Bernhard (St. Lorenz) aus; Senior Ranke ließ ein Zirkular umgehen, in dem er („altem Brauch folgend, nach welchem jeder länger als fünf Jahre im Amte befindliche Kollege befragt werden soll, ob er sich an der Prüfung der Examinanten beteiligen wolle") darum bat, „daß Freiwillige, wenn auch nicht leichten Herzens", sich anbieten möchten. Lindenberg (St. Jakobi), des verstorbenen Seniors Sohn und prädestinierter Nachfolger Rankes, bat 1895 um Suspendierung, weil

„die fortwährend sich steigernden Ansprüche, welche mein Amt an mich stellt, mir jegliche wissenschaftliche Beschäftigung zur Unmöglichkeit machen". Es handelte sich um das Fach Dogmatik, „und niemand kann heutzutage in der Dogmatik examinieren, der nicht auf diesem Gebiete weiterzuarbeiten im Stande ist". (Schreiben vom 5. 3. 1895 an Senior Ranke.)

Reimpell (Dom) übernahm „schweren Herzens" im März 1895 die Prüfung im AT (Schreiben vom 25. 3. 1895), Trummer (St. Petri) mußte 1899 mit Holm (St. Ägidien) tauschen u. dgl. m.

Die Lübecker Landeskirche befand sich in diesem Jahrzehnt in einem entscheidenden Umbruch: Die tradierte gesellschaftliche Schichtung war unter den Zeichen der Industrialisierung aufgelöst worden. Neue Gestaltkräfte sozialer, soziologischer und sozialdemokratischer Natur wurden wirksam, denen gegenüber der ehemalige Sekretär der ständigen Missionskonferenz, eben Senior Ranke, in ganz außergewöhnlicher Art geistige Stellung bezogen hatte. Innerhalb der Stadtorganisation löste sich speziell das Schulwesen in schneller Emanzipationsbewegung vom Kirchenwesen ab. Vorstädte entstanden und mußten durch neue Gemeindegründungen erfaßt und versorgt werden. Die praktische Gemeindearbeit und die tägliche Seelsorge rangierten an die erste Stelle, und die Muße für profunde wissenschaftliche Arbeit, geschweige denn Forschung, gehörte, was den amtierenden Geistlichen anlangte, zunächst der Vergangenheit an. Die Universitäten mußten daher zwangsläufig die ehemaligen Aufgaben der Ministerien übernehmen, wie sich rund um die „Lübecker Gespräche" augenscheinlich bewies.

Auf diese Schwierigkeiten hatte der Kirchenrat hingewiesen, als er das Ministerium zum Verzicht auf die bisherigen Prüfungs-

rechte bat. Das Ministerium aber stellte sich, betr. den Lübecker Prüfungsausschuß auf den Standpunkt,

daß das „Ministerium leicht aus jüngeren Mitgliedern eine erneuerte Prüfungskommission aufstellen könnte".

c) Im übrigen büße die Lübecker Landeskirche „in einem nicht unwesentlichen Punkte die Selbständigkeit ein", da der Lübecker Kandidat für gewisse Fälle dem preußischen Kultusministerium unterstellt würde, und außerdem die Lübecker Geistlichen bei Lehrvikariaten an die schleswig-holsteinischen Kandidaten- und Vikariatsordnungen gebunden wären. Das Ministerium erhalte insgesamt weniger Einfluß auf die heranwachsenden Theologen. Bisher wären die Lübecker Jungtheologen an keine Universität gebunden gewesen, jetzt aber würden prüfungspraktische Gründe wenigstens zwei Semester Studium in Kiel erforderlich machen; und Kiel würde dadurch de facto zum Range einer Landesuniversität erhoben, „was bei dem häufigen Wechsel der Dozenten nicht immer wünschenswert ist".

Dr. Plitt stellte sich lakonisch auf den Standpunkt, daß die Selbständigkeit nur dort aufrechterhalten werden sollte, wo sie wertvoll ist, sonst könne sie geradezu Schaden bringen. Das preußische Kultusministerium sei nicht die höchste Instanz, wenn es sich um Lübecker Kandidaten handele, wohl aber, sobald „er schleswig-holsteinischer Kandidat ist". Der Abschluß des Studiums in Kiel sei bisher schon lübecküblich gewesen.

6. Diesen Ministerialbericht hielt Senior Ranke vorsorglich zurück, bis der von ihm bei Baumgarten angemahnte Kieler Konversationsbericht eingetroffen war. Unterm 2. 2. 1900 berichtete Baumgarten an Ranke:

„... daß man hierorts allerdings Ihr dortiges Examen für nicht gleichwertig dem unsrigen betrachtet, daß man aber wahrscheinlich auf einen Vorschlag eingehen wird, ... der Hauptpunkt scheint sogar die Zuziehung eines Professors zum Examen zu sein. Es empfiehlt sich, wenn Sie Ihren Unterhändler, den Herrn Senator (Plitt), dahin informieren, daß er unter Hinweis auf die im Ministerium rege gewordenen Ausdrücke des Bedauerns über das Aufhören der näheren Beziehungen zwischen den Kandidaten und dem Ministerium ... und über das Sinken des wissenschaftlichen Niveaus, das hiesige Konsistorium um Beschreiten des anderen Weges ersucht. Natürlich muß die Veränderung des Verhandlungsmodus von Ihrer Seite ausgehen". (Es wurde auch über die Schwierigkeit gesprochen, wenn man der Kieler Behörde nur die praktische Ausbildung nicht auch die wissenschaftliche Prüfung zuwiese.) „... aber im Ganzen scheint mir das Beschreiten des von den dortigen Geistlichen gewünschten Weges, natürlich unter Bereitwilligung einer Umgestaltung des ersten Examens, nicht aussichtslos. Nur möchte ich Ihnen persönlich noch mitteilen, daß man hier von Ihren Schwierigkeiten, das Colloqium zu completieren, weiß".

Wie schwierig es aber sein würde, eine Kompromiß-Ordnung, trotz des von Baumgarten gezeigten Optimismus zu erstellen, war

aus einem Brief ersichtlich, den Kaftan auf die Anfrage des Lübecker Kandidaten Vietig schon im Mai 1899 geschrieben hatte (Kaftan-Brief vom 29.5.1899):

„... daß Kandidaten des Predigtamtes, welche das Amtsexamen in Lübeck bestanden haben, für das hiesige Amtsexamen (zweite Prüfung) nicht zugelassen werden können, weil die für unsere zweite Prüfung vorgeschriebenen praktischen Vorbildungen fehlen".

Vietig teilte im Januar 1900 dem Lübecker Senior mit, „daß ich auf das Lübecker Amtsexamen, da dasselbe für mich zwecklos ist, zu verzichten gedenke. Herr Prof. Baumgarten war nämlich so freundlich, zu meinen Gunsten sich bei den hiesigen maßgebenden Persönlichkeiten zu bemühen. Seine feste Hoffnung, für mich Übergangsbestimmungen zu erzielen, das Lübecker Examen hier anzurechnen, ist aber gescheitert. Jedoch will man mich zum Herbst hier zulassen und meine Lübecker schriftliche Arbeit annehmen, auch wenn die Verhandlungen Lübeck und Kiel bis zum Oktober nicht abgeschlossen sein sollten".

7. Unter dieser von Baumgarten gegebenen Weichenstellung berief Senior Ranke zum 14.2.1900 eine Vollversammlung des Ministeriums ein. Er verlas den Ministerialbericht vom 25.1.1900. Mit überwältigender Mehrheit wurde der folgende Beschluß an den Kirchenrat gerichtet: „Über eine Ausgestaltung des Lübecker Examens, welche die Anerkennung des Kieler Konsistoriums finden würde, mit diesem in erneute Verhandlungen einzutreten."

Senior Ranke bemerkte, „daß bei dem großen Eifer, mit welchem jetzt die gesamte Lübecker Geistlichkeit für diese Sache eintritt, eine Umgestaltung des hiesigen Examens nach den für die erste theologische Prüfung in Kiel geltenden §§ 5, 7, 9, 10 der schleswig-holsteinischen Prüfungsordnung von 1898 möglich wäre, natürlich unter Zuziehung eines Kieler Professors als Mitexaminators". Ranke bat den Kirchenrat, dem Wunsche des Ministeriums Rechnung zu tragen.

III.

Die sechs niederdeutschen Prüfungsbestimmungen und der „Lübecker Entwurf" von 1900

Während der Kirchenrat diesem ministerialen Wunsch nachging, machte sich eine Subkommission des Ministeriums, bestehend aus den Herren Ranke, Marth und Evers an die Arbeit, um für den Fall des Scheiterns der KielerVerhandlungen eine selbständige Lübecker Prüfungsordnung auf der Basis zweier Prüfungen zur Hand zu haben. Der „Lübecker Entwurf für die Prüfung der ev.-luth. Kandidaten" wurde am 2.9.1900 durch Zirkular, gedruckt bei Max Schmidt in Lübeck, allen Amtsbrüdern zur Kenntnis gebracht. Er stellte den Versuch dar, das gesamte theologische Prüfungswesen der Lübecker Landeskirche „binnen der Stadt" zu belassen, also auch die neu einzurichtende zweite Prüfung pro

ministerio abzuhalten. Damit brach der „Lübecker Entwurf" alle Verhandlungen ab. Eine Gleichstellung des bisher einzigen Lübecker Examens mit dem ersten Kieler Examen wurde nicht mehr angestrebt. Das war ein Affront gegen den Kirchenrat und wirkte auch sensationell. Deutlich kennzeichnete der Kirchenrat in seinem Jahresbericht von 1900 die Lage:

„Die Lübeckischen Kandidaten befinden sich insofern in einer schwierigen Lage, als ihnen selbst nach Erfüllung aller Vorbedingungen ... bei der beschränkten Zahl der zur Erledigung kommenden Stellen keine Gewähr für eine Anstellung im geistlichen Amt der Landeskirche geboten werden kann".

Der Kirchenrat ließ, während das Ministerium am „Lübecker Entwurf" arbeitete, keinen Zweifel daran, daß er eine andere Leitlinie verfolge:

„Waren bisher Kandidaten, die das Lübecker Examen bestanden hatten, mehrfach zum zweiten Examen in Kiel zugelassen worden, so ist ihnen neuerdings diese Möglichkeit durch die für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche erlassenen gesetzlichen Verordnungen verschlossen. Zur Beseitigung dieser mißlichen Lage unserer Kandidaten hatte der Kirchenrath die Frage erwogen, ... ob nicht eine nähere Verbindung mit der benachbarten Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zu erstreben sei ... Waren doch in den letzten Jahren mehrfach schleswig-holsteinische Geistliche in Lübeckische Pfarrstellen, noch mehr Lübecker in holsteinische Stellen gewählt worden", heißt es im Jahresbericht[2].

Wie stark aber auch in Kreisen der Geistlichkeit die Diskussionen waren, zeigen innenministeriale Briefwechsel.

Pastor Holm regte im Jahre 1900 erneut die Diskussion über einen Examensvertrag mit Kiel an, „da unsere Juristen, Ärzte, Philologen auswärts examiniert werden, vermag ich keinen Grund zu erkennen, warum dasselbe nicht auch mit unsern Theologen sollte geschehen dürfen". — Dagegen aber Pastor Marth: „Wir sind doch nicht eine wissenschaftliche, sondern eine theologische Prüfungskommission."

Senior Ranke hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß beim „Lübecker Entwurf" alle Ordnungen benachbarter Landeskirchen Berücksichtigung gefunden hätten. Es interessieren daher bei der historischen Betrachtung dieser Lübecker Arbeit am Entwurf die „Bestimmungen" von Strelitz, Schwerin, Hannover, Lübeck (1890), Hamburg und Kiel, die Ranke an anderer Stelle als „beachtet" erwähnt. Ein Vergleich mit dem „Lübecker Entwurf" müßte ergeben, daß er quasi die Quintessenz neuzeitlichen theologischen Prüfungswesens gewesen ist.

Diese sechs Bestimmungen umfassen praktisch die gesamte gesetzgeberische Verfassungsarbeit des 19. Jahrhunderts des theologischen Prüfungswesens, das gewiß ein wesentliches Stück der niederdeutschen Kirchengeschichte umfaßt.

[2] siehe „Die Gemeinde", Lübeck 1963, 3. u. 4., „Lübecker Geistliche in schlesw.-holst. Kirchendiensten".

Es handelt sich um die folgenden Bestimmungen:

1. Strelitz von 1822/1835, nicht im Druck im landeskirchlichen Archiv zu Lübeck vorliegend, sondern erläutert in einem Handschreiben des im Jahre 1900 Strelitzer Stadtpfarrer, Präfcke, der Prüfungsausschuß-Mitglied für Strelitz war.
2. Schwerin, 5.2.1844.
3. Hannover, 4.5.1868/1885.
4. Lübeck, 17.4.1890.
5. Hamburg, 12.10.1893.
6. Kiel, 17.8.1898 / 1.11.1898.
7. „Lübecker Entwurf", 2.9.1900.

a) *Wie viele Prüfungen fanden statt? Strelitz:* 2 / *Schwerin:* Tentamen und Examen pro ministerio / *Hannover:* 2 pro venia concionandi und pro ministerio / *Lübeck:* 1 pro ministerio / *Hamburg:* 2 / *Kiel:* 2, die wissenschaftliche Prüfung und die Amtsprüfung / *Lübecker Entwurf:* 2.

b) *Wer hält die Prüfungen ab? Strelitz:* Das Konsistorium, z.Z. Landesgerichtspräsident Dr. Piper, Rostock, Superintendent Langbein, 1. Stadtpfarrer Präfcke und Pastor Naumann, Kublanck, als Konsistorialräte. / *Schwerin:* Zwei Prüfungskommissionen; für das Tentamen in Güstrow, Superintendent Lindemann, Güstrow; Prof. D. Nösgen, Rostock; Domprediger Wollenberg, Güstrow. Für das Examen pro ministerio in Schwerin: Superintendent Penz, Doberan; Pastor D. Schmidt, Goldberg; Praepositus Pentzlin, Hagenow; Prof. D. Schulze, Rostock; Pastor D. Behm, Güstrow. / *Hannover:* Zwei Kommissionen unter Leitung des Landeskonsistoriums. Kommission für die erste Prüfung: Mindestens ein Mitglied der Göttinger Fakultät, sonst Räte des Landeskonsistoriums / der Provinzialkonsistorien. Für die zweite Prüfung: Ein Mitglied des Provinzialkonsistoriums, zu dem bezirklich der Kandidat gehört. / *Lübeck:* Ständiger Prüfungsausschuß des Ministeriums unter Vorsitz des Seniors als Prüfungsbehörde. / *Hamburg:* Die Hauptpastoren unter dem Vorsitz des Seniors. / *Kiel:* Zwei Kommissionen, die beim Konsistorium gebildet werden. Für die erste Prüfung: Die zwei Generalsuperintendenten, die übrigen geistlichen Mitglieder des Konsistoriums, zwei Mitglieder der theologischen Fakultät, zwei Mitglieder der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit. Wenn Senate gebildet werden müssen, so hat die Kommission aus zehn Mitgliedern zu bestehen. Nach Bedarf werden andere Geistliche hinzugezogen. Für die zweite Prüfung: Fünf Mitglieder, die beiden Generalsuperintendenten und drei geistliche Räte des Konsistoriums. / *Lübecker Entwurf:* Prüfungsbehörde, in die vom Senior Mitglieder des Ministeriums berufen werden. Wie es in Schwerin, Hannover und Kiel üblich war, konnte die Prüfungsbehörde ein Mitglied „einer theologischen Fakultät einer deutschen Universität zuziehen". Das war nur als Kann-Vorschrift gedacht und distanzierte sich nicht eigentlich von der Kieler Universität; man bezweckte, einen Professor derjenigen Universität bitten zu können, an der der Kandidat seine letzten Semester verbracht hatte. Schwerin hatte sich auf Rostock, Hannover auf Göttingen und Schleswig-Holstein auf Kiel als Landesuniversitäten exakt festgelegt.

Die zweite Prüfung sollte vor der um ein rechtskundiges Mitglied des Kirchenrates erweiterten Prüfungsbehörde, ebenfalls unter Vorsitz des Seniors, stattfinden. Die Personalunion des Prüfungsvorsitzenden war in Strelitz, Hannover, Hamburg und de facto auch in Schleswig-Holstein beibehalten worden; ihr schloß sich der „Lübecker Entwurf" an, ohne jedoch den erheblich veränderten Personenkreis z.B. in Kiels zweiter Prüfungsbehörde zu berücksichtigen. Nur in Schwerin war bereits 1844 diese Personalunion des Vorsitzes durch Umlagerung nach Güstrow und Stadt Schwerin aufgelöst worden.

c. *Die erste Prüfung:*

Ihr Zweck: Strelitz: von Präfcke nicht mitgeteilt. / *Schwerin:* Ob der Kandidat neben Kenntnis der biblischen Grundsprachen der exegetischen und historischen Theologie gründlich genug sich bemächtigt hat, um von jedem wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte der Offenbarung und der Kirche ein anschauliches Gesamtbild entwerfen zu können, und ob er die dogmatischen und ethischen Grundbegriffe nach Genesis, Bedeutung und Zusammenhang klar aufgefaßt hat. / *Hannover:* Es ist das Maß der in der Zeit der Ausbildung für den geistlichen Beruf gewonnenen Kenntnisse zu ermitteln. / *Lübeck:* — / *Hamburg:* Ob der Kandidat diejenige akademische Ausbildung für den geistlichen Beruf erworben hat, die Voraussetzung für die Erteilung der venia concionandi ist. / *Kiel:* Hat der Kandidat sich die wissenschaftliche und theologische Bildung erworben und besitzt er die äußeren und inneren Anlagen, welche für eine wirksame Ausübung des Amtes erforderlich sind? / *Lübecker Entwurf:* schloß sich der Hamburger Zielsetzung an.

Die erste Prüfung:

Schriftliche Arbeiten: Strelitz: Drei häusliche Arbeiten, zu denen die Themata gegeben werden, in deutscher Sprache abgefaßt. Geschichte, Systematik, Predigt neben zwei Dispositionen. Abhandlungen zu höchstens sechs Foliobogen binnen sechs Wochen. Klausur: Exegetische Abhandlung einer AT-Stelle, einer NT-Stelle, systematische oder geschichtliche Arbeit. / *Schwerin:* Lateinischer Lebenslauf. Zwei Themata aus systematischer und biblischer Theologie. Predigttext. Vier Monate vor der Prüfung sind die fertigen Abhandlungen einzureichen. Zurückweisung von der Prüfung bereits jetzt möglich. / *Hannover:* Thema für eine Arbeit zur wissenschaftlichen Theologie, in deutscher Sprache. Zwanzig Folioseiten. Vier Wochen Zeit. Predigtentwurf. Klausuren: Katechisationsentwurf; wissenschaftlich-theologische Arbeit, vier Stunden Dauer. / *Lübeck:* Vier Aufgaben zum AT, NT, Dogmatik, Kirchengeschichte. Je zwei an einem Tage in acht bis zehn Stunden. Klausur. / *Hamburg:* Prüfungskommission legt Themen fest und übermittelt sie durch den Senior. Ein Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie. Predigt. Drei Wochen Frist. Katechetischer Entwurf, drei Tage Frist. Zwei Klausuren in je sechs Stunden. / *Kiel:* Fünf Wochen vor der Prüfung Textausgabe für Predigt und Katechisation. Rückgabe eine Woche vor der Prüfung. Schriftliche Prüfungsdauer zwei Tage, je acht Stunden. Zwölf Fragen in Klausur beantworten: Alttestamentliche und neutestamentliche Exegese, Biblische Theologie. Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Symbolik, Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie, Pädagogik, Praktische Theologie. / *Lübecker Entwurf:* Ein Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie, in drei Monaten anzufertigen. Predigt und Katechese im Entwurf, drei Wochen Frist. Vier Klausuren in zwei Tagen zu je vier Stunden. Alttestamentliche und neutestamentliche Exegese, Einleitungswissenschaft und biblische Theologie, Dogmengeschichte, Symbolik, Kirchengeschichte. Diese Bestimmungen des Lübecker Entwurfes schlossen sich buchstäblich keinem Vorbild an. Man behielt die Struktur der bisherigen einzigen Lübecker Prüfung bei, vermehrt um die Predigt und Katechisation (Kieler Ordnung) und das Thema der wissenschaftlichen Theologie, wie es in Hannover üblich war.

Die erste Prüfung:

mündlich: Strelitz: — / *Schwerin:* Alttestamentliche und neutestamentliche Geschichte, Kirchen- und Dogmengeschichte, Dogmatik, Ethik, Symbolik. / *Hannover:* Einleitung ins AT und NT. Exegese AT und NT. Biblische Theologie. Dogmatik. Religionsphilosophie. Moral. Pädagogik. / *Lübeck:* Exegese AT und NT. Einleitungswissenschaft. Kirchengeschichte. Dogmatik. Dogmengeschichte. Ethik. Philosophie. Praktische Theologie. Predigt- und Katechese. / *Hamburg:* siehe Lübeck. / *Kiel:* Zwei Tage Dauer. Vierzehn Gegenstände.

AT. NT. Exegese. Einleitung AT und NT. Alttestamentliche Geschichte. Neutestamentliche Geschichte. Kirchen- und Dogmengeschichte. Symbolik. Dogmatik. Ethik. Philosophie. Pädagogik. Praktische Theologie. / Der *Lübecker Entwurf:* wie bisher im „Lübecker Examen", vermehrt um Symbolik.

Die erste Prüfung:

Predigt und Katechese werden gehalten: Strelitz: ja. / *Schwerin:* Predigt. / *Hannover:* Predigt — und Katechisationsprobe nach mündlicher Prüfung. / *Lübeck:* Predigt und Katechisationsprobe nach mündlicher Prüfung vor Gemeinde und Prüfungsbehörde. / *Hamburg:* Ja. / *Kiel:* Predigt — und Katechisationsprobe vor mündlicher Prüfung. / *Lübecker Entwurf:* Predigt — Katechisationsprobe wie in Hannover und Kiel.

d) *Inpflichtnahme des geprüften Kandidaten: Hamburg:* Die symbolischen Bücher werden unterschrieben. Dem Rev.-Minist. wird in die Hände des Seniors und der Hauptpastoren reverentia und obedentia angelobt. / *Lübeck:* Kandidat wird durch den Senior auf die Instruction verpflichtet. / *Lübecker Entwurf:* Hat der Kirchenrat den mit der Licentia concionendi ausgestatteten Kandidaten aufgenommen, so hat sich der Kandidat durch Handschlag und Namensunterschrift zur gewissenhaften Befolgung der Instuction zu verpflichten.

e) *Die zweite Prüfung:*

Ihr Zweck: Strelitz: — / *Schwerin:* Ob der Kandidat den wissenschaftlichen Standpunkt, den das Tentamen fordert, im allgemeinen bewahrt und seine theologische Bildung für eine pfarramtliche Wirksamkeit nach deren verschiedenen Funktionen fortentwickelt hat. / *Hannover:* Erhöhte Anforderungen nach der wissenschaftlichen Seite, dazu Feststellung, ob er durch fortgesetztes theologisches Studium die erforderliche Befähigung für sein geistliches Amt erlangt hat. / *Lübeck:* kein zweites Examen. / *Hamburg:* Hat der Kandidat sich unter Vertiefung seiner wissenschaftlichen Bildung diejenigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet, die die Voraussetzung für die Führung eines geistlichen Amtes sind? / *Kiel:* Ob ein Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erlangt habe? / *Lübecker Entwurf:* wie Hamburg.

Die zweite Prüfung:

Es werden zugelassen: Strelitz: Zwei Jahre nach abgelegtem Tentamen. / *Schwerin:* Drei Jahre nach dem Tentamen. / *Hannover:* Zwei Jahre nach dem Tentamen, Mindesalter 24 Jahre. / *Lübeck:* — / *Hamburg:* Ein Jahr nach dem Tentamen, 24 Jahre alt, ein Jahr in kirchlicher Tätigkeit gestanden, christlicher Lebenswandel, Predigtübung, sechswöchiger Kurs in einem Hamburger Lehrerseminar oder ein Vierteljahr an einer öffentlichen Schule tätig gewesen. / *Kiel:* Eineinhalbjähriger Kurs in einem Predigerseminar oder ein Jahr im Lehrvikariat, aber auch dann erst eineinhalb Jahre nach dem Tentamen Meldung möglich. Erfolgt die Meldung nicht spätestens vier Jahre nach dem Tentamen, so verliert der Kandidat die Licentia concionandi. / *Lübecker Entwurf:* 24 Jahre alt. Ein bis vier Jahre nach dem Tentamen. Sechs Wochen Kursus im Lübecker Lehrerseminar. Lehrvikar oder Prädikant bei Lübecker Geistlichen oder als Hilfslehrer an Lübecker Schulen. Diese Passagen des Entwurfs waren denen von Hamburg und Kiel angeglichen, in der Praxis aber scharf an das kleine lübsche Gebiet und sein Kulturfeld geheftet. Diese im Entwurf angestrebte Lokalisierung, als wäre Lübeck ein Land von der Dynamik Schleswig-Holsteins oder Niedersachsens, war einer der Hauptgründe für die ablehnende Haltung des Kirchenrats.

Die zweite Prüfung:

Schriftliche Prüfung: Strelitz: Häusliche Arbeiten nach gegebenen kirchen- und dogmengeschichtlichen Themen. Predigt mit zwei Dispositionen. Eine neutestamentliche und alttestamentliche Klausurarbeit, dito systematisches oder

geschichtliches Thema. / *Schwerin:* Freie Arbeiten nach gegebenen Themen, exegetisch über NT-Abschnitt. Eine dogmengeschichtliche, eine praktisch-theologische Hausarbeit. / *Hannover:* Zwei Themata zur wissenschaftlichen und praktischen Theologie. Katechese und Predigt. Keine Klausur. / *Lübeck:* — / *Hamburg:* Eine Abhandlung über wissenschaftliche Theologie oder die kirchliche Praxis. Eine Katechese. Eine sechsstündige Klausur. / *Kiel:* Klausurarbeiten: Zwei Themen (praktische Theologie) und Kirchenrecht. Predigt. Katechese. / *Lübecker Entwurf:* Predigt und Katechese-Entwurf. Zwei Klausuren, je eine aus der wissenschaftlichen und praktischen Theologie.

Die zweite Prüfung:

Mündliche Prüfung: Strelitz: Exegese AT und NT nebst Einleitung. Kirchen- und Dogmengeschichte. Dogmatik. Ethik. Symbolik. Besonderes Gewicht wurde auf die Kenntnis der Symbole und der lateinischen Begriffsbestimmungen der alten Dogmatiker gelegt. / *Schwerin:* Geschichte und Schrift des AT und NT. Kirchen- und Dogmengeschichte. Dogmatik. Ethik. Symbolik. Katechetik. Homiletik. Liturgik. / *Hannover:* Exegese AT und NT. Biblische Geschichte und Bekanntschaft mit dem wörtlichen Inhalt der Hauptbibelstellen nach Luthers Übersetzung. Dogmatik. Religionsphilosophie. Symbolik. Moral. Kirchen- und Dogmengeschichte. Homiletik. Katechetik. Liturgik. Kirchenrecht. Praktische Pädagogik. / *Lübeck:* — / *Hamburg:* Exegese AT und NT. Praktische Theologie. Pädagogik. Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Lehrentwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsfeldes der kirchlichen Gegenwart. / *Kiel:* Praktische Exegese. AT und NT. Praktische Theologie. Homiletik. Katechetik. Liturgik. Lehre von der Seelsorge. Kunde von der christlichen Liebestätigkeit. Kirchenrecht. Pädagogik und Schulpraxis. / *Lübecker Entwurf:* Alt- und neutestamentliche Exegese. Betonung der für Predigt und Unterricht entscheidenden Gesichtspunkte. Kirchengeschichte der neuen und neuesten Zeit (Hamburg), christliche Missions- und Liebestätigkeit (Kiel), die neueren theologischen Lehrentwicklungen (Hamburg). Kirchenrecht. Pädagogik. Schulrecht.

IV.

Die „Kieler Vereinbarung" wird endgültige Lübecker Prüfungsordnung (6.6.1902)

Der „Lübecker Entwurf" wurde dem Kirchenrat erst am 21.2. 1901 nach fünfmonatigem Circular zugeleitet. Das Ministerium teilte mit, daß die ev.-luth. Kirche im Lübecker Staat jetzt wohl die einzige im evangelischen Deutschland sei, in welcher die Kandidaten durch die Ablegung nur einer Prüfung die Wählbarkeit für das Pfarramt erlangen könnten. Dieser Zustand sei nicht ohne Bedenken, denn auf diese Weise könnten völlig unerprobte Geistliche in allzu früher Jugend in feste Anstellung gelangen, außerdem erschienen die Lübecker Kandidaten bei Bewerbungen nach auswärts weniger gut vorbereitet. Deshalb habe die Prüfungskommission einen „Lübecker Entwurf" erarbeitet, der dem Kirchenrat mit der Bitte um Genehmigung eingereicht wurde.

Nur wenige Wochen später, am 13. 4. 1901, gab der Kirchenrat dem Ministerium bekannt:

„Auf Grund des ministerialen Schreibens mit beigelegtem ‚Lübecker Entwurf' vom 21. 2. 1901 und des ministerialen Gutachtens vom 20. 2. 1900 (damit raffte der Kirchenrat Gutachten und Entwurf zusammen) erscheine es im Interesse des Wohles unserer Landeskirche und der Kandidaten, denen irgendeine Sicherheit auf Anstellung in lübschen Kirchendiensten nicht geboten werden könne, angebracht, nicht durch die Ausgestaltung der bestehenden lübschen Prüfungsordnung eine Besserung zu erzielen, sondern vielmehr den Anschluß an die Prüfungseinrichtungen einer größeren, auf demselben Bekenntnis stehenden Landeskirche zu erstreben. Mag immerhin eine im Sinne der Eisenacher Beschlüsse durch die Einführung eines zweiten Examens und einer Vorbereitungszeit verbesserten Prüfungsordnung für Lübecker Kandidaten eine vermehrte Bürgschaft für deren bessere Ausbildung sein, ja selbst die Anstellungsfähigkeiten in kleineren Kirchengebieten herbeizuführen, sie vermag jedenfalls einer Aufhebung der für Lübeck vielfach als segensreich bewährten Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landeskirche in Betreff der Prüfung und der Anstellungsfähigkeit nicht vorzubeugen, welche in Folge der seit dem Jahre 1898 dort erlassenen gesetzlichen Anordnungen über die Anstellungsfähigkeit sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

Letzte für die Lübeckischen Kandidaten wiederzugewinnen, das kann lediglich durch den Abschluß einer Vereinbarung mit den Behörden der schleswig-holsteinischen Landeskirche erreicht werden. Daß die Anerkennung von Lübecker Zeugnissen über die nach einer Ausgestaltung der Lübecker Prüfungsordnung hier abzuhaltenden theologischen Prüfungen oder auch nur über das erste Examen von Seiten der schleswig-holsteinischen Kirchenbehörden im Vertragswege erreichbar sei, erscheint nach den Erklärungen der berufenen Vertreter und auch dem Sinne der bezüglichen Kirchengesetze als ausgeschlossen. Gleich anderen kleinen Bundesstaaten hat Lübeck keinen Anstand genommen, über die Ableistung ärztlicher, philosophischer und juristischer Prüfungen mit benachbarten größeren Bundesstaaten unter Verzichtleistung auf eigene, hier nicht in ausreichendem Maße zu beschaffenden wissenschaftlichen Prüfungen sich zu verständigen. Es kann daher dem Einwande, daß die Lübeckische Kirche ihre Selbständigkeit auch in Beziehung auf Kandidatenprüfungen sich bewahren müsse, eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Eine bereits in Aussicht genommene Theilnahme eines Lübecker Kommissars an den Prüfungen diesseitiger Kandidaten ist geeignet, nicht nur eine nähere Kunde über die Fähigkeiten der Prüflinge, sondern auch deren gerechte Beurtheilung zu gewährleisten.

Die nicht abgebrochenen Verhandlungen über die abzuschließende Vereinbarung wieder aufzunehmen und dabei einige in der gutachtlichen Äußerung des Ministeriums geäußerte Wünsche thunlichst zu vertreten, würden wir bereit sein, sobald wir die Überzeugung gewonnen haben werden, daß die Vorlage des Entwurfs einer den bisherigen Verhandlungen im Wesentlichen entsprechenden Vereinbarung in der Synode nicht dem Widerstande der Mehrheit ihrer geistlichen Mitglieder begegnen würde. Ob die vor Jahresfrist vorhandene Bereitschaft des Kieler Konsistoriums zum Abschluß einer Vereinbarung zur Zeit noch fortbesteht, muß freilich dahingestellt bleiben. Nur im Falle dortseitiger Ablehnung würden wir glauben, dem mitgeteilten Entwurf einer neuen Prüfungsordnung nähertreten zu sollen."

Da die Kieler Konsistorialen weiterhin zum Abschluß einer Vereinbarung bereit waren, kam der „Lübecker Entwurf" nicht mehr

zur Diskussion. Unterm 10. 5. 1901 ließ Senior Ranke diesen Kirchenratsbeschluß zirkulieren, mit dem lakonischen Begleittext:

„Da der Kirchenrath eine Antwort nicht erwartet, zeigt Ihnen das Schreiben, daß und warum der im Namen des Ministeriums von mir eingereichte und nachdrücklich empfohlene Entwurf einer neuen Prüfungsordnung zurückgelegt worden ist."

Bereits am 30. April 1902, also ein knappes Jahr später, beschloß der Senat die Bekanntmachung betr. die Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes. Um die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Amtes den neuen Anforderungen entsprechend zu ordnen und den Lübeckischen Kandidaten die Anstellungsfähigkeit in einem weiteren Kirchengebiete zu sichern, war mit dem Konsistorium zu Kiel unter Zustimmung der Lübecker Synode eine Vereinbarung geschlossen worden, die sowohl beide theologische Prüfungen wie auch die praktische Vorbereitung zur zweiten Prüfung den schleswig-holsteinischen Bestimmungen unterstellte. Die am 12. 4. 1890 erlassene Lübecker Prüfungsordnung wurde außer Kraft gesetzt. (Siehe Lübeckische Gesetze und Verordnungen, Lübeck 1920, Band II, S. 254.)

Veröffentlicht wurde die am 6. 6. 1902 vom Kirchenrat beschlossene Bekanntmachung am 13. Juni 1902 und erschien in der obigen Gesetzessammlung zugleich mit den Zusätzen der vom Kieler Konsistorium erlassenen Bestimmungen vom 4. 7. 1907 und 4. 9. 1907 betr. Lehrvikariat. (Siehe obige Sammlung S. 520 ff.)

Nur wenige Monate später, am 30. September 1902, wurde Senior Ranke die theologische Doktorwürde ehrenhalber der theologischen Fakultät zu Kiel verliehen.

Von den Vorschlägen des ministerialen Gutachtens vom 20. 2. 1900 war kein einziger übernommen worden. Selbst in der Frage des Seminarbesuches wurden die Lübecker Kandidaten den Kieler Gepflogenheiten angeglichen. Jeder der Kandidaten hatte nach der ersten Prüfung einen einjährigen Kursus im Preetzer Seminar zu absolvieren, oder, falls er die Befähigung für die Verwaltung des Pfarramtes in Gemeinden mit dänischer Muttersprache zu erwerben wünschte, wurde er dem Predigerseminar zu Hadersleben überwiesen, das, abgesehen von seiner Bedeutung als Seminar für sprachliche Ausbildung für das dänisch redende Nordschleswig, fortan als Sammelvikariat diente.

Prüflinge aus Lübeck wurden den schleswig-holsteinischen Kandidaten vollkommen gleichgestellt. Nahm der Kirchenrat einen Kandidaten zum Vikariatsjahr an, so trat für das Lübecker Vikariat die für Schleswig-Holstein erlassene Vikariatsordnung vom 4. Juli 1907 in Kraft. Kommissare des Kirchenrats, nicht des

Ministeriums fungierten fortan in allen Fragen als stimmberechtigte Mitglieder.

Damit hatte sich eine alte Einrichtung, die durch die schleswig-holsteinische 1898er Gesetzgebung unterbrochen worden war, auf beiden Sektoren, dem der wissenschaftlichen Vorbereitung der Prüfungen und dem der praktischen Gesamtausbildung, erneut durchgesetzt und seitdem als haltbar bewiesen[3].

Fortan fuhr Senior Ranke als Delegierter des Kirchenrats nach Kiel. Stark beeinflußte die Freundschaft des Generalsuperintendenten Dr. E. Wallroth, Kiel, mit Senior D. Ranke das Verhältnis von Kiel und Lübeck. 1909 schrieb Wallroth aus Bielefeld an Ranke:

„Ich verstehe, daß Sie unter dem Druck (der Krankheit) nicht mehr arbeiten wollen und können. Ruhe wird Ihnen guttun, und Gott gebe einen langen und gesegneten Ruhestand. Viel haben Sie gearbeitet! Der Herr vergelte es Ihnen. Ihnen, allen lieben Ihrigen ein inniger Gruß! Leicht ist es nicht um uns her! Kampf genug und schwerer Seegang! In herzlicher Verehrung und treuem Dank Ihr ergebenster E. Wallroth."

[3] Siehe Kirchliches Amtsblatt der ev.-luth. Kirche in Lübeck 1947/4, „Kirchliche Ordnung für Theologiestudenten"; 1954/Seite 4, „Ordnung des Lehrvikariats vom 13.2.1953"; 1956/1, „Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Vikare der ev.-luth. Kirche in Lübeck".

Buchbesprechungen

Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 60. Band, 1962, herausgegeben von Ph. Meyer †

Drögereit, Richard, berichtet (Seite 5—17) in seiner Abhandlung *„Tausend Jahre Ottonischer Reichsgründung.* Zur Wiederkehr der Kaiserkrönung Ottos des Großen am 2. Februar 962", über ein wichtiges historisches Ereignis der deutschen Geschichte, von dem man in der Bundesrepublick offiziell keine Notiz genommen hat. Es handelt sich hier um den Abdruck eines Vortrages, den der Verfasser anläßlich der Tagung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte in Hameln gehalten hat. Eingangs schildert er die Vorgänge, die sich damals in Rom abspielten. Dann würdigt er die mittelalterliche Politik Ottos I. Es gelang dem Kaiser Otto I., auch im Norden und Osten Einfluß zu gewinnen. Um den deutschen Machtbereich nach Norden zu erweitern, hatte er mit Zustimmung des Papstes die drei Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus errichtet, die dem Erzbischof von Hamburg-Bremen unterstellt wurden. Außerdem gründete er im Jahre 948 drei slavische Bistümer: Oldenburg in Holstein, Havelberg und Brandenburg. An der Gegnerschaft des Beherrschers von Rom, des Senators Alberich, scheiterte drei Jahre später die beabsichtigte Kaiserkrönung. Erst nach seinem Siege über die Ungarn auf dem Lechfelde gelang es Otto, seine Macht nach und nach zu konsolidieren und die Krönung durch den Papst Johann XII. zu erlangen. Diesem Ereignis folgte dann die Gründung des Erzstiftes Magdeburg. Auch mit Byzanz suchte er einen Ausgleich (S. 15). Schließlich verband sich mit der damaligen Kaiserpolitik auch der neue kulturelle Aufschwung, der seinen Höhepunkt erst etwa eine Generation später finden sollte.

Lange, Bernhard: „Zur Geschichte der Einführung der Konfirmation im Fürstentum Lüneburg" (S. 18—61). Seit der Reformationszeit ist die Konfirmation in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen nicht gleichmäßig eingeführt. Jedes Land hat in dieser Hinsicht eine eigene Geschichte zur Einführung der Konfirmation gehabt. Angeregt durch die Studie von Emil Hansen über die Geschichte der Konfirmation in Schleswig-Holstein, die in der I. Reihe im 6. Heft der Schriften unseres Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1911 erschien, hat Bernhard Lange eine Untersuchung der Verhältnisse im Fürstentum Lüneburg vorgenommen. Auf Grund seiner Nachforschungen in den einschlägigen Archiven und Bibliotheken legt er diese Studie für eines der welfischen Kernlande vor. In drei Abschnitte ist die Arbeit gegliedert: 1. Der Konfirmationsvorschlag des Pastors Johannes Pauli in Düshorn von 1561, 2. Das Fehlen der Konfirmation in der Kirchenordnung des Fürstentums Lüneburg von 1564, 3. Die weitere geschichtliche Entwicklung von 1564 bis zur offiziellen Einführung der Konfirmation 1693. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß trotz des frühen Vorschlages aus dem eigenen Pastorenstand und trotz des sich aufdrängenden Vorbildes der benachbarten welfischen Länder im Fürstentum Lüneburg lange Jahre hindurch auf die Konfirmation verzichtet wurde. Zweitens sei der Verzicht auf die Konfirmation in pädagogisch-ethischer Hinsicht im Laufe der Zeit als Mangel empfunden und darum die Konfirmation doch allmählich eingeführt worden. Drittens sei die Konfirmation nicht als Bruch mit der bisherigen Tradition, sondern als deren Ergänzung und Vollendung verstanden worden. — Einige archivalische Beilagen ergänzen diese wertvolle Arbeit.

Meyer, Philipp †: „Der hannoversche Katechismusstreit von 1862" (Seite 62 bis 116). Nach einer kurzen Vorgeschichte schildert der Verfasser im ersten Abschnitt die Einführung des neuen Katechismus. Anläßlich der Konfirmation der Kronprinzen Ernst August am 14. April 1862 zu Hannover, dem Geburtstage der Königin, muß bemerkt werden, daß der Konfirmator, Hofprediger Uhlhorn, den neuen Katechismus während des Konfirmandenunterrichtes benutzt hatte. Die Einführungsverordnung des Königs Georg ist ebenfalls am 14. April 1862 datiert. Die ersten Angriffe gegen die Lehre des neuen Katechismus erfolgten schon bald. Sie kamen aus Kreisen, die noch auf dem Boden der Aufklärungstheologie, die auch der alte Katechismus teilte, standen. Der Generalsuperintendent für den Bezirk Kalenberg, Dr. Niemann, übergab der „Zeitung für Norddeutschland" am 3. Mai eine amtliche Zuschrift zur Veröffentlichung. Dann trat der Hildesheimer Nationalverein mit einer Petition vom 24. Juni 1862 hervor, der am 10. Juli 1862 eine solche aus Göttingen folgte. Hier wird der Inhalt des Katechismus hingestellt als dem Glaubensbewußtsein der Petionisten widersprechend. Ansichten Luthers und der Reformationszeit, die sich längst überlebt hätten und als unbiblisch von der Wissenschaft längst nachgewiesen wären, würden wieder als untrügliche evangelische Wahrheit gebracht. — In Harburg wurde am 30. Juli 1862 ein Petitionsbeschluß gefaßt, am 11. August 1862 folgte Bergen bei Celle. In Hannover machte der Magistrat am 15. August 1862 eine Eingabe. Literarisch griff der Archidiakonus Baurschmidt aus Lüchow durch eine Flugschrift „Prüfet Alles" ein. Er fand viele Anhänger im Lande. In der Verordnung vom 19. August 1862 lenkte König Georg ein. Es wurde das Gebot der allgemeinen Einführung aufgehoben. Leider folgte eine nicht geringe Verwirrung. Bald darauf tritt die Synodalfrage in den Vordergrund vor der Katechismusfrage. Das kam besonders in den Beschlüssen der Celler Pastoralkonferenz vom 7. Oktober 1862 zum Ausdruck. Die Bereitwilligkeit der Regierung, eine synodale Versammlung zur Beratung von Verfassungsänderungen in der ev.-luth. Kirche zu berufen, wird durch Anschreiben des Kultusministeriums zu Beginn des Jahres 1863 zum Ausdruck gebracht.

Engelmann, Hans: „Ergebnisse der Pfarrfamilienstatistik für die hannoversche Landeskirche" (Seite 117—145). Der Verfasser hat auf Grund der im Jahre 1950 vom Kirchenstatistischen Amt der EKD vorgenommenen Erhebung über Pfarrerfamilien eine gründliche Untersuchung des Materials vorgenommen und für die hannoversche Landeskirche ausgewertet. Es handelt sich hierbei um eine fleißige, planmäßige Erfassung (z. B. Herkunft, Altersaufbau, Kinder der Pfarrer, Todesursachen usw.)

Ehrenfeuchter, E. veröffentlicht *Briefe* über Albrecht Ritschl und von Ludwig Adolf Petri, die kirchengeschichtlich interessant und lesenswert sind.

Das obengenannte Jahrbuch kann an dieser Stelle bestens empfohlen werden.

Erwin Freytag

Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, herausgegeben von Heinrich Steitz, 13. Band, 1962, 236 Seiten.

Hugo Grün, Johann Heinrich Schramm, ein nassauischer Gelehrter und Kirchenführer in der Übergangszeit von der Orthodoxie zum Pietismus. — Hans Werle, Kirchenpatronat und staatliche Gesetzgebung im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Beitrag aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. — Heinrich Steitz, Die Nassauische Kirchenorganisation von 1818. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenverfassung (Teil II).

Hans Volz, Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen (S. 187—228). Auf diese Arbeit, bei der es sich um einen mit reichhaltigen An-

merkungen versehenen Vortrag handelt, sei als Beitrag zum Ausgangspunkt der Reformation besonders hingewiesen. Erzbischof Albrecht von Mainz (1490 bis 1545) zählt zu den mächtigsten katholischen Kirchenfürsten im Jahrhundert der Reformation. In seiner Hand befanden sich die Erzbistümer Magdeburg und Mainz. Als Renaissancefürst begeisterte er sich für Erasmus von Rotterdam und förderte großzügig Kunst und Wissenschaft, nicht ohne dabei immer weiter zu verschulden. Albrecht war, wie Volz betont, ein humanistisch gebildeter Kirchenfürst, der die Kurialpraxis beherrschte und treu seine Amtspflichten zu erfüllen versuchte. Als Theologe jedoch war er nicht qualifiziert. Die Bibel kannte er kaum, und die theologische Wissenschaft war ihm im Unterschied zu Luther fremd. Entsprechend einem Vorschlag der Kurie fiel die Hälfte der Ablaßeinnahmen dem Papst zu für den Bau der Peterskirche in Rom. Den anderen Teil bekam der Mainzer Erzbischof zur Abtragung seiner Schulden beim Bankhaus Fugger. Luthers Kampf gegen den Ablaß beginnt nicht allein mit den 95 Thesen, sondern mit einem Schreiben an seinen Erzbischof. Es datiert vom 31. Oktober 1517 (WA Briefe Bd. 1 S. 110—112, Nr. 48). Ehrerbietig und freimütig macht Luther in diesem Schreiben seinen obersten kirchlichen Vorgesetzten in Deutschland auf die Schriftwidrigkeit der Ablaßpredigt aufmerksam und verlangt ihr Verbot. Luther versprach sich von diesem Brief, wie Volz hervorhebt, eine größere Wirkung als von den 95 Thesen, wenn auch die Verbreitung der Thesen die Reformation einleitete. Volz geht hier auf die gegenwärtige Diskussion über Luthers Thesenanschlag ein (S. 219 Anm. 124). Er nimmt gegen den Trierer katholischen Kirchenhistoriker Erwin Iserloh Stellung, der bestreitet, daß Luther tatsächlich die 95 Thesen an die Tür der Schloßkirche zu Wittenberg geheftet hat (s. Trierer Theol. Zeitschr. Bd. 70, 1961, S. 303—312). Volz hält an der Tatsache des Thesenanschlages fest, bestreitet dafür aber den 31. Oktober als das Datum des Thesenanschlages im Jahre 1517. Nach Volz ist der 1. November der bestbeglaubigte Tag für den Thesenanschlag. Zur Sache siehe u. a. G. Müller, Die Diskussion über Luthers Thesenanschlag in: Pastoralblatt des Evangelischen Pfarrvereins Kurhessen-Waldeck Bd. 64, 1962, S. 43—118. Volz' Arbeit über den Anfang der Reformation zeichnet sich aus durch eine Fülle wertvoller Hinweise auf Quellen und Literatur. Der Vf. erwähnt, daß außer der Dienstanweisung für die Subkommissare im Ablaßhandel (zu ihnen zählte auch der Dominikaner Johann Tetzel), die als „Instructio summaria pro Subcommissariis" erschien, auch eine Sonderschrift für Beichtväter unter dem Titel „Instructiones Confessorum" den Pfarrämtern zugeleitet wurde. Die Instructiones werten die Anweisungen der Instructio für die Praxis im Beichtstuhl aus. Das einzig erhaltene Exemplar liegt im Mainzer Stadtarchiv. Es soll im nächsten Jahrgang des Jahrbuches der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung zum Abdruck gelangen. Die erste Seite der Instructiones Confessorum wird in dieser Arbeit auf S. 217 als Faksimile wiedergegeben.

Grube/Holstein *Lorenz Hein*

Festgabe Matthias Simon, Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte Bd. 32, 1963, 404 Seiten.

Der vorliegende Band ist als Festgabe für den langjährigen Herausgeber, Archivdirektor D. Matthias Simon, besonders reichhaltig. Sehr wertvoll ist die von *Mathilde Kopp* zusammengestellte „Bibliographie Matthias Simon", die das umfangreiche Schaffen des siebzigjährigen Jubilars verdeutlicht. Ein besonderes Verdienst kommt Simon zu durch die Abfassung der Evangelischen Kirchengeschichte Bayerns (1. Aufl. in 2 Bänden 1942; 2. Aufl. in einem Band

Nürnberg 1952, 710 Seiten). Aus der Fülle der Beiträge seien die Aufsätze zur Reformationsgeschichte besonders hervorgehoben.

Siegfried Freiherr von Scheurl, Martin Luthers Doktoreid. — *Friedr. W. Kantzenbach*, Der junge Brenz bis zu seiner Berufung nach Hall im Jahre 1522. — *Georg Kuhr*, Der katholische Pfarrer Johannes Mendel und die Anfänge der Reformation in Ansbach. — *Hans Kreßel*, Die Schweinfurter Kirchenordnung von 1543, ihr Verfasser und ihre Eigenart. — *Gerhard Hirschmann*, Die zweite Nürnberger Kirchenvisitation 1560/61. — *Robert Dollinger*, Der Beitrag der Kirche von Regensburg zur Konkordienfomel von 1577.

Grube/Holstein *Lorenz Hein*

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, herausgegeben von Wilhelm Rahe, 53./54. Jahrgang 1960/61, Bethel 1962, 216 Seiten.

Franz Flaskamp, Die Münsterländische Pfarrfamilie zum Kley. — *Joachim Heidemann*, Kirche und Schule in Lippe zur Zeit des beginnenden Absolutismus. — *A. H. Blesken*, Fabricius, Emminghaus, Ritschl. Eine Geschlechterfolge eigener Art. — *Ludwig Koechling*, Minden-Ravensberg und die Herrenhuter Brüdergemeinde. — *Egbert Thiemann*, Aus Briefen des Dahler Pfarrers Johann Heinrich Hasenkamp. — *Theo Sundermeier*, Das Kirchenverständnis in der Ravensberger Erweckungsbewegung. — *Adolf Kern*, Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart. — *H. Engel*, Burgsteinfurt in Vergangenheit und Gegenwart. — *Martin Lackner*, Von Thomas Münzer zum Münsterschen Aufstand. — *Robert Stupperich*, Die Münstersche Apokalypse 1535.

Die beiden zuletzt genannten Aufsätze behandeln als Beiträge zur Geschichte des Täufertums die revolutionären Auswirkungen des Schwärmertums im Jahrhundert der Reformation. Lackner streicht unter Berufung auf Karl Holl die überragende Bedeutung von Thomas Münzer für die Apokalyptiker der Reformationszeit heraus und geht auf die verschiedenen Einflüsse ein, die 1534 zur Schreckensherrschaft in Münster führten. Auf Thomas Münzer gehen zurück „die für das Täufertum typische Zuordnung von Mystik und Eschatologie, der Gedanke der Wiederherstellung des apostolischen Christentums, eine gesetzliche Schriftauslegung, der Versuch, unter Berufung auf den Geistbesitz eine neue Gesellschaft zu gestalten". Auch die Bedeutung des schwäbischen Kürschners und einstigen Predigers an der Nikolaikirche in Kiel, Melchior Hofmann, ist nicht gering anzuschlagen für die Vorgänge in Münster. Lackner urteilt: „Die Hofmannsche Apokalyptik, erneute Anstöße über die Sozialordnung der christlichen Gesellschaft von Franck, vermittelt durch die Wasserberger Prädikanten, und das durch harte Verfolgungen gesteigerte Prophetentum des Jan Matthys haben zur Formierung des Täuferreiches beigetragen." R. Stupperich schildert in seinem Aufsatz über die Münstersche Apokalypse von 1535 die eineinhalbjährige Herrschaft der fanatischen Täufer in Münster. Die Errichtung des Königreichs Zion unter dem König Jan Beuckels, die Einführung der Gütergemeinschaft und der Polygamie, die Zwangstaufe und der Versuch, die Gottlosen und Andersgläubigen auszurotten, kennzeichnen den enthusiastischen Wahn jener Täufer, deren apokalyptische Phantasien die blühende Hansestadt Münster zugrunde richteten. „Gemachte Apokalyptik" ist, wie Stupperich nicht ohne Anspielung auf die Gegenwart betont, ebenso Wahn wie die säkularisierte Eschatologie, „die den Menschen die herrliche Zukunft vorgaukelt, das Reich Gottes ohne Gott" (S. 42).

Grube/Holstein *Lorenz Hein*

Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden XXII (= Beiträge zur Badischen Kirchengeschichte Sammelband I) Karlsruhe 1962.

K. L. Bender, „Die Reformation in Gengenbach". Im unteren Kinzigtal (Schwarzwald) liegt die frühere Reichsstadt Gengenbach. Der religiöse und sittliche Zerfall des angeblich 727 gegründeten Benediktinerklosters, das seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mehr einem adligen Herrenstift glich, hat die Einführung der Reformation heraufbeschworen. Ein Vierteljahrhundert, von 1524 bis 1549, war Gengenbach eine lutherische Stadt. Hohe Verdienste um das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Gengenbach erwarb sich der Visitator des Kinzigtals, der Straßburger Reformator Kaspar Hedio (1494 bis 1552). Bender nennt ihn „den eigentlichen Reformator Gengenbachs und seines Hinterlandes" (S. 17). Der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges ermöglichte dem Kaiser über das Augsburger Interim die Rekatholisierung Gengenbachs. Für Gengenbach wurde die Reichsgewalt verkörpert durch den auf Schloß Ortenburg residierenden Reichsvogt. Dem evangelischen Vogt Graf Wilhelm von Fürstenberg folgte 1549 sein jüngerer, katholisch gebliebener Bruder Graf Friedrich III. Er vollstreckte den Willen des Kaisers. Ein interessantes Dokument aus der Zeit der Reformation ist der Gengenbacher Katechismus. Am 25. April 1545 wurde er unterschrieben von den evangelischen Pastoren zu Gengenbach. Bender geht auf das Geschick der Unterzeichner, die wohl auch als Verfasser des Katechismus zu gelten haben, näher ein. Es handelt sich um die evangelischen Gengenbacher Pfarrer Thomas Lindner, Lorenz Montanus und Lucius Kyber. Der Gengenbacher Katechismus wurde vor hundert Jahren im Klosterarchiv wiederentdeckt in einem Umschlag, der ihn als „luteri gifft" brandmarkt. 1960 wurde der Gengenbacher Katechismus als eine besondere Kostbarkeit in Heidelberg von E. W. Kohls neu herausgegeben (Pädagogische Forschungen Heft 14, Veröffentlichungen des Comenius-Instituts).

Ernst Heß, „Die evangelische Gemeinde Gengenbach im 19. und 20. Jahrhundert". Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 führte zur politischen Neuordnung des südwestdeutschen Raumes. Etliche kleinere Staaten verloren ihre Selbständigkeit mit der Entstehung des Landes Baden, dessen Herrscher, zuerst Kurfürst, dann Großherzog, evangelisch war. Gengenbach büßte seinen Status als freie Reichsstadt ein, und das Benediktinerkloster wurde säkularisiert. Das reiche Klostergut fiel an das Land Baden. Die veränderten politischen Verhältnisse ermöglichten evangelischen Familien die Ansiedlung im Kinzigtal. Verwaltung, Industrie und die Schwarzwaldbahn zogen evangelische Beamte und Arbeiter ins Land. 1848 zählte Gengenbach dreißig evangelische Familien. Am 7. April 1865 wurde in Gengenbach nach 320jähriger Unterbrechung wieder ein evangelischer Gottesdienst gefeiert für die neunundsechzig Seelen zählende Gemeinde Heß schildert das Wachstum der evangelischen Gemeinde bis zur Gegenwart. Seit 1890 hat Gengenbach ein evangelisches Gotteshaus. Heß schreibt: „Seit rund hundert Jahren gibt es in Gengenbach wieder eine evangelische Gemeinde neben der katholischen, und beide bemühen sich, gewiß oft recht unvollkommen, um ein Miteinander an Stelle eines feindlichen Gegeneinanders" (S. 33 f.).

Gustav Benrath, „Die Selbstbiographie von Franz Junius (1545—1602), aus dem Lateinischen übersetzt". Der Übersetzung ist eine kurze Einleitung vorangestellt. Für Franz Junius, der dem französischen Adelsgeschlecht du Jon entstammte und als reformierter Theologe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wirkte, wurde die Kurpfalz, die den in Frankreich und Flandern um seines Glaubens willen verfolgten Pfarrer und Gelehrten aufnahm, zur zweiten Heimat. Er hat an den Universitäten Heidelberg und Leiden als Theologe gelehrt. Seine Selbstbiographie spiegelt das harte Schicksal der französischen

Exulanten im 16. Jahrhundert wieder und vermittelt einen unmittelbaren Einblick in die Glaubenskämpfe auf Leben und Tod aus den Tagen der Gegenreformation. Benrath legt der Übersetzung zugrunde den lateinischen Text aus den Opera Theologica Francisci Junii, Bd. 1, 1608, S. 6—22 (vgl. auch Opuscula Theologica Selecta ed. Abraham Kuyper, Amsterdam 1882, S. 9—36).

August Erkenbrecht, „Der Heidelberger und der Baden-Durlachische Katechismus, 1563 und 1708". Diese Arbeit ist ein historischer Vergleich und aus einem Vortrag hervorgegangen. Sie geht auf die Vorgeschichte des reformierten Heidelberger Katechismus, der in diesem Jahr sein vierhundertjähriges Jubiläum feiert, und den lutherischen Baden-Durlachischen Katechismus ein und zeigt, wie im Namen der beiden Katechismen der innerprotestantische Konfessionshader ausgetragen worden ist bis zu dem Zusammenschluß der reformierten und lutherischen Gemeinden im Jahre 1821 zur vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. Die Unionsurkunde anerkennt beide Katechismen als Glaubens- und Lehrgrundlage der Landeskirche Baden.

Adolf Nieden, „Ecclesiola pro ecclesia. Die Geschichte der evangelischen Kapellengemeinde Heidelberg als Beispiel einer ungewöhnlichen Gemeindebildung innerhalb einer deutschen Landeskirche, zugleich ein Beitrag zur Kirchengeschichte Heidelbergs im 19. Jahrhundert".

Grube/Holstein *Lorenz Hein*

Steinburger Jahrbuch 1963; herausgegeben vom Heimatverband für den Kreis Steinburg e. V. (Kreisverein im SHHB); 150 S.

Zum siebten Male erscheint dieses Heimatbuch und bringt in seinen mannigfachen Beiträgen einen aufschlußreichen Querschnitt durch das reichgeschichtete Leben jenes Kreises, in dem einst der Münsterdorfer Kaland zu Hause war und noch früher Ansgar ein erstes Missionszentrum (Cella Wellana) im späteren Münsterdorf errichtete. Im übrigen erhielt dieser politische Kreis, der weitgehend die Propstei Münsterdorf umfaßt, seinen Namen nach der um 1300 errichteten Steinburg, dem Verwaltungssitz der früheren Amtsleute dieses Gebietes, das, an Stör und Elbe gelegen, Marsch und Geest umfaßt.

Von besonderem Interesse ist für uns in diesem Jahrbuch der Aufsatz über „Wilhelm Alardus, Pastor in Krempe während des Dreißigjährigen Krieges", von *Nicoline Still* und *Franz Michaelsen*. An Hand eines in Privatbesitz aufgefundenen Stahlstiches von Alardus ersteht hier in kurzen prägnanten Zügen das Lebensbild jenes unermüdlichen und strengen Bußpredigers in Krempe (1608—1645), der in den Katastrophen seiner Zeit nachdrücklich zur Umkehr und Besinnung rief und seine Gemeinde vor dem Untergang in Flut und Feuer des großen Krieges bewahren wollte. Darüber hinaus enthält dieser Beitrag wichtige Hinweise auf die Geschichte einer bedeutenden und verbreiteten Pastorenfamilie unseres Landes, deren Namen ursprünglich Ahlert, auch Alahrt, Allart, Allardt u. ä. gewesen ist, später aber nach Gelehrtenweise latinisiert Alardus. Siehe dazu auch Arends, I; Moller, I; und Feddersen, II.

Kiel *Walter Rustmeier*

Hans Bruhn, Die Kandidaten der Hamburgischen Kirche von 1654 bis 1825, Verlag J. J. Augustin, Hamburg 1963. 374 Seiten.

Dieses im Auftrag des Hamburger Landeskirchenrats herausgegebene Album Candidatorum erscheint als dritter Band der Reihe „Die Hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation". Der 1960 verstorbene Initiator

dieser Reihe, Pastor i. R. D. Dr. *Wilhelm Jensen*, hatte seinerzeit Studienrat i. R. Dr. *Hans Bruhn* die Bearbeitung des Kandidatenbandes übertragen. Das Album Candidatorum ist nach Inhalt und Bearbeitung ein völlig selbständiges und in sich geschlossenes Werk. Es fußt auf den eigenhändigen mit Herkunftsangaben versehenen Unterschriften der Kandidaten der Theologie im Konkordienbuch. Mit ihrer Unterschrift verpflichteten sich die Kandidaten auf die lutherischen Bekenntnisschriften unter gleichzeitiger Anerkennung der Hamburger Kandidatenordnung (leges candidatorum). Die Kandidatenliste mit 1235 Namen (S. 85—290) bietet für jeden Kandidaten eine sorgsam zusammengetragene Kurzbiographie mit aufschlußreichen Quellen- und Literaturangaben. Für den praktischen Gebrauch sorgt das alphabetische Verzeichnis der Namen am Ende des Werks. Das biographische Zahlengerippe erhält durch die ausführliche Einleitung (S. 1—81) Fleisch und Blut. Eingehend wird die örtliche und soziale Herkunft sowie der Bildungsgang (Schul- und Universitätsbesuch) der Kandidaten untersucht. Hamburgs Entwicklung zur Weltstadt nach dem Dreißigjährigen Krieg lockte viele auswärtige Kandidaten der Theologie in die berühmte Hansestadt. In einem eigenen Kapitel geht Bruhn auf die Anziehungskraft Hamburgs als wirtschaftlicher, politischer, kultureller und nicht zuletzt kirchlicher Mittelpunkt ein. Die Vielzahl der Kandidaten stand im umgekehrten Verhältnis zu den Anstellungsmöglichkeiten innerhalb der Hamburgischen Kirche und führte nicht selten zu Spannungen zwischen Einheimischen und Fremden. Von den 1235 im Werk angeführten Kandidaten gelangten 822 ins Pfarramt. Davon predigten 228 auf Hamburger Kanzeln, 233 dienten im Gebiet des heutigen Niedersachsens und 193 im Raum der Stadt Lübeck und der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bei nicht wenigen Kandidaten vermochte der Verfasser den weiteren Lebensweg genauer zu verfolgen. Etliche bekleideten später hohe Kirchen- und Schulämter, andere zeichneten sich als Universitätsprofessoren oder als Privatgelehrte aus. Die Lebenswege der Kandidaten spiegeln das geistige Ringen der Orthodoxie mit dem Pietismus und der Aufklärung wieder. Mit großer Leidenschaft beteiligten sich junge Hamburger Theologen an der Auseinandersetzung mit dem Ideengut der Aufklärung, für das besonders Hermann Samuel Reimarus (Professor am akademischen Gymnasium) eiferte. Vergeblich versuchte der durch seinen Kampf mit Lessing berühmte Pastor an St. Katharien, Johann Melchior Goeze, die Zulassung rationalistischer Studenten zum Examen zu verhindern. Bruhn gewährt einen interessanten Einblick in die damaligen Prüfungsmethoden. Unter den lehrreichen Beilagen im Anhang kommen auch „Beispiele von der Unwissenheit mancher Kandidaten" zum Abdruck. Eine besondere Kostbarkeit sind die achtzehn Bildtafeln, darunter die Bildnisse bedeutender Hamburger Theologen (Joachim Jungius, seit 1629 Rektor des Johanneums und des Akademischen Gymnasiums; Johann Melchior Goeze; Senior Johann Jacob Rambach u. a.), die auf die Kandidaten einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben. Wer sich für den Zeitraum der beiden Jahrhunderte nach dem Dreißigjährigen Krieg mit der Geschichte der Kirche in Hamburg und überhaupt im nordelbischen Raum befaßt, wird das Album Candidatorum als eine wichtige Fundgrube zur Personalgeschichte zu schätzen wissen. Dem Verfasser gebührt hohe Anerkennung und Dank für dieses Nachschlagewerk, das zusammen mit den beiden Bänden über die Hamburger Pastoren (Bd. 2 ist übrigens noch nicht erschienen) für die Freunde der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte mit dem Werk von Arends (Gejstligheden i Slesvig og Holsten fra Reformationen til 1864, Kopenhagen 1932) in einer Reihe stehen wird.

Grube/Holstein *Lorenz Hein*

Register zu Band 19

1. Personen- und Sachregister

A

Abaelardus, Petrus 18 f.
Abendmahl 84 f.
Abraham 72, 74
Abtsspiegel 50, 53 f., 56, 63 ff.
Adalbero 9
Adaldag 8
Adolf II. v. Schauenburg 14
Adolf IV. v. Schauenburg 39 ff.
Agnes, Hl. 44
Ahlefeld, Benedikt v. 23
Ahlefeld, Heinrich v. 54
Albert, Graf v. Orlamünde u. Holstein 45, 46
Albertus, Abt 63
Alexander III., Papst 4
Alexander v. Hales 18
Athanasianum 98
Athelo s. Ethelo
Anselm v. Canterbury 18 f.
Ansingius, Cyriacus, Pastor 66
Anthonii, Johannes, Propst 66
Apokalypse 79
Apostolat 86
Apostolikum 96, 98
Arnold v. Brescia 6
Arnold, Gottfr. 69
Aufklärung 87, 96, 104 f.
Augsburgische Konfession 29, 88 f., 94 ff., 100, 105
Augustinus 30

B

Barnim, Herzog v. 52
Bartholomäus, Abt 48
Baumgarten 111, 113 f.
Behm 116
Behn, Theodor 107
Benckhave, Konrad 58
Benz, Ernst 69
Bergedorfer Schenkungsurkunde 46
Bernhard v. Clairveaux 3, 19
Berthold, Abt 61
Bertrams, Bischof 47
Bertramus, Abt 61
Blaurock, Johannes 58
Bockholt, Johannes 54, 66
Bonifatius, Winfried 13
Bourignon, Antoinette de 71
Breckling, Friedrich 71
Bubbe, H. F. 39
Bugenhagen 22

C

Calixt II., Papst 9
Calvin 76, 84
Canon Missae 90
Chalybaeus 110
Christian III., König v. Dänemark 56
Cimbern 72
Claußen, Thomas 24 ff., 36
Clemens III., Papst 4
Clementia, Herzogin v. Braunschweig 10
Carvadus, Abt 47
Cyprian, Bischof 95

D

Daniel, Prior 46, 53
Dassow, Theodor 24, 28
David 30
Denner, Jacob 83
Dethardus, Abt 44
Detmar, Lübecker Stadtschreiber 44
Dietrich, Abt 47, 57
Dippel 71

E

Eberhardus, Abt 49 f., 66
Eckehardus, Abt 44
Eckehardt v. Wensin 53, 55, 59, 61, 63
Ecward 8
Erasmus, Prior 48
Eskil, Erzbischof v. Lund 9
Ethelo (Athelo) 13
Eugen III., Papst 3
Evers, Pastor 111, 114

F

Friedrich, Abt 50 f., 56, 64
Friedrich I., Barbarossa 4 ff., 10 f.
Friedrich II. v. Dänemark 66
Friedrich IV. v. Dänemark 23, 25, 27, 82
Füllerus 31

G

Geierus 31
Gerhard, Graf v. Holstein 39 f., 57, 61
Gerhard, Johann 31
Gerold, Bischof v. Lübeck 1 f., 4, 7, 10 ff.
Goethe 98
Goswinus, Magister 55
Gottschalk, Monck 58
Gottschalk, Obotritenfürst 8
Günzelin, Graf v. Schwerin 46

H

Haccius, Pastor 81
Hadrian IV., Papst 4
Hansen, Peter 65
Hardt, Hermann v. 80
Harms, Claus 88 ff.
Hartmannus, Abt 44 f.
Hartwig v. Hamburg-Bremen 9 ff., 14, 15
Hebraico, Edzardi 75
Hedwicus, Abt 44, 46, 49, 56
Heilwig v. Holstein 40
Heinrich, Sohn Konrads III. 4
Heinrich v. Mecklenburg 59
Heinrich II., Abt 63
Heinrich III., Abt 58 ff.
Heinrich d. Löwe 4 ff.
Helmold v. Bosau 11 ff.
Herbordus, Abt 47, 63
Herbordus II., Abt 47, 50, 57 ff.
Hermannus I. 52, 61
Hermannus Frisonis 59, 64
Hetzel, Martin 81
Hildebrandus, Prior 48, 57
Hinricus, Abt 57, 59, 63 f.
Hinricus, bursarius 63
Hinricus, curonis 63
Hinricus Cymetze 58 f.
Hinricus v. Kiel 58
Hinricus de Zulpeke 59, 63 f.
Holger (= Oliger Pauli) 71
Holm 109, 115
Hosmann, M., Pastor 79
Hugo, Prior 45 f.

I

Innocenz II., Papst 9
Investiturstreitigkeiten 4, 6, 9 f., 16 f.

J

Jasomirgott, Heinrich 7
Jesuiten 97
Joachim, Abt 65 f.
Johann, Graf v. Holstein 40, 57
Johann, Herzog v. Sachsen 53
Johannes, St. 79
Johannes d. Täufer 14
Johannes, Prior 46 ff., 57, 63 f.
Johannes v. Quale 59
Judentum 70, 81
Justin d. Märtyrer 30

K

Kaftan, Theodor 114
Karl d. Gr. 5
Katholizismus 94 ff., 98 ff., 104 f.
Ketura 72
Kieler Vereinbarung 110 f.
Kirche, evang.-luth. 31, 33, 88, 99, 92, 95 f., 99, 101 f., 103, 105
Kirche, röm.-kath. 89, 92 f., 99 f., 103, 105
Kirche, reformierte 95
Kölner Kirchenstreit 102
Konsistorium, Evang.-luth. zu Kiel 110
Konstantin d. Gr. 75, 85
Konrad III., Kaiser 3 ff.
Konrad, Abt v. Riddagshausen 16
Konstanz, Vertrag v. 6, 10
Kublanck 116
Kule, Johann 54
Kurie, römische 3, 6

L

Langenbein 116
Lasbeke, Heinr. v. 58
Leiding, Mag. 78 f.
Leopold, Friedr. Graf v. Stolberg 104
Lindemann 116
Lindenberg, Johann 106 f., 109, 111 f.
Lukas, Prior 49
Ludolf v. Segeberg, Propst 16

Lüneburger Convent 106
Luther, 29, 66, 76, 88, 89, 90, 92, 94 f.

M

Manuel v. Byzanz 4
Marco, Bischof v. Schleswig 8
Marcus, Prior 48
Marth, Pastor 108 f., 114 f.
Martin V., Papst 62
Mathias, Prior 47
Mayer, D. J. F. 77
Melanchthon 98
Metropolitanrechte 9
Ministerium Tripolitanum 106
Mission (fränk.-sächs.) 8
Mission (Slaven) 11 f., 14
Monck, Gottschalk 58
Mooyer, E. F. 67
Müller, Johann-Elias 81
Müller, Pastor 78
Muhammed 96
Munstermann, Eberhardus, Abt 66

N

Negendank, Gerd, Ritter 53, 62
Negendank, Ludolf, Ritter 59
Neubauer 80
Nicaea, Konzil v. (325) 84
Nicänum 98
Nikolaus gen. Stenhus 47, 52 f., 63
Nösgen 116

O

Odo v. Lübeck, Dekan 16
Olricus, Supprior 63
Orthodoxie 78 ff., 84, 87
Otto I., Kaiser 7
Otto, Abt 66
Otto, Dompropst 51
Otto, Prior 47, 58, 63

P

Pauli, Hans 72
Pauli, Matthias 60
Pauli, Oliger 69 ff.
Paulus, Apostel 101
Paulus, Roan, Prior 47, 57
Pentzlin 116
Penz 116
Petersen 109
Piper 116
Pietismus 87
Plessing 109 ff.
Plitt 113
Präfcke 116 f.
Protestantismus 101, 105

Q

Quäker 83

R

Ranke, L. 106, 109, 111 ff., 121 f.
Rantzau, Daniel 66
Rationalismus 18, 89, 94 ff.
Rechtfertigungslehre, Konzil von Trient 90
Reetz, Jürgen 39
Reformation 16, 22, 29, 65 ff., 74, 83, 86, 89, 94, 97, 101
Regalien 6
Reimpell 112
Reinfelde, Theodericus (Dietrich), Bischof 44
Remstedt, Heinrich, Prior 49, 56, 66
Reventlo, Hartwig 51
Reventlow, Anna-Emerentia 23 ff.
Reventlow, Friedrich v. 23 f.
Richardus, Prior 46, 51, 57
Rönnow, Johann v. 58
Rotmarus, Abt 44

S

Säkularisierung 22
Sailer, Michael, Bischof v. Regensburg 104
Salomo 72
Schabbelsche Stiftung 107
Schickepren, Joachim, Abt 49
Schleiermacher 88
Schmidt, D., Pastor 116
Schmidt, Max 114
Scholastik 18
Schudt, Joh. Jac. 80
Schulze 116
Schwartz, Josua 28
Schwartzkopf 109
Siegfried, Abt 46, 51
Simon, Menno 83
Simram 72
Sivenenson, Johan 17, 53
Sommer, Johannes 108 f.
Speeth, Johann-Peter 81
Spiritualismus 69, 72 ff., 79
Sukzession, bischöfliche 16
Synagoge 70, 75

T

Talmud 78
Taufe 84
Tertullian 30
Thesenstreit v. 1817 97

Thidericus, camerarius 52
Thomas v. Aquin 18, 31
Toulouse, Synode v. 91
Trinitätslehre 84, 87
Trümmer, Pastor 108 f., 112

U

Urban III., Papst 4
Uzelmann, Selbstbezeichnung von Oliger Pauli 78

V

Vicelin 9 ff.
Vietig 114
Vogler, Nicolaus 49, 65
Voß, Johann Heinrich 104

W

Wallroth, E. 122
Weimann 106
Wendenkreuzzug 9
Weydenknepel 54
Wichmann v. Braunschweig 6
Wilhelmus, camerarius 52
Wollenberg 116
Wormser Konkordat 6

Z

Zevi, Sabethai 70 f.

2. Ortsregister

A

Aachen 5
Aarhus 7
Ahrensfelde 55
Aldenburg 13
Altona 69 ff., 77, 79 ff., 86 f.
Amsterdam 79

B

Beke(r)witz 53
Berlin 79
Bielefeld 122
Bosau 10, 15
Brandenburg 5, 8
Braunschweig 11 f.
Byzanz 3, 6

D

Disnack 53
Doberan 116

E

Elingsdorf 55
Eutin 14

F

Faldera 14

G

Gamale 14
Goldberg 116
Goslar 7, 10
Göttingen 116
Güstrow 116

H

Hadersleben 110, 121
Hagenow 116
Hamburg 8 f., 46, 51, 65 f., 71 ff., 108, 115 ff.
Handorpe 58
Hannover 115 ff.
Harsefeld, Kloster 9
Havelsberg 8
Havighorst 58
Heiligenhafen 47
Heilsau 45, 51 f., 62, 64, 67

I

Israel 73, 74, 87
Itzehoe 39 f.

K

Karthago 95
Kiel 8, 91, 102, 107 ff., 122
Klaustorf 47, 57, 60
Köln 102
Kopenhagen 26 f., 36, 79

L

Lasbek 58
Leipzig 67
Loccum 44
Lübeck 1 f., 4, 7, 12 ff., 20, 45 ff., 52, 55, 59, 64, 67, 106 ff.
Lüneburg 57, 65
Lütjenburg 15

M

Magdeburg 6, 100
Mecklenburg 8, 51, 56, 59 f.

Meilsdorf s. Elingsdorf
Merseburg 10 f.
Münster 104

N

Neumünster 9, 14, 47
Nordelbingen 7

O

Oldenburg 7 ff.
Oldesloe 45, 67
Oxford 79

P

Palästina 86
Parchim 51
Plön 14 f., 64
Pogeetz 53
Preetz 24 ff., 110, 121

R

Ratzeburg 8
Ratzbek 66
Reinfelde (Kloster) 42 ff.
Rendsburg 36
Riddagshausen 19
Riga 40
Ripen 7
Rom 6, 10, 91, 98
Rostock 44, 66 f., 116

S

Schadehorn 58 f.
Schleswig 7
Schwerin 50, 60, 72, 115 f.
Stockholm 79
Strelitz 115 ff.
Smyrna 70

T

Tarwitz 53
Toulouse 91
Trier 93, 102, 103
Trittau 46, 51, 55

U

Uetersen 25 ff., 36 ff.

W

Wendisch-Tarnewitz 59
Wesenberg 66
Wittenberg 78
Woldenhorn 55 f., 62, 66

Z

Zarpen 66

263/4288